

Verhandlungen
der
Landessynode
der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Juni 1952
8. Tagitung der 1947 gewählten Landessynode

Verlag: Evangelischer Preszverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG, Karlsruhe-Durlach
1952

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom Juni 1952

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Ausschüsse der Landessynode	V
IV. Verzeichnis der Redner	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VI. Verhandlungen	1ff.

Erste Sitzung, 10. Juni 1952, vormittags 1—4

Zum Ausscheiden von Pfarrer Mondon. — Verpflichtung eines neu gewählten Synodalen. — Wahl des Vizepräsidenten und eines Mitglieds des Hauptausschusses. — Bekanntgabe der Eingänge und Vorlagen. — Bericht über die Tagung des Württ. Evang. Landeskirchentags.

Zweite Sitzung, 12. Juni 1952 4—33

Abschnitt I des Hauptberichts. — Gesetze betr. die Errichtung von evangelischen Kirchengemeinden in Ettenheim, Österburken, Wintersdorf und Forbach. — Abschnitt II des Hauptberichts. — Gesetz betr. Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen. — Gesetz betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. — Gesetz betr. die Abänderung des Beamtenstellenplans. — Abschnitt IX des Hauptberichts. — Abschnitt X des Hauptberichts. — Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes. — Anträge der Bezirkssynode Hornberg. — Antrag der Pfarrbruderschaft Hornberg. — Antrag betr. Sonderbeihilfe an die kirchl. Bediensteten. — Bericht über den Umbau des Hauses „Charlottenruhe“ — Eingaben aus Gaggenau und Baden-Baden. — Antrag des Evang. Jungmännerwerks. — Eingabe betr. die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftwagen zu Dienstfahrten. — Änderung des Gesetzes die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. — Antrag des Kirchengemeinderats Neckarelz-Diedelsheim. — Abschnitt XI bis XIII des Hauptberichts. — Antrag betr. Zuwendung für das Zinzendorf-Gymnasium. — Eingabe betr. den Fall Raffsta.

Dritte Sitzung, 13. Juni 1952, vormittags 34—47

Abschnitt III und IV des Hauptberichts. — Abschnitt V des Hauptberichts. — Abschnitt VI, VII und VIII des Hauptberichts. — Antrag betr. den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer. — Um die Bildung einer Lebensordnungskommission. — Schlussansprache des Landesbischofs.

VII. Anlagen

1. Bericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Abänderung des Gesetzes die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen betr.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ettenheim betr.
6. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Österburken betr.
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf betr.
8. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Forbach betr.
9. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender, Julius**, Landesbischof
Dür, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
D. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Kaß, Hans, Oberkirchenrat
Dr. Heidland, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
Dr. Bürgy, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem Erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Kreisdekan

- D. Hof, Otto**, Professor, Freiburg
D. Maas, Hermann, Heidelberg

b) Synodale Mitglieder:

- Dr. Umhauer, Erwin**, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim
D. Dr. von Dieze, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim
Dr.-Ing. Schmeichel, Max, Architekt, Mannheim
Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim

Stellvertreter zu b)

- Hauß, Friedrich**, Dekan, Dietlingen, Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode
Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
Schweikart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

- Dr. Hahn, Wilhelm**, Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- Dr. Barner, Hans**, Pfarrer, Heidelberg (R.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim), V.A.
- Bernlehr, Georg**, Pfarrer, Wolfenweiler (R.B. Emmendingen, Lahr), F.A.
- Dr. Bier, Helmut**, Dekan, Adelsheim (R.B. Adelsheim, Boxberg, Wertheim), F.A.
- Birf, Georg**, Maurermeister, Kehl-Sundheim (R.B. Rheinbischofshain)
- D. Dr. von Dieze, Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), V.A.
- Dürr, Hermann**, Dekan, Wiesloch (R.B. Bretten, Oberheidelberg), H.A.
- Eisinger, Ludwig**, Pfarrer, Rötteln (R.B. Lörrach, Schopfheim) H.A.
- Dr. Fischer, Fritz**, Müllheim (R.B. Müllheim)
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen (R.B. Hornberg, Konstanz), H.A.
- Frhr. v. Gemmingen, Gustav**, Neckarmühlbach (R.B. Neckarbischofshain)
- Günther, Christian**, Pfarrer, Gemmingen (R.B. Neckargemünd, Sinsheim)
- Dr. Hahn, Wilhelm**, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), H.A.
- Hammann, Ernst**, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt) H.A.
- Hauß, Friedrich**, Dekan, Dietlingen (ernannt), H.A., F.A.
- Heib, Daniel**, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
- Henrich, Wilhelm**, Schlossermeister, Karlsruhe (R.B. Karlsruhe-Stadt)
- Blähöfer, Wilhelm**, Postangestellter, Karlsruhe (R.B. Adelsheim)
- Doest, Friedrich**, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (R.B. Mannheim), H.A.
- Kley, Arnold**, Oberamtsrichter, Konstanz (R.B. Schopfheim), V.A.
- Dr. Röhnlein, Ernst**, Dekan, Karlsruhe (R.B. Karlsruhe-Stadt [amerit. Zone], Karlsruhe-Land), H.A.
- Rühlewein, Berthold**, Pfarrer, Freiburg (R.B. Freiburg, Müllheim), V.A., H.A.

22. **Dr. Ruhn**, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), **BA**.
 23. **Dr. Lamp**, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (K.B. Wertheim), **WA**.
 24. **Lindenbach**, Otto, Steuerberater, Nedarelz (K.B. Mosbach), **FA**.
 25. **Dr. Lüdemann-Ravit**, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (K.B. Freiburg), **FA**.
 26. **Meyer**, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim), **WA**.
 27. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (K.B. Heidelberg), **WA**.
 28. **Odenwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach), **FA**.
 29. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Boxberg (K.B. Boxberg)
 30. **Neutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
 31. **D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), **WA**.
 32. **Ritz**, Karl, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land), **FA**.
 33. **Rüdlin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt), **BA**.
 34. **Rudi**, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (K.B. Sinsheim)
 35. **Rüser**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (K.B. Lörrach), **FA**.
 36. **Schäfer**, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (K.B. Emmendingen), **WA**.

37. **Dr. med. Schlapper**, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (K.B. Neckargemünd), **WA**.
 38. **D. Dr. Schlink**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), **BA**.
 39. **Dr.-Ing. Schmeichel**, Max, Architekt, Mannheim (ernannt), **WA, FA**.
 40. **Dr.-Ing. Schmidt**, Fritz, Otto, Privatmann, Königsfeld (K.B. Hornberg), **BA**.
 41. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz), **WA, FA**.
 42. **Schweihart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Mosbach, Neckarbischofsheim), **WA**.
 43. **Siegel**, Peter, Ingenieur, Niefen (K.B. Pforzheim-Land), **WA**.
 44. **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land), **WA**.
 45. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Moosbronn über Karlsruhe (K.B. Bretten), **WA**.
 46. **Dr. Uhrig**, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (K.B. Lahr), **WA**.
 47. **Dr. Umhauer**, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
 48. **Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schwenningen (K.B. Überheidelberg), **FA**.
 49. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Freiburg (K.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone]), Rheinbischofsheim), **FA**.

Veratendes Mitglied:
D. Hupfeld, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

III.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

- Dürr**, Hermann, Delan
Eisinger, Ludwig, Pfarrer
Frank, Albert, Pfarrer
Hammann, Ernst, Pfarrer
Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor
Hauß, Friedrich, Delan
Joest, Friedrich, Delan
Lamp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor
Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Siegel, Peter, Ingenieur
Specht, Karl, Pfarrer
Töpfer, Alexander, Kaufmann
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor

Verfassungsausschuss

- Barner**, Dr. Hans, Pfarrer
v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor

- Aley**, Arnold, Oberamtsrichter
Rühlewein, Berthold, Pfarrer
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Rüdlin, Alfred, Studienrat
Schlapper, Dr. med. Kurt
Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
Schmidt, Dr.-Ing., Otto
Schneider, Hermann, Bürgermeister
Schweihart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzausschuss

- Bernlehr**, Georg, Pfarrer
Bier, Dr. Helmut, Delan
Hauß, Friedrich, Delan
Lindenbach, Otto, Steuerberater
Lüdemann-Ravit, Dr. Hermann, prakt. Arzt
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
Ritz, Karl, Landwirt
Rüser, Otto, Gärtnermeister
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schneider, Hermann, Bürgermeister
Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.
Zitt, Robert, Pfarrer

IV.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	2f., 12f., 14, 22, 29, 39, 45
Bender, D. Julius, Landesbischof	7, 14, 16f., 20, 22, 24, 27f., 31, 32, 42f., 45, 46f
Bernlehr, Georg, Pfarrer	22, 36, 40, 44
v. Diez, D. Dr. Constantinus, Universitätsprofessor	8, 12, 18, 21, 28, 33, 44, 46
Dürr, Hermann, Dekan	13f., 34f.
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	36f., 38f., 44
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	37f.
Frank, Albert, Pfarrer	6f., 8f., 21, 22, 24, 26, 30, 38
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	31
Günther, Christian, Pfarrer	21f., 34
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	9f., 20, 22, 24
Hammann, Ernst, Pfarrer	4ff., 21, 23, 28f., 24, 41f.
Haus, Friedrich, Dekan	4, 10, 22, 24, 28, 35f., 40
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	10, 28
Henrich, Wilhelm, Schlossermeister	18
Hof, D. Otto, Kreisdekan	4
Hüpfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	7, 13, 16, 21
Joest, Friedrich, Dekan	33
Kak, Hans, Oberkirchenrat	17f., 22, 38, 39, 40
Kleb, Arnold, Oberamtsrichter	8, 29f., 31
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	21, 22, 39, 40
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	36, 41, 43f.
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	14, 24
Lindenbach, Otto, Steuerberater	31
Lüdemann-Ravit, Dr. Hermann, prakt. Arzt	29
Maas, D. Hermann, Kreisdekan	1
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.	18, 40
Rüdlin, Alfred, Studierrat	24
Schlapper, Dr. med., Kurt	14, 27
Schlind, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor	10, 20
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt	3, 13, 23, 25f., 26f., 36
Schmidt, Dr.-Ing. Fritz, Otto	14f., 20, 21
Schneider, Hermann, Bürgermeister	2, 3f., 7f., 10ff., 14, 15f., 18ff., 25, 27, 28, 29, 31, 32, 39f., 44f., 45
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	12, 24
Siegel, Peter, Ingenieur	6, 44
Specht, Karl, Pfarrer	40f.
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	1, 2, 3, 4, 8, 10, 12, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32f., 34, 41, 43, 44, 45, 45f., 46
Zitt, Robert, Pfarrer	21, 30, 30f., 33, 44

V.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlstbesuch	5
Ältestenwahl	6
Aufbauleistungen von Landeskirche und Gemeinden	32
Ausbildungsstätte für Diafone	23
B.-Baden, Entschließung zur Frage der Remilitarisierung	28
Beamtenstellenplan, Abänderung	11f.
Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	11
Beuggen, kirchl.-katechetisches Seminar	38f.
Bezirkssynoden	34
Bißelstunde	5
Büchereien für Religionslehrer	39, 40
„Charlottenruhe“, Bericht über den Umbau	25ff.
Christenlehre und Hauptgottesdienst	37
EBM und Landeskirche	29
Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen	10f.
Diakonie, Nachwuchsfrage	42f.
ERD und Landeskirche	12
Eppingen, Eingabe zum Fall Raffsta	33
Ettenheim, Errichtung einer Kirchengemeinde	8
Evang. Akademie	34
Evang. Jungmännerwerk, Antrag auf Beihilfe	29
Evang.-pädagogische Akademie, Freiburg	39f.
Filmvorführungen an hohen Feiertagen	14f.
Flüchtlinge und Landeskirche	6
Flüchtlingsfürsorge	35
Forbach, Errichtung einer Kirchengemeinde	8
Frauenwerk	35
Funktionszulage der Dekane, Pensionsfähigkeit	29ff.
Gaggenau, Eingabe betr. Remilitarisierung	28
Gefängnisseelsorge	35
Gesangbuch, Erfahrungen bei der Einführung	5
Gottesdienstbesuch	5
Helfer beim Abendmahl	24
Hornberg, Anträge der Bezirksynode	21ff., 44
Hornberg, Antrag der Pfarrbruderschaft	24
Katechismus, Antrag auf Überarbeitung	23
Kirchenblätter im Bereich der Landeskirche	43
Kirchendiener, Altersversorgung	13
Kirchengeschichte, Arbeiten am Entwurf	38
Kirchenleitung, Zahl der geistlichen Oberkirchenräte	8
Kirchenmusikalisches Institut	6
Kirchensteueranteil der Gemeinden	44
Kirchenvisitationen	34
Konfessionelle Lehrerbildung	18f., 39
Krankenhausseelsorge	35
Innere Mission	41ff.
Jugendevangelisation	37f., 40f.
Landessynode	12, 30, 44f.
Landessynode und Kirchenleitung	46
Landessynode, Wahl des Vizepräsidenten	1f.
Landessynode, Zuwahl zum Hauptausschuß	2
Lebensordnung	6f.
Lebensordnungskommission	45
Lehrer und Konfessionsschule	17f.
Liturgie, Erfahrungen bei der Einführung der erweiterten Form	5
Männerwerk	34f., 36
Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes	2, 15ff.

VIII

	Seite
Medaretz-Diedesheim, Antrag betr. Zurruhesezung und Versezung von Gemeindepfarrern	30ff.
Ordinationsformular	10
Osterburken, Errichtung einer Kirchengemeinde	8
Ostpfarrer	9
Pfarrernachwuchs	9f.
Pfarrkonferenzen	34
Pfarrstellenbesetzung	12, 13f., 30ff.
Pressekorrespondenz für die Tageszeitungen	43
Rechnungswesen — Rechnungsprüfung	32
Reformationstag als schulfreier Tag	23
Religionsunterricht	37f., 39
Rundfunksendungen, kirchliche	43f.
Schulfunksendungen für den Religionsunterricht	43f.
Schulgottesdienste	37
Seelenpropaganda	6
Simultanschule und Konfessionsschule	15ff.
Sonderbeihilfe an die kirchl. Bediensteten	25
Studentenseelsorge	35
Theologische Fakultäten und Landeskirchen	20
Trauungen an Samstagen und in der Karwoche	21ff.
Vergütungshäfe für die Benützung eigener Kraftwagen zu Dienstfahrten	29
Versezung und Zurruhesezung von Gemeindepfarrern	30ff.
Volksmission	34ff.
Wahlordnung und Wählerliste	12
Wandelnde Kommunion	24
Wintersdorf, Errichtung einer Kirchengemeinde	8
Württ. Landeskirchentag	2f.
Württ. Landeskirchentag, Einladung zur Landessynode	3f., 34
Zinzendorf-Gymnasium, Antrag betr. Gewährung einer Zuwendung	33

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen und die beiden ersten Sitzungen auf Band aufgenommen. Hiernach erfolgt die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in der „Charlottenruhe“ Herrenalb.

Der Eröffnungsgottesdienst fand am 9. Juni 1952 in der Kapelle der Evang. Akademie Baden in Herrenalb statt.

Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 10. Juni 1952, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I.

Eröffnung durch den Präsidenten.

II.

Bekanntgabe der Entschuldigungen.

III.

Veränderungen.

IV.

Neuwahl des Vizepräsidenten.

V.

Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge und Verteilung.

*

I.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan D. Maas spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Meine sehr verehrten Herren Konzernoden und Brüder! Ich begrüße Sie herzlich zum Beginn dieser neuen Tagung und freue mich, daß Sie so zahlreich unserem Ruf folgen konnten. Wir haben im Verlauf der letzten Monate Herrn Pfarrer Mondon aus unserem Kreis scheiden sehen müssen. Wir bedauern dieses Scheiden aufrichtig und herzlich. Herr Pfarrer Mondon war seit zwanzig Jahren Mitglied der Synode und hat als Mitglied von Ausschüssen und als Mitglied im Plenum und vor allem als Vorsitzender der vorläufigen Synode 1945/46 und als stellvertretender Präsident der ordentlichen Synode außerordentlich wertvolle Dienste geleistet. Er ist uns auch persönlich ans Herz gewachsen, und wir teilen seine Gefühle der Wehmut, daß er heute aus Gesundheitsgründen nicht mehr zu uns kommen konnte. Wir bitten Herrn Studiendirektor Dr. Uhrig, der uns mitgeteilt hat, wie sehr Herr Pfarrer Mondon bedauert, nicht mit uns zusammen sein zu können, ihm unsere herzlichsten Grüße zu übermitteln und unsere Wünsche für baldige Genesung und für einen geruhigen Lebensabend. Ich darf unterstellen, daß Sie mit diesen Worten einverstanden sind.

II.

Entschuldigt haben sich für die ganze Tagung Herr Dr. Fischer, Herr Oberstudiendirektor Meyer, Herr Professor D. Dr. Ritter und Herr Ruser, für den Anfang der Tagung Herr Professor D. Dr. von Dieze, Herr Professor D. Hupfeld, Herr Pfarrer Schweikhart und Herr Dr. Schlapper.

Herr Professor Dr. Ritter schreibt, er könne dieses Mal zu seinem großen Kummer an der Synode nicht teilnehmen, und er hat hierwegen an den Herrn Landesbischof ein ausführliches Schreiben gerichtet, in dem er ihm anheimstellt, statt seiner einen anderen Laien mit weniger dienstlicher Belastung in die Synode zu berufen in der Erwartung, daß dieser sich regelmäßiger an der Synode beteiligt. Zu diesem Wunsch darf ich wohl in Ihrer aller Namen sagen, wir würden es außerordentlich bedauern, wenn Herr Professor Dr. Ritter nicht mehr Mitglied der Synode wäre. Und wir bitten den Herrn Landesbischof, Herrn Professor Dr. Ritter in diesem Sinne zu bescheiden.

Sind die Herren damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung.)

III.

An die Stelle des Herrn Pfarrers Mondon ist als Synodaler Herr Dekan Dr. Höhlein in die Synode eingetreten. Präsident Dr. Umhauer nimmt die nach der Bestimmung des § 100 der SEB vorgeschriebene feierliche Verpflichtung des neu eingetretenen Mitglieds vor.

IV.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zu der Erziehung des Herrn Pfarrer Mondon in seinem Amt als Vizepräsident der Landessynode. Der Altestenrat hat sich mit dieser Frage beschäftigt und erwogen, daß es ein Geistlicher sein sollte, der das Amt einnimmt, weil der Präsident und der zweite Vizepräsident zu den Laien zählen. Als Nachfolger des Herrn Pfarrer Mondon schlägt Ihnen der Altestenrat Herrn Dekan Hauf vor. Ich bitte das Haus, mit weiteren Vorschlägen zu nennen. (Durch Zuruf wird Herr Pfarrer Hammann vorgeschlagen.)

Die schriftliche Wahl ergibt:

Dekan Hauf	23 Stimmen,
Pfarrer Hammann	13 Stimmen,
Dekan Bier	1 Stimme.
Ein Zettel ist weiß.	

Damit ist Herr Dekan Hauf zum Vizepräsidenten gewählt. Als Nachfolger von Pfarrer Mondon als Mitglied des Hauptausschusses wird durch Zuruf einstimmig Pfarrer Kühlewein gewählt.

V.

Der Präsident gibt dann die Eingänge und Vorlagen bekannt, die den einzelnen Ausschüssen überwiesen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Dann haben wir noch das „Memorandum“ zur Frage der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes, das uns zur Kenntnisnahme überwandt worden ist. Nach meinem Dafürhalten wird es wohl im Zusammenhang mit dem Hauptbericht und vor allem vom Verfassungsausschuss behandelt werden.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte bitten, daß das Memorandum wirklich und in seiner Bedeutung erkannt wird. Es ist hier eine Stellungnahme der Landeskirche erfolgt in einem entscheidenden Augenblick, da die Schulfrage höchste politische Bedeutung hat. Ich glaube, daß die LandesSynode gerade zu der Schulfrage und der Darlegung, die die Kirchenleitung hier im Blick auf Konfessionsschule oder Gemeinschaftsschule gegeben hat, sehr eindeutig und gründlich sprechen und sich äußern sollte. Deshalb bitte ich, das Memorandum als einen Bestandteil des Hauptberichtes zu betrachten und bei den Beratungen der betreffenden Abschnitte des Hauptberichtes, ich glaube Abschnitt V und X, mit zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Umhauer: Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf deshalb feststellen, daß das die Auffassung der Synode ist.

Der Württemberger Ev. Landeskirchentag hat zum zweiten Mal uns zu seiner Tagung eingeladen. Es war dies für den 11.—13. März, und zwar hat der Präsident Dr. Lechler den Wunsch geäußert, es möge wieder Herr Stadt-Pfarrer Specht aus Pforzheim geschickt werden, der das letzte Mal schon in Stuttgart gewesen ist. Herr Pfarrer Specht konnte aus Gesundheitsrücksichten nicht die Synode in Stuttgart vertreten. Ich habe mich dann an verschiedene Herren gewandt mit der Bitte um Vertretung. Das war Herr von Dieze, das war Herr Dekan Hauf. Sie haben leider auch absagen müssen. Schließlich hat Herr Pfarrer Dr. Barner sich bereit gefunden, der Tagung anzuwohnen und ist auch bereit, uns kurz über das, was er dort erfahren hat, zu berichten.

Ich frage die Synode, ob sie wünscht, jetzt schon einen solchen Bericht zu erhalten. Ich würde es für ratsam halten, daß wir das gleich jetzt, heute, wo die Sitzung nicht sehr belastet ist, absolvieren. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf Herrn Pfarrer Dr. Barner bitten, uns darüber zu erzählen.

Abgeordneter Dr. Barner: Hohes Synode! Es hat mich sehr gefreut, als ich im März dieses Jahres vom Herrn Präsidenten den Auftrag erhielt, als Vertreter unserer Landeskirche die Tagung des Württembergischen Evangelischen Kirchentags zu besuchen. Ich darf Ihnen nun einige Eindrücke von dieser Tagung aus der Erinnerung wiedergeben, ohne daß ich den Anspruch erheben möchte, Ihnen damit ein vollständiges Bild derselben zu vermitteln.

Der Kirchentag trat im Gemeindehaus der Rosenberggemeinde in Stuttgart zusammen. Es ist dabei bemerkenswert, daß die einzelnen Ausschüsse des Landeskirchentags bereits getagt haben, bevor der Kirchentag als Ganzes zusammentritt, so daß fast immer nur Plenarsitzungen stattfinden. Nur wenn es die Auffassung einer besonderen Entschließung notwendig macht, kommt der zuständige Ausschuß vor Beginn der Plenarsitzung kurz zusammen.

Der Vormittag des ersten Tags war durch den dreistündigen Hauptbericht des Herrn Landesbischofs Dr. Haug ausfüllt. Dieser berührte zuerst die Angelegenheiten der EKD und aller ihr angeschlossenen Kirchen. Er warnte in diesem Zusammenhang vor der Gefahr einer Politisierung der

EKD. Interessant war es, daß in der Aussprache der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, der ein naher Verwandter des englischen Königshauses ist und an den Beerdigungsfeierlichkeiten des verstorbenen englischen Königs teilgenommen hatte, aus England zu berichten wußte, daß auch dort der Eindruck entstanden sei, daß die EKD einer Politisierung entgegenginge und zwar in der Richtung, die Pastor Niemöller und sein Kreis einnimmt. Die Linie, die Landesbischof Dr. Haug bisher in den uns gegenwärtig bewegenden Fragen: des Generalvertrags, der Remilitarisierung u. a. eingehalten hat, ist dieselbe, die auch von unserem Herrn Landesbischof und der Synode vertreten worden ist.

Die Württembergische Kirche selbst steht wie die unsere vor der Schwierigkeit, daß der Pfarrernachwuchs nicht ausreicht. Darum sieht sie sich gezwungen, kleine Pfarreien zusammenzulegen. Sie stößt dabei auf großen Widerstand in den Gemeinden, die ihren Pfarrer hergeben und Filialgemeinde werden sollen. Man konnte die Gemeinden nur damit trösten, daß man ihnen erklärte, daß es sich bei der Zusammenlegung von Pfarreien nur um eine vorübergehende Notmaßnahme handle.

Eine weitere sehr empfindliche Not ist die der Landgemeinden. Nicht nur in politischer und sozialer, sondern auch in kirchlicher Hinsicht ist das Dorf in einer Auflösung und Umwandlung begriffen. Nach den Worten von Landesbischof Dr. Haug steht die Kirche heute in der Gefahr, die Landbevölkerung zu verlieren so, wie sie vor hundert Jahren die Arbeiterbevölkerung in der Stadt verloren hat. Man macht sich kirchlicherseits darüber Gedanken, wie man die Landjugend wieder für die Kirche gewinnen könne. Man ist schon staatlicherseits dabei, die Landjugend zu organisieren. Auch die katholische Kirche soll damit begonnen haben, dies in ihrem Sinne zu tun. Die evangelische Kirche hat sich zu entscheiden, ob sie es versuchen soll, in den staatlich organisierten Jugend einen Einfluß zu gewinnen, oder wie die katholische Kirche eine eigene konfessionelle Landjugendarbeit zu beginnen.

Die Kirchensteuer wird in der Württembergischen Landeskirche von dieser selbst eingezogen. Dies bedeutet für den Pfarrer und Kirchenpfleger vor allem in den Landgemeinden eine starke Belastung. Trotzdem waren alle Beteiligten beim Berechnen und Einziehen der Kirchensteuer so fleißig, daß die Finanzkrise, in der sich die Württembergische Kirche noch im letzten Jahr befand, heute überwunden ist. Neu ist, daß von jetzt an die einzelnen Gemeinden zur Finanzierung ihrer Pfarreien stärker herangezogen werden, als das bisher der Fall war. Man verspricht sich von dieser Maßnahme ein vermehrtes Interesse der Gemeindeglieder an ihrem Pfarrer und seinen amtlichen Helfern.

Am Nachmittag des ersten Tages besaß sich der Landeskirchentag mit der Frage der Theologie Bultmanns. Diese Frage bewegt seit etlicher Zeit die Württembergische Landeskirche besonders stark. Die kirchlichen Gemeinschaftskreise zeigen sich über die Theologie Bultmanns heftig beunruhigt. Es sind von ihrer Seite Flugblätter gedruckt und verteilt worden, die weite Kreise auf Bultmanns Theologie aufmerksam machen. Sodann hat die „Befennende Kirche“ eine Denkschrift zu dieser Frage herausgegeben. Und endlich hat Landesbischof Dr. Haug in dieser Angelegenheit einen Hirtenbrief an die Gemeinden hinausgehen lassen. Ein Anhänger Bultmanns, der Repetent am Tübinger Stift, Dr. Fuchs, hat gegen diesen Hirtenbrief öffentlich Stellung genommen und seine Zurücknahme verlangt, weil er eine kirchliche und dogmatische Maßregelung Bultmanns und seiner Anhänger darstelle. Derselbe blieb bei seiner Forderung, obwohl Landesbischof Dr. Haug sich mit ihm zu versöhnen suchte. Dr. Haug erblickt in seinem Hirtenbrief keine Verfehlung Bultmanns und seiner Anhänger, sondern nur eine seelosgerige Warnung vor der Gefahr, die der Kirche, ihrer Verkündigung von Bultmanns Theologie her droht. Zuletzt hat sich die Tübinger Fakultät entschlossen, eine Denkschrift

abzufassen, die alles, was für und wider die Theologie Bultmanns spricht, enthalten sollte. Die Fakultät beauftragte Professor Dr. Rückert damit, diese — bei J. C. B. Mohr in Tübingen erschienene — Denkschrift auf der Tagung des Landeskirchentags zu verlesen, was an jenem Nachmittag geschah. Man darf hoffen, daß durch diese Denkschrift eine Klarheit über die Theologie Bultmanns geschaffen worden ist, wie sie bisher vor allem unter den Laien nicht bestanden hat. Es ist ebenso zu erwarten, daß die theologische Fakultät Tübingen durch diese Denkschrift das Vertrauen vieler Kreise wieder gewinnen wird, das sie als „Bultmann-freundlich“ mehr oder weniger eingebüßt hatte, und damit der Plan, eine freie evangelische Ausbildungsstätte für den Theologennachwuchs zu schaffen, aufgegeben ist. Bei den Gemeinschaftsleuten im Landeskirchentag hat der Schluß der Denkschrift der Fakultät eine gewisse Misstimmung hervorgerufen. Dort wird zwar dem Pietismus als einer gewichtigen Richtung innerhalb der Kirche Dank und Anerkennung gezollt, aber zugleich deutlich ausgesprochen, daß es neben dem Pietismus noch andere berechtigte Richtungen in der Kirche gebe, die einen Herrschaftsanspruch des Pietismus in der Kirche nicht zulassen könnten. Trotzdem war man von Seiten aller Beteiligten bereit, sich weiterhin zu bemühen um eine gemeinsame Klärung des durch Bultmann wieder erneut aufgerollten Problems, inwieweit die Bibel Gottes Wort sei. Man hat daran gedacht, im Rahmen der Evang. Akademie in Bad Boll die Vertreter der Kirchenleitung, der Tübinger Fakultät und der Gemeinschaftskreise zu einer Aussprache über das gesamte Problem zusammenzurufen. So hatte ich den Eindruck, daß für den Augenblick das Ringen um Bultmann im Württembergischen Landeskirchentag einen bis zu einem gewissen Grade befriedigenden Entwicklungspunkt erreicht hatte.

Zum Schluß möchte ich es nicht unterlassen, dankbar der herzlichen Aufnahme zu gedenken, die der Vertreter der bayerischen Landeskirche und ich von Seiten des Herrn Landesbischofs Dr. Haug, des Herrn Präsidenten des Landeskirchentags, Paul Lechler, sowie der Mitglieder des Landeskirchentags erfahren durften. Als Landesbischof Dr. Haug in einem persönlichen Gespräch mit mir bedauerte, daß gerade seine württembergische Kirche zur Zeit so sehr von schweren Kämpfen heimgesucht sei, antwortete ich ihm, daß wohl seine Kirche von Gott dazu ausersehen sei, stellvertretend für alle anderen Kirchen in unserem Vaterland und vielleicht auch in der Welt diesen Kampf durchzustehen, wodurch die Württembergische Kirche nicht nur anderen ein Segen sein, sondern selbst gesegnet werden könnte. Gebe Gott, daß meine Hoffnung in Erfüllung gehen wird!

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Barner, herzlich für Ihre auffälligfreichen Mitteilungen. Es ist für uns von großem Interesse zu hören, was in der Nachbarkirche vorgeht. Ich kann mir vorstellen, daß auch die Württembergische Evangelische Landeskirche Interesse für unsere Vorgänge hätte. Ich rege deshalb zur Erwagung an, ob wir nicht einen Vertreter des Evang. württembergischen Landeskirchentags auch zu unseren Plenarsitzungen, einladen sollten. Ich habe es von mir aus nicht getan, weil ich mich dazu nicht für ermächtigt hielt. Aber ich habe es heute morgen im Altestenrat zur Sprache gebracht, und der Altestenrat war einmütig der Auffassung, daß das nicht nur ein Gebot der Höflichkeit, sondern geradezu der Notwendigkeit sei, daß man nähere Fühlung mit der Nachbarkirche nehme, um so mehr als jetzt durch die staatliche Neuorientierung ja ein und dasselbe Kultusministerium zuständig ist für die Belange unserer badischen und der Nachbarkirche in Württemberg.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich versuchen, telefonische Verbindung mit dem Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart zu bekommen und eine Einladung zunächst telefonisch und dann aber gleichzeitig auch schriftlich für die nächste und die übernächste Plenarsitzung hinausgehen zu lassen.

Wir haben auch über die Frage gesprochen, ob es nicht ähnlich wie in Württemberg ratsam wäre, das Schwerpunkt der Verhandlungen mehr von den Ausschüssen in das Plenum zu verlegen. Daß die Landeskirche sich ausschließlich mit Plenarsitzungen beschäftigt, ist ja bei unserem Modus so gut wie ausgeschlossen. Wir können nicht die Ausschüsse außerhalb der Tagung der Synode zusammenkommen lassen und ihre Aufgabe erledigen, so daß, wenn die ganze Synode zusammentritt, lediglich noch im Plenum Bericht zu erstatten und darüber zu diskutieren wäre. Schon die rechtmäßige Konfiguration unserer Landeskirche läßt es nicht zu, daß wir auch in der Zwischenzeit zwischen den Volltagungen auch noch die Ausschüsse zusammenrufen, und wir haben es ja auch als außerordentlich erwünscht angesehen, daß die Mitglieder der Landeskirche, die nicht einem Ausschuß angehören, auch bei den Ausschusssitzungen sein können. Wir werden deshalb wohl an unserer Praxis festhalten sollen. Aber es ist doch zu erwägen, ob nicht die Ausschusssitzungen etwas abgekürzt werden können, und es ist weiter zu erwägen, daß im Plenum Ausführungen, die in der Ausschusssitzung gemacht wurden und die vom Berichterstatter pflichtgemäß in seinem Bericht verwertet wurden, im Plenum nicht wiederholt werden, es sei denn, daß besondere Gründe dafür sprechen. Der Altestenrat hat z. B. mit der Möglichkeit gerechnet, daß ein Synodaler mit seinem Antrag im Ausschuß in der Minderheit geblieben ist, daß er aber glaubt, durch seine Ausführungen im Plenum das Plenum doch für sich zu gewinnen. Solche Möglichkeiten sollen natürlich offen bleiben, und in solchen Fällen soll dem Synodalen keine Beschränkung in seiner Rede auferlegt sein. Aber im übrigen sollte man sich bemühen, nicht noch einmal Ausführungen zu machen, wenn sie im Ausschuß, wenn auch ausführlicher, dargestellt wurden. Der Berichterstatter hat sie pflichtgemäß verwertet. Inhalt und Beurteilung ist der Synode mitgeteilt. Dann sollte man darauf verzichten, nochmals im Plenum darauf zurückzukommen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Wir sind wieder zu Beginn der Synode brüderlich ermahnt worden, uns kurz zu fassen, und wir halten das auch für richtig. Wir erleben aber immer wieder, daß im Land vielleicht von einseitig informierten oder einseitig denkenden Gliedern unserer Kirche der Eindruck erweckt wird, als ob die Synode in Herrenalb kein deutliches allgemeines Bild unserer Landeskirche abgibt. Dieser Eindruck hängt damit zusammen, daß die brüderlich bewegte Aussprache großenteils in den Ausschüssen stattfindet und keinen unmittelbaren Eindruck hinterläßt in den Volltagungen. Ich freue mich darum, daß der Herr Präsident eben die Anregung gegeben hat, daß, wenn wir auch nicht nachahmen, was die Württemberger machen, wir doch bemüht sind, dem Land nach außen, das ja zum mindesten in den Pfarrern und Altesten die Synodalberichte in die Hand bekommt, ein wirkliches Bild von der sehr lebendigen Art unseres Meinungsaustausches zu geben. Denn als Mitglieder der Synode sind wir durchaus der Meinung, daß wir, wenn wir auch hier in Herrenalb zurückgezogen tagen, in gar keiner Weise uns etwa in einer Gollade befinden, sondern daß wir in sehr bewegter objektiver Art unsere Meinung austauschen und damit auch ein wirkliches Bild der Meinung im Lande abgeben.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte nicht zu dieser Frage sprechen, weil ich der Meinung bin, daß sich das ja nach dem Sachgebiet und dem Gegenstand, den wir behandeln, zu richten hat. Ich begrüße beide Anregungen.

Ich komme zurück auf Ihren Antrag, Herr Präsident, in Bezug auf die Einladung der Vertreter des Württembergischen Landeskirchentags, daß Sie Vollmacht für die diesjährige Tagung wünschen. Ich möchte das ergänzen und sagen, daß wir den Präsidenten bitten, nicht nur für diese Tagung die württembergischen Vertreter einzuladen, sondern daß er es als einen brüderlichen Wunsch der Synode den

württembergischen Freunden gegenüber zum Ausdruck bringt, daß wir gegenseitig unsere Kirchentage bzw. Synoden mit einem Vertreter beschicken, um ein neues Band zu knüpfen, also nicht nur für diese Tagung, sondern grundsätzlich; sonst wird das wieder ein Gegenstand auf der Herbstsynode.

Präsident Dr. Umhauer: Erhebt sich hiergegen Wider-

spruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf deshalb mich beauftragt fühlen, in diesem Sinne an die Brudersynode in Stuttgart zu schreiben.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. So darf ich unsere heutige Sitzung abschließen.

Kreisdekan D. Hof spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 12. Juni 1952, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Hauptausschusses über den Abschnitt I des Hauptberichts (Gottesdienst und Gemeindeleben).

Berichterstatter: Pfarrer Hammann.

2. Berichte des Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über die Vorlage 2 des Evang. Oberkirchenrats, betr. die Änderung des Gesetzes über die Zurruhesezung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Aley.

Pfarrer Zitt.

3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Neckarelz/Diedesheim, betr. den Zeitpunkt der Zurruhesezung von Gemeindepfarrern.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Aley.

4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 5, 6, 7 und 8 des Evang. Oberkirchenrats betr. die Errichtung ev. Kirchengemeinden.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Aley.

5. Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt II des Hauptberichts (Die Diener der Kirche).

Berichterstatter: Pfarrer Frank.

6. Berichte des Finanzausschusses über folgende Vorlagen des Evang. Oberkirchenrats:

- a) Vorlage 3, betr. die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen,
b) Vorlage 4, betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten,
c) Vorlage 9, betr. die Abänderung des Beamtenstellenplanes in Verbindung mit dem Bericht über den Antrag des Oberfinanzrats Wilfried Seitz.

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

7. Bericht des Verfassungsausschusses über Abschnitt IX des Hauptberichts (Verfassung und Gesetzgebung).

Berichterstatter: Pfarrer Dr. Barner.

8. Bericht des Verfassungsausschusses über Abschnitt X des Hauptberichts (Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Staatskirchenrecht) in Verbindung mit dem Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes (Baden und Württemberg).

Berichterstatter: Dr. Schmidt.

9. Berichte des H.A. über folgende Anträge der Bezirksynode Hornberg:

- a) Trauversagung an Samstagen vor hohen Feiertagen,
b) schulfreier Reformationstag,
c) Überarbeitung des Bad. Katechismus,
d) Ausbildungsstätte für dialektische und missionarische Kräfte,
e) über den Antrag der Pfarrbruderschaft Hornberg betr. die Mitwirkung der Kirchenältesten bei Abendmahlseitern.

Berichterstatter: Pfarrer Hammann.

10. Berichte des Finanzausschusses über folgende Anträge:
a) betr. Zahlung eines halben Monatsgehalts als Sonderbeihilfe an die kirchlichen Bediensteten,
b) betr. den Umbau des Hauses „Charlottenruhe“ in Herrenalb,
c) betr. das Jungmännerwerk (EVJM), (Gewährung einer Beihilfe),

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

- d) einiger Geistlicher des Kirchenbezirks Konstanz über Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen zu Dienstfahrten.

Berichterstatter: Dr. Lüdemann-Nauvit.

11. Bericht des Finanzausschusses über folgende Abschnitte des Hauptberichts:

XI Das kirchliche Bauwesen.

XII Das Rechnungswesen insbesondere Rechnungsprüfung in Abänderung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

XIII Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

12. Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe von Gemeindegliedern aus Eppingen in Sachen des Kandidaten Rudolf Käffla.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. v. Diez.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Dekan Haub spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Seit der ersten Sitzung ist lediglich ein Schreiben eingegangen, und das ist die Entschuldigung des Herrn Baron von Gemmingen, weil er nicht pünktlich kommen konnte. Er ist inzwischen eingetroffen. Wir freuen uns, ihn in unserer Mitte begrüßen zu können. — In der vorliegenden langen Tagesordnung sind sämtliche Punkte aufgeführt, die in den Ausschüssen erledigt waren. Es fehlen noch einige wenige, bei denen die Ausschüsse noch zu einer endgültigen Stellungnahme kommen müssen. Diese werde ich dann im Laufe der Sitzung einfügen. — Wir treten nun ein in die Verhandlung von Punkt 1 der Tagesordnung: „Bericht des Hauptausschusses über den Abschnitt I des Hauptberichts (Gottesdienst und Gemeindeleben)“.

I.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: In Ihrer Hand befindet sich der Bericht des Evang. Oberkirchenrats an die Landeskirche. Er gibt Kenntnis von dem Leben und Ringen unserer Landeskirche für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1951. Er war in seiner umfassenden, reichhaltigen und auf vielen Gebieten des kirchlichen Dienstes bis ins einzelne gehenden Form vom H.A. durchzusprechen. So dankbar einerseits dieser Bericht unserer Kirchenleitung als eine Möglichkeit begrüßt wurde, an Hand des Geschehenen und Gewordenen eine Besinnung anzustellen über das, was

heute zu geschehen hat, eine Möglichkeit, für die auch viele unserer Pfarrer im Lande dankbar sein werden, so konnte es sich andererseits nicht darum handeln, in den wenigen zur Verfügung stehenden Stunden zweier Tage diesen Bericht bis auf alle seine Einzelheiten durchzuarbeiten. Der HA beschränkte sich deshalb darauf, an Hand der einzelnen Abschnitte ergänzendes vorzutragen, zu erfragen und zu diskutieren.

Ich berichte demgemäß zunächst über Abschnitt I auf Seite 3: „Gottesdienst und Gemeindeleben“.

a) **Gottesdienst:** Da in diesem Abschnitt zwei prägnante und kliminierende Ereignisse in ihrer historischen Entwicklung mitgeteilt werden, die Freigabe einer erweiterten Liturgie und die Einführung des Neuen Gesangbuchs, so konzentrierte sich auch die Aussprache im HA lediglich auf eine Prüfung der damit inzwischen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen.

1. Freigabe der Erweiterten Liturgie. Es wurde festgestellt, daß in einer Reihe von Gemeinden die erweiterte Form mit Geschick angefaßt und mit Freuden aufgenommen wurde, so daß schon von einer allmählichen Gewöhnung und einem Vertrautsein mit der neuen Form gesprochen werden darf. Überall da, wo es etwa in Stadtgemeinden oder bezirksweise zu gemeinsamen Beschlüssen gekommen war, welche Stücke der Liturgie eingeführt werden sollten, ist eine verhältnismäßig rasche Übernahme der neuen Form wahrzunehmen. Aber es kann nicht übersehen werden, daß viele Gemeinden sich dieser Entwicklung noch mehr oder weniger verschließen. Es sind auch allerlei Abweichungen von der seinerzeit vorgesehenen und erarbeiteten Form zu bemerken. Dazwischen halten sich auch Fehler aufrecht, die beizeiten abgestellt werden sollten, wie z. B., um nur einige zu erwähnen, das falsche Responsorium der Gemeinde „und mit seinem Geiste“. Oder daß beim gemeinsamen Sprechen des Glaubensbekenntnisses das „Amen“ zu sprechen ist und nicht gesungen werden darf. Es ist deshalb nötig, die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in dieser Sache genau einzuhalten sind.

Nun glaubte aber der HA davon Abstand nehmen zu können, der Synode etwa eine Veröffentlichung an die Gemeinden in diesem Sinne empfehlen zu sollen, da es sich hier ja um Abstimmung von Mitzößen handelt, was im Grunde eine Angelegenheit ist, die zu ordnen dem Oberkirchenrat obliegt. Die Synode möge aber — das war die Meinung des HA — den ÖK in diesem Bestreben nachdrücklich unterstützen, auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg Hinweise zu geben, um eine einheitliche Ordnung zu erreichen.

2. Das neue Gesangbuch: Hier konnte von viel Freude und überraschend guten Erfolgen bei seiner Einführung berichtet werden. Erfreulich ist, daß noch in diesem Monat die Ausgabe einer weiteren Lieferung des Gesangbuchs erfolgen kann. Da, wo möglichst viele kircheneigene Gesangbücher erworben werden können, war die Einführung wesentlich erleichtert. Eine Schwierigkeit wird aber noch auf lange Zeit bleiben, wie das Umlernen solcher alten Choräle, die bisher zum Allgemeingut der Gemeinden gehört haben, in neue manchmal nur wenig veränderte Weisen bewerkstelligt wird. Hier liegt eine besonders große Aufgabe der Organisten und Chorleiter, die mit Verständnis angefaßt werden muß. Auch hier möge, das war die Auffassung des HA, der Oberkirchenrat das ihm geeignet und notwendig Erscheinende immer wieder in entsprechenden Anweisungen an Pfarrer und Gemeinden veranlassen.

Nun zu Abschnitt b) auf Seite 5 linke Spalte unten:

b) **Die Gemeinden:** Die Besprechung dieses Abschnittes erfolgte unter der für den HA für alles weitere bestimmenden und wesentlichen Frage: wie bauen wir lebendige Gemeinden? Wie kann geholfen werden? Einige Abschnitte wurden aus diesem Abschnitt der Vorlage herausgegriffen.

1. Die Bibelstunde ist in der Vorlage auf Seite 5, rechte Spalte, 3. Zeile von oben erwähnt. Das Zeugnis von dem

Herrn Christus und seine Verkündigung als das Leben schaffende und Glauben wendende Wort und die Sammlung der Gemeinden um das Sakrament wurden in unseren Besprechungen immer wieder als die zentralen Anliegen unserer Kirche bezeichnet, denen alle Verheißungen gegeben sind. Hier ist der Ort, an dem gegenüber einer dämonisierten Welt und Menschheit bezeugt werden darf: „Er ist unser Friede“. Die Bibelstunde ist auch der Ort, an dem die in großen Gemeinden oft vermißte Bruderschaft und Gemeinschaft untereinander mehr gepflegt werden kann. Eine Bruderschafts-Gemeinde bildet geradezu einen Sammel- und Anziehungspunkt für die andern. Hier sollte fortläufig ein biblisches Buch behandelt werden. Manche wußten von einer wertvollen Bibelbesprechstunde zu berichten, die da und dort eingeführt wird und besonders dem Fragestellen von Seiten der Gemeindeglieder und der Beantwortung diene. Da weithin die Bibelstunde überwiegend von Frauen besucht wird, hat man schon in vierzehntägigem Wechsel oder seltener die Männer-, Frauen- und Jugendabende zu einer gemeinsamen Bibelstunde zusammengefaßt oder nach einer gemeinsamen Bibelstunde für alle Kreise eine anschließende, getrennte Besprechung durchgeführt. Damit wird versucht, der Gefahr einer allzu empfindlich werdenden Aufgliederung in Gruppenarbeit zu begegnen.

2. **Gottesdienst- und Abendmahlstbesuch:** Seite 5, rechte Spalte, erster Absatz. Die Ausführungen, die sich hier auf Seite 5 von der 7. Zeile an befinden, wurden von Herrn ÖK Dr. Heidland dahingehend ergänzt: Während seit 1950 wieder ein Rückgang der Zahl der Gottesdienstbesucher festgestellt wird, steigt der Abendmahlstbesuch weiterhin an. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist aber wohl nicht darin zu suchen, daß mehr Christen zum Abendmahl kommen, sondern darin, daß die, welche kommen, den häufigeren Genuss des Sakraments begehrn. Die Versuche, hinsichtlich der Abnahme des Gottesdienstbesuches Hilfe zu schaffen, bleiben im letzten Grunde nur kleine Mittelchen, wenn nicht das Entscheidende, Gottes lebendiger Geist, den Pfarrern und Gemeinden geschenkt und erhalten wird. Aus eigener Kraft und mit noch so viel Überlegung können die Gemeinden in dieser Stunde der Christenheit nichts schaffen; aber die Macht der Ohnmächtigen ist das Gebet, wozu die Gemeinden noch ernster aufzurufen sind. Es ist auf der einen Seite Zeit der Sammlung geworden, aber andererseits zugleich Zeit der Sichtung. Darum hat jeder einzelne Christ den Auftrag, ein Zeuge Christi zu sein. Die Zeit des anonymen Christ-sein-könnens ist vorbei. Die Gemeinde muß sich rüsten auf kommende, noch ernstere Situationen. Sorge am Bruder, nachbarliches gegenseitiges Sich-verantwortlich-wissen, ist geboten. Den Pfarrern aber, die einen wesentlichen Einfluß auf den Gottesdienstbesuch haben können, muß es ein großes Anliegen bleiben, daß sie eine Sprache sprechen, die der heutige Mensch wirklich verstehen und annehmen kann. Oft fehlt die Bildhaftigkeit und anschaulichkeit in der Sprache der Verkündigung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Auswirkungen der Lehren Bultmanns gerade in dieser Situation des abnehmenden Gottesdienstbesuches wahrgenommen werden müssen. Ja, die Entwöhnung vom Gottesdienstbesuch fachte ein Mitglied des AK dahingehend zusammen, man gewinne allmählich den Eindruck, unseren Gemeinden ist es bald wichtiger, einen Omnibus zu sonntäglichen Vergnügungsfahrten anzuschaffen als eine Kirche zu bauen.

Ein besonderes Augenmerk ist in dieser Beziehung auf die Erziehung der Jugend zu lenken und schon der Schüler zum Besuch des Hauptgottesdienstes anzuhalten. Weithin weiß die Jugend nicht mehr, daß der Sonntag dazu gegeben ist, daß Gottes Wort in seiner Gemeinde gehört werde. In den Großstädten wird die Beobachtung gemacht, daß die christlichen Kindergarten mehr und mehr durch Neuerrichtungen städtischer Kindergarten zurückgedrängt werden, die natürlich über genügend Geldmittel verfügen können. Wir müssen darauf

bedacht bleiben, daß die Gemeinde, die ja mit der frühesten Jugend beginnt, immer wieder neu der Erhaltung unserer Kindergärten vollste Aufmerksamkeit schenkt.

3. Sektenpropaganda: Auf Seite 5, rechte Spalte in der Mitte des 2. Absatzes. Zu der Frage wurde Stellung genommen: Wie kommt es, daß die Sekten einen so großen Zulauf haben? Es wurde gesagt, die eschatologischen Fragen, auf die sich die Sekten besonders gern und oft stützen, dürfen in der Kirche nicht übergegangen werden. Da von den Sekten unsere Gemeinden richtiggehend durchkämmt werden und kein einziges Haus vergessen wird, müssen unsere verantwortlichen Mitarbeiterkreise immer wieder der Frage eingedenkt bleiben: Wie steht es mit der Bruderschaft, mit dem missionarischen Dienst am Nachbarn, am Gefährten im Beruf, wie steht es vor allem mit dem Dienst und der Hilfe gegenüber den Heimkehrern. Nicht selten geschieht es, daß die Sekten eine falsche Vorstellung erwecken, sie lämen im Auftrag kirchlicher oder der Kirche verbundener Kreise, wenn sie Schriftenkolportage treiben. Unsere Gemeinden müssen von den Pfarrern hierüber Aufklärung erhalten.

4. Altestenwahl: Seite 5, rechte Spalte, 3. Absatz. Allgemein wurde die Feststellung des Berichts begrüßt, daß der Pfarrer weithin treue Mitarbeiter in seiner Gemeinde erhalten hat. Eine ständige Erschwerung aber bleibt es, daß vielen, noch so willigen für besondere Dienste in der Gemeinde keine Zeit bleibt. Aus einigen Gegenden wurde auch berichtet, daß die Wahlbestimmungen der Kirchenältestenwahl im Laufe der Jahre allgemeine Unzufriedenheit ausgelöst haben.

5. Lage der Flüchtlinge: Auf Seite 5, rechte Spalte, 4. Abs. Der SA nahm dankbar Kenntnis von all den Maßnahmen, die der Oberkirchenrat getroffen hat, um der entstandenen Umschichtung in dem prozentualen Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken gerecht zu werden. Gerade der Situation in neu entstandener Diaspora wird alle Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Nicht wenige Stimmen wurden laut, die von einer recht guten und raffen Eingewöhnung vieler Ostvertriebener in das kirchliche Leben unserer Landeskirche und der Gemeinden zu berichten wußten. Immer wieder aber bleibt es das Anliegen unserer Kirche, durch helfende und mittragende Liebe die Wunden zu heilen, die geschlagen worden sind. In der benachbarten württembergischen Kirche wurde versucht, Flüchtlinge zu besonderen Hausbibellkreisen zu sammeln, die Leiter dieser Kreise zu besonderen Rüsttagen zusammenzurufen und Anleitung zu geben. Denn das Bedürfnis nach stärkerem Zusammenschluß untereinander besteht ja in diesen Kreisen ohne Zweifel. Es wurde auch berichtet, daß neuerdings manche Flüchtlingskreise eine eigene mehr landsmannschaftlich orientierte Jugendarbeit aufziehen, die das Hineinwachsen der Jugendlichen in unsere kirchlichen Jugendkreise erschweren. In diesem Zusammenhang sollte auch der Mischehenfrage und der Klärung all der Fragen, die das Gebiet der Lebensordnung unserer Kirche betreffen, erneutes Augenmerk geschenkt werden.

c) Die Kirchenmusik: Der SA nahm erfreut und dankbar Kenntnis von der umfassenden Tätigkeit des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg. Gerade im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesangbuches bleibt die Förderung dieser Ausbildungsstätte zusammen mit den von der Landeskirche geschaffenen oder erhaltenen Landesverbänden der Evang. Kirchenmusiker, Kirchenhöre und Posaunenhöre eine vordringliche Aufgabe.

Auf einige Schwierigkeiten muß aber hingewiesen werden. Es ist vielfach unmöglich, die hauptamtlichen Kirchenmusiker finanziell durchzutragen. Wenigstens sollte defanatsweise ein Weg für eine solche Stelle gesucht und gefunden werden. Diese Situation hat aber zur Folge, daß die Betreffenden neben ihrem kirchlichen Dienst noch andere Chorarbeiten oder Aufgabengebiete in weltlichen Gesangvereinen und anderes mehr übernehmen und suchen müssen. Und dies hat mitunter

dann zur Folge, daß die Organisten und Chorleiter mehr Künstler sind als das, was wir erwarten, als Glieder der Gemeinde. Denn da schleichen sich gerne kirchenfremde Menschen in den Dienst ein.

Eine weitere Schwierigkeit liegt auf der inneren Seite. Die gewissen Spannungen zwischen neu entstandenen Singkreisen und den alten Kirchenhören haben meist eine tiefere, im Geistigen zu suchende Ursache. Hierunter leiden nicht wenige Pfarrer. Es sollte deshalb in jedem Kirchenbezirk eine Stelle sein, die sich für die Kirchenmusik verantwortlich weiß, und die mit Geschick darauf einwirken könnte, daß man von einer überholten Tradition loskommen kann. Ferner sollten genügend Lehrgänge für nebenamtliche Kirchenmusiker jetzt gerade zur Einführung des neuen Gesangbuches veranstaltet werden. Denn das neue Choralbuch stellt große Anforderungen.

Wichtig bleibt hierbei auch der an und für sich kleine Umstand, daß die Organisten von den Pfarrern frühzeitig die Lieder des Sonntagsgottesdienstes erhalten sollten, um sich genügend vorbereiten zu können. Dadurch könnte auch die oft noch allzu schleppende Singweise etwas überwunden werden.

Eine Anregung aus einer Stadtgemeinde sei hier weitergegeben, wonach der Organist und Chorleiter eine Singschule für Kinder ins Leben gerufen hat. Aus diesem Kreis kann er sich nun laufend weitere Mitglieder des Chores gewinnen und nachziehen und so allmählich zu einem neuen Verständnis gemeinsamen kirchlichen Singens führen.

Abgeordneter Siegel: Zum Gottesdienst und zwar zur Predigt möchte ich ein Wort sagen: Wir sehen, wie nur ein kleiner Gemeindeteil zum Gottesdienst kommt, ja, wie allmählich die Gottesdienstgemeinde wieder kleiner wird. Die Kraft der Welt mit all ihrer Lust und Bequemlichkeit erweist sich als anziehender als das Zeugnis vom Reiche Gottes mit der Forderung zum Erreichen des Ewigen unter Verlängerung des vergänglichen Lebens. Es scheint mir in dieser Tatsache ein Ruf zur Prüfung an uns zu ergehen!

Ich selbst habe, wenn ich Predigten höre, hie und da vielfach den Eindruck, daß nicht deutlich genug auf Jesus hingewiesen wird. Es muß m. E. das Erdensein unseres Heilandes und sein Verhalten in dieser Welt unaufhörlich betrachtet werden. Nur dann ist man im Stande, ihm den Gemeinden vor die Augen zu malen, wie es Paulus getan hat. Das ist auch die Quelle, die die nötigen Erkenntnisse schenkt, die die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde wirklich befriedigt. Wir haben Liturgie und Gesangbuch unserem glaubensmäßigen Stand angepaßt. Ich halte es auch für sehr notwendig, daß das auch mit der Predigt geschieht. Das kann freilich nur über Buße, Bitte und Fürbitte geschehen. Aber ich denke, das wird uns helfen, in unserer dunkler werdenden Zeit ein helleres Licht zu sein.

Abgeordneter Frank: Der Punkt I b „Die Gemeinden“, ist wohl auch der Ort, etwas zur geplanten Lebensordnung für den Dienst in und an den Gemeinden und für die Hand der Gemeindeglieder zu sagen. Wie oft ist mir und gewiß auch manchem Amtsbruder der Gedanke gekommen: Hätten wir doch eine Lebensordnung. Und immer werde ich gefragt von den Amtsbrüdern draußen: Wie steht es denn mit der Lebensordnung, wann kommt die Lebensordnung? Sorgt doch auf der Synode dafür, daß es endlich geschieht. Gewiß ist die Lebensordnung kein Allheilmittel! Dieser Utopie gebe ich mich so wenig hin wie irgend ein anderer; aber eine Lebensordnung einer Kirche kann doch da und dort Hilfe bedeuten und ein Stück gemeindlichen Lebens ordnen, manche Not vor der Entscheidung dem einzelnen Pfarrer abnehmen und mancher Willkür steuern. Ich weise hin auf Taufe, Konfirmation, Trauung und anderes mehr. Es ist darum eine Frage an den Ausschuß für Lebensordnung: wie lange müssen wir in den Gemeinden draußen noch warten? Und es ist meine Bitte: beschleunigt das Tempo von 20 Kilometer mindestens

auf 60 Kilometer, damit wir bald ans Ziel kommen. Wir alle erkennen keineswegs die Schwierigkeiten. Wir haben auf der letzten Synode so den Eindruck davon gewonnen. Aber die Schwierigkeiten müssen im Blick auf die Sache baldigst überwunden werden.

Noch eine andere Frage: Muß denn die ganze Lebensordnung abgewartet werden und von der Landessynode vielleicht erst in Jahren beraten und beschlossen werden? Wäre es nicht denkbar, daß einige wichtige Abschnitte bereits der nächsten Tagung der Synode vorgelegt und von ihr beraten und verabschiedet würden? Es soll auch darauf hingewiesen werden, daß die Sitzungsperiode dieser Landessynode im Jahre 1953 zu Ende geht und bis dahin die nicht abgeschlossenen Arbeiten des Lebensordnungsausschusses dann unter Umständen in andere Hände gelegt werden.

Jedenfalls bitte ich um eine Antwort im Blick auf diesen ganzen Fragenkomplex.

Professor D. Hupfeld: Daß die Lebensordnung so langsam zustandekommt, hängt eigentlich nicht an der Vorkommision, die daran arbeitet; denn wir haben drei Abteilungen dieser Lebensordnung fertiggestellt und haben sie auch dem Oberkirchenrat übertragen. Ich nehme an, daß sie nicht das Wohlgefallen des Oberkirchenrats gefunden hat und vielleicht daher in der Versetzung verschwunden ist. Wir haben ja das letzte Mal gesehen, daß sich über diese Frage eine wirkliche Klarheit unter uns noch nicht hergestellt hat. Wir haben für diese Synode eigentlich den Trauungsparagraphen in besonderer Weise noch einmal durchgearbeitet und gedacht, er würde auf dieser Landessynode zur Verhandlung kommen; aber zu meiner Überraschung habe ich gemerkt, daß bisher sich offenbar auch der Erweiterte Oberkirchenrat noch nicht mit dieser Vorlage beschäftigt hat. An sich liegt von mir selber eine volle und zwar doppelte Ausarbeitung einer Lebensordnung vor in der Weise, daß auf der einen Seite für die Pfarrer und die Altesten der Gemeinde und auf der anderen Seite für die Gemeindeglieder eine Formulierung einer Lebensordnung versucht wird. Dabei liegt die Sache freilich so, daß wir nicht einmal in unserem Lebensordnungsausschuß, in dieser Vorkommision, einig darüber sind, ob man so doppelgleisig fahren soll. Mir wird es immer klarer, daß das eigentlich Wichtige nicht die Lebensordnung ist, die die Pfarrer in die Hände bekommen sollen, sondern dies, daß die Gemeindeglieder eine Lebensordnung in die Hände bekommen. Sie muß verschieden formuliert werden; denn was den Gemeindegliedern gesagt wird — mir wird das immer klarer — muß in einer Form gesagt werden, daß auch wirklich eine Willigkeit, sich in eine solche Ordnung einzufügen, entsteht, in der Form einer Paräneese, einer Ermahnung oder einer Bitte, einer Werbung, während eine Ordnung, die die Pfarrer in die Hände bekommen, gewisse Vorschriften enthalten muß, die eingehalten werden müssen und auf die sie selber halten müssen. Diese Verschiedenheit halte ich, je länger ich über das Problem nachdenke, für sehr entscheidend. Aber es gibt sehr viele, die von dieser Verschiedenheit gar nichts wissen wollen. Wir sind uns darüber noch in gar keiner Weise klar.

Ich möchte um eines bitten: Der Gang der weiteren Verhandlungen über die Lebensordnung ist ein sehr langwieriger. Wir können nicht auf der nächsten Tagung der Landessynode etwa auch nur einen Paragraphen beschließen, sondern wir können nur eine Vorlage beschließen, die dann an die Bezirkssynoden geht, die dann wieder an die Landessynode mit den bezirkssynodalen Bemerkungen zurückgeht und von einer Kommission bearbeitet wird, um dann schließlich in der Landessynode endgültig verabschiedet zu werden.

Was ich allerdings wünschen würde, wäre dies: daß auf der heutigen Landessynode eine Kommission bestimmt wird, die auf der nächsten Tagung der Landessynode sofort in Tätigkeit treten kann, um die Vorlage, die auf Grund unserer Vorlage der Vorkommision vom Erweiterten Oberkirchenrat ausgearbeitet ist, durchzuarbeiten. Wenn wir das nicht machen,

kommen wir auf der nächsten Tagung der Landessynode nicht einmal dahin, daß wir auch nur einen Paragraphen durcharbeiten. Es ist also mein Vorschlag, eine derartige Kommission zu bilden.

Landesbischof D. Bender: Die Kirchenleitung ist gefragt worden, warum die Arbeit an der Lebensordnung noch nicht weiter vorgetrieben ist. Wir haben im letzten Jahr die Vorarbeiten der Kommission entgegengenommen und haben beim Studium dieser Arbeit den Eindruck gehabt, daß wir den vorgelegten Entwurf auch von unserer Seite her noch einmal in Arbeit nehmen müssen, um ihn dann dem Erweiterten Oberkirchenrat als Vorlage an die Synode zuguleiten. Es tut mir leid, daß durch meine Krankheit im Frühjahr, wo ich über $\frac{1}{2}$ Jahr ausgeschaltet war, diese Arbeit nicht weiter hat vorwärts getrieben werden können. Sie wird aber jetzt in Angriff genommen. Zu dem starken Begehr nach einer Lebensordnung möchte ich sagen, daß man von der Lebensordnung nicht etwas Falsches erwarten soll. Wir sind uns ja über die Grundfrage noch nicht im Klaren, ob diese Lebensordnung eine verbindliche, kirchengesetzliche, oder ob sie ein Ratschlag, eine Richt- und Leitlinie in die Hand unserer Amtsbrüder sein soll. Wenn man von der Lebensordnung nur eine Entlastung von der persönlichen Verantwortung in schwierigen seelsorgerlichen Fällen erwartet, dann wird die Lebensordnung unsere Amtsbrüder enttäuschen müssen. Wenn aber ein Hunger nach einer geordneten Weise des kirchlichen Lebens vorhanden ist, dann müßte dieser Hunger sich schon jetzt darin bekunden, daß die Ordnung, die wir bis jetzt schon haben, treuer befolgt wird. Um eine Lebensordnung wirklich zu einer Ordnung der Kirche werden zu lassen, bedarf es nicht nur des Vorhandenseins einer gedruckten Lebensordnung, sondern des bewußt geübten und bewährten Willens von Seiten der Pfarrer und der Gemeinden, in eine solche Ordnung einzugehen.

Abgeordneter Schneider: Der Entwurf zu dem Hauptbericht, den wir gedruckt bekamen, hatte eine Einleitung, die, als ich sie las, mir eine besondere Freude war, weil durch diese Einleitung das Leben, Wirken und Gestalten unserer Kirche in der Berichtszeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951 doch in etwa hineingestellt wurde in die Geschehnisse, die innerhalb unserer deutschen Heimat auf dem gesamtKirchlichen Gebiet nun vor sich gegangen sind in dieser Zeit. Und es ist immer nur gut, wenn man bei aller Liebe zu dem, was als nächste Aufgabe im eigenen Bereich vor einem liegt und auch dort getan wurde, die Verbindung und die Gesamtsicht zum Großen nicht verliert. Ich weiß nicht, warum diese Einleitung, die im Entwurf an den Evang. Oberkirchenrat dem Bericht vorangestellt war, in unserem Bericht nicht mit aufgenommen wurde. Ich sehe unseren Bericht als ein Dokument an, das wohl in späteren Zeiten seinen besonderen Wert haben wird, weil es ein Zeugnis ist für das Ringen um die Neugewinnung einer Ordnung und Gestaltung in unserer Kirche in schwerster Zeit deutscher, aber auch geistiger und seelischer Not innerhalb unserer Kirche, unseres Kirchenvolkes selbst. Und darum war mit der Zusammenhang mit dem gesamtdeutschen und gesamtevangelischen Ansiegen, der hier skizzenhaft aber sehr klar und deutlich aufgezeichnet wurde, so wertvoll, daß ich es nicht unterlassen möchte, wenigstens einige der entscheidenden Sätze hier kurz vorzulegen, daß auch Ihnen dieser Zusammenhang nun gegenwärtig wird und wir vielleicht dann in dem Synodalbericht über die Verhandlungen dieser Synode diesen Zusammenhang auch schriftlich vor uns haben. Es heißt hier:

„Eine Spanne von vier Jahren bedeutet im Leben einer Landeskirche nicht viel, wenn man auf das schaut, was sichtbar in Erscheinung tritt und in Zahlen dargestellt werden kann. Dennoch wird dieser Bericht Zeugnis ablegen von einer umfangreichen Arbeit, die in allen Bereichen der kirchlichen Aufgaben geleistet worden ist. Noch steht unser Volk in der inneren Auseinandersetzung mit den

Ursachen seines nationalen Zusammenbruchs und im Ringen um den äußeren Aufbau seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Existenz. Auch die kirchliche Arbeit trägt die Züge eines heissen Bemühens um eine geistliche Erneuerung und Sammlung unserer Gemeinden.

Der Zusammenschluß der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland, der sofort nach dem Zusammenbruch 1945 in Angriff genommen wurde, und der durch die Annahme der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 13. 7. 1948 auf dem Kirchentag in Eisenach zum Abschluß gekommen ist, hat seine ersten Proben bestanden.

Die Synode und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben wiederholt auch in bedeutsamen Verlautbarungen befunden, in welcher Weise sie die politische Verantwortung der Kirche für das deutsche Volk bejahen.

Neben der Beschlusffassung über die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Kirchenversammlung in Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen und veröffentlicht: „Ruf an den Menschen unserer Tage“, ein „Wort zum Frieden“, ein „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun“. Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden. Die Verantwortung für den Menschen bildete das Hauptthema des Berliner Kirchentags 1951 mit seiner Lösung „Rettet den Menschen“.

Auch der Rat der EKD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam...“ (Befriedende Zurufe!)

Sie weisen darauf hin, daß Sie das in Abschnitt IX mit eingedruckt haben. Ich weiß nicht, ob dies recht war — und damit will ich dann meine Ausführungen schließen —, daß so verborgen in einem Teilabschnitt dieser Gesamtzusammenhang zum Geschehen in deutschen Landen nun seine stille Verabschiedung finden sollte. Mir war es darum zu tun — und vielleicht ist das gelungen —, daß ich diesen Gesamtzusammenhang, diese Schau der Gesamtansiegen unserer Kirche, hier unserer Synode vor Augen stellte.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Ich glaube, keine Indiscretion zu begehen, wenn ich mitteile, daß diese Umstellung — denn darum handelt es sich nur — im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat auf meine Anregung beschlossen worden ist. Diese Anregung habe ich gegeben, nicht um damit das, was dort in Abschnitt IX steht, in der Versenkung verschwinden zu lassen, sondern um dem Ausdruck zu geben, was ich für richtig halte in einem kirchlichen Bericht, nämlich zu beginnen mit den Fragen des Gottesdienstes und der Gemeinde und nicht mit dem Politischen. Wir wollen die politischen Dinge bestimmt nicht gering schätzen, und sie machen uns viel Not und Verantwortung. Aber wir würden die großen Entscheidungen, die wir in diesen Fragen zu treffen haben, vielleicht nur erschweren, wenn wir durch eine andere Anordnung in dem Bericht, als er jetzt vorliegt, auch hier zu Mißverständnissen oder Überbewertung oder Überspitzung und dann zu Gegenerklärungen Anlaß bieten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich darf wohl annehmen, daß jetzt das Wort nicht weiter gewünscht wird zu diesem Abschnitt. Anträge sind nicht gestellt. Ich darf deshalb die Behandlung dieses Abschnittes als abgeschlossen betrachten.

Die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung seien, wie mir durch den Vertreter des FA mitgeteilt wird, noch nicht reif zur Verhandlung, im Gegensatz zu dem, was gestern abend angenommen wurde. Wir stellen sie deshalb zurück und kommen zu Punkt 4: Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 5, 6, 7 und 8 des Evang. Oberkirchenrats betr. die Errichtung Evang. Kirchengemeinden. Berichterstatter: Herr Oberamtsrichter **Kley**.

IV.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Hohe Synode! Vor Ihnen liegen die als Anlage 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Vorlagen des Evang. Oberkirchenrats den Entwurf kirchlicher Gesetze über die Errichtung evangelischer Kirchengemeinden in Ettenheim, Österburken, Wintersdorf und Forbach betr. Da im wesentlichen die gleichen Gründe für die Errichtung dieser Kirchengemeinden vorliegen, fasse ich den Bericht für alle vier Vorlagen zusammen.

Die Errichtung der Kirchengemeinden Ettenheim, Wintersdorf und Forbach ist durch den Zuzug von Flüchtlingen und die hierdurch eingetretene starke Erhöhung der Seelenzahl erforderlich geworden. Die Errichtung der Kirchengemeinde Österburken ist erforderlich geworden, um dem Kirchenvorstand der bisherigen Diasporagemeinde Österburken die Möglichkeit zu geben, Ortskirchensteuer zu erheben, um die vermehrten und erhöhten Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten.

Der BA empfiehlt die Annahme der Gesetzes-Entwürfe. In Anlage 6 (Errichtung einer Kirchengemeinde Österburken) muß es in Art. 2 statt § 36 = „§ 38“ heißen.

Zur Errichtung der Kirchengemeinde Wintersdorf liegt die staatliche Genehmigung bereits vor. Zur Errichtung der Kirchengemeinden Ettenheim, Österburken und Forbach ist die Staatsgenehmigung beantragt, sie liegt aber bis zur Stunde noch nicht vor. Der BA trägt jedoch keine Bedenken, alle Gesetzes-Entwürfe mit den Eingangsworten „die Landes-synode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt“ zu beschließen. Es wird unterstellt, daß die Gesetze erst nach Eingang der noch fehlenden Staats-genehmigung veröffentlicht werden. Zwecks einheitlicher Fassung muß es in den Eingangsworten des Gesetzes über die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Wintersdorf — Anlage 7 — statt „nach erfolgter“ = „mit“ heißen.

Die Gesetzesentwürfe (Anlage 5, 6, 7 und 8) werden in Einzel-abstimmungen mit den vom Verfassungsausschuss vorge-schlagenen Änderungen einstimmig angenommen.

V.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt II des Hauptberichts (Die Diener der Kirche)“.

Berichterstatter Abgeordneter **Frank**: Zu Abschnitt II „Die Diener der Kirche“ zu

a) Kirchenleitung:

Mehr und mehr hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Zahl der geistlichen Oberkirchenräte um eine vierte Stelle zu vermehren. Der Aufgabentreis der einzelnen Referenten und der Umfang ihrer Arbeit hat sich derartig erweitert, daß es schon lange über ihre Kraft geht. Die Vorarbeiten für das neue Gesangbuch zum Beispiel haben neben den laufenden Verpflichtungen (wie Visitationen und deren Verbescheidung, Lesen und Beurteilen der Jahresberichte der Pfarrkandidaten u. a.) den einen Referenten über viele Monate hin überbelastet. Das Schulreferat allein füllt einen Mann völlig aus, zumal in einer Zeit des Aufbaues des Schulwesens, wenn z. B. in großen Städten Schulhäuser für tausend Schüler gebaut werden und der Religionsunterricht für vierundzwanzig, ja achtundvierzig Religionsklassen eingerichtet werden muß. Die Stelle eines vierten geistlichen Oberkirchenrats ist darum vorgesehen. Sie wird vom Oberkirchenrat besetzt werden, sobald die Personalfrage und die Arbeitsverteilung im Verhältnis zu den anderen Referenten geklärt ist.

Zu b) die Pfarrerschaft:

Auch die Überbelastung vieler Pfarrer in den Gemeinden hin und her, unter anderem verursacht durch die große Zahl von Religionsstunden und Konfirmandenstunden, durch die infolge des Dienstes in den kirchlichen Werken (Männer- und

Frauenabende, Jugendarbeit) besetzten Abende, erfüllt die Kirchenleitung und die Synode mit Sorge. Der ganze Pfarrdienst sollte seine Ausrichtung nach dem Grundsatz finden: „Non multa sed multum“ und unter der immer neuen Mahnung des Herrn: „Eins ist not“. Wichtig ist, daß der einzelne Geistliche die Zeit zur persönlichen Stille und zur Fürbitte sucht und findet. Auch gilt es, von dem Einmannsystem loszukommen und Alteste und geeignete Gemeindeglieder zur Arbeit zu gewinnen und heranzuziehen. Dazu gehören der rechte Blick und der Mut, Menschen anzusprechen, ihnen den Einsatz groß zu machen und zugummen.

Die Frage, ob Pfarrern, die für ihren verzweigten Dienst notwendigerweise einen Dienstwagen benötigen, in weitergehendem Maße als bisher finanziell von Seiten der Landeskirche geholfen werden kann, bedarf auf Seiten des evang. Oberkirchenrats ernster Erwägung; denn das Auto bedeutet für viele Pfarrer eine große persönliche Belastung in finanzieller Hinsicht.

In der Frage der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes ist geschehen, was notwendig war und verantwortet werden kann. Keiner der Betroffenen leidet materielle Not.

Zu c) die Ostpfarrer:

Die aus dem Osten unseres Vaterlandes zu uns gekommenen Pfarrer haben sich aufs Ganze gesehen im Raum unserer Landeskirche gut eingelebt und stehen in Verantwortung in ihrem Dienst. Einzelne bedeuten eine Bereicherung für unsere Kirche und für die Pfarrerschaft ihres Bezirks. Zu den seltenen Fällen gehören diejenigen, denen es sehr schwer fällt, in dem ihnen fremden Sprachraum und angesichts des ihnen eigenen anderen Arbeitstempes sich einzugewöhnen.

Zu d) die unständigen Geistlichen:

Der Mangel an unständigen Geistlichen ist noch immer sehr groß und kann und muß auch die Synode innerlich bewegen und beunruhigen. Um die zur Zeit 104 unbesetzten Vikariatsstellen aufzufüllen, wären wie jetzt in diesem Jahre Examensjahrgänge in Stärke von dreißig bis fünfunddreißig Kandidaten über zehn Jahre hin notwendig. Bereits in ein bis zwei Jahren ist aber wieder mit einem Nachlassen der Zahl derer zu rechnen, die zum Examen kommen, wie auch des Neuzugangs zum theologischen Studium, so daß in absehbarer Zeit mit einem Schließen der Lücken nicht zu rechnen ist.

Angesichts dieser ernsten Situation im Blick auf den Nachwuchs in den Reihen der Pfarrer beschäftigte sich der Hauptausschuß mit der Frage: Was kann geschehen? Können etwa Vikariatsstellen in Diaconenstellen umgewandelt und diese besetzt werden? Diese Frage stellt sich ganz besonders durch die Tatsache, daß große Gemeinden auf die Dauer unmöglich von einem einzigen Mann versorgt werden können und ein intensiver Hausbesuch dringend vonnöten ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage kam ans Licht, daß auch die Diaconenanstalten unter der Nachwuchsfrage notvoll leiden.

Zum anderen bedarf der diaconische Dienst wie in anderen Landeskirchen auch bei uns einer klaren Bestimmung seines Auftrags und einer deutlichen Abgrenzung seines Umfangs in bezug auf das Pfarramt. Der Oberkirchenrat wird gebeten, Richtlinien für ein diaconisches Amt im Raum unserer Kirche auszuarbeiten.

Der Einsatz der derzeitigen Pfarrdiacone mit Betreuung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung stellt eine Notlösung dar. Da deren zeitliche Begrenzung infolge des mangelnden Nachwuchses von jungen Theologen nicht festgelegt werden kann, wird angeregt, die kurzfristigen Verträge mit den Diaconen durch langfristige abzulösen und im Zusammenhang damit auch die Frage der finanziellen Vergütung des Dienstes der Pfarrdiacone zu überprüfen und einer besseren Lösung zuzuführen.

Die Gefahr der rein intellektuellen Ausrichtung der jungen Theologen kann durch die Errichtung eines Predigerseminars, die Reform des Studiums und eine dargebotene Lebensgemeinschaft allein nicht behoben werden. Die Frage: Wie kommen die Gemeinden zu rechten Pfarrern? ist von uns aus zuletzt nicht lösbar. Wichtig ist, daß wir Gott immer wieder und herzlich darum bitten. Den jungen Theologen gegenüber, die vielfach ernste schwere Lebensführungen hinter sich haben, ist Glaube und Geduld am Platze. Gott führt; er schafft rechte Theologen und gläubige Hirten der Gemeinden. Große Wichtigkeit kommt auch dem Gebet für die Hochschullehrer unserer Studenten zu, daß sie den ihnen aufgetragenen Dienst an den jungen Theologen verantwortungsbewußt und recht tun. Die Pfarrer werden dazu aufgerufen, sich um das Leben der Kandidaten und jungen Vikare zu kümmern und ihnen Helfer zu werden in den inneren Nöten, die sie bestürmen und bedrängen.

Den Gemeinden ist die Not der Nachwuchsfrage immer wieder auf Herz und Gewissen zu legen, damit sie auch ihnen zu einem ernsten Gebetsanliegen werde.

Den Gemeinden kann auch gesagt werden, daß für Abiturientinnen, die sich dem theologischen Studium unterziehen, in den nächsten Jahren die Möglichkeit besteht, vor allem als Religionslehrerinnen an höheren Schulen Verwendung zu finden, sofern sie die pädagogische Begabung hierfür haben.

Die Eltern höherer Schüler sind darauf hinzuweisen, daß eine grundsätzliche Erlernung der Fremdsprachen (Latein, Griechisch und Hebräisch) einer Schnellausbildung in den ersten Semestern des Studiums unbedingt vorzuziehen ist.

Zu f) Gemeindehelferinnen: Die Gemeindehelferinnen dürfen in ihrem Dienst nicht überfordert werden. Es ist darauf zu achten, daß sie mit ihren Kräften haushalten, und in Rechnung zu stellen, daß sie als Einzelpersonen außerhalb eines Familienkreises auch mancherlei Sorgen der Nachfrage und Kleidung haben, die Zeit erfordern. Sehr wesentlich ist auch, die Gemeindehelferinnen in den Fragen und Nöten ihres Lebens nicht allein zu lassen und ihnen mehr innerliche Hilfe angedeihen zu lassen, als es vielfach geschieht.

Der treue, einsatzbereite Dienst der meisten Gemeindehelferinnen verdient Anerkennung und Dank.

Abgeordneter Dr. Hahn: Darf ich als Direktor des Praktisch-theologischen Seminars, der in besonderer Weise für die Ausbildung unserer Kandidaten verantwortlich ist, noch einmal das unterstreichen, was in dem Bericht über die Überlastung unserer jungen Geistlichen, insbesondere unserer Vikare, gesagt wird. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß in den Gemeinden auch über die Predigt unserer jungen Vikare geklagt wird, daß wohl die Frage gestellt worden ist: Was lernen denn eigentlich die Studenten und Vikare in Heidelberg?

Darf ich dazu folgendes zu erwägen geben. Es möchte mir scheinen, daß ein gewisses Versagen auf diesem Gebiet geradezu die notwendige Folge ist, wenn unseren jungen Geistlichen nicht die Möglichkeit gegeben wird, sich in der Gründlichkeit auf ihre Predigten vorzubereiten, die notwendig ist. Wir verstehen vollkommen die Not, in der sich die Landeskirche befindet. Die Arbeit drängt und sie hat nicht die notwendigen Kräfte. Aber vom Standpunkt der Ausbildung und der ganzen Entwicklung dieser jungen Geistlichen aus ist es notwendig, daß sie zunächst in ein Lehrvikariat hineinkommen, und daß sie nicht einfach, wie man so sagt, gleich in den ganzen Betrieb gestellt und versetzt werden. Es wäre wichtig, einmal die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, wie es in der Ostzone in der Kirche geschieht, einen katechetischen Stand auszubilden als eine dauernde Einrichtung und von da aus auch eine dauernde Entlastung unserer Pfarrer von der zu großen Beanspruchung durch den Unterricht zu erreichen.

Ein zweiter Punkt, der mir wichtig geworden ist und zwar gerade im Zusammenhang damit, daß ich öfters um Ordinatio-

nation gebeten worden bin. Ich will hinzufügen, daß dieser Punkt auch bei Ausprächen in dem letzten Kurs, der im Praktisch-theologischen Seminar seine Ausbildung gefunden hat, zur Sprache gekommen ist. Es geht dabei um das Verständnis des geistlichen Amtes in unserer badischen Landeskirche. Das Ordinationsformular, so wie wir es haben, rückt den Charakter des Geistlichen als eines Beamten der Landeskirche stark in den Vordergrund. Ich glaube aber, daß von da aus der wirkliche Charakter des geistlichen Amtes nicht sichtbar wird, nämlich als des Amtes der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung und des Amtes der Schlüssel. Und ich halte es für außerordentlich dringlich, daß dieser Charakter mit aller Klarheit in seiner Besonderheit und in seiner Unterschiedenheit gegenüber jedem weltlichen Beamtenamt sichtbar wird. Und ich glaube, daß wir dem nur näherkommen können, wenn wir im kommenden Jahr auch an die Frage der Ordination herangehen und insbesondere zu einem neuen liturgischen Formular für die Ordination kommen, das das, was wir heute wieder auf Grund der Schrift und der Bekenntnisse unserer Kirche über das geistliche Amt zu sagen wissen, berücksichtigt.

Der dritte Punkt, zu dem ich noch kurz Stellung nehmen möchte, ist der Punkt, der uns in besonderer Weise in der vergangenen Tagung der Synode im Herbst 1951 beschäftigt hat, nämlich die Schaffung einer neuen Studien- und Ausbildungsordnung. Wir haben uns ja damals darüber unterhalten, daß die Studien- und Ausbildungsordnung, die wir verabschiedet haben, nur einen befristeten Charakter haben sollte. Wir haben damals auch einen Beschluß nach der Richtung gefaßt, daß die Befristung auch in der Druckveröffentlichung dieser Studien- und Ausbildungsordnung aufgenommen werden sollte. Das ist dann nachher nicht geschehen. Und ich darf vielleicht, weil ich weiß, wie das zusammenhängt, bitten, daß noch einmal der Synode eine Antwort gegeben wird, warum diese Bitte der Synode nicht befolgt worden ist. Um übrigen dürfen wir aber sagen, daß die ganze Frage der Studienreform noch innerhalb der EKD eine weitere Entwicklung genommen hat. Von unserer badischen Synode ausgehend ist diese Frage hineingetragen worden in die EKD, und die Entwicklung ist nun soweit fortgeschritten, daß der Vorsitzende des Rates, Bischof Dibelius in Berlin, den Vorschlag, den ich Ihnen bei der Synode vorgelegt habe, in einer abgewandelten Form sämtlichen Landeskirchen, Fakultäten und kirchlichen Hochschulen zur Stellungnahme zugeleitet hat, und daß bis zum Herbst dieses Jahres eine Antwort darauf erfolgen soll, so daß die Frage der Studienreform für die ganze Evang. Kirche in Deutschland nun in Angriff genommen wird.

Professor Dr. Dr. Schlim: Verehrte Herren und Brüder! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nur auf einen Satz, auf Seite 9, wo die soziologische Zusammensetzung des Pfarrernachwuchses in Prozenten angegeben ist, lenken. Mir scheinen diese Angaben doch sehr wichtig zu sein. Denn die Kirche will ja allen Schichten des Volkes dienen, und insogedessen wäre es ja auch wünschenswert, daß der Pfarrernachwuchs sich aus allen Schichten des Volkes rekrutiert. Wenn wir aber diese Zusammensetzung betrachten und zunächst die Pfarrersöhne weglassen, dann ergibt sich, daß der Nachwuchs sich im wesentlichen aus dem bürgerlichen Mittelstand rekrutiert. Das wirkt sich dann natürlich auch auf die spätere Arbeit der Pfarrer; denn es ist ganz selbstverständlich, daß der Pfarrer sich zunächst in dem Kreis am meisten zu Hause fühlt, aus dem er selbst stammt. Jedenfalls diesen Kreisen kann er besonders dienen, weil er ihre Nöte aus Erfahrung kennt. Aber wenn ich zurückdenke an die Zeit, da ich in Westfalen auszubilden und zu prüfen hatte, so war es dort doch in einem viel höheren Maße der Fall, daß Bauernsöhne und auch daß Arbeitersöhne den Pfarrberuf ergriffen, wie auch andererseits in einem viel höheren Maße als hier in Baden Söhne aus nicht-theologischen Akademikerkreisen Theologen wurden und auch

solche, die aus den Adelskreisen stammten, so daß die soziologische Zusammensetzung dort viel bunter war. Ich hatte immer den Eindruck, daß das für die Einsatzzmöglichkeit der Pfarrer für die Nöte der verschiedenen Schichten sehr günstig war. Ich weiß nicht, was man tun kann, um das hier zu ändern. Aber ich würde es doch für gut halten, wenn man diesen Punkt jedenfalls ins Auge faßt, und wenn die Amtsbrüder in den Gemeinden, da wo sie junge Leute ermuntern zum Theologiestudium, doch diese soziologischen Dinge im Auge behalten. Ich würde es für besonders wichtig halten, daß auch Arbeitersöhne ermuntert werden, Theologen zu werden und auch in besonderer Weise gefördert werden durch Stipendien, unter Umständen auch schon durch Stipendien für die höheren Schulen. Es hängt m. E. davon sehr viel ab für die spätere Seelsorge.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Es würde die Frage gestellt, warum die Empfehlung der Synode, die Studienordnung zeitlich ausdrücklich zu begrenzen, vom Erweiterten Oberkirchenrat nicht befolgt wurde. Wir konnten uns deshalb dazu nicht entschließen, weil wir den Eindruck hatten, daß eine zeitliche Begrenzung die Studienordnung gegenüber dem Studenten entwertet und ihm nicht den Anhalt bietet, dessen er bedarf. Wir befürchteten, daß diese zeitliche Begrenzung ihn in der Unsicherheit weiter beläßt, in der er sich jetzt befindet, und die zu beseitigen ein Anlaß zu dieser neuen Formulierung der Studienordnung war.

Zu der Statistik über die soziale Herkunft unserer Studenten sei noch kurz folgendes gesagt: Diese Statistik bezieht sich nur auf einige Jahrgänge nach dem Krieg. Es kann sein, daß nach einigen Jahren die Statistik schon wieder etwa zu Gunsten der bürgerlichen Bevölkerung sich verschoben hat. Im wesentlichen aber entspricht das badische Bild dem, das jetzt in den meisten Landeskirchen der EKD anzutreffen ist.

Abgeordneter Haub: Zur Nachwuchsfrage nur einige Sätze: Es gehört sehr viel Liebe dazu, um hier zu helfen und zwar in persönlicher Liebes- und Dienstbereitschaft von Pfarrern und Lehrern und von treu gesinnten Gemeindegliedern. Man kann gar nicht früh genug anfangen, die rechten Knaben auszusuchen. Schon im vierten Schuljahr sollte man ein Auge auf sie haben, welche Knaben etwa fähig sind, die Mittelschule oder die höhere Schule zu besuchen. Ich denke da an das Bild meines Vaters, dessen schlichter Dienst mir unvergeßlich ist. Er hat vielleicht mehr als einem Dutzend junger Menschen weitergeholfen. Er hat sie vorbereitet für die Aufnahmeprüfungen im Gymnasium, er hat ihre Schulaufgaben überwacht, und wenn es im Zeugnis an irgendeinem Punkte haperte, ihnen kostenlos Nachhilfestunden gegeben, er hat sie aus persönlichen Mitteln mit seinen Büchern und auch sonst irgendwie unterstützt und gewissermaßen auch ihr ganzes Leben geleitet. Und sie lieben sich gerne leiten. Und die Frage, wie wir evangelische Lehrer bekommen, evangelische Philosophen und junge Pfarrer, Kindergärtnerinnen, Diaconissen usw., das hängt alles zusammen mit dieser persönlichen Liebe und mit diesem schlichten Dienst.

Meine Freunde, ich habe ein Wort gelesen, und das ist wirklich wahr und für mich selbst ein Memento: „Man muß sein Herz an die Angel hängen, wenn man einen Knaben für Christus gewinnen will“.

VIA.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Berichte des Finanzausschusses über die Vorlagen 3, 4 und 9 des Evang. Oberkirchenrats“. Herr Bürgermeister Schneider wird namens des Finanzausschusses über die Vorlagen 3, 4 und 9 des Evang. Oberkirchenrats berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zu Anlage 3, „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Dienstaufländereientschädigung der Geistlichen betr.“.

Durch die Gesetzesvorlage soll die durch kirchliche Gesetze der Jahre 1932 und 1933 im Zuge der damaligen Notstandsmaßnahmen durchgeführte 25%ige Kürzung der Dienstaufwandsentschädigungsrichtsätze wieder aufgehoben werden. Wie in der Begründung zu dem Gesetz dargestellt, handelt es sich um eine Art Auslagenersatz für laufende sachliche Aufwendungen (Heizung, Licht, Reinigung) und zwar für ein Dienstzimmer berechnet. Die Zahlung ist durch die Gemeinde zu tragen. Die Höhe der Richtensätze ist gestaffelt entsprechend der zahlenmäßigen Größe der Gemeinden.

Der Finanzausschuss hat es als selbstverständlich erachtet, daß Kürzungen aus den Jahren 1932 und 1933 aufgehoben werden. Darüber hinaus aber war die Vorlage für den Finanzausschuss Anlaß zu einer Überprüfung, ob überhaupt die damit wiederhergestellten alten Richtensätze aus den zwanziger Jahren noch als angemessen gelten könnten. Die Tatsache der wesentlichen Preissteigerung z. B. bei Kohlen von etwa 2 DM auf ca. 5 DM, der Reinigungsmittel, teilweise auch des elektrischen Stroms sowie der Hilfsarbeitskräfte war nicht zu übersehen.

Nach eingehender Aussprache, bei welcher auch ein Schreiber des Evang. Pfarrvereins erörtert wurde, kam der Finanzausschuss zum Entschluß, der Synode eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung vorzuschlagen und zwar um 50%. Damit wird zwar die effektive Teuerung wohl noch nicht voll abgegolten, aber wenigstens der gute Wille zur Mithilfe befunden und der zum Teil noch angespannten Finanzlage der Gemeinden andererseits doch auch Rechnung getragen.

Die neuen Richtlinien nach dem Vorschlag des Finanzausschusses wären dann folgende:

Bei Gemeinden bis zu 1000 Evangelischen

	bisher	neu
60—150 DM	90—225 DM	
von 1000—2000 Evangelischen statt		
100—200 DM	150—300 DM	
von 2000—3000 Evangelischen statt		
200—300 DM	300—450 DM	
über 3000 in einer Gemeinde		
250—400 DM bisher, statt dessen jetzt 375—600 DM.		

Der Finanzausschuss bittet daher, dem vorgelegten Gesetz mit dem Erweiterungsantrag auf die neuen Richtensätze zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf wird mit dem Erweiterungsantrag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

VI b.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zu Anlage 4: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Der vorgelegte Gesetzentwurf will die gesetzliche Grundlage schaffen für die bereits von der Herbstsynode 1951 in Aussicht genommene Anpassung der Teuerungszulage an die staatliche Regelung in Höhe von 20% statt bisher 15% bei den kirchlichen Angestellten. Der Erweiterter Evang. Oberkirchenrat hat von der Ermächtigung durch die Synode von sich aus diese Erhöhung vorzunehmen, sobald die Finanzlage der Kirche dies zuläßt, mit Wirkung ab 1. Februar 1952 Gebrauch gemacht.

Der FA konnte sich davon überzeugen, daß die Entwicklung der Finanzlage ohne Bedenken diese Regelung zuläßt und empfiehlt das kirchliche Gesetz zur Annahme.

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

VI c.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zu Anlage 9: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Abänderung des Beamtenstellenplans betr.

Der vorliegende Gesetzentwurf veranlaßt zu einer nochmaligen grundsätzlichen Aussprache über Wesen und Aufgabe des Beamtenstellenplanes. Der Finanzausschuss befandt erneut seine Auffassung, daß der Beamtenstellenplan in seinen Grundzügen nur von den Aufgaben der kirchlichen Verwaltung und den Arbeitsmerkmalen der einzelnen Stellen bestimmt werden darf, nicht aber von Dienstalter oder persönlichen Wertungen einzelner derzeitigen Inhaber der Beamtenstellen. Dieser Grundsatz war bei der Überprüfung des Stellenplanes anlässlich der Herbstsynode 1949 maßgebend. Wird er beibehalten, wozu der Finanzausschuss dringend rät, dann darf die augenblickliche finanzielle Besserung der Kirche nicht dazu verleiten, alle möglichen Höherstufungen durchzuführen oder ohne gewichtige Gründe und dringendsten Bedarf Stellenvermehrungen vorzunehmen.

Der Finanzausschuss hat deshalb die Vorlage äußerst kritisch und eingehend geprüft. Bei Pos. 1, Neuerrichtung einer A 3 b-Stelle für den Dienstvorstand der Expeditur wurde erwogen, ob nicht für Registratur und Expeditur zusammen eine Dienstvorstandsstelle geschaffen werden könne und genüge. Erst nach eingehender Begründung der Notwendigkeit eines selbständigen Dienstvorstandes auf der Expeditur durch die Herren Oberkirchenräte Dr. Friedrich und Dr. Bürgy, stimmte der FA hier zu.

Bei Pos. 2, Bezirksvermögensverwaltung, ergab die Aussprache, daß dem Antrag zugestimmt werden muß. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese vier Vorstandsstellen in eine A 2 a, eine A 2 b- und 2 A 2 c-Stellen gegliedert sein sollen, wobei offenbleibt, ob die A 2 b-Stelle nach Offenburg oder nach Mosbach gegeben werden soll. Diese Einstufungen würden im Vergleich zu städtischen Behörden und Landesbehörden als sehr entgegenkommend gekennzeichnet, wenn man z. B. daran denkt, daß städtische Rechtsräte im allgemeinen in A 2 c-Stellen besoldet sind und nur ausnahmsweise auf A 2 b vorrücken.

Bei Pos. 3, Umwandlung einer Bauinspektorenstelle in eine Bauamtmann-Stelle, Gruppe A 3 b, wurde unter dem Gesichtspunkt zugestimmt, daß der Stelleninhaber als Vertreter des Leiters des Bauamtes angesprochen werden müsse.

Anlässlich der Beratungen wurden auch folgende grundsätzliche Fragen erörtert:

1. Die Bezahlung der kirchlichen Beamten erfolgt noch nach der alten badischen Besoldungsordnung, obwohl schon bereits 1937 der Übergang zur Reichsbesoldungsordnung vorgesehen war. Der FA ist der Auffassung, daß eine Umstellung jetzt nicht mehr zu vertreten ist, weil eine neue Bundesbesoldungsordnung in Arbeit und wohl im nächsten Jahr zu erwarten ist. Sobald diese vorhanden, wird die Frage der Umstellung auf diese Bundesbesoldungsordnung neu geprüft werden müssen.

2. Die Pensionierungsgrenze mit 65 Jahren sollte eingehalten werden und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen eine Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen. Dies ist zur klaren Durchführung des Stellenplanes, aber auch im Interesse der Nachwuchskräfte, dringend erwünscht.

3. Dem Vertrauensrat beim Evang. Oberkirchenrat möge mitgeteilt werden, daß bei der nächsten Haushaltseratung oder Verlängerung noch einmal der Gesamtstellenplan überprüft wird. Wenn der Vertrauensrat aus seiner Sicht Anregungen zu Änderungen des Stellenplans geben will, so möge er bis zur Herbstsynode eine entsprechende Stellenplan-aufstellung beim Oberkirchenrat einreichen, die dann als Material für die Überprüfung durch den FA Verwendung finden soll. — Der Finanzausschuss empfiehlt die Anlage 9 zur Annahme.

Der Antrag des Herrn Oberfinanzrat Seitz ist mit der Genehmigung zu Pos. 2, nämlich der Einteilung der vorhandenen Stelle bei der Bezirksvermögensverwaltung erledigt. Es ist die Stelle von Heidelberg-Schönau hier als

A 2 a-Stelle vorgesehen. Der Finanzausschuss ist der Auffassung, daß die Änderung am 1. Juli 1952 in Kraft treten soll.

Abgeordneter Schweikart: In Kürze will ich als Vertreter des Mosbacher Kirchenbezirks dafür danken, daß Herr Oberrechnungsrat Weber wieder als Beamter eingestellt und auch dafür, daß das Anliegen von Herrn Oberfinanzrat Seitz, soweit es möglich war, erfüllt worden ist.

Nun aber möchte ich die Aufmerksamkeit der Landessynode noch auf zwei Herren, die möglichst bald wieder ins Beamtenverhältnis aufgenommen werden sollen, lenken: auf die Herren Finanzinspektoren Ellasser und Kirchenbauer in Mosbach. Ich richte diese Bitte an die Kirchenleitung und sähe es gerne, wenn diese meine Bitte auch vom Plenum unterstützt würde.

Der Gesetzentwurf wird bei drei Enthaltungen einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Damit ist auch die Eingabe des Herrn Oberfinanzrat Seitz mit der Maßgabe erledigt, daß eine Rückwirkung auf 1. 4. 1952 nach dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht in Frage kommt.

VII.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Barner: Hohe Synode!

Zu Abschnitt IX des Hauptberichts: „Verfassung und Gesetzgebung“ habe ich über die Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu den darin angeführten Gesetzen und deren Auswirkung zu berichten.

Zunächst zu a) 1.:

Der VA begrüßt, daß die Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland innerhalb der Berichtszeit beschlossen wurde und ihr auch von unserer Landeskirche zugestimmt worden ist. Er bedauert aber, daß innerhalb der EKD seit 1948, wie der Bericht sagt, „keinerlei Entwicklung in der Richtung auf eine Einheitskirche“ stattgefunden hat. Er empfindet es besonders schmerzlich, daß über die Zulassung zum heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung besteht, sondern in dieser Frage eine Versteifung des Standpunktes vor allem auf Seiten der Vereinigten Evang. Lutherischen Kirche (VLLK) zu beobachten ist. Mit Recht, so meint der VA, stellt der Hauptbericht diesem Mangel an Einmütigkeit in der EKD die Bereitschaft unserer Landeskirche gegenüber, welche den Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekennnisse Zulassung zum heiligen Abendmahl gewährt. Besonders erfreulich ist es, wie durch den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin die evangelischen Christen in Deutschland zusammengeführt und einander nähergebracht wurden. Auch die Entwicklung der Okumenischen Gemeinschaft unter den christlichen Kirchen in der Welt, insbesondere im Zusammenhang mit der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam, ist sehr zu begrüßen.

Zu b) 1. a):

Innerhalb unserer Landeskirche wird unser Blick durch den Hauptbericht zuerst auf die Landessynode gelenkt. Dass die Zahl ihrer Tagungen auf jährlich zwei erhöht worden ist, erwies sich als ein Gebot der Stunde und hat sich bewährt. Der VA findet es aber bedauerlich, daß die Kirchengemeinden und ihre Glieder der Landessynode und ihrer Arbeit vielfach sehr wenig Beachtung schenken, obwohl die Presse und noch ausführlicher die Sonntagsblätter jedesmal über die Verhandlungen der Synode berichten. Der VA hält es darum für geboten, daß die Gemeinden von ihren Pfarrern noch mehr auf die Arbeit und Bedeutung der Landessynode für das gesamte kirchliche Leben hingewiesen werden. Dazu sollten besondere Gemeindeversammlungen abgehalten werden. Es wäre erwünscht, wenn den Pfarrern und Gemeinden dafür ausreichendes Material baldmöglichst nach Abschluß einer Tagung der Synode zur Verfügung gestellt werden könnte.

Zu b) 1. b):

Über die Arbeit des ständigen VA wird Ihnen nun Abgeordneter Professor von Dieze berichten.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Der Ausschuss behandelte als weiteres im gedruckten Bericht nicht erwähntes wichtiges Stück der Kirchenverfassung die Leitung der Landeskirche. Der hierfür ausgearbeitete Gesetzentwurf soll demnächst so weit gefördert werden, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat der Synode eine Vorlage machen kann. Das von der Heidelberger Theologischen Fakultät erarbeitete Gutachten ist in Arbeit und kann in nicht zu ferner Zeit erwartet werden.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Barner: Zu b) 1. c):

Über die Zusammensetzung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats hat der VA nichts besonderes zu bemerken.

Zu b) 1. d):

Im Blick auf die Wahlordnung glaubte der VA zu der von manchen Seiten aufgeworfenen Frage, ob man künftig nicht auf das Eintragen der wahlbereiten Gemeindeglieder in die Wählerliste verzichten könne, Stellung nehmen zu müssen. Die Aussprache ergab, daß die Eintragung in die Wählerliste aus verschiedenen Gründen nicht aufgegeben werden kann. Diese Ordnung ist eine Frucht des Kirchenkampfes. Sie versucht, eine Politisierung der Wahl zu verhindern. Denn durch die Eintragung in die Wählerliste wird jedes Gemeindeglied daran erinnert, daß es mit dieser Wahl einen Dienst an seiner Kirche tun soll und nicht für irgendwelche wirtschaftlichen und politischen Belange einzutreten hat. Auch bei Beibehalten der Wählerliste ist ja jedem Gemeindeglied, das die entsprechende Voraussetzung besitzt, die Möglichkeit gegeben, sich in die Wählerliste aufzunehmen und damit das Wahlrecht gewähren zu lassen.

Der VA möchte erneut die Gemeinden daran erinnern, daß sie nach der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 3. 2. 1951 Heimatvertriebene mit beratender Stimme zu den Beratungen des Kirchengemeinderats hinzuziehen und bei der im nächsten Jahr erfolgenden Neuwahl der Kirchenältesten auch Heimatvertriebene in Vorschlag bringen möchten.

Zu b) 1. e):

Bei Auswirkung des Gesetzes die Besetzung der Pfarrstellen betr. fiel dem VA auf, daß in steigendem Maße auf die Wahl des Pfarrers durch den Kirchengemeinderat verzichtet wird. Er ließ sich von den Vertretern des Oberkirchenrats dahin unterrichten, daß man daraus noch keine endgültige Folgerung über das Gesetz und seine Auswirkungen ziehen dürfe. Die Gründe, die manche Kirchengemeinderäte zum Wahlverzicht veranlassen, sind solche, die nicht zu der Besorgnis Anlaß geben, daß durch das Pfarrstellenbesetzungsgebot eine Fehlentwicklung eingeleitet worden sei. Sehr oft verzichten Kirchengemeinderäte darum auf die Pfarrwahl, weil sie meinen, daß der Oberkirchenrat es besser wisse, welcher Pfarrer für sie der geeignete sei. Bedauerlich sind nur die Fälle, in denen Kirchengemeinderäte aus Mangel an Verantwortungsfreudigkeit die Pfarrwahl für sich ablehnen. Darum muß bei der Neuwahl der Kirchengemeinderäte besonders darauf geachtet werden, daß verantwortungsfreudige Persönlichkeiten vorgeschlagen und gewählt werden. Zugleich sollte die Gemeindeversammlung — bestehend aus den in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindegliedern — auch in dieser Hinsicht aktiviert werden.

Das Gesetz die Bestellung der Dekane und Dekanstellenvertreter betr. gab dem VA keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Zu b) 1. f): ist nichts besonderes zu sagen (Gesetz über die Neueröffnung von Kirchengemeinden).

Zu b) 2 a), b) und c): und den darin angeführten Gesetzen über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer usw. über die Auswirkung der Entscheidung bei Pfarrern usw. und die Änderung des Gesetzes die Zurückbesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. ist zu bemerken, daß sie bisher noch keine Anwendung gefunden haben.

Zu b) 2. d):

Dieses Gesetz über die rechtlichen Voraussetzungen für die

Erlangung einer Pfarrstelle usw. ist erst ergangen, weshalb darüber nichts weiteres berichtet werden kann.

Die zuvor genannten Gesetze, welche die Pfarrer und andere kirchliche Diener betreffen, sollen auf Wunsch des BA kodifiziert werden, sobald es dem ständigen BA neben seinen laufenden Arbeiten an der Grundordnung unserer Kirche möglich ist.

Zu b) 3.:

Der BA begrüßt es, daß die Schwierigkeiten, die bei der Besoldung der kirchlichen Angestellten vorhanden waren, durch die Besserung der Finanzlage der Landeskirche behoben werden konnten.

Zu b) 4.:

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche in Baden wurde im BA der Wunsch geäußert, daß der Oberkirchenrat die Frage neu überprüfen möchte, wie man den hauptamtlichen Kirchendienstern, die im Arbeiterverhältnis stehen, ihre Altersversorgung ebenfalls verbessern könnte. Zu den im Bericht angeführten zweihundert Angestellten der Landeskirche ist zu bemerken, daß darunter auch die einhundertzehn Gemeindehelferinnen fallen.

Zu b) 5. ist eine Bemerkung nicht erforderlich.

Zu c):

Die statistischen Angaben über die Seelenzahl der Landeskirche wurde vom BA zur Kenntnis genommen.

Professor D. Hupfeld: Das Bekümmernste für mein Gefühl in diesem ganzen Abschnitt, vielleicht nicht das Allbekümmernste — es gibt noch bekümmerndere Dinge — aber das für mich Bekümmernste war das, was auf Seite 32 in der zweiten Spalte erwähnt wird, daß so viele Gemeinden von ihrem Wahlrecht, das sie haben, keinen Gebrauch machen; denn wir wollten ja nun wirklich das Wahlrecht der Gemeinde doch wieder von neuem herstellen und aus einer rein durch die Kirchenleitung vorzunehmenden Befreiungsmethode den Weg wieder herausfinden. Wenn die Gemeinden nun dabei offenbar vielfach den Mut zu einer eigenen Entscheidung nicht aufbringen, so ist das natürlich eine etwas bittere Angelegenheit.

Ich möchte aber fragen, ob vielleicht hier ein Konstruktionsfehler unserer augenblicklichen Verfassung zum Ausdruck kommt. Ich kann mir schon denken, daß in einer Gemeinde ein Kirchengemeinderat von etwa 12 oder 10 oder 8 Leuten eine gewisse Scheu empfindet, die Verantwortung für die Pfarrwahl auf sich zu nehmen. Die Basis scheint mir zu klein zu sein. Es wurde vorhin von Herrn Pfarrer Barner gesagt, daß die Gemeindeversammlung dabei mit eingefügt werden sollte. Das dürfte wohl eine gefährlich große Basis werden. Ich weiß nicht, ob wir das so ohne weiteres tun können und ob es wirklich so gemeint ist, daß das zur rechtlichen Basis der Pfarrwahl gemacht werden sollte. Dagegen würde ich Bedenken haben. Denn wenn auch nur diejenigen Gemeindeglieder in Frage kommen, die in der Wählerliste eingetragen sind, so ist man nicht davor sicher, daß nicht demagogische Momente in die Pfarrwahl hineingetragen werden. Über mir scheint, daß an dieser Stelle deutlich wird, daß das Wegfallen der Kirchengemeindeausschüsse doch vielleicht sich als verfehlt herausstellt. Es müssen Menschen da sein, die die Verantwortung zu tragen bereit sind und deren Buckel groß genug ist, diese Verantwortung zu tragen, sonst kann man nicht erwarten, daß eine solche Verantwortung übernommen wird.

Ich glaube, daß auch noch ein anderer Grund dafür spricht, daß man doch diese Frage wenigstens wieder erwägt. Je mehr Männer man in der Gemeinde in eine Verantwortung stellt, desto mehr wird man sie vielleicht in den Kreis der Gemeinde hereinzuholen imstande sein. Ein Gespräch mit Herrn Oberkirchenrat Heidland hat diese Gedanken bei mir bestätigt. Er sagt, daß das Männerwerk vielfach dadurch an Wirkungskraft verliert, daß die Männer, um die es sich da handelt, eigent-

lich nicht dazu kommen, eine selbständige Verantwortung zu übernehmen. Aus der Verantwortung im Dienst aber kann ein wirkliches Hineinwachsen in die Gemeinde entstehen.

Abgeordneter Dr. Schmeichel: Ich möchte einen ganz kurzen Beitrag geben zu der Frage, die eben Herr Professor Hupfeld angeknüpft hat. Er hat gemeint, man müsse auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres doch bei der Wahl des Pfarrers über den Kirchengemeinderat hinausgehen, um diesem vielleicht vorliegenden Mangel an Verantwortung zu steuern und den Kreis der Verantwortlichen zu erweitern.

Ich kann keine Stellung nehmen aus allgemeinen Erfahrungen heraus. Ich möchte nur aus der Erfahrung, die ich als Altester im letzten Jahre bei der Wahl unseres Pfarrers gemacht habe, sagen, daß von dieser Sicht aus jene Folgerungen doch wohl zu schnell gezogen sein könnten. Bei der Pfarrwahl in der Gemeinde, in der ich als Altester stehe, hat sich bei den — wie ich glaube — verantwortungsbewußten Kirchenältesten das abgespielt, was sich meiner Ansicht nach immer abspielt, nämlich: daß man in verantwortungsbewußter Beratung festzustellen versuchte, welcher Pfarrer für die Gemeinde in Frage kommt. Und zu diesem Zweck sind Persönlichkeiten erwogen worden. Man hat sich in Gemeinden hineinbegeben und hat besonders da, wo dieser Mann zu sein schien, der in Frage kam, sich erkundigt, hat ihn reden hören. Und es ergab sich dann nach einigem Beraten das, was doch immer wünschenswert ist vom Standpunkt der Gemeinde aus, daß die Ältesten sich auf einen Mann einigten. Nun hätte von diesen Ältesten aus eine offizielle Wahl stattfinden können. Stattdessen haben sich die Ältesten an den Oberkirchenrat gewandt und haben ihm eine Mitteilung gemacht von der Tatsache dieser Einigung und haben gebeten, daß das der Mann der Wahl der Ältesten der Gemeinde sei, dieser Wahl zuzustimmen und die Ernennung vorzunehmen. Das alles ist vor sich gegangen vor etwa einem Jahr. Der Pfarrer ist nun dreiviertel Jahr im Amt, und es hat sich gezeigt, daß diese Auswahl der Ältesten richtig war, denn eine allgemeine Zustimmung der Gemeinde liegt heute vor.

Ich habe das so ausdrücklich vorgetragen, weil ich glaube, daß eine ganze Reihe von Pfarrbesetzungen auf ähnliche Weise vor sich geht, auf die nicht zutrifft Mangel an Verantwortungsbewußtsein der Ältesten. Ich würde aus dieser Erfahrung heraus nicht den Schluß ziehen, die Wahl durch einen erweiterten Personenkreis wäre erforderlich.

Abgeordneter Dürre: Ich kann nach meinen Erfahrungen nicht bedauern, wenn ein Kirchengemeinderat auf die Wahl verzichtet. Nach dem Erlass der neuen Wahlordnung habe ich bis jetzt drei Pfarrwahlen geleitet und muß sagen, daß mich keine dieser drei bestreitet hat. Es wurde nicht entschieden nach der tatsächlichen Eignung des Pfarrers, sondern ganz andere Dinge waren dabei maßgeblich. Wie sollten auch die Ältesten die zur Wahl stehenden Pfarrer kennenlernen? Gehen sie in die Gemeinde des Pfarrers und hören ihn dort nur einmal, dann werden sie kaum ein rechtes Bild gewinnen können. Durch nähere Erkundigungen aber bei Gemeindegliedern werden sie dem Pfarrer nur Schwierigkeiten in seiner Gemeinde bereiten. In einer kleinen Gemeinde wird eine Abhörkommission immer auffallen. Wird aber der Pfarrer eingeladen zu einem Gottesdienst in der valanten Gemeinde, dann wird diese nicht eine Verkündigung des Evangeliums zu hören bekommen, sondern eine Paradepredigt, die niemals ein rechtes Urteil bieten kann. Die Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses würde sicher auch keine Besserung schaffen. Wer eine Wahl durch den Kirchengemeindeausschuß mitgemacht hat, der weiß, zu welchen Unruhen das in einer Gemeinde führen kann. Darum kann ich es nur bedauern, daß man die alte Ordnung aufgehoben hat, nach der der Pfarrer durch den Herrn Landeshof bestimmt worden ist. Es hat ja damals jeder Kirchengemeinderat das Recht gehabt, gegen die Ernennung eines in Aussicht genommenen Pfarrers Einspruch zu erheben, und wo das geschehen ist, ist die Er-

nennung nie erfolgt. Ganz unbefriedigend ist die Sache dort, wo der Kirchengemeinderat nur aus wenigen Mitgliedern besteht, von denen der größere Teil ältere Leute sind, die sich leicht beeinflussen lassen durch Dinge, die mit der Wahl eines Pfarrers nichts zu tun haben. Dafür ein Beispiel:

Ein Pfarrer schreibt an einen Kirchenältesten, er möge ihm doch mitteilen, ob er auf der Vorschlagsliste steht, denn er würde es gerne wissen, weil er sich mit seinen Sämtereien danach einrichten wolle, er als Bauernmann werde sicher diesen Grund wohl verstehen. Der alte Kirchengemeinderat fühlt sich durch diesen Brief hoch geehrt, und ohne das Urteil der Abhölkommision abzuwarten, geht er im Dorf umher mit dem Brief und meint: Das ist unser künftiger Pfarrer.

Ich kann nicht annehmen, daß irgend eine Art der Pfarrwahl durch die Gemeinde eine rechte Lösung der Frage der Neubesetzung der Pfarreien bringen wird.

Landesbischof D. Bender: Wir sollten auf Grund der Ergebnisse, die bis jetzt das neue Pfarrbesetzungsgebot gezeigt hat, nicht zu schnell einer Skepsis Raum geben, aber auch nicht nach falschen Verbesserungen Ausschau halten. In der Tat ist es so, daß offenbar einer Reihe von Kirchengemeinderäten der Mut, der innere Mut, gefehlt hat, die Verantwortung für die Wahl des Pfarrers zu übernehmen aus Angst, daß, wenn sich dieser Pfarrer dann in der Gemeinde nicht bewährt, sie getadelt werden. Für mich ist nicht das die erste Frage, ob man nun den Notstand, der hier offenbar wird, dadurch behebt, daß man die Verantwortung nun doch noch auf mehr Schultern legt; denn damit wird die Not, die hier offenbar wird, nicht geheist. Eine Verantwortung kann im Grunde nicht geteilt werden. Sondern die Frage ist die: wie können unsere Ältesten instandgesetzt werden, an ihre Verantwortung freudig heranzugehen, wie das ja in anderen Landeskirchen der Fall ist, wo genau nach unserer Weise der Pfarrer vom Presbyterium gewählt wird. Ich glaube, daß in den Fällen, wo Älteste nicht den Mut haben, ihren Pfarrer zu wählen, das daran liegt, daß sie nicht geistlich in der Gemeinde verwurzelt sind und sie darum in dem Augenblick ein Schwindel vor ihrer eigenen inneren Isoliertheit befällt. Wenn unsere Ältesten z. B. im lebendigen Männerkreis der Gemeinde stehen — leider gibt es solche Fälle, wo ein lebendiger Männerkreis in der Gemeinde ist, aber keiner von den Ältesten findet den Weg zu diesem Männerkreis — dann ist es ganz klar, daß ihnen die Rückendeckung, deren wir in irgendeiner Weise alle bedürfen, abhanden kommt. Und darum sollten, glaube ich, unsere Amtsbrüder noch stärker unseren Ältesten raten und sie bitten und sie anleiten, wirklich in die geistliche Gemeinschaft mit den Gliedern der Gemeinde zu treten, die wissen, um was es geht, mit denen sie sich dann im gegebenen Fall aussprechen können und deren Rat und Ermunterung ihnen helfen könnte, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Hohe Synode! Es wurde von Herrn Pfarrer Barner als Berichterstatter davon gesprochen, daß die Gemeinden nicht den Mut zu einer Pfarrwahl und die Verantwortung dazu fänden. Ist dem wirklich so? Ich hörte von der Kirchenleitung, daß der Grund, daß von einer Pfarrwahl kein Gebrauch gemacht werde, überwiegend darin liegt, daß die Pfarrstelle bisher von einem Pfarrkandidaten versehen wurde und die Gemeinde in ihrer Zufriedenheit mit diesem Pfarrkandidat unterstellt, daß die Kirchenleitung ihren bisherigen Pfarrkandidaten zum Pfarrer berufen werde.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß das Gesetz erst aus jüngster Zeit stammt, nämlich vom 26. 4. 1951 datiert. Zu einer praktischen Stellungnahme zu diesem Gesetz ist aber wohl ein größerer Zeitraum erforderlich.

Abgeordneter Dr. Schlapper: Darf ich zu der allgemeinen Kritik, die im Laufe der Diskussion an dem Gesetz ausgeübt worden ist, auch einmal etwas Positives sagen, denn wir

haben ja in Eberbach in allerleitster Zeit mit der Praxis der Pfarrwahl Erfahrungen sammeln können. Nach der Erfahrung, die ich dabei gemacht habe, möchte ich dringend vor einer Vermehrung der Wählenden in Form eines Ausschusses warnen. Es ist schon rechtlich schwierig, die vorhandenen 12 Kirchenältesten unter einen Hut zu bringen. Haben Sie aber dann einen großen Ausschuß von vielleicht 30—35 Mitgliedern (entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder), dann geht es wie in einem Landtag, wo die Stimmen ausgeschlachtet werden. Ich möchte positiv zu diesem Gesetz sagen, daß bei uns die Wahl 100%ig gelappt hat. Wir haben uns einstimmig auf den Kandidaten geeinigt, den der Oberkirchenrat primo loco vorgeschlagen hat. Nach meinem Dafürhalten kann man demnach diese Entwicklung nur gutheißen.

Abgeordneter Schneider: Ich will nicht auf die üblichen Fragen, die mit der Pfarrwahl zusammenhängen, eingehen. Ich bin auch der Meinung, daß das Gesetz, das wir beschlossen haben, zu kurz läuft, um ein endgültiges Urteil dazu zu fällen. Ich möchte das fortsetzen, was der Herr Landesbischof vorgeschlagen hat. Er sprach von der Bruderschaft, die innerhalb der Männer und der Frauen, die etwa im Kirchengemeinderat vertreten sind und Träger der Pfarrwahl sein sollten, den lebendigen Kreis von Männern in der Gemeinde bilden sollte. In dieser Frage möchte ich noch einen Schritt weitergehen. Nach meiner Auffassung ist jede Pfarrwahl im letzten Grund ein Wagnis — ein Wagnis deshalb, weil ja der Mann, der neu in die Gemeinde kommt, in ganz neue Verhältnisse hineingestellt wird, sich dort zurecht zu finden hat, vielleicht für diese Verhältnisse einfach sich nicht eignet seinem Wesen, seiner Art, seinem Charakter, seiner Begabung nach und vielleicht auch eine gewisse Zeit braucht, bis er das entfalten kann, was an Gaben in ihm liegt. Und da möchte ich nun sagen, dieses Wagnis haben wir alle, die wir verantwortlich in einer Gemeinde stehen, auf uns zu nehmen, und es verpflichtet uns. Es verpflichtet uns, daß die Bruderschaft, von der der Herr Landesbischof gesprochen hat, nicht nur vor und bis zur Wahl besteht, sondern dann erst recht, wenn der Mann in unsere Mitte gekommen ist, daß wir ihn aufnehmen, daß wir ihn tragen, mittragen und mit ihm dann darum ringen, daß sein Ausschreiten in seinem Dienst in der neuen Gemeinde, in die er hineingestellt wurde, gut, ohne daß er sie im einzelnen kennt, gelingt, und daß dieser Weg in die Gemeinde ihm dann geeignet wird, und daß auch er unter der Führung Gottes stehen darf und weiß, daß er nicht allein ist.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Barner: Ich muß noch richtigstellen, was Abgeordneter Dr. Kuhn mir unterstellt hat. Ich habe nicht davon gesprochen, daß den Kirchengemeinderäten allgemein die Freudigkeit und der Mut zur Pfarrwahl fehle, sondern nur von einigen Fällen, die bedauerlich sind. Es gibt auch Kirchengemeinderäte, die mit sehr ernsthaften und ernstzunehmenden Gründen die Besetzung der Pfarrstelle dem Oberkirchenrat überlassen.

VIII.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Ich habe den Bericht abzugeben über die Stellungnahme des Verfassungsausschusses im Verhältnis von Staat und Kirche Seite 34.

Zu den Punkten 1—3 enthält sich der BA einer eigenen Stellungnahme. Zu Punkt 4 „Gesetz über den Feiertagschutz“ beantragt der BA,

die Synode wolle verlangen, daß an Karfreitag und Buß- und Betttag bei öffentlichen Lichtspielvorführungen die Bedeutung des Tages gewürdigt wird.

Die Prüfung der Zulassung von Filmen, die an diesem Tag gespielt werden dürfen, kann nicht einer Kommission überlassen werden, in der die Filminteressenten eine ausschlaggebende Stellung einnehmen. Es wurde uns gesagt, daß die Polizei Prüfungen vorgenommen hat, und daß zum

Teil recht ungeeignete Filme am Karfreitag gespielt wurden. Es hat sich überall gezeigt, daß die Erlaubnis zur Abspielung dieser Filme von irgend einer Stelle genehmigt war. Es muß nachgeprüft werden, ob die Stelle, die der Polizei als maßgebend angegeben wurde, wirklich maßgebend sein kann. Wenn, wie der V. A. annimmt, in dieser Kommission, die die Erlaubnis gibt, die Filminteressenten eine ausschlaggebende Stellung einnehmen, so kann das nur verurteilt werden, und dieser Mißstand muß abgestellt werden. — Dann ist noch zu berichten über die gemeinsame Besprechung des Hauptausschusses und des Verfassungsausschusses über das M e m o r a n d u m. Besprochen wurden die Positionen 1, 2, 3 und 4. Es wurde betont, daß der Name unserer Landeskirche beibehalten werden kann, wie auch eine eventuelle Grenzziehung von Verwaltungsbezirken innerhalb des Südweststaates die bisherige Gebietsgrenze unserer Landeskirche nicht berührt.

Zum Vorspruch ergab sich kein Einwand.

Zu Punkt III war allgemeine Zustimmung, daß grundrechtliche Bestimmungen in der Landesverfassung verankert werden sollen.

Zu Punkt IV: Die Ausschüsse nehmen Kenntnis von den entsprechenden Abschnitten des Memorandums und bitten die Kirchenleitung, für die christliche Simultanschule einzutreten. Das Recht für Errichtung evangelischer Privatschulen wird befürwortet.

Die Weiterführung der Berichte wurde ins Plenum verlegt.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte zunächst zu dieser Anregung wegen einer gewissen Kontrolle von Filmaufführungen an unseren höchsten Feiertagen, Karfreitag und Buß- und Betttag, aus der Praxis einen Hinweis geben. Wir haben in Konstanz und zwar von städtischer Stelle aus, unserem Jugendamt, in dem Ringen um die Bekämpfung von Schmutz und Schund den Versuch gemacht, mit interessierten Kreisen aller Art, Jugendzieher, Eltern und dazu die Filmunternehmer, eine ganz offene Aussprache zu führen über das Anliegen, das wir in dieser Beziehung haben. Diese Aussprache wird immer in etwa einer Frist von einem halben Jahr weitergeführt, wobei dann Erfahrungen, Beanstandungen, Warnungen, Mißverständnisse aus der abgelaufenen Zeit ausgetauscht werden. Und hier haben wir die Erfahrung gemacht, daß tatsächlich auch die Filmunternehmer anzusprechen sind, zum mindesten aufzuhören, wenn sie etwas davon spüren, daß es sich nicht einfach um ein Contra handelt, sondern daß das Anliegen sind, die aus einer inneren Verpflichtung kommen der Jugend gegenüber. Ich könnte mir denken, wenn wir solche Gespräche führen, eben aus unserer letzten Verantwortung heraus, die wir gegenüber gewissen Menschenkreisen haben, in diesem Falle etwa aus der Frage der Heiligung des Sonntags und Feiertags bzw. der hohen Festtage, daß wir dies diesen Menschen überhaupt nahebringen können. Ich wollte hier nur berichten hierüber, um eventuelle Parallelen anzuregen, daß wir einmal den Versuch machen sollten, in unseren großen Gemeinden wenigstens auch in ein solches Gespräch zu kommen. Vielleicht läßt sich auf diesem Wege eher etwas erreichen als durch eine scharfe Kontrolle staatlicher Stellen irgendwelcher Art, die doch nach ganz anderen Gesichtspunkten die Dinge beurteilen als wir selbst.

Ich möchte zum zweiten auch um das Wort bitten, um zum Memorandum einiges auszuführen und zwar hauptsächlich zum Abschnitt IV „Erziehung“. Ich tue das, selbst auf die Gefahr hin, daß, wie es in der Entgegnung des Konzynodals Dr. v. Diez bei dieser Einleitung der Fall war, man vermutet, ich wolle Politik treiben. Das will ich und tue ich nicht auf der Synode, wenn ich nicht dazu gereizt werde. Aber das, was eben in diesem Memorandum ausgesprochen wird, war eine solche Reizung insofern, als — darüber freue ich mich zunächst — unsere beiden im Raum des Südweststaates

stehenden Kirchen durch ihre Leitungen rechtzeitig ein Wort zur entscheidenden Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen ausgesprochen haben. Im entscheidenden Augenblick deshalb, weil durch die Aufgabe der Schaffung einer Verfassung für den neuen Staat diese Grundfragen nun erneut auch auf der politischen Ebene behandelt werden und dort in der Verfassung einen Niederschlag finden, der auf Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinaus, hier unter Umständen die Begrenzung der einzelnen Zuständigkeiten genau festlegt. Deshalb mußte auch nach meiner Auffassung die Kirche sprechen, und ich bin dankbar, daß sie gesprochen hat.

Nun ist aber auf der anderen Seite auf der politischen Ebene eine der entscheidenden Fragen, welche rein politisch die Regierungsbildung beeinflußt hat, die Schulfrage gewesen. Und es ist in einem solchen Augenblick — ich möchte sagen — wirklich eine leichte Verantwortung, die auch der Stimme der Kirche auferlegt ist, daß das, was sie ausspricht, nicht mißverstanden oder mißgedeutet werden kann. Gewiß, wir wissen alle, daß gegen Mißdeutungen und vielleicht sogar oft beabsichtigtem Mißverständnis auf der politischen Ebene kein Kraut gewachsen ist; aber es fragt sich, ob das, was wir aussprechen und was von der Kirche ausgesprochen ist, doch ein solches Mißverständnis erleichtert hat. Und da habe ich einen Punkt, den ich hier auf der Landesynode zur Sprache bringen muß, und das ist die Frage: Wie stehen wir als Evangelische Kirche zur Schulform in unserem Land? —

Es hat der Herr Berichterstatter nur kurz erwähnt, daß bei den Beratungen im V. A. man der Meinung war, daß wir von der badischen Kirche aus für die Simultanschule eintreten. Ich möchte das präziser formulieren: die christliche Simultanschule. Wir hatten in unserer alten südbadischen Verfassung noch den Zusatz der bewährten badischen Prägung, weil dort auch die konfessionelle Lehrerbildung verankert ist, um hier keinen Zweifel zu lassen, daß wir eine Simultanschule dieses besonderen christlichen Gepräges wollten.

Ich bin der Auffassung, daß das aber nicht genügt, sondern daß wir uns miteinander besprechen und Klarheit darüber bekommen müssen, ob diese Formulierung, ob diese Zusicherung, daß wir diese Schulform christlicher Simultanschule wollen, unser innerstes Anliegen ist, oder ob das nur als eine unter den gegebenen Verhältnissen von uns notwendig erkannte Lösung anzusprechen ist. Ich bin der Auffassung, daß wir nicht einfach sagen können: Wir haben 70 oder noch mehr Jahre in Baden die bewährte Simultanschule christlicher Prägung gehabt und wollen die beibehalten und kein Wort darüber verlieren, ob uns nicht vielleicht die Konfessionschule als Schulideal das Gegebene ist und wir uns zu diesem Schulideal bekennen und dann auch auf der anderen Seite aussprechen, daß — etwa, um Zwergschulen zu vermeiden — wir den kirchlichen Minderheiten, seien sie von katholischer oder von unserer Seite, nur eine gleich gute allgemeine Schulausbildung vermitteln könnten, wenn wir vollklassige Volksschulen haben, und daß wir deshalb die christliche Simultanschule akzeptieren. Dies sind alles Gründe, die wir mit zur Begründung dieser Lösung, — dieser Notlösung möchte ich sagen — angeben können. Aber die Kernfrage, die ich stelle und über die ich die Synode zu diskutieren bitte, ist die, ob wir in unseren Äußerungen ganz vergessen wollen, daß wir — ich persönlich tue das für mich — eine evangelische Schule als unser Schulideal ansehen. Wir haben auf der politischen Ebene über diese Frage schon lange gerungen, seit wir die letzte Verfassung in Baden damals geformt und gestaltet haben. Wir wissen, daß die katholische Kirche ganz einfach und klar in dieser Frage entscheidet. Sie will die Konfessionschule z. T. aus anderen Gründen, als wir sie wollen und es unser innerstes Anliegen ist. Sie sieht in der konfessionell geprägten Schule auch eine Beeinflussung der Kinder im katholischen Sinne etwa für später im öffentlichen Leben und eine Abgrenzung gegenüber uns Evangelischen.

Das liegt im Wesen der katholischen Kirche. Wir aber wollen dies ablehnen und haben damals auch durchgesetzt, daß die christliche Simultanschule in die badische Verfassung kam. Aber ausgesprochen haben selbst wir von der politischen Ebene, wir evangelischen Abgeordneten damals, daß uns die evangelische Schule mit einer gewissen Einheit des Geistes, der inneren Ausrichtung im gesamten Unterricht als wünschenswertes Schulideal vorstehen. Nun hat diese Verlautbarung (Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes Baden und Württemberg) auf Seite 5 zwar in einem Satz geschrieben:

„Es bedarf keiner Erläuterung, daß vom kirchlichen Standpunkt aus diejenige Schule die beste ist, bei der die Erziehung der Kinder und der ganze Unterricht von einer lebendigen Gemeinschaft bewußt christlicher Eltern und Lehrer getragen wird. Auf dieser Basis müßte der Wunsch nach einer bekenntnisbestimmten Gestaltung der Schule an erster Stelle stehen.“

Dann wird weiter ausgeführt:

„Die Evangelische Kirche wird auch dort, wo bekenntnisbestimmte Schulen eingeführt werden, ihrerseits solche Schulen wünschen. Angesichts der weitgehenden Mischung der Konfessionen in fast allen Wohngebieten des Landes halten wir aber auß Ganze gesehen die christliche Gemeinschaftsschule für die empfehlenswerteste Lösung, da bei dieser Schulform leistungsfähige Schulkörper gebildet und allenfalls eine gleichberechtigte Teilnahme am Schulleben für alle Kinder christlicher Eltern ermöglicht wird. Die geschichtliche Entwicklung in Baden spricht für diese Lösung. In Nordwürttemberg besteht u. W. kein zwingender Anlaß, die bestehende Schulform zu ändern. Wenn man in Südwürttemberg an der bestehenden Schulgesetzgebung festhalten will, wonach der Elternwille im Wege von Abstimmungen über die Schulform entscheidet, so sollte diese eine stetige Entwicklung des Schulwesens wenig fördernde Lage nur bis auf weiteres bestehen bleiben. Wir empfehlen folgende Bestimmung:

Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Soweit in einem Landesteil hiervon abweichende Schulgesetze gelten, bleiben diese bis zu einer gesetzlichen Neuordnung des Schulwesens in Geltung.“

Diese Äußerung unserer und der württembergischen Landeskirche hat dazu geführt, daß sie parteipolitisch ausgeschlachtet nun allen denen aufgehalst wurde, die wenigstens in den einzelnen Landesteilen den Status quo wollten. Man hat gesagt, die Kirchenleitung sei ja selbst dafür, daß die Bekenntnisschulen in Südwürttemberg wieder abgeschafft werden. Es hat der Herr Landesbischof von Württemberg, D. Haug, ja in einem zweiten Schreiben, das dem Memorandum folgte, ausdrücklich dann bestätigt, daß er mit dieser Formulierung nicht daran gedacht hätte, daß etwa in Südwürttemberg die Bekenntnisschule, die durch eine Entscheidung der Eltern, durch eine wirkliche Praktizierung des im Grundgesetz gesicherten Elternrechts, dort entstanden ist, wieder aufgehoben werde.

Ich möchte zusammenfassend nun folgendes sagen: Ich hätte gewünscht, daß eindeutiger und klarer als Auffassung der Kirchenleitung bekanntgegeben worden wäre, daß das Ideal auch für uns in der Volksschule in einer Bekenntnisschule läge, wir aber aus den und den Gründen nicht zustimmen können. Ob die Landessynode gleicher Meinung ist, ob die Kirchenleitung dieser Meinung ist, weiß ich nicht. Das kann wohl das Gespräch jetzt ergeben.

Zweitens, ich habe es für zu schwach gefunden, wenn es heißt, daß die Evangel. Landeskirche dort, wo bekenntnisbestimmte Schulen eingeführt werden, auch ihrerseits solche Schulen wünscht. Ich hätte diesen grundsätzlichen Wunsch gerne klarer gehört. Ich habe es aber für ganz unmöglich gehalten, daß man in diesem Memorandum über die Regelung von Südwürttemberg, die auf Grund des Elternrechts und

in einer freien Entscheidung der Eltern die Bekenntnisschule gebracht hat, schreibt, daß diese Regelung eine stetige Entwicklung des Schulwesens wenig fördere und nur „bis auf weiteres“ bestehen bleiben soll, daß also wir das, was auf der anderen Seite auch evangelische Männer und Frauen im Reutlinger, im Tübinger Bezirk wollten und erkämpft haben in der Schulfrage, als eine „wenig fördernde Lage“ bezeichnen, die nur „bis auf weiteres bestehen bleiben“ und unsererseits unannehbar sein soll. So wurde es in diesem Memorandum zum Ausdruck gebracht.

Ich habe vorhin erwähnt, es sei das politisch ausgeschlachtet worden. Das soll uns aber hier nicht interessieren, sondern meine Ausführungen bezwecken nur, daß nach einer Aufzeigung dieser Fragen und den Äußerungen des Memorandums, die nun bei der Gestaltung der Verfassung für das neue Bundesland uns erneut beschäftigen werden, hier bei uns auf der Synode noch einmal das Problem vor Augen gestellt werden muß und wir noch einmal dazu eine Antwort finden möchten. Es wäre mir das persönlich besonders deshalb wertvoll, weil ich selbst im Verfassungsausschuß sitze und diese Fragen — das können Sie sich denken — mich aufs tiefste bewegen, weil meine persönliche Grundhaltung das Ideal einer bekenntnisgebundenen Schule absolut verfiehlt, wenn ich auch aus der Begrenzung der äußeren Verhältnisse dann einer Simultanschule zustimmen werde.

Landesbischof D. Bender: Vielleicht kann man wirklich in der Rückschau auf die Wirkung des Memorandums sagen, daß wir im Memorandum uns etwas eindeutiger hätten ausdrücken müssen. Allerdings dann in einer anderen Richtung, als das eben gewünscht wurde. Ich empfinde es als fatal, wenn man sagt: idealiter bin ich für die Bekenntnisschule, aber so wie die Dinge jetzt stehen, bleibt uns wohl nur die christliche Simultanschule. Denn es geschieht dann, was geschehen ist, nämlich daß sich jeder aus dieser Erklärung den Teil herausschneidet, der ihm genehm ist. Hier muß eine Entscheidung getroffen werden, und so sehr ich wünschte, wir lebten in einem konfessionell einheitlichen Lande und hätten dann auch die Frucht dieser konfessionellen Geschlossenheit auf dem kulturellen Sektor wie vor allem auf dem Gebiet der Schule. Was wollte ich lieber, es wäre so. Aber es hat gar keinen Wert, hier mit einem Ideal zu arbeiten, das uns aus der Hand genommen ist. Denn wir müssen mit der Situation rechnen, wie sie jetzt vor uns liegt. Wenn wir zu einer klaren, eindeutigen Haltung nicht kommen, was wollen wir sagen, wenn es zu einem Schulfampf kommt, den ich durchaus für möglich halte? Und was sollen wir unseren Eltern sagen, wenn sie kommen und uns nach dem rechten Weg fragen? Es werden auch die andern aufstehen und werden ihren Eltern ganz klar und eindeutige Marschrichtung geben, wie es jetzt geschehen ist in dem Hirtenbrief des Freiburger Erzbischofs. Wir können, glaube ich — aber ich bin sehr dankbar, wenn unsere Synode sich sehr reichlich vernehmen läßt zu diesem Thema — wir können, so wie die Dinge stehen, nicht anders, als an einer christlichen Simultanschule festhalten, aber eben an einer christlichen Simultanschule. Ich würde es sehr bedauern, wenn die katholische Kirche, statt mit uns auf die Linie einer christlichen Simultanschule sich zu einigen, die christlichen Kräfte verzetteln würde.

Zu der christlichen Simultanschule führt mich nicht bloß die Geschichte, von der man sich nicht so leicht trennt, die Geschichte unserer badischen Schule, sondern ganz einfach das, was Luther vor vierhundert Jahren eben abgehalten hat, die reine Kirche zu konstruieren, nämlich die Tatsache, daß wir die Lehrer für eine echte Bekenntnisschule nicht haben. Eine evangelische Schule aber als staatliche Schulform aufstellen und sie nicht mit dem ganz vollen Inhalt füllen zu können, das ist eine Verantwortung, die von der Kirche gar nicht getragen werden kann. Darum sollten wir nicht von Idealen reden, sondern wir sollten das erstreben, was er strebt werden kann und erstrebt werden muß, und alle Kraft

darein setzen, daß wir nun nicht um das Christliche in der Simultanschule betrogen werden — darin sehe ich die Gefahr. Dazu ist notwendig, daß die Zwiespältigkeit etwa der alten württembergischen Verfassung nicht sich wiederholt, wo in einem Paragraphen gesagt wird, die Schule in Württemberg-Baden ist eine christliche Schule, und im nächsten: es darf aber den Lehrern aus ihrer politischen, religiösen und kirchlichen Überzeugung kein Schaden entstehen. Bei solch widersprüchsvollen Bestimmungen ist die christliche Simultanschule nicht mehr gewährleistet; denn christliche Simultanschule heißt, daß unser württemberg-badisches Volk eine christliche Schule haben will, nur aufgegliedert in die Schulparten. Das heißt mit anderen Worten, daß ein Mann, der Lehre an einer christlichen Simultanschule werden will, Christ sein muß, sich zum christlichen Glauben und zur christlichen Kirche bekennen muß, und daß nur so viele Nichtchristen Lehrer sein können, als es dem Prozentsatz von nichtchristlichen Schülern in unserem Lande entspricht. Denn die haben selbstverständlich das Recht, dann von Lehrern ihrer Weltanschauung betreut zu werden.

Ich wäre also sehr dankbar wenn wir hier auf der Synode uns auf eine klare Marschroute einigen könnten und feststellen: wir wollen die christliche Simultanschule, wir wollen die konfessionelle Lehrerausbildung, so wie sie auch in unserer badischen Schule von jeher gewesen ist. Wir müssen versuchen, mit diesem armen und schwachen Gefäß einer christlichen Simultanschule eben das zu erreichen, was die geistliche Kraft unserer Kirche und unserer Gemeinden erreichen läßt.

Professor D. Hupfeld: Ich möchte dazu etwas sagen. Ich stimme ganz mit dem Herrn Landesbischof überein, und zwar aus den Erfahrungen heraus, die ich mit der Konfessionschule gemacht habe. Wir hatten in Preußen die Konfessionschule, aber die Zustände in der evangelischen Bekenntnisschule waren in Preußen nicht erfreulich. Als Beispiel: Wir hatten in Bonn eine Schule in meinem Bezirk, an der der Religionsunterricht von einem Mann gegeben wurde, der — er war unabhängiger Sozialdemokrat, ich würde ihn heute als Kommunisten bezeichnen — als Ziel des Religionsunterrichts bezeichnete, die religiöse Entwicklung der Kinder zu untergraben. Es wurde von dem Elternbeirat gegen diesen Religionsunterricht Einspruch erhoben. Die Entscheidung hatte der lath. Stadtschulrat, der den Religionsunterricht visitierte; er sagte, der Religionsunterricht sei in Ordnung, es werde das im Unterricht beigebracht, was im Lehrplan steht. Wir hatten überhaupt keine Möglichkeit, seitens der Evangelischen Kirche eine Einsicht in diesen Unterricht zu nehmen. Ein Angebot meinerseits, den Religionsunterricht in der Schule zu übernehmen, wurde abgelehnt, da ich als Pfarrer keine Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an der Volksschule hätte.

Raum bessere Verhältnisse waren auch in meiner Thüringer Gemeinde in der Provinz Sachsen. Ich hatte allerdings — merkwürdig — zu meiner Freude einmal einige Wochen Religionsunterricht erteilen dürfen, weil gerade kein Lehrer da war; aber es wurde dann sofort erklärt, das sei eine absolute Ausnahme. Ich war damals Ortschulinspektor — diese Einrichtung gab es damals noch —, aber ich durfte keinen Religionsunterricht erteilen. Nachher wurde das Ortschulinspektorat aufgelöst. Nun lag die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Händen des Kreisinspektors, und man war darauf angewiesen, ob der Kreisinspektor ein ordentlicher evangelischer Mann war. War er das, dann war die Möglichkeit vorhanden, Mißstände entgegenzutreten. Aber die Kirche hatte mit der ganzen Schule, auch mit dem Religionsunterricht an der Schule, nichts zu tun.

Als ich hier nach Baden kam, war ich darüber erfreut, daß wir hier eine Gemeinschaftsschule haben, in der nun der evangelische Religionsunterricht jedenfalls unter der Aufsicht, also unter der Leitung der Kirche geschieht, wobei auch die höheren Schulen in der gleichen Weise hier durch die Kirche

visitiert werden, alles Dinge, von denen ich aus meiner preußischen Vergangenheit jedenfalls nichts weiß. Und ich kann nur sagen, ich würde es für einen Verlust halten, wenn wir von dieser Linie abweichen. Ich weiß, was für eine große Last oder für eine große Arbeit das der Kirche auferlegt, die Last, daß in weitem Umfang die Pfarrer den Religionsunterricht erteilen müssen, daß an den höheren Schulen eine Fülle von Religionslehrern angestellt werden müssen, die finanziell zum Teil vom Staat getragen werden, die aber als Pfarrkräfte der Kirche in weitem Umfang verloren gehen. Aber der Vorzug, daß in dem entscheidenden Fach, das der Schule ja schließlich den Charakter gibt, die Kirche so kräftig sich zur Geltung bringen kann, scheint mir alle Nachteile zu überwiegen. Und deshalb kann ich mich nicht einmal zu dem Satz bekennen, der *Ide a fall wäre die Bekenntnisschule.*

Oberkirchenrat Käß: Ich glaube, wir haben wohl alle bei den Worten unseres Bruders Schneider gespürt, daß die Synode ihm in seinem verantwortungsvollen Dienst in dem Verfassungsausschuß für das neue Land Baden-Württemberg eine Hilfe geben muß. Ich möchte mit ein paar praktischen Hinweisen versuchen, ihm diese Hilfe zu geben in der Hoffnung, daß die Synode sich die vorgetragene Stellungnahme zu eigen machen kann.

Zunächst folgendes: In Württemberg bestand bis 1933 die Bekenntnisschule. Als im Jahre 1945 die vorher schon ausgehöhlte Bekenntnisschule nur noch ein Trümmerhaufen war und man vor der Frage der Neuordnung des Schulwesens stand, setzte sich Landesbischof D. Wurm für die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule ein. Immerhin ein Hinweis, daß die evangelische Bekenntnisschule schwere Probleme in sich bergen muß. Als damals auch die Frage der Neuordnung des Schulwesens in Baden zur Debatte stand, hat sich entgegen den flaren Bestimmungen der katholischen Kirche der damalige Erzbischof Gröber ebenfalls für die christliche Gemeinschaftsschule eingesetzt. Für uns war es damals gar keine Frage, daß wir für die Beibehaltung der bewährten badischen christlichen Simultanschule eintraten. Dabei leiteten uns u. a. folgende Gedanken: Wenn wir für die Konfessionschule gestimmt hätten, wäre notwendigerweise auch eine weltliche Schule eingerichtet worden. Die Eltern hätten dann zu entscheiden gehabt, wohin sie ihre Kinder schicken wollen. Das hätte zur Folge, daß ein gutes Teil evangelisch getaufter Kinder in die weltliche Schule geschickt worden wäre. Man kann sich in Vermutungen über Prozentsätze ergehen, das hat keinen Sinn. Aber die Tatsache ist wohl nicht zu leugnen, daß ein gutes Teil unserer Kinder in die weltliche Schule gegangen wäre, und wir hätten sie aus der Hand verloren. Haben wir aber eine christliche Gemeinschaftsschule als allgemeinen Schulpf, dann haben wir dadurch mindestens eine Einwirkung auf den Religionsunterricht, den unsere getauften Kinder erhalten.

Ein weiterer Grund ist der: daß so, wie in Baden die Dinge durch das Schulgesetz von 1910 gestaltet sind, wohl allen berechtigten Interessen und Forderungen der evangelischen Elternschaft und der evangelischen Kirche Rechnung getragen ist. Mehr als das, daß der Religionsunterricht von der Kirche erteilt und beaufsichtigt wird, könnte wohl auch in einer Bekenntnisschule nicht erreicht werden. Und daß wir nicht mehr Einfluß auf die Gestaltung des ganzen Unterrichts bekommen würden als heute, das bedarf keiner Unterstreichung.

Ferner: Wenn wir uns stark machen wollten, mit der katholischen Kirche zusammen die Bekenntnisschule durchzuführen, dann würden wir, wie die Dinge liegen, den allergrößten Teil unserer evangelischen Lehrer in einen Gegensatz zu uns bringen. Was das für Auswirkungen auf die ganze Erziehungsarbeit haben würde, brauche ich wohl nicht zu schildern. Vielleicht würde eine ganze Reihe Lehrer nolens volens sich der evangelischen Bekenntnisschule zuwenden und dort unterrichten; aber sie würden das mit einem gebrochenen Herzen tun. Wir würden den Vorwurf zu hören bekommen:

Ihr macht diese Leute zu Heuchlern; sie können und wollen eigentlich nicht in einer solchen Schulform unterrichten. Die eben sich anbahnende Zusammenarbeit mit den Lehrern in den Arbeitsgemeinschaften, die freilich erst in einer Reihe von Kirchenbezirken gut funktionieren, würde wieder hinfällig werden. Wir würden auch sonst noch vor manchen Trümmern stehen. Ganz abgesehen von der minderen Leistung, hervorgerufen durch viele Zwergschulen, und ganz abgesehen davon, daß in weiten Gebieten unserer Diaspora die evangelischen Kinder in katholische Schulen gehen müßten.

In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß in dem neuen Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen, das die Bekenntnisschule vorsieht, ausgeführt ist, daß in jeder Bekenntnisschule Raum gegeben werden muß für andersgläubige Kinder und für andersgläubige Lehrer. Was haben wir dann praktisch anderes als unsere christliche Gemeinschaftsschule? Also wenn auch ganz theoretisch — das „ganz“ muß man aber doch unterstreichen! — die evangelische Schule unser Ideal ist, hat es in G. gar keinen Sinn, diese Forderung überhaupt in die politische Debatte zu werfen. Wenn wir unbirrt die christliche Gemeinschaftsschule fordern, wird in G. auch die katholische Kirche nicht in der Lage sein, mit ihrer Forderung nach der Konfessionschule nennenswerte Erfolge zu erreichen. So hoffen wir, um schwere Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und um einen Schulkampf herumzukommen.

Darum möchte ich bitten, daß die Landessynode als ihre Meinung unserem Abgeordneten Schneider den brüderlichen Rat mitgibt, von vornherein für die christliche Gemeinschaftsschule mit den Sicherungen, die im badischen Schulgesetz von 1910 vorhanden sind, einzutreten.

Abgeordneter **Henrich**: Meine Herren! Der Gedanke, die Bekenntnisschule als Ideal zu betrachten, ist zunächst einmal, wenn ich ganz konfessionell denke, sehr bestechend. Es ist mir aber bei Überlegung dieser Frage vor Augen gestellt, daß die Bekenntnisschule eine Gefahr sein kann, und diese Gefahr wurde auch bereits von Herrn Oberkirchenrat Käz ange deutet. Was mich dabei bewegt, ist die Frage: Wie soll sich der junge Mensch, der acht Jahre durch die Bekenntnisschule gegangen ist, bewegen, wenn er aus dem Schulbetrieb herauskommt und kommt in die nicht bekenntnisgebundene Berufsschule und vor allen Dingen, er kommt in einen Beruf hinein. Ich glaube, daß die Erziehung der Jugend in einer Bekenntnisschule die Zusammenarbeit im Beruf und in den berufständischen Organisationen in keiner Weise fördern würde. Gleichzeitig darf ich auch darauf hinweisen, daß bei einer Vertretertagung des Arbeiterwerks im Frühjahr dieses Jahres von verschiedenen Seiten lobend erwähnt wurde, daß es in den Betrieben bis jetzt noch möglich war, daß die Vertreter des evangelischen und die Vertreter des katholischen Männerwerks eben einfach immer gemeinsam als Christen gestanden sind, und ich glaube, auch diese Zusammenarbeit wird durch eine Erziehung in der Bekenntnisschule nicht gewährleistet sein.

Abgeordneter **Müller**: Es ist mir darum zu tun, noch einige Gründe zu äußern, die mir so am Rande hier gestreift wurden. Wenn wir in unserem badischen Volk Umfrage halten würden, ob Konfessions- oder Simultanschule, so wäre es ganz zweifellos, daß die Mehrzahl für die Simultanschule ein Votum abgeben würde. Das ist im letzten Grund für uns eine wenig erfreuliche Sache, auch für einen ernsthaften, gewissenhaften Erzieher. Grundsatz jeder Erziehung ist die Einheitlichkeit, die Einheit. Wenn bei der Erziehung eines Kindes die eine Seite so, die andere Seite anders einwirkt, so kommt da meistens nichts Rechtes heraus. Und darum ist es vom erziehungswissenschaftlichen Standpunkt aus selbstverständlich das Richtigste und das Richtigere, daß durch den ganzen Unterricht hindurch ein einheitlicher christlicher Geist geht. Das ist bei der Simultanschule ganz selten der Fall. Die weltanschaulich und religiös verschiedenen Lehrkräfte

machen ihren Einfluß bewußt oder unbewußt geltend. Trotzdem ist es nicht meine Absicht, den von mehreren Vorrednern befürworteten Antrag auf Beibehaltung der Simultanschule zu sabotieren. Aber ich muß doch noch auf etwas anderes kurz hinweisen. Man sagt, wenn man im Volk von der Sache redet: Wie stehts mit der Mittel- bzw. Höheren Schule? Da habt ihr Verfechter der Konfessionschule keine Bedenken, obwohl eine solche Schule Kinder verschiedener Bekenntnisse vereinigt. — Und man sagt weiter: Warum streitet ihr euch, ihr seid schön beisammen in der CDU und habt auch keine Bedenken! Warum habt ihr die Bedenken gerade bei der Volksschule?

Nun ist das allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen. Es bleibt, wenn wir auf das Praktische sehen, tatsächlich für uns nichts anderes übrig als die christliche Simultanschule. — Leider ist die „christliche“ Simultanschule vielfach keine christliche Simultanschule, sondern eine Schule mit nur einigen Zweihundertseiteln christlichen Einflusses. Mit andern Worten: Von 32 Unterrichtsstunden tragen nur zwei, höchstens drei, christlichen Charakter. Es muß also, wenn wir die christliche Gemeinschaftsschule verlangen, auch daran gedacht werden, daß der christliche Geist durch die ganze Schulerziehung hindurch kenntlich wird und nicht nur in den Religionsstunden. Da liegt eine ganze besondere Verantwortung bei den Lehrern. Es gibt evangelische Lehrer, denen liegt an dem Einfluß des christlichen Geistes verhältnismäßig wenig. Und dann ist das die Schule auch nicht, die wir wollen. Es müßte also so sein, daß von den Lehrern aus und auch von der Lehrerbildung darauf hingearbeitet wird, daß dieser christliche Geist nicht nur in der Religionsstunde, sondern die ganze Schulerziehung sichtbar und merkbar wird. So etwas erwarte ich von der christlichen Simultanschule. Sie soll nicht nur dieses Etikett „christlich“ haben, sondern sie soll es auch in Wirklichkeit sein. Wenn das nun insbesondere bei der Leitung der Schule hie und da Schwierigkeiten macht — es war gestern schon davon die Rede —, so müssen auch da die Eltern ein besonderes Augenmerk darauf haben. Es ist leicht möglich, daß, wenn die konfessionelle Schule genehmigt wird, da noch verschiedene andere Instanzen auch in Funktion treten, an die wir jetzt noch gar nicht denken. Es ist so, wie vorhin Herr Oberkirchenrat Käz gesagt hat, wenn wir auf das Praktische sehen, auf das Durchführbare, und schließlich auch auf das sehen, was unserem ganzen Volk am zuträglichsten und nützlichsten ist, dann ist eben keine andere Gegebenheit, als daß wir dafür eintreten, daß unsere Kinder in der christlichen Simultanschule, die eine wirklich christliche ist, unterrichtet werden.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diez**: Ich möchte noch eine kurze Ergänzung hierzu geben. In der gestrigen gemeinsamen Versprechnung des H.A. und des B.A. ist ja auch angeregt worden, — obwohl das in der Landesverfassung, soweit wir wissen, nicht geregelt zu werden braucht — doch unsere Kirchenleitung zu bitten, dafür einzutreten, daß, wie es früher in Baden der Fall war, eine konfessionelle Lehrerbildung ermöglicht wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich bitte zu verstehen, wenn ich nach all dem, was vorgebracht worden ist, noch ein abschließendes Wort sagen möchte. Ich bin nicht deprimiert darüber, daß die Synode, soweit sich Brüder geäußert haben, einen Standpunkt einnahm, die nicht dem entspricht, was ich persönlich hier ausgesprochen und bekannt habe, und zwar deshalb nicht, weil ich mit dieser Frage längst gerungen habe und geradezu auf der politischen Ebene ringen mußte, und weil es mir dort klar geworden ist, — und das ist vielleicht eine Verschiebung des Problems in der Diskussion — weil es mir klar geworden ist, daß es sich hier um ein Zeugnis in der Öffentlichkeit handelt, um das ich persönlich einfach nicht herumkomme. Ich habe zum Schluß gefragt — und das war der Sinn meiner ganzen Ausführungen —, ob es nicht notwendig gewesen wäre, in dieser Zeit ein Wort dafür zu finden, daß vom evangelischen Standpunkt aus, vom evange-

lisch-kirchlichen Standpunkt aus, wenigstens das *Id est* vor Augen gestellt hätte werden müssen, während ich mich auf der realen Ebene der Gegebenheiten auch unter die Notwendigkeit des Eintretens für die Gemeinschaftsschule christlichen Charakters stellen würde. Das war mein Schlussatz, und die Diskussion hat sich eigentlich immer nur darum gedreht, daß in der Praxis, in der Realität man nur für die Gemeinschaftsschule sein könne, und mit Ausnahme des Wortes vom Herrn Landesbischof ist nicht davon gesprochen worden, ob wir nicht diese Zeugnispflicht in der heutigen Zeit hätten, für das Ideal einer Bekenntnisschule einzutreten.

Und nun zunächst zu Einzelheiten: Die Ausführungen des Herrn Landesbischofs möchte ich an den Schluß stellen. Wenn Professor Hupfeld den preußischen Vergleich berichtet hat, dann kann ich darüber nicht urteilen. Umgekehrt aber muß ich sagen, ich glaube, daß gerade in der Schulfrage, die in jahrzehntelanger Entwicklung gewachsen ist, eben unsere südwestdeutschen Räume hier eine besondere Bedeutung haben und die Beurteilung gerade von meiner Seite stark beeinflussen. Wenn Herr Oberkirchenrat Katz davon sprach, daß die beiden Bischöfe Wurm und Gröber, also von evangelischer und katholischer Seite, 1945/46 für die Gemeinschaftsschule eingetreten seien, dann möchte ich in Bezug auf den katholischen Erzbischof Gröber nur sagen, daß dieses Ergebnis der Verhandlungen seinerzeit daher kam, daß er eben einfach unter der Wucht der Verhältnisse nun auch für die Gemeinschaftsschule christlicher Prägung eingetreten ist und damit die Grundforderung von seiner Sicht aus auf eine bekenntnisgebundene Schule nicht aufgegeben hat.

Die Frage, inwieweit unsere Lehrer mitgehen, die auch Herr Oberkirchenrat Katz angeschnitten hat, die geht doch viel weiter und tiefer, als daß wir glauben sollten, daß unsere Lehrer nun wegen der Bekenntnisschule besonders radikal ablehnen würden. Die Trennungslinie geht auf einer anderen Ebene, und das übersehen wir. Wir wissen doch, daß gerade leider auch in der christlichen Simultanschule die Bereitschaft zum Religionsunterricht gerade beim evangelischen Lehrer teil weithin verloren gegangen ist. Das ist eine Erscheinung (Zuruf Dr. Katz: 91% evangelischer Religionslehrer). — Da, 91% evangelischer Religionslehrer. Es ist gut, wenn die Statistik inzwischen eine Besserung festgestellt hat. Aber Sie wissen ganz gut, warum das so ist, zum Teil eben deshalb, weil sie eben die Kirche in der vergangenen Zeit wieder gebraucht haben, um in Amt und Dienst zu kommen. Es tut mir leid, wenn ich das auch aussprechen muß.

Wenn der Konzernobale Henrich davon gesprochen hat, daß man nun die Menschen auseinanderführe, wenn man sie in der Schule trenne, und die spätere gemeinsame Arbeit und das spätere gemeinsame Leben damit erschwere, möchte ich sagen, meine Erfahrung ist die, daß Menschen gegenseitig dann die größte Achtung sich abgewinnen, wenn sie vom andern spüren, daß er gerade in Dingen des Glaubens und in seiner religiösen inneren Haltung wirklich auf seinem Standpunkt und seinem Boden steht. Das ist eine Erfahrungstattheit. Und echt geprägte evangelische und katholische Persönlichkeiten, die finden sich, aber die, die verschwommen dazwischen schwimmen, das sind die Ständerer und Hasser.

Und nun zum Wort von Freund Müller: Ich habe mich darüber gefreut, daß gerade er als Lehrer versucht hat, in das innere Problem dieser Frage einzudringen, nämlich daß er dann die Formulierung fand, daß es wohl ohne Zweifel sei vom erzieherischen Standpunkt aus, daß eine Schule, in der ein einheitlich ausgerichteter Geist herrscht, das Bessere sei. Ich will mehr darüber nicht sagen. Das war und ist auch meine Grundauffassung, aus der heraus ich persönlich mich verpflichtet fühle, für die Bekenntnisschule wenigstens das Zeugnis abzulegen. Dann hat er das Wort gesprochen — das war ganz gut, daß er das angekündigt hat —, warum man eigentlich in der Volksschule die Kinder trennen wolle nach konfession-

ellen Gesichtspunkten, wo man doch in der CDU zusammenstieß. Das war offenbar besonders pilant; denn es hat eine fröhliche Erheiterung in der Synode bei der ernsten Debatte hervorgerufen. Hier ist wieder eine Verkennung. Meine Auffassung ist die, daß wir dem werdenden Menschen bis ins Leben hinein die innere Haltung und Ausrüstung zu geben haben, durch die er zur totalen evangelischen Persönlichkeit heranwachsen muß. Wenn er die geworden ist, dann wird er im Leben unbeschadet all der schwankenden Meinungen auf dem Gebiet der Politik, auf dem Gebiet der kulturellen Probleme und dergleichen immer Achtung und immer Verständnis finden. Dann kann man selbst in der Politik gemeinsam einen Weg gehen. Aber auf diesem gemeinsamen Weg soll und muß man der Evangelische oder der Katholik bleiben, auch auf der politischen Ebene. Und darum wage ich es persönlich, auch hier meine eigene Meinung in der Schulfrage zu haben.

Und nun noch ein Wort zu dem, was der Herr Landesbischof gesagt hat. Offen gestanden, Herr Landesbischof, über dem, was Sie sagten, wehte ein Hauch der Resignation, der mich etwas erschüttert hat, der Resignation, die sagt, so sind nun einmal die Verhältnisse, wir müssen uns fügen, und dann wollen wir möglichst wenig Aufsehen erregen, sondern klar und einfach zu den realen Tatsachen stehen und die Entscheidung treffen. Mir sind jetzt während der Überlegung dessen, was ich noch zu sagen habe, zwei Beispiele eingefallen, wo wir auch die Verpflichtung fühlten, daß trotz der allgemeinen Verhältnisse oder gerade derentwegen wir von der Kirche aus und von der Synode aus ein Beispiel geben sollten. Das ist das Eine gewesen: das Gesetz über die Ehescheidung der Pfarrer. Hier ist gesagt worden und mit Recht gesagt worden, mag's draußen im allgemeinen Leben der Welt leider dazu gekommen sein, daß hier so vieles an Kompromissen, an faulsem und falsch getarntem Leben weiter wuchert, was wir sogar wissen und womit man sich sonst sogar wehrt. — Wir wollen wenigstens in der Kirche das tun, was wir für recht halten, wollen sogar dagegen ein Gesetz genehmigen, ein Zeichen aufrichten. Oder wir haben miteinander die Frage der Schlossschule besprochen in Gaienhofen. Da war es Herr Oberkirchenrat Katz, der mit heute den guten Rat gegeben hat, aus einem Freundschaftsgeist heraus, mich wohl nicht zu stark für die Konfessionsschule einzusehen, der dort sagte, wir wollen diese Schule als ein Beispiel eines evangelischen Schultyps einrichten und halten, damit wenigstens dieses Beispiel, dieses Zeugnis einer solchen Idealschule gegeben ist. Was ich will, ist nichts anderes, als daß wir in dieser Zeit auch die Stimmen dafür erheben, daß wir — Konzernobale Müller hat gesagt: aus erzieherischen Gründen, und ich möchte hinzufügen: einfach aus inneren Überzeugungsgründen — den Schultyp einer evangelischen Schule für das Ideale und für das Richtige halten. Das auch auszusprechen neben der realen Einstellung, ist mir wichtig. Das soll nicht dazu führen, daß wir etwa dadurch einen Schulkampf provozieren wollten, und soll nicht dazu führen, daß wir etwa in diesem Schulkampf eine unmögliche Zielsetzung verfechten möchten, aber die Stimme für dieses Ideal einer Schule, die soll in dieser Zeit erhoben werden. Nur das war mein Anliegen.

Es ist nun davon gesprochen worden, daß wir uns um die konfessionelle Lehrerbildung bemühen sollten. Selbstverständlich wir tun's, und tun's mit dem Verunsicherungsgrund, daß diese badische Simultanschule christlicher Prägung ja bis zum Jahre 1933 die konfessionelle Lehrerbildung mit eingeschlossen hat. Das ist die sachliche Begründung. Die genügt aber nicht, die hat schon bei der ersten Debatte, die ich auch in dieser Frage gehabt habe im Landtag, nicht genügt. Sondern das muß begründet werden auch damit, daß wir evangelische Lehrerpersönlichkeiten haben wollen, Lehrerpersönlichkeiten, die aus ihrem Glaubensgut heraus geprägt sind, ein Bemühen, daß wir ja schon lange wirklich haben. Und wenn wir schon das nun innerlich begründen, warum können wir dann nicht

auch den Schritt noch weiter gehen und sagen: wenn diese Lehrer da sind, wäre nun das rechte Ziel dann auch diese einheitlich ausgerichtete Schule. Ich fürchte, daß wir dadurch, daß wir dieses Idealziel nicht betonen, sondern uns gleich auf die Mitte des Kompromisses ohne weiteres eingestellt haben, ohne überhaupt das Idealziel hinzustellen, von der Mitte abgleiten werden, und daß wir in dieser Auseinandersetzung, die ja nicht nur politisch, sondern die wirklich geistig und zum Teil geistlich erfolgen wird, beim Fehlen dieser Anmeldung dieses Idealziels eine entscheidende Waffe aus der Hand geben.

Sie danke aber dafür, daß wir uns so offen aussprechen wollten. Es mag Sie vielleicht etwas eigenartig berührt haben, daß gerade der Laie nun mit dieser Leidenschaft dieses Ziel einer in sich geschlossenen, klaren vom evangelischen Glauben her ausgerichteten Schule wenigstens als Form des Ideals so verfaßt, mehr als die Kirchenleitung. Vielleicht muß es so sein, daß hier und da die Rollen vertauscht sind.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren, ich habe den Eindruck, daß wir diese Gröterung nicht mit einer Rede für oder einer Rede gegen die Auffassung des Oberkirchenrats beenden dürfen. Die Sache ist wichtig genug, daß wir eine Entschließung fassen sollten. Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, daß wir unsere Sitzung auf kurze Zeit unterbrechen, um uns untereinander zu besprechen, ob nicht ein solcher Entschließungsantrag gestellt wird, sei es im Sinne des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Schneider oder im Sinne der Zustimmung zu der entsprechenden Formulierung des Memorandums.

Die Mehrheit der Synode (6 dagegen, 1 Enthaltung) schließt sich dem Vorschlag des Präsidenten an und ist für die Fassung einer Entschließung. Die Sitzung wird um 12.20 Uhr unterbrochen und um 12.40 Uhr fortgesetzt.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren, wir wollen in unseren Verhandlungen fortfahren. Es besteht meinerseits die Absicht, Ihnen einen kurzen Entschließungsentwurf vorzuschlagen; aber bevor dies geschieht, möchte ich Herrn Professor Hahn noch bitten, seine Ausführungen zu einem anderen Teil des Memorandums zu machen.

Abgeordneter Dr. Hahn: Darf ich Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf einen anderen Punkt lenken. Es ist wohl richtig, daß wir das eben vorwegnehmen, ehe wir zum ganzen Memorandum Stellung nehmen, und zwar zu Punkt VI: Theologische Fakultäten.

Sie wissen, daß mir persönlich außerordentlich daran gelegen ist, daß die Theologischen Fakultäten auf das engste mit den Landeskirchen zusammenarbeiten, und wir haben auch über diesen Punkt eine Aussprache gehabt zwischen dem Oberkirchenrat und der Theologischen Fakultät in Heidelberg. Wir haben uns dann in diesem Gespräch darauf geeinigt, daß die Form des Zusammenwirkens bei der Berufung von Professoren und Dozenten, wie sie der bad. Kirchenvertrag vorsieht, die im Augenblick für uns beste Lösung darstellt. Die Formulierung, die nur im Zusammenwirken mit der Württembergischen Landeskirche hier herausgekommen ist, trägt dem auch, soweit es möglich ist, Rechnung, geht vielleicht in einem Punkt etwas darüber hinaus, was in der Formulierung des badischen Kirchenvertrags drinsteht, die so einfach nicht übernommen werden konnte und deshalb neu formuliert werden mußte. Hier heißt es auf Seite 10:

„Die Theologischen Fakultäten in Tübingen und Heidelberg werden gewährleistet. Die Berufung, Beauftragung oder Zulassung theologischer Lehrer erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.“

Hier ist sehr allgemein gesprochen von der Berufung, Beauftragung oder Zulassung theologischer Lehrer, während im badischen Kirchenvertrag zunächst nur von ordentlichen Professoren die Rede ist, wobei der Professor für Praktische Theologie als Direktor des Praktisch-theologischen Seminars in

ein besonders enges Verhältnis zur Landeskirche gebracht wird. Hier geht man darüber hinaus, wenn man im allgemeinen von der Zulassung theologischer Lehrer spricht, wodurch alle Privatdozenten und außerordentlichen Professoren mit in diesen Bereich hineingezogen werden.

Ich komme deshalb darauf zu sprechen, weil ich im April als Vertreter unserer Fakultät auf dem Fakultätentag aller deutschen Theologischen Fakultäten in Berlin war, wo diese Frage auch zur Sprache kam. Dort bestand eine Neigung von manchen Theologischen Fakultäten, das Verhältnis von Landeskirchen und Fakultäten möglichst locker zu gestalten, viel lockerer, als es hier ist. Wir haben in einer Gruppe von Vertretern verschiedener Fakultäten die Heidelberger Lösung als die beste Lösung, die im Augenblick möglich und wünschenswert ist, hingestellt. Diese Lösung ist auch angenommen worden. Dabei hat aber der Fakultätentag Wert darauf gelegt, daß über diese Lösung nicht hinausgegangen wird. Ich habe dem zugestimmt. Und ich glaube, darum würden auch meine Kollegen von Heidelberg darauf großen Wert legen, daß wir sagen, „Die Berufung, Beauftragung und Zulassung der ordentlichen Professoren der Fakultäten“, daß wir die anderen Dozenten hier nicht erwähnen. Das wird eine Selbstverständlichkeit, eine Höflichkeitsmaßnahme sein, daß wir trotzdem die Verbindung mit der Leitung der Landeskirche dabei aufnehmen werden.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Ich habe es bedauert, daß gestern abend, als wir hier im Haupthausschuß und Verfassungsausschuß diese Fragen des Memorandums besprachen, unser Freund Schneider nicht anwesend war. Er würde daraus ersehen haben, daß die Fassung, die ich Ihnen vorgetragen habe, absichtlich unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Gründe, die wir gehört haben, die Frage der Konfessionschule überhaupt nicht behandelt hat.

Ich möchte nun einen Vorschlag machen und ihn als Antrag vorbringen, etwa mit dem Wortlaut:

Die LandesSynode hat von dem Inhalt des Memorandums Kenntnis genommen und stimmt den darin enthaltenen Gedanken zu.

Abgeordneter Dr. Hahn: Ist die Veränderung, die ich erbeten habe, auch aufgenommen?

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen keine Änderung! Die Sache ist m. E. auf ein ganz anderes Geleise geschoben worden. Es ist keine Vorlage des Oberkirchenrats an die Synode, über die die Synode beschließen soll, sondern es ist lediglich informationshalber uns mitgeteilt worden, welchen Standpunkt der Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe und Stuttgart der Verfassunggebenden Landesversammlung gegenüber zu diesen Fragen eingenommen haben.

Nun, nachdem wir dieses Memorandum nicht nur stillschweigend zur Kenntnis genommen haben, sondern dazu ganz langwierige Gröterungen gemacht haben, im Verlauf deren der Herr Landesbischof den Eindruck gewonnen hat, er müsse jetzt eigentlich etwas Positives von uns hören, ob wir ernstlich etwas beanstanden wollten in dem einen oder anderen Punkt, so halte ich es bei dieser Sachlage für geboten, was Herr Dr. Schmidt eben vorgeschlagen hat, formell zu erklären: Wir haben Kenntnis genommen, und wir sind mit den Gedanken, die darin enthalten sind, einverstanden, ohne daß wir uns selbst über den einen oder anderen Punkt, insbesondere über die Schulfrage äußern.

Der vom Berichterstatter Abgeordneten Dr. Schmidt vorgebrachte Antrag wird bei 5 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte eine Bemerkung machen auf die Frage von Herrn Professor Hahn. Wir denken in Baden nicht daran, über die Bestimmungen des Staatsvertrags hinauszugehen und sind deswegen mit Ihnen konform.

Abgeordneter Dr. Schlin: Dann können wir auch zusimmen. Dann ändert sich das Abstimmungsergebnis!

IX a.

Präsident Dr. Umhauer: Damit wären wir mit dem Punkt 8 der Tagesordnung zu Ende, und ich bitte den Herrn Pfarrer Hammann um seine Berichterstattung zu Punkt 9 der Tagesordnung: Berichte des Hauptausschusses zu den Anträgen der Bezirksynode Hornberg.

Wir wollen jeden Antrag einzeln besprechen und darüber, soweit erforderlich, abstimmen.

Also zunächst der Punkt a): Trauversagung an Samstagen vor hohen Feiertagen.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Hornberg hat den Antrag an die Landesynode gerichtet, es solle zum Beschluss erhoben werden, daß Trauungen nicht an Samstagen, vor allem nicht an Samstagen vor hohen Feiertagen stattfinden dürfen. Vor allem die Sorge um die Sonntagseinführung war es, welche die Bezirksynode Hornberg hierzu veranlaßte.

In der Aussprache des HA wurde die Berechtigung dieses Anliegens allgemein vertreten, jedoch wurde von mehreren Seiten die praktische Durchführung eines solchen Antrags in vielen Gemeinden infolge ihrer verschiedenen Struktur sehr bezweifelt. Deshalb glaubten wir, jetzt noch Abstand nehmen zu sollen von einem Beschluss, der dann doch weitgehend entweder für undurchführbar gehalten oder einfach übergangen würde. Auch mußte zuerst die tatsächliche Lage in sämtlichen Kirchenbezirken eingehender festgestellt werden, bevor man in der vorgeschlagenen verallgemeinernden Form des Hornberger Antrags beschließen könnte.

Der Hauptausschuß griff aber dankbar den Hornberger Antrag dahingehend auf, daß er einstimmig der Synode vorschlägt, die Gemeinden darauf hinweisen zu wollen, daß zumindest in der Karwoche, am Buß- und Betttag und am Tag vor Buß- und Betttag Trauungen nicht stattfinden dürfen. Eine weitergehende Regelung wird Sache der Lebensordnung unserer Kirche sein.

Der Hauptausschuß stellte den Antrag:

„Die Synode wolle beschließen: In der Karwoche, auch am Karlsamstag, am Buß- und Betttag und am Tag vor dem Buß- und Betttag finden keine Trauungen statt.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte eine Anregung wegen einer anderweitigen Formulierung geben. Ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn die Landesynode einen derartigen Beschluß fäßt: Es gibt an dem und dem Tag keine Trauungen. Wir sollten so formulieren: Die Landesynode ersucht den Evang. Oberkirchenrat, dahin zu wirken, daß das und das durch eine Verfügung des Oberkirchenrats geordnet wird. Ich glaube, wir sollten uns beschränken auf Gesetze und auf allgemeine Richtlinien. Aber wir sollten nicht solche Verwaltungsanordnungen erlassen, die m. E. in die Kompetenz des Oberkirchenrats gehören.

Professor Dr. Hupfels: Wir haben vor, in der Lebensordnung folgenden Satz vorzuschlagen, der ganz übereinstimmt mit dem, was eben gesagt worden ist.

„6. Trauungen dürfen, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nicht in den sogenannten geschlossenen Zeiten stattfinden, d. h. in der Karwoche und am Buß- und Betttag. An den hohen Feiertagen können Trauungen u. U. in den Nachmittagsgottesdienst eingeschlossen werden.“

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: In der Frage des Modus procedendi, d. h. auf dem Verwaltungswege die Angelegenheit hinauszugeben, könnten wir uns vielleicht einigen. Aber ich habe bei Ihrer Formulierung, Herr Professor, die Sorge, daß diese Klausel, abgesehen von ganz besonders dringenden Fällen, eben im Ernstfall immer gefordert wird und deshalb dann die ganze Angelegenheit in der Praxis nicht weiterhilft. Und bei der anderen Formulierung, die Sie, Herr Präsident, vorgeschlagen haben, habe ich die Sorge, daß, wenn nicht ein ganz deutlicher, scharfer Satz gesagt wird, eine Hintertür sofort für allerlei Ausnahmefälle geöffnet ist und wir dann besser überhaupt nichts getan hätten!

Wenn wir erreichen wollen, daß unsere Pfarrer entlastet werden, zumindest in der Karwoche, am Buß- und Betttag und vor dem Buß- und Betttag, dann muß das nach meiner Auffassung in einer eindeutigeren Formulierung gesagt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin durchaus dafür, daß das eindeutig behandelt wird. Für meinen Geschmack ist es nur nicht Sache eines Beschlusses der Synode, diesen Beschluß hinauszugeben, sondern dem Oberkirchenrat zu sagen: Wir sind der Auffassung, es sollte eine derartige Anordnung möglichst durch den Oberkirchenrat erlassen werden.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Das würde ich selbst begrüßen.

Abgeordneter Zitt: Zur Geschäftsordnung! Ich bitte, daß wir zunächst einmal materiell über diesen Antrag beraten, bevor wir uns schlüssig werden, wie er hinausgehen soll, als Beschluß der Synode oder als Beschluß des Oberkirchenrats.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wollte auch nur gleich diese Änderung der Formulierung anregen. Ich dachte nicht, daß ich dadurch eine große Diskussion hervorrufe.

Abgeordneter Dr. Köhlein: Es ist für unseren Beschluß wichtig zu wissen, wie die Situation in Wirklichkeit ist: Es werden jetzt in Karlsruhe in der Karwoche so viele Trauungen vollzogen, daß das Standesamt dieses Jahr am Gründonnerstag zweigleisig arbeiten mußte. Wir sind damit — zumindesten in den Großstädten — vor eine ganz ernste Frage gestellt. Ich habe darum auch die Verbindung mit der katholischen Seite aufgenommen. Weil hier die Auferstehungsfeier bereits am Karlsamstag liturgisch begangen wird, ist die stillen Zeit am Karlsamstag-Nachmittag beendet, so daß alle die, die im Lauf der Karwoche standesamtlich getraut worden sind, ihre kirchliche Trauung nachholen können. Wir befinden uns in einer Situation, in der uns nur eine ganz klare Entscheidung helfen kann, die meiner Meinung nach Abstand nehmen muß von Ausnahmefällen. Es muß klar ausgesprochen werden, daß wir an der stillen Zeit festhalten und also in der Karwoche grundsätzlich keine Trauungen durchführen.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Ich muß sagen, daß ich die Trauungen in der Karwoche nicht billigen könnte. Aber ich bitte, für die Trauungen an Samstagen folgendes zu berücksichtigen: Unsere Arbeiter und Angestellten haben es natürlich sehr gern, wenn sie den meist lang bemessenen Heiratsurlaub durch einen Sonn- und Feiertag verlängern können. Diese Forderung wird allgemein schon seit vielen Jahren von den Angestellten und Arbeitern in der Industrie regelmäßig vorgetragen. Das ist an sich vom sozialen Standpunkt aus verständlich.

Ich möchte deshalb bitten, von der allgemeinen Verweigerung von Trauungen am Samstag abzusehen, weil dieser sich an den Sonntag anlehnt und die Arbeiter und Angestellten den Samstag als Trauungstag zu ihrem Urlaub geschenkt bekommen.

Abgeordneter Frank: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in Donaueschingen, soweit ich weiß, auch sonst weitgehend in Südbaden, am Karlsamstag nicht getraut wird, und daß die Auferstehungsfeiern der katholischen Kirche erst am Abend stattfinden, also kein Raum ist und bleibt für Trauungen.

Abgeordneter Dr. v. Diez: Ich möchte doch bitten, daß, wenn eine solche Anordnung ergeht, irgendwie für Ausnahmen ein Platz bleibt. So rigorose Erlasse können wir m. E. nicht verantworten. Wenn etwa am Palmsonntag durch einen Unfall jemand so beschädigt wird, daß wir nicht wissen, ob er die Karwoche erlebt und er will in der Karwoche getraut werden, so soll das nun verhindert werden, und es ist doch eine weltliche Hochzeitsfeier. — Also Ausnahmen, wie sie die Lebensordnung vorsieht, halte ich für notwendig.

Abgeordneter Günther: Als Gegenbeweis zu dem, was Herr Dr. Schmidt sagte, glaube ich, wir könnten doch auch in unseren Gemeinden darauf hinweisen, es möchten doch nicht alle Trauungen an den Samstagen gehalten werden. Wir ver-

stehen die großen Vorteile in den Gemeinden, es sollte aber auch auf die Nachteile, die der Kirche dadurch erwachsen, hingewiesen werden. In meiner Gemeinde habe ich dies empfehlend getan, daß auch Trauungen an Dienstagen und Donnerstagen abgehalten werden könnten und sollten. Ich habe dabei sehr gute Erfahrungen gemacht. Wollen wir es nicht einmal versuchen, an diesen Punkt empfehlend heranzutreten? Auf dem Lande sollte dies unbedingt möglich sein. In den Städten wird es nicht so leicht gehen.

Abgeordneter Bernlehr: Ich möchte von meiner Seite aus mich den Ausführungen von Bruder Günther anschließen.

Abgeordneter Frank: Ich frage noch: Muß uns die Rücksicht auf die Wirtschaftsverhältnisse der zu Trauenden mehr bestimmen als die Frage der fortschreitenden Sonntagsselbstheiligung.

Landesbischof D. Bender: Soviel ich sehe, sind für die Ablehnung der Trauung am Samstag oder in der Karwoche zwei sehr verschiedenartige Begründungen gegeben worden: einmal sollte die Ablehnung erfolgen, weil an diesen Tagen mit einer sehr großen Zahl von Trauungen gerechnet werden müßte, zum andern, weil es sich bei der Karwoche um eine „geschlossene Zeit“ handle und die kirchliche Sitte Trauungen in einer „geschlossenen Zeit“ nicht kennt.

Es ist eine ernste Frage, ob wir mit dem Festhalten an einer nicht mehr im Bewußtsein der Gemeinden verankerten kirchlichen Sitte der Gemeinde nicht ein schweres Dach auflegen. Ob wir nicht ein Doppeltes tun und die Einsichtigen um Verlegung der Hochzeit auf eine Zeit außerhalb der Karwoche bitten müßten, sie aber denen, denen die Sitte nichts mehr sagt, gewähren müßten? Ich möchte nicht einer lebendigen Sitte zur Auflösung verhelfen, aber andererseits auch nicht eine nicht mehr verstandene Sitte zum Rang einer verpflichtenden Ordnung erheben wissen. Ähnlich verhält es sich mit der Trauung am Samstag. Dafz z. B. Arbeiter diesen Tag gerne als Hochzeitstag nehmen, muß aus der Situation des Arbeiters verstanden, und die aus den Samstagstrauungen entstehende Belastung des Pfarrers aus missionarischen Gründen in Kauf genommen werden. Das sind keine sog. klaren Lösungen, aber es ist eine Frage, ob es in der heutigen Zeit mit ihren soziologischen Umschichtungen „klare“ Lösungen gibt.

Abgeordneter Hauß: Kirchliche Sitte muß ja auch gebaut werden, wenn sie sich schon aufgelöst hat. Und das ist unsere Aufgabe. Allerdings sehe ich auch ein, daß wir mit einem straffen Gesetz nicht durchkommen. Es wäre doch auch die Möglichkeit, in der stillen Woche unter Ausnahmefällen eine Trauung vorzunehmen, wenn sie als stille Trauung gehalten wird.

Abgeordneter Dr. Hahn: In der westfälischen Kirche, in der ich mein Pfarramt gehabt habe, hatten wir diese Übung, daß am Samstag und in den geschlossenen Zeiten, wie es hier ausgedrückt wurde, nicht getraut wurde. Dabei haben wir verschiedene Erfahrungen mit beidem gemacht. Es ist so gewesen, daß man die Empfindung hatte, daß es aus sozialen Gründen tatsächlich heute kaum durchzuführen ist, daß wir am Samstag nicht trauen. Denn es geschieht oft gerade in Arbeiterfamilien oder bei Flüchtlingen, daß sie am Samstag heiraten wollen. Es ist oft eine kleine Trauung. Sie wollen an diesem Tag ihre Angehörigen von weit her heranholen. Sie hätten einen viel zu großen Lohnausfall, wenn man ihnen zumutete, am Werktag zu kommen, und sie könnten keine Sonntagstafkarten benutzen. Das sind große Schwierigkeiten für eine gesetzliche Regelung, und man wird immer wieder dazu gelangen, sie zu durchbrechen. Bodelschwingh sagte, dieses Gesetz wäre gegen die Liebe. Trotzdem haben wir großen Wert darauf gelegt, daß ein anderer Tag sich eingebürgert hat als Trauungstag. Wir haben versucht, in unseren Gemeinden als üblichen Trauungstag den Freitag im Laufe der Zeit einzuführen; im allgemeinen wurde dann auch am Freitag fast immer getraut.

Eine andere Frage sind die geschlossenen Zeiten. Ich habe den Eindruck gehabt, daß in diesem Punkt kaum jemals eine Schwierigkeit eingetreten ist. Denn das leuchtet eigentlich dem nichtkirchlichen Menschen ein, daß er nicht gut an Karfreitag oder Gründonnerstag nach bestehender kirchlicher Sitte getraut werden kann. Wenn ein ganz dringender Notfall ist, so wissen wir, daß in einem solchen Fall eine stille Trauung gehalten werden kann. Aber ich meine, in diesem Punkte sollte man eine ganz klare Weisung geben, daß in der stillen Woche und an den Tagen vor Totensonntag und vor Buß- und Betttag keine Trauung stattfinden sollte, und möchte deshalb bitten, daß wir den Antrag des Hauptausschusses, so wie er von Pfarrer Hammann vorgetragen worden ist, annehmen.

Abgeordneter Dr. Werner: Ich möchte daran erinnern, daß schon von einer früheren Kirchenleitung die Weisung ergangen ist, daß wir die Karwoche als geschlossene Woche zu betrachten und darin keine Trauungen zu vollziehen haben. Ausgenommen war davon nur die Kriegszeit. In ihr mußten auch Trauungen vorgenommen werden in der geschlossenen Zeit, da mancher Soldat gerade auf die Karwoche Urlaub bekommen hatte. Seitdem ist es uns aber in Heidelberg gelungen, die Brautpaare sowohl aus der Kerngemeinde wie aus den Reihen der kirchlichen Randsiedler zu bewegen, sich in der Karwoche nicht trauen zu lassen. In Ausnahmefällen gestatten wir zwar sogenannte stille Trauungen, die sowohl in der Kirche als auch zu Hause im kleinsten Rahmen gehalten werden müssen, und die unter keinen Umständen auf den Ostersonntag oder -montag verlegt werden können. Dafz wir auch andere Samstage außer dem Karlsamstag als einen geschlossenen Tag ansehen, an dem keine Trauungen gehalten werden dürfen, halte ich für kaum durchführbar, da wir an anderen Tagen der Woche mit anderen Arbeiten wie z. B. mit Religionsunterricht reichlich belastet sind.

Abgeordneter Dr. Köhlein: In Karlsruhe hatten wir Gelegenheit festzustellen, daß auf dem Standesamt eine große Zahl von Trauungen in der Karwoche durchgeführt wurde. Auf den Pfarrämtern meldeten aber nur 2 Brautpaare ihre Trauung an. Entweder waren die anderen alle katholisch, oder es handelte sich größtenteils um Menschen, die überhaupt kein Interesse an einer kirchlichen Trauung hatten. In den beiden erwähnten Fällen war es möglich, die Brautpaare zum Einhalten der stillen Zeit zu bewegen. Die Trauungen wurden am Ostersonntag bzw. Ostermontag gehalten. Es darf angenommen werden, daß bei denjenigen, die eine kirchliche Trauung begehrten, auch das Verständnis dafür zu weden ist, daß sie in der Karwoche nicht stattfinden kann. Ubrigens wird auch in der katholischen Kirche angestrebt, die ganze Karwoche von Trauungen freizuhalten, und man ist uns dankbar dafür, wenn wir wie seither die stillen Zeit einhalten.

Oberkirchenrat Käß: Ich möchte zu bedenken geben, ob diese Frage nicht ein so wichtiges Stück der Lebensordnung darstellt, daß wir sie hier nicht ohne Anhören der Bezirkssynoden entscheiden können. Ich fürchte, daß es sonst später große Schwierigkeiten gibt. Ich darf darauf hinweisen, daß ich mit einem Kreis Mannheimer Amtsbrüder über diese Frage eine lange Aussprache gehabt habe, weil dort der Gründonnerstag ein Haupttrautag ist; und zwar wird der rein wirtschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund geschoben. Der Samstag der Karwoche ist in sehr vielen Betrieben Betriebsfeiertag, so daß die jungen Leute vom Gründonnerstag an — den bekommen sie zum Zwecke der Hochzeit frei — bis Osterdienstag frei haben. Diese zusammenhängenden Tage bilden einen Urlaub nach der Hochzeit, der ihnen aber nicht auf den Urlaub angerechnet wird. Ich glaube, wir würden unsere Pfarrer überfordern, wenn wir einfach auf Antrag einer Bezirksynode, ohne die anderen Bezirksynoden anzuhören, einen bindenden Beschluß fassen würden und den Leuten ein Gesetz auferlegen, das soundsoviel nachher doch nicht halten.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Nachdem die Aussprache neue Situationen gezeigt hat, erlaube ich mir, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptausschusses, folgendes vorzuschlagen: Einerseits sollten wir das Anliegen des Hornberger Antrags nicht von vornherein um mindestens ein Jahr oder mehr verschieben; andererseits sind die Argumente, die noch vorgetragen wurden, so schwierig, daß wir uns ihnen nicht entziehen können. Die Folge davon ist: der Hauptausschuß wird wohl seinen Antrag zurücknehmen und dahingehend formulieren können:

Wir bitten den Oberkirchenrat, das Gesagte zusammen mit dem Hornberger Antrag als Material für einen Erlass an die Pfarrerschaft übernehmen zu wollen, in welchem etwa in der gleichen Weise, wie wir es im vergangenen Jahr in der Frage der Trauung schuldig Geschiedener getan haben, die Pfarrerschaft darauf hingewiesen wird, daß es schon bisher Übung in unserer badischen Landeskirche war, wonach in der geschlossenen Zeit der Karwoche und nun könnten wir vielleicht noch hinzunehmen, falls das dort nicht aufgeführt war

am Buß- und Betttag und dem Tag zuvor, evtl. auch Totensonntag, Trauungen nicht durchgeführt werden sollen.

Die Pfarrer können von dieser Anordnung des Oberkirchenrats dahingehend Gebrauch machen, daß sie sich im Ernstfall auf diesen Erlass des Oberkirchenrats berufen dürfen, bis die Kommission für die Lebensordnung das Weitere zu gegebener Zeit beschließen oder der Synode vorlegen wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird um 13.20 Uhr unterbrochen und um 16.30 Uhr fortgesetzt.

IX b.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Punkt IX b unserer Tagesordnung: Bericht des Herrn Pfarrer Hammann namens des Hauptausschusses über den Hornberger Antrag betr. den schulfreien Reformationstag.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hornberg richtete die Bitte an die Landessynode, darauf hinzuwirken zu wollen, daß der eigentliche Reformationstag, 31. Oktober, an allen Schulen als schulfrei gilt.

Der HA befürwortet diesen Hinweis und schlägt vor, den Antrag dem Oberkirchenrat zur Prüfung der Möglichkeiten innerhalb des gesamten Fragegebietes befürwortend zu überweisen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX c.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hornberg hat die Bitte an die Landessynode um eine Überarbeitung unseres Badiischen Katechismus, insbesondere der Frage 33, gerichtet. Es wird vorgeschlagen, eine neue Formulierung dieser Frage: Wie lernen wir Gott kennen? im Sinne der Barmer Erklärung auf einem Deckblatt drucken und einkleben zu lassen.

Seit Jahren hat gerade diese Katechismusfrage mit ihrer Antwort: „Wir lernen Gott kennen durch seine Offenbarung in der Natur, in der Geschichte der Menschen und in unserem Innern, ganz besonders aber in der Heiligen Schrift“ viele bewegt und in die Auseinandersetzung gebracht, wie man sich im Unterricht zu verhalten habe, wenn man diese Aussage des Katechismus nicht für vereinbar mit der Heiligen Schrift halte. Ferner kann angenommen werden, daß der heute wieder neu zunehmende „Feld-, Wald- und Wiesenglaube“ an einen Gott, der in der Natur oder im Inneren des Menschen deutlich genug zu finden sei, auch in Zusammenhang mit einer langjährigen Unterweisung gerade dieser Katechismusantwort gebracht werden kann. Deshalb will wohl die Anregung der Hornberger Bezirkssynode den angesuchten Gewissen eine Hilfe bieten. Es wurden im HA viele Stimmen

laut, die eine Korrektur des Katechismus gerade an dieser Stelle befürworten könnten.

Andererseits wurde aber in der Aussprache deutlich, daß mit einem solchen Verlangen sofort eine Fülle von Problemen aufgerollt würde, und daß nicht zuletzt auch die Frage des Bekennnisstandes unserer Landeskirche dadurch tangiert ist. Der HA hält es deshalb mit überwiegender Mehrheit nicht für glücklich, wenn bei der Behandlung dieser Frage 33 die ganze Fülle der unweigerlich daraus folgenden großen und schwierigen Problemstellungen jetzt behandelt werden müßte. Und wir konnten uns deshalb nicht entschließen, dem Antrag stattzugeben. Der HA schlägt deshalb vor:

die Synode wolle die Behandlung des Hornberger Antrages zurückstellen und den Antrag selbst als Material dem Oberkirchenrat für eine Bearbeitung zu gegebener Zeit überweisen.

Abgeordneter Dr. Schmeichel: Ich konnte bei den Verhandlungen des HA nicht dabei sein, weil wir im Finanzausschuß getagt haben. Deswegen möchte ich hier kundtun, daß ich den gefassten Beschuß des HA begrüße und auch von mir aus bitte, ihm stattzugeben, weil mich fürzlich ein Vorkommnis, die Lektüre eines Buches, darin bestärkt hat zu erkennen, wie schwierig diese ganze Frage ist, die ich bisher für eigentlich gelöst hielt im Sinne des § 1 der Barmer Erklärung. Sie haben ja wahrscheinlich schon gehört von dem Buch von Max Lackmann, das so stark in „Christ und Welt“ herausgestellt wurde. Ich habe es mir gekauft, und schon die bisherige Lektüre hat mir einen Begriff davon gegeben, wie schwierig die Fragen liegen. Ich freue mich, daß der Ausschuß im vorgetragenen Sinn entschieden hat.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX d.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hornberg sieht es als eine dringliche Aufgabe an darauf hinzuwirken, daß angeichts des Rückgangs der Zahl der Theologiestudenten eine Ausbildungsstätte für Diakone und missionarische Kräfte geschaffen werde. Eine einseitige Überbewertung und Überbelastung des durch den Theologen ausgeübten geistlichen Amtes sei dadurch hervorgerufen und glaubt man, in der Bezirkssynode feststellen zu müssen. Eine nur kurzfristige Anstellung von Diakonen in unserer Landeskirche veranlaßte manche willige Kräfte, ihre Ausbildung und ihren Wirkungskreis außerhalb unserer Landeskirche zu suchen. Es wird deshalb gebeten, man möge Verbindung aufnehmen mit in außerbadischen Diakonanstanstalten in Ausbildung stehenden Diakonen mit dem Ziel, sie im badischen Kirchendienst zu beflügeln und ihnen eventuell nach einer Bewährungszeit, nach einem Kolloquium oder nach einem Examen eine endgültige Anstellung zu geben.

Man verkannte im HA in keiner Weise dieses dringende Anliegen. Wir sehen uns heute ja vor die Notwendigkeit gestellt, noch mehr als bisher schon geschehen, viele nötige Dienste durch solche diakonische, missionarische Kräfte durchführen zu lassen. In manchen Fällen der letzten Jahre ist unsere Kirchenleitung auch schon entsprechend vorgegangen.

Aber es konnte im Verlauf der Aussprache hierüber nicht übersehen werden, daß wiederum zahlreiche weitere Fragen als Voraussetzung sowohl finanzieller wie ideeller Art in extenso behandelt werden müßten, um der Bitte des Hornberger Kirchenbezirks entsprechend handeln zu können. Da inzwischen andere Landeskirchen schon den Weg mit Diakonen beschritten haben, die nach entsprechender Ausbildung und Prüfung später ins Pfarramt übernommen werden können, sollten wir im Bereich unserer Landeskirche noch etwas zu warten, um noch feststellen zu können, welche Erfahrungen diese Kirchen damit sammeln werden.

Der Hauptausschuß schlägt deshalb vor:
die Synode wolle die Eingabe des Kirchenbezirks Horn-

berg als Material zur weiteren Bearbeitung empfehlend dem Oberkirchenrat überweisen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX e.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg hat folgende Bitte an die LandesSynode gerichtet: „Da die Auseilung des hl. Abendmahls nicht an die Person eines ordinierten Geistlichen nach neutestamentlichem Befund gebunden sei und da bei vielen Abendmahlfeiern durch die lange Dauer der Feier die Andacht der Gemeinde beeinträchtigt werde, sollten Kirchenälteste oder kirchliche Mitarbeiter vom Pfarrer zur Mithilfe bei der Auseilung des Sakraments gebeten werden dürfen. Diese berufenen Mitarbeiter sollten da, wo Pfarrer Bedenken gegen die Selbstcommunion haben, den Pfarrern das Sakrament reichen können.“

In der Aussprache des HA wurde deutlich, daß in der im Antrag vorgebrachten Richtung ein Weg gefunden werden sollte, welcher der Geschlossenheit und zeitlichen Verkürzung der Abendmahlfeier nur dienlich sein könnte. Ferner könnte mit einer solchen Ordnung auch bezeugt werden, daß unsere Landeskirche als eine Kirche der Reformation das kirchliche Amt gegenüber manchen klerikalen wie auch säkularen Missverständnissen schriftgemäß handhabt. Falsche Vorstellungen, wer zur Auseilung des Sakraments berechtigt und würdig sei, könnten ausgeräumt werden.

Andererseits waren die Auffassungen im HA geteilt in der Frage, wie weit die Bedenken in besonderer Weise berücksichtigt werden müßten, die ein Pfarrer haben kann, wenn er sich selbst das hl. Abendmahl reicht und sich selbst die Absolution zuspricht.

Der HA nahm dankbar den Antrag, den der Herr Landesbischof als Antrag des Evang. Oberkirchenrats zum Antrag Hornbergs vorlegte, entgegen und beschloß einmütig, diesen Antrag der Synode zur Beschlusshandlung zu empfehlen. Er lautet:

Die Synode wolle beschließen:

1. Um bei großen Abendmahlfeiern dem Pfarrer eine Hilfe zu ermöglichen, wird der Kirchengemeinderat bzw. Sprengelrat ermächtigt, aus seiner Mitte oder aus dem Kreis kirchlich bewährter Gemeindeglieder einen männlichen Helfer beim Auseilen des Sakraments zu bestimmen. Jedoch darf der Helfer keine Abendmahlfeier leiten oder allein halten.
2. Auch so bei einem Pfarrer Bedenken gegen die Selbstcommunion bestehen, kann der Kirchengemeinderat einen solchen Helfer bestimmen, der am Schlus der Communion dem Pfarrer das Sakrament reicht.

Der HA legt Wert darauf, daß bei dieser Gelegenheit den Gemeinden mitgeteilt werde, daß zu beachten sei, was bisher Kirchenordnung auf diesem Gebiet in unserer Heimatkirche war, nämlich die Form der wandelnden Communion.

Ferner bittet der HA die Synode, diesem Beschlus beifügen zu wollen:

Der Oberkirchenrat möge noch genauere Ausführungsbestimmungen über z. B. liturgische Einordnung, Verhalten, Kleidung des Helfers beim Abendmahl erlassen und die Lebensordnungskommission hierüber in Kenntnis setzen.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Wir dürfen nicht übersehen, daß in vielen Gemeinden nicht nur ein Kirchengemeinderat der einzelnen Sprengel besteht, sondern auch Sprengelräte. Würde es deswegen nicht zweckmäßig und geeignet sein, wenn wir hier ergänzend die Worte: „bzw. Sprengelrat“ einfügen, so daß in Ziff. 1 es sodann lauten wird: „..., um bei großen Abendmahlfeiern dem Pfarrer eine Hilfe zu ermöglichen, wird der betreffende Kirchengemeinderat „bzw. Sprengelrat“ ermächtigt, ... ebenfalls in Ziff. 2.“

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich den Herrn Landesbischof bitten, hierzu Stellung zu nehmen.

Landesbischof Dr. Bender: Selbstverständlich bin ich mit dieser Änderung einverstanden.

Abgeordneter Dr. Hahn: Darf ich um die Auskunft bitten, warum hat der Ausschuß beschlossen, daß die wandelnde Communion besonders betont werden sollte. Habe ich das richtig verstanden? Ich wäre dankbar, wenn ich dafür eine Begründung bekommen könnte.

Abgeordneter Hammann: Weil das bisher die Form war, die auf Grund der Unionsurkunde bisher in Baden Uus war.

Abgeordneter Schweikart: Das ist doch vorgeschrieben.

Abgeordneter Hauß: Es wurde aber ausdrücklich dabei bemerkt, daß es ja in manchen Kirchen unmöglich ist, um den Altar herumzuwandern, daß auch die Übung, einen Halbkreis vor dem Altar zu bilden, als wandelnde Communion gilt.

Abgeordneter Dr. Hahn: Dann beantrage ich, diesen Passus doch zu streichen, denn dieser Passus kann nur so verstanden werden, daß in Zukunft nur in wandelnder Form communiert werden soll. Ich sage das deswegen, weil wir in der Peterskirche in Heidelberg und in der Heilig-Geist-Kirche nicht die wandelnde Communion, sondern das Stehen oder Knie um den Altar haben.

Abgeordneter Hammann: Der Ausschuß sah nur einen Gegensatz zwischen wandelnder und sitzender Communion insofern, als in einer Anzahl von Gemeinden bei besonderen Abendmahlfeiern die sitzende Communion immerhin auch schon dann und wann praktiziert wurde.

Landesbischof Dr. Bender: Die Interpretation des Begriffs „wandelnde“ scheint mir ganz einfach zu sein. Wandelnde Communion heißt die Form der Abendmahlauseilung, bei der die Gemeinde nicht sitzen bleibt, sondern zum Altar geht; ob sie hinter dem Altar herumgeht oder vor dem Altar steht, berührt die Form der wandelnden Communion als solche nicht.

Der Gegensatz zur wandelnden Communion ist die sitzende Communion, wie sie z. B. in der Brüdergemeine geübt wird.

Es ist eben noch gefragt worden, wie es mit dem Knie ist: Ich weiß nur, daß z. B. in der Gemeinde Nonnenweier von alten Zeiten her das Sakrament kniend genommen wird. Das ist aber eine Ausnahme. Allerdings wissen es unsere Flüchtlinge vom Osten gar nicht anders, als daß sie zum Sakramentsempfang knien. Ich würde nicht den Mut haben, diesen Menschen zu sagen, laßt das Knie, bei uns steht man. Der eine steht, und der andere kniet eben. Diese Freiheit sollten wir einander gewähren und keine Angst haben, daß eine Ordnung in Gefahr gerät. Ich glaube, daß wir darüber einig sind.

Abgeordneter Rüdlin: Ich habe nur ein Wort für die sitzende Abendmahlfeier einzulegen, wenn es sich um besondere Feiern für Alte und Brethafte handelt. Solche Feiern haben in Böfzheim stattgefunden unter sehr starker Beteiligung. Es waren 70 oder 80, die für diese Feier außerordentlich dankbar waren.

Abgeordneter Frank: Ich habe beobachtet, daß auch in der Studentengemeinde in den Universitätsgottesdiensten in Heidelberg die sitzende Communion teilweise geübt wird, und zwar darin begründet, daß eben viele Studenten aus den verschiedensten Landeskirchen kommen, die von zu Hause darin geübt sind, und dagegen wird wohl nichts einzuwenden sein.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wird eine Abänderung des Antrags selbst gewünscht? — Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Aber aus dem Bericht der Kommission haben Sie gewünscht, daß etwas gestrichen wird, nämlich die Worte: Wandelnde Communion.

Abgeordneter Dr. Hahn: Das würde durchaus genügen und ist deutlich.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

X a.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses a) betr. die Zahlung eines halben Monatsgehaltes als Sonderbeihilfe an die kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zur Abgeltung der seit der letzten Gehaltserhöhung bei den Angestellten eingetretenen Teuerung sind zwischen Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgebern eingehende Lohnverhandlungen geführt worden. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß von einer wesentlichen Steigerung der Lebensverhältnisse und -bedingungen im Sinne einer Teuerung nicht gesprochen werden könne, und man in der wirtschaftlichen Entwicklung wohl damit rechnen könne, daß auf den Hauptgebieten des täglichen Bedarfs ein Stillstand, u. U. eine Rückwärtsentwicklung der Preise im Laufe des Jahres zu erwarten sei.

Um diese Entwicklung beobachten zu können, andererseits aber doch den Angestellten eine kleine Hilfe zuteil werden zu lassen, wurde zwischen den staatlichen und kommunalen Arbeitgebern und den Gewerkschaften vereinbart, daß das bisherige Tarifgefüge bis Jahresende beibehalten werden soll, dafür aber eine einmalige Beihilfe in Höhe eines halben Monatsgehaltes Mitte Juni an die Angestellten zur Auszahlung gelangen soll. Diese Vereinbarung ist bindend abgeschlossen. Wenn auch die Kirche nicht Vertragspartner ist, so wird sie sich dieser allgemeinen Regelung im Bereich ihrer Bediensteten doch nicht entziehen können. Bei den staatlichen und kommunalen Behörden ist man sich darüber einig, daß diese einmalige Sonderbeihilfe nicht nur den Angestellten, sondern auch den Beamten zukommen muß, da diese in der Höhe der bisher gewährten Teuerungszulage an sich schon hinter den Teuerungszulagen bei den Angestellten zurückgeblieben sind. Die grundsätzliche Zustimmung des Bundesfinanzministeriums liegt vor. Eine entsprechende Verfügung wird in Völde zu erwarten sein. Es ist ein Alt der Gerechtigkeit, auch die kirchlichen Beamten entsprechend zu berücksichtigen. Für die Arbeiterlöhne ist ebenfalls eine tarifliche Vereinbarung auf die Gewährung einer einmaligen Hilfe in Höhe von zwei Wochenlöhnen vorgesehen.

Bei den öffentlichen Körperschaften, den Landes- und Bundesbehörden, ist allerdings nicht an die Pensionäre und Hinterbliebenenrentner gedacht worden. Der FA ist der Auffassung, daß die Kirche hier beispielhaft befunden sollte, daß auch an diese im Ruhestand lebenden verdienten alten Beamten, Pfarrer, Helfer aller Art im Raum der Kirche, und an die sozial schwach gestellten Hinterbliebenen gedacht werden müsse. Er schlägt deshalb vor, auch die Pensionäre und Hinterbliebenenrentner in gleichem Maße — also mit einem halben Monatsgehalt — in die Regelung mit einzubziehen.

Die finanzielle Auswirkung ist beträchtlich. Sie beträgt nach Angaben, die vom Finanzreferenten im Finanzausschuß gemacht wurden, 397 000 DM. Der Finanzausschuß ist aber der Meinung, daß die augenblickliche Finanzlage der Kirche diese Ausgabe erlaubt und durch dieselbe auch den kirchlichen Bediensteten gezeigt werden soll und kann, daß, wo es möglich ist, auch die Kirche in der Bevollungsfrage entgegenkommen will. Die Synode wird um Zustimmung zu dieser Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage in Höhe eines halben Monatsgehalts an Beamte, Pfarrer, Angestellte und Arbeiter sowie an Pensionäre ersucht.

Die Synode stimmt einstimmig dem Vorschlag des Finanzausschusses zu.

X b.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der Finanzausschuß nahm Gelegenheit, sich über die Bauvorpläne des Hauses „Charlottenruhe“ in Herrenalb durch den bauleitenden Architekten, den Konzynoden Dr. Schmeichel, orientieren zu lassen. Hierbei wurde festgestellt, daß in Übereinstimmung mit Herren des Oberkirchenrates man sich bei der Plangestaltung bewußt an die von der Herbst-

synode von 1951 gegebene Grenze des finanziellen Aufwandes gehalten hat und innerhalb dieser Begrenzung ein sehr zweckmäßiges Projekt entwickelte, das sicherlich auch für die Tagungen der Synode ein brauchbares Heim schaffen kann.

Einzig bei der Besprechung des Tagungsraumes wurde von der überwiegenden Mehrheit des Finanzausschusses zum Ausdruck gebracht, daß der vorgesehene Hauptraum mit rund 60 qm Grunfläche beim Sitzen an Arbeitstischen für die Synode etwas beengt sein dürfte. Zwar ist die Erweiterung durch eine Einbeziehung der vorgesehenen Wohnraumhalle möglich. Dies könnte auch für etwaige Gäste und Zuhörer praktiziert werden. Für die Synoden ist aber wohl ein geschlossenes Zusammensein in einem Raum wünschenswert.

Der Finanzausschuß hat deshalb vorgeschlagen, die vorgesehene Terrasse vor dem Tagungsraum mit demselben zu vereinigen, wodurch so wirklich ein voll ausreichender Tagungsraum gewonnen würde. Der bauleitende Architekt Dr. Schmeichel machte darauf aufmerksam, daß dies eine Ausgabenerhöhung um 20 000 DM bedinge. Wir wollen uns darüber klar sein, daß seit dem Beschluß zum Umbau des Hauses „Charlottenruhe“, den wir auf der Herbstsynode 1951 gefaßt haben, eine allgemeine Übersteuerung auf dem Baumarkt eingetreten ist. Außerdem wurde, wie uns mitgeteilt wurde, seitens der Wirtschaftsleitung des Heimes dringend die Unterkellerung des Neubaus gewünscht, um ausreichende Vorratsräume zu gewinnen. Schon diese beiden Gesichtspunkte bedingen natürgemäß, daß die seinerzeitige Umbau summation überschritten werden wird.

Es war aber doch der Wille der Synode bei dem Herbstbeschluß, daß sowohl für die Evang. Akademie als auch für die Synode selbst eine wirkliche Heimstätte gefunden werde. Dies wird nach Auffassung des Finanzausschusses nur der Fall sein, wenn wir einen ausreichenden und alle Notwendigkeiten berücksichtigenden Haupttagungsraum haben, der die Synode als Einheit geschlossen aufnehmen kann. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, der Erweiterung des Bauprogramms in dem Sinne, daß die vorgesehene Terrasse mit in den Tagungsraum einbezogen wird, zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Schmeichel: Ich nehme gerne Gelegenheit, diesen besonderen Anlaß, der eben mit dem Antrag des FA gegeben wurde, zu benützen, um Angaben über Bauprogramm und bauliche Lösung der Erweiterung der „Charlottenruhe“ zu machen. Ich bin in den letzten Tagen immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, wenn man bau, dann müsse man doch auch richtig bauen. Und wenn ich dann sagte, ja, was verstehen Sie unter „richtig“, dann hieß es immer: nicht zu klein. Es hat keiner gesagt: nicht zu groß!

Ich möchte diese Tatsache zum Ausgangspunkt meiner Darlegungen machen, weil ich Wert darauf lege, daß dieses Bauvorhaben, das ja ganz zweifellos im ganzen Lande oder mindestens im ganzen Bereich der Landeskirche mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, — daß dieses Bauvorhaben von uns allen unter richtigem Gesichtspunkt gesehen wird. Ich bitte darum um die Erlaubnis, etwas ausführlicher darauf einzugehen, als ich es sonst vielleicht getan hätte.

Der Ausgang, der technische Ausgang dieses Bauvorhabens lag in dem Wunsch oder der Frage: Kann man das bestehende Haus verdoppeln? Kann man es verdoppeln, ohne daß ein zu gewaltiger Steinkosten in der Landschaft steht und die Landschaft verschandelt. Kann man das machen und dabei das Ziel erreichen, eine Tagungsstätte der Landeskirche für allerlei Tagungen zu schaffen mit etwa durchschnittlich 60 Teilnehmern, eine Tagungsstätte, die, dann nicht ungernlich und leer wirkt, wenn statt der 60 Teilnehmer nur 40 oder 50 da sind, und die nicht gleich häßlich überfüllt ist, wenn statt der 60 eben 70 oder 80 Teilnehmer da sind.

Dieses Projekt sollte durch folgendes Programm des Oberkirchenrats und der Evang. Akademie verwirklicht werden: Einmal sollten Gemeinschaftsräume im Erdgeschoß geschaffen

werden, zweitens Gastzimmer im Obergeschoß und Dachgeschoß und drittens sollten im Gartengeschoß Wirtschaftsräume zur Erweiterung der vorhandenen geschaffen werden, viertens unter dem Gartengeschoß ein weiteres Kellergeschoß für Vorratsräume, fünftens sollte eine zweite Treppe im Hause angeordnet werden und sechstens Waschräume und Abortanlagen vorgesehen werden, weil diese Einrichtung in dem vorhandenen Bau völlig unzureichend ist. Ich will jetzt nur auf zwei Punkte von diesem Gesamtprogramm eingehen, weil mir bei diesen beiden Ihre Zustimmung wertvoll ist. Zunächst, wie sollen die Gastzimmer aussehen? Die Akademieleitung und der Architekt waren der Meinung, daß diese Gastzimmer möglichst Einzelzimmer sein sollten, weil bei Tagungen immer wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß Menschen, die sich aus der Haft ihres Berufslebens einige Tage zurückziehen wollen, nun auch wirklich einmal Stille haben wollen; Menschen, die vielleicht unzulänglich wohnen und die dann wenigstens bei dieser Tagung nicht mit einem, wenn auch noch so sympathischen Menschen zusammen sein wollen, sondern allein sein möchten; es wurde gesagt, daß dieser Einzelraum dann auch nicht ein pompös großer Raum zu sein braucht. Ein Gesichtspunkt, den ich mir selber immer gewünscht habe zur Verwirklichung, weil ich mich auf den manngesächen Tagungen immer darnach sehne, allein zu sein. Das heißt also, daß wir 25 Betten in 22 Zimmern unterbringen, also 6 Betten in drei Doppelzimmern und 19 Betten in Einzelzimmern. Jeder, der was vom Bauen versteht, wird sagen: Wie ist das möglich, 19 Einzelzimmer in diesem verhältnismäßig kleinen Bau unterzubringen. Das ist nur möglich, wenn diese Zimmer ganz klein und bescheiden sind: Bett, Schrank, eingebauter Waschtisch, Stuhl, kurz das, was ein Mitteleuropäer zum Wohnen braucht. Und in den meisten Zimmern ist auch noch eine Couch möglich, mit dem Hintergedanken, wenn viel junges Volk da ist, dann könnten sogar zwei Menschen in diesem Raum schlafen, um mehr unterbringen zu können. Dieser Entschluß, in der Haupträume Einzelzimmer unterzubringen, muß auf Ihr Verständnis stoßen, sonst ist eine Kritik später bei der Zimmergröße unausbleiblich.

Der zweite Punkt ist die Gestaltung des Erdgeschoßes. Ich will kurz darauf eingehen. Vorgesehen ist eine Erweiterung des bisherigen Erfraumes etwa um den bisherigen kleinen Leseraum. Dann ist vorgesehen, ein neuer Leseraum mit etwa 20 qm, ein Wohnraum mit etwa 41 qm und ein Vortragssaum, der vorgesehen war mit 65 qm. Ursprünglich, im Herbst, war geplant, diesen Vortragssaum von 65 qm mit dem Wohnraum von 41 qm so zu koppeln, daß diese 106 qm dann auch für Plenarsitzungen der Synode ausreichen könnten. Dabei war gerechnet, daß die Größe des Vortragssaumes etwa auf die Akademievorträge eingestellt ist, bei denen 100 Plätze auf Stühlen ohne Tische vorgesehen waren, was für ausreichend gehalten wurde. Man war im Herbst auch der Meinung, für die zwei Plenarsitzungen der zweimaligen Session der Landessynode könnte eine solche Koppelung von Vortrag- und Wohnraum in Betracht kommen. Als gestern der Wunsch nach Vergrößerung des Vortragssaumes im FA auftrat, habe ich sofort gern zugestimmt und sofort in der Annahme, daß dieser Wunsch des Finanzausschusses für mich Befehl bedeute, Anordnung getroffen, um in letzter Stunde diese Erweiterung noch zu machen, ohne daß sich besondere Komplikationen ergeben. Ich bin der Meinung, daß in dem Augenblick, wo ein Wunsch von einem Ausschuß wie vom Finanzausschuß ausgesprochen wird, der einmal ja über die Geldverhältnisse Bescheid weiß und zweitens auch zum großen Teil aus Männern besteht, die in ihrem Leben schon gebaut haben und die auch abschätzen können das Für und Wider, — daß demselben zugestimmt werden sollte. Ich knüpfe aber an diese Zustimmung meinerseits doch noch eine Bemerkung, nämlich die, nun auch mit dieser Forderung es genug sein zu lassen, und die Forderung an dieses Haus nicht

zu hoch zu spannen. Wer heute baut als Bauherr oder als Architekt, der muß von vornherein als erstes Gebot beim Bauen das Gebot der Selbstbescheidung üben. Nicht nur beim Erweiterungsbau, mit dem wir hier zu tun haben, da ganz besonders, aber auch bei jedem Neubau. Wer heute bauen will, wie er möchte oder wie seine Phantasie es ihm ausmalt, dem würde ich den guten Rat geben, das Bauen zu unterlassen, denn er geht zugrunde dabei. So schwierig liegen heute die Dinge. Man kann heute nicht das verwirklichen, was man eigentlich verwirklichen möchte, und was man vielleicht auch nach allen möglichen Gesichtspunkten sollte.

Gestern fiel ja ein Wort, das wohl zum geflügelten Wort bei uns werden wird, nämlich das Wort von Dr. Friedrich von den harten, aber klaren Tatsachen. Dieses geflügelte Wort, das schreibe ich im Geist als Überschrift beim Eingang in diesen Neubau: „Harte, aber klare Tatsachen“ und bitte Sie, mir dabei zu folgen. Es fiel auch heute morgen das Wort im Bericht von Synodalrat Hammann von der Zurüstung auf kommende ernste Situationen. Wir brauchen gar nicht an kommende ernste Situationen denken, sondern an die gegenwärtige. Wir brauchen bloß an die heimatlosen Flüchtlinge zu denken, an die Großstadtgemeinden ohne Gotteshäuser, an die Diasporagemeinden ohne Säle, um daran erinnert zu werden, daß wir hier bei unserem Bau unbedingt halten müssen die rechte Mitte zwischen zu klein und zu groß, und wenn wir diese Mitte halten, nicht zu weit nach der oberen Grenze gehen, sondern daß das richtige Bauen auch noch darin besteht, wenn man an der unteren Grenze der Mitte bleibt, — ich bin überzeugt, daß wenn man mit rechtem Maßstab an diesen Neubau herangeht, man doch empfinden kann, diese Tagungsstätte stellt dar eine Tagungsstätte vom Charakter bescheidener Vornehmheit und klarer würdiger Einfachheit. Gerade einer Kirche geziemt es, die Generation als Vorbild zu nehmen, an die wir Architekten heute manchmal als unser Vorbild zurückdenken, an die Zeit nach 1800, die keine Großspurigkeit hatte, die bei aller Einfachheit und Schlichtheit, manchmal Armutlichkeit, den Charakter wirklicher echter Vornehmheit trägt. Und vielleicht können wir bei all den Schwierigkeiten, die wir haben, auch diesen Charakter treffen. Ich könnte mir denken, daß diese Erkenntnis die rechte Voraussetzung für das Bauen und für die vor uns liegende Bauzeit sein könnte. Ich meine, uns müßte dann auch in dieser Selbstbescheidung erfüllen die rechte Dankbarkeit dafür, daß wir überhaupt instandgesetzt werden, heute so etwas zu machen. Ich möchte Sie bitten, daß wir dann mit dieser Dankbarkeit, daß wir instandgesetzt werden, uns eine solche Tagungsstätte zu schaffen, innerlich dafür einstehen, daß der Bau auch bis zum Ende durchgeführt werden kann.

Abgeordneter **Frant:** Wir haben nun allerlei interessantes und Schönes über die Umgestaltung des Hauses „Charlottenruhe“ als Tagungsstätte für die Landessynode und für die Evang. Akademie gehört. Vor uns entstand ein Bild des Kommenden. Wenn jemand aber bauen will, so genügt nicht allein die Planung, sondern es ist der nervus rerum, das Geld, von entscheidender Bedeutung, auch eine „harte Tatsache“. Darum ist meine Frage, die wohl die Frage vieler Synoden ist, die draußen im Lande in dieser Beziehung auch gefragt werden: Wie hoch kommt das gesamte Projekt? 150 000 DM hat m. W. die Synode genehmigt. Welchen Betrag müssen wir weiter übernehmen und im Lande draußen auch irgendwie mit verantworten?

Abgeordneter **Dr. Schmeichel:** Ausgehend von den vorgesehenen 150 000 DM sind infolge der Teuerung, wenn man den Index in Betracht zieht, 200 000 bis 210 000 DM geworden. Der hinzukommende zweite Keller und das, was jetzt noch in letzter Stunde dazu kommt, wird wohl die reinen Baukosten auf etwa 250 000 DM bringen. Was an sonstigen Kosten noch in Betracht kommen könnte für Möblierung oder Instandsetzung des alten Hauses, der Einbau von Installationen, das war noch nicht Gegenstand des Auftrags.

Ich habe vorhin sehr zurückhaltend gesprochen; aber ich würde doch auch warnen davor, zu meinen, man täte dem Lande einen Gefallen, wenn man ihm bloß ein Rechenexempel aufgibt. Es gibt ja sogar Leute, die bisher immer recht gehabt haben. Sie sagen, das einzige, was bleibt, sind immer noch die Bauten. Alles andere verschwindet, das ist weg.

Ran müssen wir doch im innerkirchlichen Leben erkennen, heute mehr als früher, daß es eine falsche Übergeistlichkeit ist anzunehmen, der Geist schwebe in der freien Luft, er brauche keine Behausung. Wir müssen erkennen, daß Gott auch mit dem Materiellen uns dienen und eine Stätte schaffen will. Infolgedessen bin ich der Meinung, daß, wenn dieses Heim sich in Grenzen hält, die den wirklichen Bedürfnissen entsprechen — und ich glaube, daß das der Fall ist nach unserer Planung —, daß dann dieser Betrag in keinem Verhältnis steht zu dem Segen, den eine solche Tagungsstätte haben kann. Denn das ist nun doch auch immer die Schwierigkeit bei den Tagungen gewesen, daß wir zu Gast bei den anderen gewesen sind, die klüger gewesen waren als wir, sei es, daß es die Menoniten waren oder eine andere Gemeinschaft. Deswegen würde ich sagen, unsere Sorge für eine bescheidene Zurückhaltung darf nicht lähmend wirken und uns abhalten von dem, was auch notwendig ist, um unser geistliches Leben auf unseren Tagungen immer zu befruchten und lebendig zu machen.

Abgeordneter Dr. Schlapper: Für jeden, der viel gebaut hat, ist es eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Bau, der zu den veranschlagten Kosten fertiggestellt wird, im nächsten Jahr auf dem Mond errichtet wird. Ich habe einen solchen Bau noch nicht gesehen. Es ist immer das Gleiche: während des Bauens kommen noch Wünsche und Erfahrungen sowohl auf Seiten des Architekten, wie auch des Bauherrn, so daß dann noch zusätzlich Aufträge gegeben werden müssen. Und das Bauen kostet eben Geld.

Ich möchte zu dem, was Herr Dr. Schmeichel gesagt hat, aus meiner Erfahrung noch hinzufügen: Es hat mich bisher immer sehr gereut, wenn ich beim Bauen gespart habe. Wir bauen doch schließlich für eine — so Gott will — ganze Reihe von Jahrzehnten und man muß sich doch ordentlich überlegen, ob es wirklich lohnt, einmal 50 000 DM zu sparen und sich später darüber zu ärgern. Wir würden uns dem Vorwurf der Kurzsichtigkeit aussetzen, wenn wir wegen ein paar tausend Mark auf eine bauliche Ausführung verzichten würden, die dann letzten Endes etwas Endgültiges darstellen würde. Wer beim Bauen sparen will, dem gebe ich aus meiner Erfahrung den Rat, mit dem Bauen nicht erst anzufangen. Bauen kostet erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld.

Das ist eine klare aber harte Tatsache. Ich würde, obwohl ich mir einbilde, ein scharfer Rechner zu sein, gerade beim Bauen großzügiger handeln. Sicher werden wir es später nicht bereuen.

Präsident Dr. Umhauer: Ein Antrag ist nicht gestellt. Sie haben Kenntnis genommen von einer Erhöhung der Bauaufsumme. Widerspruch hiergegen ist nicht erhoben, vorausgesetzt, daß der Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgh keinen Widerspruch erhebt. (Dr. Dr. Bürgh: Nein!)

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Ich habe noch eine Schlussbemerkung seitens des Finanzausschusses zu machen. Mir liegt daran, der Meinung, die entstehen könnte, als ob der Finanzausschuss sich etwas großzügig um diese Frage des Plenarsaals angenommen hätte, entgegenzutreten. Wir hatten gar nicht die Absicht ursprünglich, überhaupt über dieses Thema zu reden. Aber da der Finanzausschuss im Bürozimmer tagte und ständig den Blick nach dem neuen kommenden Saal hatte, ist ganz von selbst bei einigen unserer Mitglieder die Frage aufgetaucht, was wird da, wo ist der Saal, wo ist der Wohnraum. Und als wir dann die betonierte Grundfläche, die genau die Grundfläche von Saal und Terrasse ausmacht, sahen, da sind uns nun Bedenken gekommen. Da

ja nun Herr Dr. Schmeichel auch Mitglied des Finanzausschusses ist, war es das Gegebene, daß wir gleich die Frage im Gespräch miteinander behandelt haben. Vergleichsweise muß gesagt werden, wir hatten schon bei den Erörterungen den Eindruck, daß der Plenarsaal, der geplant war, dem entspricht wie hier. Nachmessungen wurden zwar noch nicht vorgenommen, aber Leute, die mit ihrem Meterblicke glauben, auch ein Maß zu haben, sind der Auffassung, daß wir zumindest nahe an die 60-qm-Grenze herankommen hier in diesem Raum. Wir sind der Meinung gewesen, diese Enge darf unter keinen Umständen bleiben. Wir freuen uns darüber, daß sowohl im Finanzausschuss wie hier der bauleitende Architekt diese scharfe Linie der Begrenzung aufgezeigt hat. Wenn er davon sprach, daß man nicht die Phantasie einfach walten lassen darf und keine Großspurigkeit heute beim Bauen im allgemeinen am Platz sein dürfe, so ist das schön, wenn man das aus dem Munde eines Architekten hört. Wir wollen das beides auch nicht, sondern unser Wille ist, daß wir, wenn wir zum ersten Mal im neuen Raum tagen, die Meinung haben: das ist ein gelungenes Werk, und daß zweitens der Eindruck entsteht: wir sind jetzt beieinander, daß wirklich die Einheit der Synode auch äußerlich sichtbar wird. Ich glaube wohl, Sie dürfen in finanziellen Dingen aus der Tätigkeit des Finanzausschusses in den letzten vierzehn Jahren, wo wir so schrittweise die ganzen Schwierigkeiten der finanziellen Fragen unserer Kirche, erlebt, durchgefämpft und durchgetragen haben, annehmen, daß wir nicht in irgendwelcher allzu leichter Weise höhere Ausgaben nun vorschlagen würden, sondern wir haben sehr wohl auch nach dieser Seite unsere Augen offen. Aber der Wille, gemeinsam mit der Akademie ein Heim zu schaffen, ein Heim, das den Ansprüchen entspricht und wirklich genügt, dieser Wille beseelte uns alle. Dazu ist zumindest die Erweiterung, wie der Finanzausschuss sie nun vorschlägt, nötig, und wir hoffen, daß auf diese Art und Weise nun wirklich etwas Gediegenes geschaffen wird.

Auf die Frage: was bleibt?, möchte ich keine Antwort geben. Ich halte gegenüber dem, was da im Hintergrund geistert, auch die Häuser, die wir bauen, nicht mehr als absolut wertsicher. Aber für mich ist dieser Bau, den wir beginnen, ja nicht eine Kapitalanlage oder Sicherung, sondern ein Wagnis des Glaubens, das wir tun müssen, und das wir, so wie wir es in der Herbstsynode getan haben, auch heute tun wollen.

Landesbischof D. Bender: Ich habe doch das Gefühl, daß wir dem Bruder Frank noch eine Antwort schuldig geblieben sind; denn Bruder Frank hat ganz einfach gefragt, wie teuer das ganze Projekt zu stehen kommt. Und es soll auch jeder Eindruck vermieden werden, als sollten irgendwelche Dinge schamhaft verschwiegen werden. Es soll nicht dahin kommen, daß es später heißt: „Wenn das von vornherein gesagt worden wäre, hätten wir nicht mitgemacht“. Es ist darum ganz gut, wenn Sie Bescheid wissen. Ich bin nicht in der Finanzkommission, ich kenne den Kostenvoranschlag nicht ganz genau. So überschlagsmäßig schwiebt mir vor, daß wir den Neubau, so wie wir ihn vorhaben, auf 250 000 DM schätzen müssen. Dazu kommt der Preis für das Haus, das wir der Inneren Mission abgekauft haben — die „Charlottenruhe“ gehörte dem Landesverband der Inneren Mission — und zwar zu einem brüderlichen Preis von 100 000 DM oder 95 000 DM. Dieses Geld wird dafür verwandt, ein Ledigenheim in Karlsruhe zu errichten. Und dann natürlich kommt die Einrichtung. Und ich glaube, daß man die notwendigen Reparaturen am alten Haus und die Einrichtung des neuen mit rund noch einmal 100 000 DM — so schaue ich — veranschlagen muß. Ich sage das nur, damit wir uns keinen Illusionen hingeben und nicht später der Eindruck entsteht, man hat uns Schritt für Schritt hineingeführt und uns langsam eröffnet, was die ganze Affäre kostet. Wir werden mit 450 000 bis 500 000 DM rechnen müssen, bis alles so steht, wie es geplant

ist. Und die Frage ist nun, erschrecken wir angesichts dieser hohen Summe, erschrecken wir wegen des Planes an und für sich, oder erschrecken wir eventuell wegen propagandistischer unguter Reden draußen im Lande. Und da würde ich sagen: Ich freue mich von Herzen, daß unsere Kirche ein Haus bekommt, in dem sie selber zu Hause ist, und in das sie all die Arbeit einladen kann, die in unserer Kirche getan werden muß: Synode, Akademie, Freizeiten, Arbeitstagungen unserer Werke usw. Ich bin davon überzeugt, daß dies Haus sehr ausgenützt sein wird. Und ich möchte mich auch dem anschließen, was vorhin gesagt worden ist, wenn eine kleine Kirche wie die Mennonitenkirche ein solches Haus wie den Thomashof nicht nur erbaut, sondern dauernd unterhalten kann, dann wäre es ein schlechtes Zeichen, wenn die innere und äußere Kraft unserer Kirche nicht hinreichen würde, ein einziges Haus zu schaffen.

Abgeordneter Hauf: Wenn man in meiner Südstadt in Karlsruhe ein Kino baut für 880 000 DM — und das haben ein paar Privatleute gebaut, und wir wissen, was das Kino bedeutet —, wenn wir nun für unsere Landeskirche ein Freizeitenheim haben, das keineswegs nur für den Oberkirchenrat da ist, sondern für alle Leute, die kommen für Freizeiten, daß es dann unserer Kirche voll zugute kommt, dann ist das sehr berechtigt. Ich bitte aber trotzdem, daß man sehr sparsam mit den anvertrauten Gelbern umgeht. Und vor allem wird es darauf ankommen, daß der Betrieb des Hauses wirtschaftlich geführt wird. Nach der bestehenden Erfahrung kann ein solches Freizeitenheim sich nicht selber tragen, weil zwischen den Freizeiten immer freie, unbefüllte Tage sind, das Personal aber da sein muß für die Freizeit. Also ein Freizeitenheim ist keine Verdienstmöglichkeit, sondern eine Dienstmöglichkeit. Um aber die Zuschüsse nicht zu groß zu machen, würde ich jetzt schon raten, daß im Juli, August und hälftig September das Haus nicht mit Freizeiten besetzt ist, sondern mit erholungssuchenden Leuten. Die werden dann sehr helfen, das Defizit zu mildern.

Abgeordneter Schneider: Zur Finanzfrage: Bei den Beratungen im Herbst war die Rede, daß für dieses Heim, das vorweg der Akademie dienen soll, nun auch Spenden und Mittel von privater Seite flüssig gemacht werden sollten. Ich glaube, man hat dort von Werbekommissionen und Werbebesuchten gesprochen. Vielleicht wäre es in Anbetracht der Summen, die wir jetzt gehört haben, gut, daß wir uns ganz offen darüber aussprechen, und auch für die Synode von Wert, wenn wir erfahren könnten, ob schon etwas in dieser Richtung geschehen ist, oder was hier geplant wurde oder wird.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Es ist beabsichtigt, daß der Herr Landesbischof, Herr Pfarrer Schomerus und ich eine Rundreise bei der badischen Industrie unternehmen, um dort Beiträge für die Ausstattung des Hauses zu erbitten.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf annehmen, daß damit dieses Thema als hinreichend erörtert gilt, und die notwendigen Vollmachten an den Oberkirchenrat als gegeben anzusehen sind. Ich schlage nun vor, daß wir den Lauf unserer Tagesordnung unterbrechen. Ich habe einen besonderen Wunsch vorzutragen, weil Professor Schlink 6.45 Uhr weg muß, daß die beiden Eingaben aus Baden-Baden (Weststadtgemeinde) und Gaggenau eingeschoben werden.

Es folgt also der Bericht des Verfassungsausschusses durch Herrn Professor v. Dieze über diese beiden Punkte.

*

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Die Herren Josef Michel, R. Studinger und Simon aus Gaggenau haben unter dem 6. Juni 1952 der Synode eine Eingabe mit folgenden drei Anträgen zugesandt:

1. Wir bitten die hohe Synode, den Herrn Landesbischof D. Bender daran zu erinnern, er möge bei Meinungs-

äußerungen zur Frage der Remilitarisierung in Zukunft ausdrücklich feststellen, daß er als Privatmann und nicht als Bischof unserer Evang.-prot. Landeskirche spricht.

2. Wir bitten die Hohe Synode festzustellen, daß es nach der Heiligen Schrift, sonderlich nach der Lehre Jesu Christi, gewichtige Gründe gibt, die einen Christen dazu führen können, den Kriegsdienst zu verweigern.
3. Wir bitten die Hohe Synode, ein Wort an die Gemeinden zu richten, in dem sie alle Christen auffordert, das Für und Wider eines persönlichen Wehrbeitrages ernsthaft zu erwägen, die Heilige Schrift ohne vorgesetzte Meinung zu befragen und dann nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ohne auf die Tradition und den Weg des geringsten Widerstandes zu achten.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Antwort vor:

Zu 1. In der Außerung „Wehrbeitrag und christliches Gewissen“, die zu der Eingabe Anlaß gegeben hat, hat der Herr Landesbischof sich nicht in Widerspruch mit dem Wort gesetzt, das die Synode im Herbst 1951 beschlossen hat. Die Außerung, die der Herr Landesbischof mit unterzeichnet hat, hat vielleicht in einigen Formulierungen zu Missverständnissen Anlaß gegeben. Sie ist aber nicht derart, daß die Synode sich für befugt halten könnte, dem Herrn Landesbischof in dieser Sache Vorhaltungen zu machen.

Zu Antrag 2: Daß es in der Heiligen Schrift gewichtige Gründe gibt, die einen Christen dazu führen können, den Kriegsdienst zu verweigern, ist auch die Auffassung der Landessynode. Eine nochmalige Feststellung halten wir nicht für angebracht, da die Synode dieser Auffassung bereits in ihrem Wort vom Herbst 1951 Ausdruck gegeben hat.

Zu Antrag 3: Das in allen kirchlichen Blättern und in der Tagespresse veröffentlichte Wort der Landessynode zur Remilitarisierung vom Herbst 1951 enthält bereits alles Wesentliche, das der Antrag begeht. Wenn auch die Synode die eingereichten Anträge nicht in der vorliegenden Form annehmen konnte, so gibt sie doch ihrer Freude Ausdruck über das ernste Interesse, das an den behandelten Fragen besteht, die uns allen am Herzen liegen. Eine Ausprache über diese Fragen und über etwa auftauchende Meinungsverschiedenheiten ist ihr stets willkommen.

Ich bitte, gleich den zweiten Vorschlag vortragen zu dürfen. Es handelt sich um dieselbe Angelegenheit im Grunde, so daß ich glaube, die Ausführungen erstrecken sich am besten auf beide.

Herr Pfarrer Boedh hat mit Schreiben vom 29. Januar 1952 der Synode eine von dreizehn Mitgliedern des Baden-Badener Männerkreises, aber nicht von ihm selbst, unterzeichneten Entschließung als Antwort auf das Wort der Landessynode zur Remilitarisierung zugeleitet.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Antwort vor:

Die Synode hat mit Freuden von dem großen Interesse Kenntnis genommen, daß an den ersten Fragen besteht, die sie in ihrem Wort zur Remilitarisierung vom Herbst 1951 behandelt hat. Sie hat aber den Eindruck gewonnen, daß die Eingabe auf Missverständnissen über den Inhalt und die Absichten ihres Wortes beruht, namentlich über die kirchenpolitischen Fronten, zu denen die Landessynode sprechen wollte.

Die Synode lehnt es nach wie vor ab, in ein politisches Amt einzutreten; sie hält sich jedoch ständig für verpflichtet, zur Wachsamkeit aufzurufen.

Xc.

Präsident Dr. Umhauer: Wir lehren zurück, Herr Bürgermeister Schneider, zu dem von Ihnen zu behandelnden Bericht über die Gewährung einer Beihilfe, ein Antrag des Evangel. Jungmannerkreises.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Das Evang. Jungmännerwerk Baden in Baden-Badener-Vulg hat durch seinen Bundeswart E. Hundhausen an die Landessynode den Antrag gestellt, für das laufende Rechnungsjahr wiederum eine Beihilfe zu gewähren und zwar

- 5000,— DM für die allgemeine Arbeit des Evang. Jungmännerwerks,
- 5000,— DM für den Sozialdienst, insbesondere die finanzielle Sicherung eines Heimatlosen-Dienstes, der im Herbst vergangenen Jahres in einem eigenen Haus in Iffezheim gegründet wurde.

Der Finanzausschuss erkennt durchaus die Arbeit, die das Evang. Jungmännerwerk in unserer Evang. Jugend tätigt, und hat auch für die Wichtigkeit des Dienstes an heimatlos und elternlos auf der Landstraße streunenden jungen Menschen volles Verständnis. Die Höhe der Summe von insgesamt 10 000 DM legt aber dem Finanzausschuss die Verpflichtung auf, darum zu bitten, daß vor einer Entscheidung das Evang. Jungmännerwerk eine Art Haushaltsericht sowohl für seinen allgemeinen Dienst als auch für das Werk in Iffezheim einreicht.

Der FA schlägt deshalb vor, das Jungmännerwerk aufzufordern, eine Bilanz über das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen, damit sie der Herbstsynode vorgelegt werden kann.

Abgeordneter Dr. Barner: Als wir bei einer zurückliegenden Synodalbesprechung dem CVJM die erste Unterstützung gewährten, für die er sich bedankt hat, wurde geäußert und auch im Protokoll festgehalten, daß bei weiteren Zuwendungen zunächst das Verhältnis zwischen CVJM und Landeskirche gellärt werden müsse.

Haben sich in dieser Richtung irgendwelche neuen Verhältnisse für unsere Landeskirchen ergeben, günstiger oder ungünstiger Art? — Ich persönlich habe von meiner Kenntnis der Dinge den Eindruck, daß im großen und ganzen die Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und CVJM innerhalb der Jugendarbeit eine ersprießliche ist. (Landesbischof Ja!)

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden.

X d.

Präsident Dr. Umhauer: Es folgt nun Punkt 10 d: Der Bericht des Finanzausschusses durch Herrn Dr. Lüdemann-Ravit über die Eingabe einiger Geistlicher des Kirchenbezirks Konstanz betreffend die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftwagen zu Dienstfahrten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lüdemann-Ravit: Der Antrag behandelt die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen. Er ist eingereicht worden von vier Diasporapfarrern, die zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Dienstbezirks auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind. Der Antrag bringt eine Aufführung der entstehenden Kosten hierfür und stellt diesen den vom Oberkirchenrat erstatteten Vergütungssätzen gegenüber. Dabei zeigte sich, daß Differenzbeträge zu ungünsten der betreffenden Pfarrer entstehen, die im Mittel um ca. tausend DM pro Jahr schwanken, je nach dem, was für ein Wagen benutzt wurde und wieviel Kilometer pro Jahr gefahren wurden.

Auf diese Zahlen hier im einzelnen einzugehen, erübrigt sich, es sei nur soviel gesagt, daß durch die ständig steigenden Preise für Benzin, Öl, Reparaturen usw. die bisher vom Oberkirchenrat gewährten Vergütungssätze pro Kilometer längst nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Nach der neuesten Tabelle des ADAC betragen die Kosten pro Kilometer bei 5000 Kilometer Jahresleistung beim Volkswagen 47 Dpf., bei 10 000 Kilometer 28 Dpf. usw.

Die entsprechenden Vergütungssätze des Oberkirchenrats betragen dagegen 25 und 23 Dpf. pro Kilometer.

Der Finanzausschuss war sich im Prinzip darüber im klaren, daß hier geholfen werden sollte. Allerdings war sich

der Finanzausschuss auch bewußt, daß mit einer allgemeinen Heraufsetzung der Betriebskostenzuschüsse die Frage nicht zur Zufriedenheit gelöst ist. Er ist der Ansicht, daß es noch eingehender Erhebungen bedarf über Art und Umfang der betreffenden Diasporadienstbezirke, hauptsächlich zur Abklärung der Frage, ob überhaupt ein Kraftfahrzeug notwendig ist, und, wenn ja, ob eine gewisse Rentabilität des Fahrzeugs gewährleistet ist. Es wird sich also darum handeln, alle die Kraftfahrzeuge und ihren Einsatz zu überprüfen, die eine mittlere Jahresleistung von ca. 5000 bis 10 000 Kilometer haben. Was unter dem Rentabilitätsminimum von 2000 bis 3000 Kilometer pro Jahr liegt, soll besonders eingehend geprüft werden; im gegebenen Fall soll dem Kraftfahrzeughalter bedeutet werden, daß eine weitere Übernahme der Kosten durch die Kirchenleitung nicht mehr möglich ist.

Der Finanzausschuss war der Überzeugung, daß eine Angleichung der derzeitigen Vergütungssätze der Landeskirche an die inzwischen erhöhten Vergütungssätze des Staates erforderlich ist. Bis zur Beendigung der Prüfung und bis zur Durchführung des Beschlusses der Angleichung der Vergütungssätze sollte indessen der Betriebskostenvorschuß mit mindestens 75% der Vorjahresabrechnung den betreffenden Kraftfahrzeughaltern überwiesen werden.

Hohe Synode wolle also beschließen:

1. Zur Prüfung der Notwendigkeit und der Rentabilität eines Kraftfahrzeuges sollen eingehende Erhebungen über Art und Umfang des betreffenden Diasporadienstbezirkes vorgenommen werden.

Ich möchte dazu bemerken, daß ich mich angeboten habe, das selbst zu machen und mit den betreffenden Pfarrern mich in Verbindung zu setzen, ob direkt oder mit Fragebogen weiß ich noch nicht. Ich bin bereit, selbst eine Aufführung zu machen.

2. Die derzeit geltenden Vergütungssätze pro Kilometer sollen den Vergütungssätzen des Staates angeglichen werden.

3. Zur Behebung derzeitiger Notstände sollen umgehend 75% der Betriebskostenvorschüsse gemäß der Vorjahresabrechnung an die betreffenden Kraftfahrzeughalter überwiesen werden.

4. Der Herbstsynode ist das Ergebnis der Prüfung zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden.

II.

Präsident Dr. Umhauer: Nun möchte ich die beiden zurückgestellten Punkte 2 und 3 der Tagesordnung nachträglich zur Behandlung bringen: Berichte des Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über die Vorlage 2 des Evang. Oberkirchenrats betr. die Änderung des Gesetzes über die Zurruhefesung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen, Berichterstatter Herr Oberamtsrichter Kleh und Herr Pfarrer Zitt.

Berichterstatter Abgeordneter Kleh: Hohe Synode! Vor Ihnen liegt die als Anlage 2 bezeichnete Vorlage über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Änderung des Gesetzes, die Zurruhefesung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen, Berichterstatter Herr Oberamtsrichter Kleh und Herr Pfarrer Zitt.

Die Landessynode hatte in ihrer Sitzung vom 25. 10. 1951 dem Oberkirchenrat den Auftrag erteilt, der Landessynode zu ihrer nächsten Tagung einen Gesetzentwurf über die Ruhegehaltssfähigkeit des Funktionsgehalts der Defane vorzulegen. Diesem Auftrag ist der Oberkirchenrat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen.

Das Defan-Funktionsgehalt war bis 1. April 1927 nicht ruhegehaltssfähig. Dann wurde es je nach der Länge der Defanatszeit teilweise ganz für ruhegehaltssfähig erklärt. Ab 1. 7. 1933 wurde die Ruhegehaltssfähigkeit wieder aufgehoben. Diese Ruhegehaltssfähigkeit soll mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ab wieder in Kraft treten. Es entspricht der Willigkeit,

darüber hinaus das Gesetz auch auf alle in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetretenen Fälle der Zurruhesezung und Hinterbliebenen-Versorgung von Pfarrern, die das Amt des Dekans bekleidet haben, anzuwenden.

Der Verfassungsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzes-Entwurfs in der vorgeschlagenen Fassung, in § 3 jedoch mit der geringfügigen Abänderung, daß anstelle „rückwirkend“ das Wort „auch“ zu treten hat.

Berichterstatter Abgeordneter Zitt: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Synode den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Änderung des Gesetzes, die Zurruhesezung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., den Sie als Anlage 2 in Händen haben, vorgelegt. Zu dieser Vorlage hat Dekan Bartholomae-Wertheim eine Eingabe gemacht, die der FA im Zusammenhang mit der Beratung über den genannten Gesetzesentwurf behandelt hat. Die Eingabe erinnert daran, daß die LandesSynode auf ihrer letzten Tagung im Oktober 1951

1. den Evang. Oberkirchenrat gebeten hat, „bei der nächsten Tagung der Synode einen Gesetzesentwurf über die Pensionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane vorzulegen“,
2. dem Evang. Oberkirchenrat ermächtigt hat, „die Funktionszulage der Dekane auf die ursprüngliche Höhe hinaufzusetzen“, und
3. an den Evang. Oberkirchenrat die Bitte gerichtet hat, „die Einteilung in große und kleine Dekanate einer Nachprüfung nach dem heutigen Stand zu unterziehen“.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat in der Zwischenzeit von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Kürzung der Funktionszulage der Dekane aufgehoben. Der unter Punkt I vorgetragenen Bitte hat er durch die Vorlage des zur Beratung gestellten Gesetzesentwurfs entsprochen.

Indes weist die Eingabe Bartholomae nach, daß in den Fällen, da z. B. der Pfarrer einer Großstadtpfarrei, der mit einer entsprechend der großen Seelenzahl hohen Stellenzulage auf eine Dekanatspfarrei mit einer entsprechend der geringeren Seelenzahl niedrigeren Stellenzulage versetzt wird, als Dekan trotz der Funktionszulage ein kaum nennenswertes Mehreinkommen, u. U. sogar ein geringeres Gehalt als bisher hat. Da die Stellenzulage des Gemeindepfarrers voll ruhegehaltsfähig ist, das Funktionsgehalt des Dekans jedoch nur zur Hälfte, weil die andere Hälfte als Dienstaufwandsentschädigung verrechnet wird, so hat ein Dekan auf einer Pfarrei mit kleiner Seelenzahl sogar mit einem geringeren Ruhegehalt als ein Großstadtpfarrer zu rechnen. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß es dem Dekan bei seiner besonderen amtlichen Arbeitsbelastung noch weniger möglich ist, nebenamtlichen bezahlten Religionsunterricht zu erteilen als einem Gemeindepfarrer.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß den Dekanen entsprechend dem in jedem Falle erhöhten Maße an Verantwortung, Repräsentationspflichten usw. nicht nur ein Nachteil, sondern in angemessenem Verhältnis zu ihren bisherigen Einkommensverhältnissen eine Aufbesserung erwachsen sollte. Jedoch hat der Finanzausschuss keine Regelung finden können, die diesem Grundsatz praktisch allseits befriedigend Genüge leistet, ohne daß unter den Dekanen selbst je nach ihrer früheren Verwendung eine so weitgehende Unterschiedlichkeit der Einkommens- und Ruhegehaltsverhältnisse entstünde, die nicht erneut als Unbilligkeit empfunden werden müßte. Der Finanzausschuss ist sich darum einig geworden, in Erledigung der Eingabe Bartholomae folgenden Antrag zu stellen:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 wird die Funktionszulage der Dekane ohne Rücksicht auf die Größe des Dekanats einheitlich auf 1200,- DM festgesetzt. Sie ist zur Hälfte ruhegehaltsfähig, zur anderen Hälfte als Dienstaufwandsentschädigung zu rechnen.

Mit diesem Beschuß wird eine Neueinteilung der Dekanate nach ihrer Größe in diesem Zusammenhang gegenstandslos.

Der FA glaubte, auf diese Unterscheidung verzichten zu müssen, da die Grenzlinie zwischen kleinen und großen Dekanaten mehr oder weniger willkürlich gezogen werden müßte.

Was den der Synode vorgelegten Gesetzesentwurf, die Änderung des Gesetzes, die Zurruhesezung und die Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen betr., angeht, so empfiehlt der Finanzausschuss der Synode dessen Erhebung zum Gesetz mit der Änderung, daß der Betrag der im Höchstfall zur Anrechnung kommenden Stellenzulage 1200,- DM (statt wie im Gesetzesentwurf vorgesehen 1000,- DM) nicht überschreitet. Die sinngemäße Ausdehnung der Ruhegehaltsfähigkeit der Funktionszulagen auf alle Pfarrer im Ruhestand, die das Amt des Dekans bekleidet haben, und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erachtet der Finanzausschuss als eine Forderung der Billigkeit.

Abgeordneter Frank: Zu dem vorliegenden Gegenstand, die Funktionszulage der Dekane betr., ist der räumliche und der arbeitsmäßige Umfang der einzelnen Dekanate in unserer Kirche sehr verschieden. Das Dekanat Wertheim, aus dem der Antrag kommt, umfaßt 10 Pfarreien, die in einem verhältnismäßig kleinen Raum beieinander sind, während etwa das Dekanat Oberheidelberg oder Hornberg oder Konstanz 18-20 Pfarreien in einem sehr weiten räumlichen Umfang umfassen. Ich meine deshalb bei dieser Unterschiedlichkeit in dieser Richtung wäre eine generelle Festlegung des Funktionsgehalts ohne Staffelung für alle Dekanate in gleicher Weise eine ungerechte und unbillige Regelung. Ich möchte darum den Antrag stellen,

die Sache dem Oberkirchenrat zur sachgemäßen Erledigung auf Grund des Dienstumsanges in den einzelnen Dekanaten zu überweisen.

Im Zusammenhang damit erlaube ich mir aber auch noch eine grundsätzliche Bemerkung: Es berührt mich und vielleicht auch manche Synodale eigenartig, wenn ich so sagen soll, auch manchmal etwas peinlich, daß jede Tagesordnung der Synode mit Beschwerden und Anträgen von Pfarrern, Beamten oder Angestellten des Oberkirchenrats in puncto Finanzen belastet ist. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, als ob wir Pfarrer und Leute der Kirche manchmal auch nur um des Lohnes willen dienten und von dem Gedanken beherrscht seien: „Wir haben des Tages Last und Hize zu tragen. Was wird uns dafür?“ Könnten darum nicht solche Anträge jeweils dem Evang. Oberkirchenrat überwiesen werden und dadurch dem Eindruck gewehrt werden, als ob die Synode im wesentlichen nur eine Finanzsynode wäre? Der Synode sind doch wahrhaftig noch ganz andere geistliche Aufgaben gestellt, die dringend erledigt werden müßten. Ich erinnere hier etwa an die Tauf- und Konfirmationsfrage, an die Frage des Bekennnisstandes, Katechismus, Kirchengeschichte und anderes mehr.

Berichterstatter Abgeordneter Zitt: Ich möchte die Synode doch dringend bitten, der vom Finanzausschuss vorgesehenen Regelung ihre Zustimmung nicht zu versagen. Wir haben uns weitgehende Überlegungen gemacht über die angeschnittene Frage. Es ist vielleicht in meinem Bericht unterlassen worden zu sagen, daß wir uns mit der Frage eingehend auseinandergesetzt haben, ob die Dekane mit räumlich ausgedehnten Dekanatsbezirken nicht bei dieser Regelung wesentlich schlechter fahren als die Dekane mit Dekanatsbezirken geringerer Ausdehnung. Wir haben uns aber dann überzeugen lassen, daß ja die Mehrausgaben, die ein Dekan in einem größeren Bezirk hat, durch die Dienstreisegelder ausgleichen werden (Zuruf: Jawohl!) Es wird wohl auch so sein, daß der Dekan in einem größeren Dekanatsbezirk, wenn er einen eigenen Kraftwagen hat, beim Einsatz seines Kraftwagens mit seiner Entschädigung der Ausgaben für diesen Kraftwagen ebenfalls besser fahren wird als der Dekan in einem kleineren Bezirk.

Für mich persönlich ist entscheidend, daß ich mir doch sage, daß die Arbeit für den einzelnen Dekan, ob im großen oder

kleinen Dekanatsbezirk, menschlich im wesentlichen die gleiche ist. Und es wird doch wohl so sein, daß der Dekan im kleineren Dekanatsbezirk diese seine Arbeitskraft in eine erhöhte Intensivierung seiner Arbeit umsetzen wird, während der Dekan in einem großen Bezirk zu seinem eigenen Leidwesen diese Arbeitskraft eben auf einen größeren Arbeitsbereich ausdehnen muß. Ich kann nur noch einmal unterstreichen, daß wir nach eingehender Erwägung im Finanzausschuß zu dieser Lösung gekommen sind.

Abgeordneter Schneider: Es ist zum Ausdruck gekommen im Bericht, daß wir die Zulage oder die Gesamtsumme teilen möchten, die Hälfte als Aufwandsentschädigung bezeichnen und die andere Hälfte als Zulage. Ich würde empfehlen, daß in dem betreffenden Erlass von vornherein diese Zweiteilung vorgenommen wird und nur von 600 DM Funktionszulage und 600 DM Aufwandsentschädigung, und nicht von 1200 DM „Zulage“ die Rede ist.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Das ist schon so gemacht.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist nun über die Behandlung der beiden vorliegenden Anträge zu befinden. Es liegt ein Antrag des Ausschusses vor, den Sie gehört haben und dem entgegen ein Antrag des Herrn Pfarrer Frank, der eine qualifizierte Ablehnung des Antrages des Ausschusses enthält, nämlich Ablehnung in Verbindung mit Überweisung der Eingabe Bartholomae an den Oberkirchenrat als Material. Ich bin der Meinung, wir müßten über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Wer für den Antrag Frank ist, muß gegen den Antrag des Ausschusses stimmen, und damit ist die Entscheidung über beide Anträge gefallen. Ist die Synode mit dieser Behandlung einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung) — Das ist der Fall!

Der Antrag des Ausschusses wird mit allen Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Der Gesetzentwurf (Anlage 2) wird mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

III.

Berichterstatter Abgeordneter Kley: Hohe Synode! Der Evangelische Kirchengemeinderat Neckarelz-Diedesheim hat an die Landessynode den Antrag gerichtet, als kirchliches Gesetz zu beschließen, daß

1. mit Wirkung ab 1. Juli 1952 Zurruhesezungen von Gemeindepfarrern in der Regel nur noch auf 1. April oder 1. Juli jedes Jahres erfolgen dürfen, keineswegs auf 1. Oktober oder in den Wintermonaten;
2. ein auf eine andere Pfarrstelle versetzter Geistlicher die bisherige Stelle erst dann verlassen darf, wenn sein Nachfolger ernannt ist und Sicherheit besteht, daß dieser in spätestens vier Wochen seinen neuen Dienst antreten kann.

Anlaß zu diesem Antrag gab die Tatsache, daß der frühere Ortsgeistliche von Neckarelz-Diedesheim Anfang November 1951 nach Ettlingen versetzt worden war und seinen Dienst dort sofort antreten mußte, ohne daß ein Nachfolger für ihn bestimmt war. Die Kirchengemeinde Neckarelz-Diedesheim mußte daher für eine Übergangszeit von 6 Monaten von dem Pfarrer einer Nachbargemeinde mitversiehen werden, der ohnedies schon überlastet war und herzleidend ist. Dies hatte zur Folge, daß die Gottesdienstzeiten nicht mehr pünktlich eingehalten werden konnten, worunter der Gottesdienstbesuch litt, und daß Kranken- und Gemeindebesuche nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden konnten.

Der Verfassungsausschuß verkennt nicht, daß durch eine solche unerwartete Versetzung ohne alsbaldige Zuweisung eines Nachfolgers das Gemeindeleben ungünstig beeinflußt werden kann. Der Verfassungsausschuß kann sich aber auch nicht den großen Schwierigkeiten verschließen, die dem Oberkirchenrat bei Versetzungen von Pfarrern entstehen. Vor allem bringt die Regelung der Wohnungsfrage bei den schwierigen

Wohnungsverhältnissen noch immer große Erschwerungen mit sich, die oft ein schnelles Handeln gebieten, die hiermit verbundenen unerfreulichen Rückwirkungen auf das Gemeindeleben müssen leider getragen werden.

Der Verfassungsausschuß ist der Auffassung, daß diesen Schwierigkeiten nicht durch ein Gesetz abgeholfen werden kann. Insbesondere würde eine starre gesetzliche Festlegung bestimmter Termine für Zurruhesezungen von Pfarrern wieder andere unliebsame Folgen haben.

Der VdA empfiehlt daher, von der Erlassung eines Gesetzes in dem beantragten Sinne abzusehen, den Antrag aber an den Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, bei Versetzungen nach Möglichkeit den Belangen der betreffenden Kirchengemeinden Rechnung zu tragen.

Abgeordneter Lindenbach: Der Antrag ist von mir in der Hauptsache verfaßt worden im Anschluß an die unangenehmen Erfahrungen, die wir gemacht haben. In der Begründung habe ich darauf hingewiesen, wie groß die Gemeinde ist. Es sind immerhin 2182 evangelische Einwohner, und die Gemeinde hat eine Ausdehnung von 5 Kilometer in der Länge und 3 Kilometer in der Breite. Es liegen die Ortsteile ziemlich weit auseinander, und deswegen hat es solche Schwierigkeiten in der Betreuung der Kranken und Armen gegeben. Die Gemeindeglieder, die am weitesten entfernt wohnen, haben den Gottesdienst, der um 9 Uhr beginnt, selten besucht und andere treue Gemeindeglieder gingen vorübergehend verloren. Aus diesem Grund haben wir uns zusammengesetzt und überlegt, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, derartige Zustände in Zukunft zu vermeiden. Ich habe mir gedacht, daß es möglich sein müßte, gerade aus wohnungstechnischen Gründen, den Pfarrer, der versetzt werden soll, so lange in seiner Gemeinde zu belassen, bis ein anderer Pfarrer bestimmt ist, so daß höchstens vier Wochen Zwischenzeit bestehen, während welcher die Wohnungen wieder instandgesetzt werden können. Wenn die Synode oder der Oberkirchenrat das nicht durch Gesetz auf bestimmte Termine festsetzen kann, so will ich mich dem nicht verschließen; aber ich möchte dringend empfehlen, daß der Oberkirchenrat bei derartigen Versetzungen doch auf die Struktur der Gemeinde mehr Rücksicht nimmt.

Landesbischof D. Bender: Wir kennen nicht nur die Not, die von Neckarelz vorgetragen ist, wir leiden selber darunter, wir, deren erste Pflicht es ist, für die geistliche Versorgung der Gemeinden Sorge zu tragen. Aber hier sind wir an Grenzen geführt, die wir nicht weiter hinausrücken können. Es ist doch so, daß eine ganze Reihe von Pfarrreien nicht besetzt ist und besetzt werden kann, weil es an Pfarrern fehlt. In dieser Not muß jede Gemeinde an ihrem Teil partizipieren. Das sieht dann so aus, daß eine Gemeinde eine Balanz von einem Vierteljahr auszuhalten hat, und dann kommt eine andere Gemeinde dran. Die Versorgung der Gemeinden würde unmöglich, wenn wir heute ein Gesetz erließen, wonach ein Pfarrer nur dann von einer Gemeinde weggehen darf, wenn der Nachfolger da ist. Das würde dann praktisch die Blockierung der geistlichen Versorgung der Landeskirche bedeuten. Es kommen eben solche Fälle vor, wo eine Balanz entsteht; da bitten wir die Gemeinde, das im Auge aufs Ganze zu verstehen und einen solchen Notstand hinzunehmen.

Abgeordneter Lindenbach: Herr Landesbischof, ich verstehe völlig den Standpunkt der Kirchenregierung. Aber gerade, weil wir eben in Neckarelz eine lebendige Gemeinde haben, hat sie es um so mehr empfunden, daß sie 6 Monate vertretungsweise einen Hirten hatte. Sie hatte praktisch keinen selbständigen Hirten; der andere war zu sehr mit Arbeit belastet, und hatte immerhin an drei Schulen Unterricht zu geben. usw. usw. Wir haben einen sehr aktiven katholischen Pfarrer dort, und von unseren Gemeindegliedern wird uns immer wieder der Vorwurf gemacht: Bei den anderen kommt so etwas nicht vor, nur bei den Evangelischen, nämlich, daß man uns so lange allein läßt. Das sind Dinge, die uns besonders schmerzlich wären.

Landesbischof D. Bender: Wir wollen auch ein wenig prüfen, ob hinter diesen Gedanken: bei den anderen kommt so etwas nicht vor, nur bei uns, nicht ein Stück Empfindlichkeit steht. Die Gemeinde fühlt sich geradezu gekränkt, daß sie, gerade weil sie eine lebendige Gemeinde ist, nicht sofort wieder mit einem Pfarrer versorgt wird. Solche Gedanken müssen wir als Christenleute versuchen, unter die Füße zu kriegen. Ich würde sagen: Gerade, wenn es eine lebendige Gemeinde ist, müßte sich das darin zeigen, daß man eine solche Balanz erträgt und vielleicht durch eine solche Balanz gerade den Prozeß, den wir anstreben, eben eine gewisse Selbsthilfe der Gemeinde einfach in Gang setzt, so daß das geradezu eine reiztherapeutische Maßnahme, wenn auch eine unbeabsichtigte, darstellt.

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.

XI.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats Abschnitt XI bis XIII.

Abschnitt XI: Das kirchliche Bauwesen:

Der Finanzausschuß hat mit Genugtuung aus diesem Abschnitt des Hauptberichts entnehmen können, daß selbst in den schwierigen Jahren 1948 bis 1951, also seit der Währungs-umstellung sowohl durch Unterstützung der Landeskirche, vor allen Dingen aber auch aus eigener Initiative der Gemeinden außerordentliche Aufbauleistungen vollbracht wurden. Ohne auf Einzelheiten einzugehen sei nur darauf hingewiesen, daß die Zusammenstellungen der Leistungen der Landeskirche, wie wir sie Seite 41 des Hauptberichts verzeichnet finden, folgende Summen ergeben:

1. Fondsleistungen	2 700 000,— DM
2. Wiederaufbauhilfen	2 000 000,— DM
3. Globalkredit	1 300 000,— DM
	<hr/>
das sind insgesamt	6 000 000,— DM
4. Ertrag der Wiederaufbauwoche	400 000,— DM
5. Kollektien	355 000,— DM
	<hr/>
das sind	755 000,— DM
die auf diesem Wege beschafft wurden. Dazu kamen	
6. durch Bürgschaftsübernahme	1 900 000,— DM
7. durch Staatsbeihilfenvermittlung	500 000,— DM
	<hr/>
find	2 400 000,— DM

so daß insgesamt in der Berichtszeit nun 9 155 000,— DM im kirchlichen Bauwesen investiert wurden. Ein außerordentlich erfreuliches Zeichen des Wiederaufbauwillens und einer glaubensfreudigen Haltung von Kirche und Gemeinden in Zeiten unsicherer und teilweise noch sehr schwerer finanzieller Verhältnisse.

Zu Abschnitt XII: Rechnungswesen — Rechnungsprüfung.

Der Finanzausschuß begrüßt es, daß der Hauptbericht feststellen kann, daß das neue Rechnungsstellungs- und Abhörverfahren sich bewährt hat und stimmt dem Vorschlag, daß selbe endgültig beizubehalten, zu.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode, der aus den Herren Odenwald, Blzöfer und Siegel besteht, zur Kenntnis genommen und eingehend besprochen. Es heißt darin:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats hat dem Prüfungsausschuß die Prüfungsbescheide und Rechnungsaufschlüsse folgender landeskirchlicher Rechnungen vorgelegt:

1. Landeskirchenkasse Karlsruhe,
2. Zentralpfarrkasse Karlsruhe,

3. Zentralpfarrkasse Mosbach,
4. Zentralpfarrkasse Heidelberg,
5. Zentralpfarrkasse Offenburg,
6. Zentralpfarrkasse Lahr,
7. Stiftshäfnei Mosbach,
8. Kirchenschäfnei Rheinbischofsheim,
9. Kirchliche Kapitalienverwaltung Karlsruhe,
10. Unterländer Evang. Kirchfonds Karlsruhe,
11. St. Jakobsfonds Karlsruhe.

Wir haben diese Berichte zur Kenntnis genommen und eingehend darüber verhandelt.“

Der Prüfungsbericht betont, daß Beanstandungen nicht zu erheben waren. Er macht lediglich einige Anregungen, von denen der Finanzausschuß folgende hervorheben möchte:

- a) Es wäre wünschenswert, daß wie in früheren Jahren auch für die besonders geführten Zentralpfarrkassen und Fondsrechnungen Haushaltspläne aufgestellt würden und diese der Synode zur Kenntnis gegeben würden. Eine Berechtigung dazu liegt wohl schon darin begründet, daß diese Kassen insgesamt noch einen Zuschuß aus laufenden Haushaltssmitteln benötigen.
- b) Der Herr Finanzreferent des Oberkirchenrats wurde gebeten, die Frage der verantwortlichen Unterzeichnung der Prüfungsbescheide nochmals zu überprüfen und auf der Herbstsynode etwaige Vorschläge zu einer Neu-regelung vorzulegen. Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, entsprechend dem Beschluß des Prüfungsausschusses dem Evang. Oberkirchenrat für die im Prüfungsbericht genannten Rechnungen Entlastung zu erteilen.

Zu Abschnitt XIII: Die finanzielle Lage der Landeskirche

Die im Hauptbericht gegebene kurze Übersicht über die finanzielle Lage der Landeskirche läßt noch einmal den außerordentlich schweren Weg der Konsolidierung der kirchlichen Finanzverhältnisse, wie wir ihn in den letzten Jahren seit der Währungsreform gehen mußten, erkennen. Es darf wohl festgestellt werden, daß der konsequente schrittweise Aufbau der Einnahmeseite und die nüchterne und sparsame Regelung der Ausgabenseite zu dem erfreulichen Erfolg führte, daß wir heute etwas ruhiger in die Zukunft blicken können. Der jetzt erreichte Hebesatz von 10% der Einkommensteuer dürfte, wenn keine besonders schweren Erschütterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten, eine gesunde Grundlage für die materielle Sicherstellung alter Aufgaben der Landeskirche bieten. Es darf mit Dank vermerkt werden, daß sowohl seitens des Finanzreferenten des Oberkirchenrats wie auch durch einsichtsvolles Mitgehen der kirchlichen Bediensteten einerseits, sowie durch die planmäßige Mitwirkung an den Finanzmaßnahmen der letzten Jahre seitens der Synode dieses Ziel so rasch erreicht werden konnte.

Der Finanzausschuß ist sich bewußt, daß die verbesserten Finanzverhältnisse kein Freibrief für eine ungehemmte Ausgabenwirtschaft bedeuten. Er schlägt vor, daß bei der Herbstsynode eine eingehende Planung für den Einzug und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf den verschiedenen Aufgabengebieten des kirchlichen Lebens, der Tätigkeit und der Sozialaufgaben vorgelegt und besprochen wird.

Für die besprochenen Abschnitte XI bis XIII des Hauptberichts, über die ich jetzt berichtet habe, wird vorgeschlagen, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet, ich bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß Sie alle mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden sind. Besonders beschließen müssen wir über den Antrag des Ausschusses, dem Oberkirchenrat Entlastung für die vorgelegten Rechnungsbescheide zu erteilen. Wer dafür ist, daß der Oberkirchenrat entlastet wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich

bitte um die Gegenprobe. — Wer dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Die Entlastung ist einstimmig beschlossen.

*

Präsident Dr. Umhauer: Nun schlage ich vor, daß wir einschalten den Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Dr. Schmidt wegen Gewährung einer Zuwendung für das Binzendorf-Gymnasium in Königsfeld.

Berichterstatter Abgeordneter Bitt: Die Synodenal Dr. Schmidt, Dr. Lampp und Schneider haben unter dem 10. 6. 1952 der Synode folgenden Antrag vorgelegt:

Das Binzendorf-Gymnasium Königsfeld hat im vorigen Jahr eine Gabe von 5000,— DM erhalten mit der Maßgabe, daß die Hälfte des Betrages für Stipendien an Kinder evangelischer badischer Pfarrfamilien aufzuwenden ist. Das Gymnasium hat für drei Pfarrersöhne 3300,— DM aufgewendet und würde gerne weitere derartige Jögglinge aufnehmen.

Wir beantragen, dem Gymnasium eine jährliche Zuwendung von je 10 000 DM für drei Jahre zu bewilligen mit der Bedingung, daß mindestens die Hälfte des Betrages für Kinder aus evangelischen badischen Pfarrfamilien zu verwenden ist. Die Namen dieser Schüler und die dafür aufzuwendenden Beträge sind jährlich dem Oberkirchenrat anzugeben.

Der Finanzausschuss hat sich bei Beratung dieses Antrags von der Erwägung leiten lassen, daß der Dienst, den das Binzendorf-Gymnasium der evangelischen Sache im allgemeinen und badischen Pfarrfamilien im besonderen tut, die Höhe der beantragten Zuwendung vollauf rechtfertigt und die augenblickliche Finanzlage der Landeskirche sie für das laufende Haushaltsjahr auch ermöglicht. Er hielt es jedoch nicht für richtig, der Anregung des Antrages auf Bewilligung des Zuschusses für drei Jahre im voraus stattzugeben, damit den im Spätjahr fällig werdenden Entschließungen über die neue Haushaltperiode nicht vorgegriffen wird.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode daher, folgenden Besluß zu fassen:

Das Binzendorf-Gymnasium erhält für das laufende Haushaltsjahr eine Zuwendung von 10 000,— DM mit der Auflage, daß Kinder aus badischen Pfarrfamilien Stipendien bis mindestens zur Hälfte des zu gewendeten Betrages gewährt werden. Die Namen dieser Schüler und die für sie ausgesetzten Stipendien sind dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen.

Für die kommenden Haushaltjahre wird die Synode bei der Etat-Beratung im Spätjahr 1952 neu beschließen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

XII.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Ziffer XII der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe von Gemeindegliedern aus Eppingen in Sachen des Kandidaten Rudolf Käffla.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diez: Im Februar 1952 hat der Oberkirchenrat den Beschäftigungsauftrag, der dem Kandidaten der Theologie Rudolf Käffla in Eppingen erteilt war, mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Aus diesem Anlaß haben der Bürgermeister i. R. Jakob Dörr und 6 weitere Eppinger Gemeindeglieder an die Synode unter dem 30. 5. 1952 eine Eingabe geschrieben, in der sie beantragen:

Die Hohe Synode wolle

1. dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe wegen des gegenüber dem ehemaligen Vater Rudolf Käffla in Eppingen begangene Unrecht wieder gutzumachen und die Gemeinde Eppingen sowie die von ihm wegen des Falles Käffla angekündigen Landeskirchen davon in Kenntnis zu setzen;
2. den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe anweisen, das an Rudolf Käffla begangene Unrecht wieder gutzumachen und die Gemeinde Eppingen sowie die von ihm wegen des Falles Käffla angekündigen Landeskirchen davon in Kenntnis zu setzen;
3. den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe anzuweisen, der Synode einen Gesetzentwurf über die Regelung des Verfahrens bei Maßregelung und Entlassung von unständigen Geistlichen aus Gründen der Lehre und des Wandels vorzulegen, der diesen einen ausreichenden Rechtsschutz gewährt.

Der Hauptausschuß und der Verfassungsausschuß haben diese Eingaben in mehreren gemeinsamen Sitzungen, an denen auch der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats teilnahmen, eingehend beraten. Im Auftrage beider Ausschüsse habe ich nunmehr folgenden Antrag vorzubringen:

Hohe Synode wolle beschließen, die folgende Antwort an den Bürgermeister i. R. Jakob Dörr zu schreiben:

„Sehr geehrter Herr Dörr!

Wir haben Ihre Eingabe vom 30. 5. 1952 eingehend erörtert. Wir würden es begrüßen, wenn wir über die ganze Angelegenheit mit Ihnen und mit Herrn Rudolf Käffla ins Gespräch kommen könnten.

Wir müssen aber vorweg bemerken: Den in Ihrem Schreiben vom 30. 5. vorgebrachten Anträgen können wir nicht stattgeben. Wir haben insbesondere keinen Grund, der Kirchenleitung unsere Missbilligung auszusprechen; denn wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß sie im Blick auf die Gemeinde verantwortungsbewußt gehandelt hat. Nachdem der Kandidat der Theologie Rudolf Käffla nur eine jederzeit widerrufliche Beschäftigung hatte, ist die sofortige Beendigung dieses Verhältnisses rechtlich nicht zu beanstanden. Für einen besonderen Gesetzentwurf über die Regelung des Verfahrens bei Maßregelung und Entlassung von unständigen Geistlichen besteht kein Anlaß, da der Kandidat der Theologie Rudolf Käffla nicht unständiger Geistlicher war.

Um dem Frieden in der Gemeinde zu dienen und um zu helfen, soweit es möglich ist, sind wir zu weiteren Erörterungen bereit. Hierzu halten wir es für erforderlich, daß die gesamten belastenden und entlastenden Unterlagen vorgebracht werden, namentlich die tagebuchartigen Aufzeichnungen des Herrn Käffla.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob hierauf und auf das von uns vorgeschlagene Gespräch Aussicht besteht, damit wir das Weitere veranlassen können.“

Die Ausschüsse beantragen weiter:

Hohe Synode wolle schon jetzt einen Ausschuß bilden, der beauftragt wird, gemäß der dem Bürgermeister i. R. Jakob Dörr zu erteilenden Antwort tätig zu werden und gegebenenfalls die darin vorgeschlagenen Gespräche zu führen.

Die Ausschüsse schlagen als Mitglieder des zu bildenden Ausschusses vor: die Synodenal Umhauer (als Vorsitzender), Hammann und Köhlein.

Die Vorschläge des Ausschusses werden bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Das Schlußgebet spricht Abgeordneter Doest.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 13. Juni 1952, vormitags 8.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt III des Hauptberichts (Bezirkssynoden, Kirchenvisitationen, Pfarrkonferenzen) und

Abschnitt IV (Die besonderen Dienste der Kirche)

Berichterstatter: Dekan Dürr.

II.

Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt V des Hauptberichts (Die Arbeit der Kirche an der Jugend)

Berichterstatter: Pfarrer Eisinger.

III.

Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt VI des Hauptberichts (Liebestätigkeit der Kirche) und die

Abschnitte VII und VIII (Schrifttum und Rundfunkarbeit der Kirche)

Berichterstatter: Pfarrer Kühlwein.

IV.

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Bezirkssynode Hornberg, betr. den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommenssteuer usw.

Berichterstatter: Pfarrer Zitt.

V.

Bildung einer Lebensordnungs-Kommission.

VI.

Schlussansprache des Herrn Landesbischof.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter Günther spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Der Präsident des Württembergischen Kirchentags, Herr Paul Lechler, hat mir aus Stuttgart folgenden Gilbrieft geschrieben, der mir heute morgen zuging:

„Der Brief vom 10. d. M., den Sie durch Gilboten senden wollten, hat mich mit der gewöhnlichen Post erst heute Vormittag über die Gerostraße erreicht. Empfangen Sie für die liebenswürdige Einladung eines unserer Abgeordneten an Ihrer heute Vormittag begonnenen Plenarsitzung verbindlichsten Dank. Die Zeit ist aber nun zu kurz, um noch ein Mitglied unseres Württembergischen Landeskirchentags für morgen nach Herrenalb zu entsenden. So muß ich also für diesmal absagen. Aus Ihrem Brief entnehme ich aber gerne, daß Sie in gleicher Weise wie wir hier in Stuttgart den Wunsch haben, die Verbindung zwischen unsrer beiden Synoden auch weiterhin enger zu knüpfen.

Ich wünsche Ihrer Synode einen unter Gottes Segen stehenden Verlauf und sende Ihnen meine besten Grüße.

Ihr sehr ergebener Paul Lechler.“

I.

Präsident Dr. Umhauer: Wir hören nun den Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt III des Hauptberichts (Bezirkssynode, Kirchenvisitation, Pfarrkonferenzen) und Abschnitt IV (Die besonderen Dienste der Kirche).

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Unter dem dritten Abschnitt des Hauptberichts wurde zu dem Abschnitt

a) Bezirkssynoden folgendes im HA gesagt: Die kurzen Ausführungen über die Bezirkssynoden in dem Hauptbericht finden eine Ergänzung in dem Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1950, der im letzten Verordnungsblatt veröffentlicht wurde. Wenn der auf der Bezirkssynode erstattete Bericht oft kein erschöpfendes Bild bietet von der inneren und äußeren Situation der Gemeinden, dann hat das seinen Grund meistens darin, daß von den einzelnen Pfarren in ihren Berichten nicht eingehend genug das Material geliefert wird. Die Deleane sollten den Pfarrern Richtlinien zur Absfassung ihres Berichts geben.

Bei der Behandlung der Frage der

b) Kirchenvisitationen wurde die Frage gestellt, welche Erfahrungen mit den bei den Kirchenvisitationen abgehaltenen Gemeindeversammlungen gemacht worden seien, ob durch die Diskussion bei den Gemeindeversammlungen der Segen des Visitationsgottesdienstes nicht aufgehoben werde. Die Gefahr besteht nicht. Die Gemeindeversammlungen nehmen einen erfreulichen Verlauf, die Teilnehmer zeigen eine große Aufgeschlossenheit. Ein endgültiges Urteil kann noch nicht abgegeben werden, da die Gemeindeversammlungen sich erst einspielen müssen. Doch können solche Gemeindeversammlungen auch außerhalb der Kirchenvisitation heute schon empfohlen werden.

c) Pfarrkonferenzen: Es wird die Wichtigkeit der Lektfreize unter den Pfarrern betont. Wo Pfarrkonferenzen regelmäßig stattfinden, wirkt sich das segensreich auf die Arbeit der Geistlichen in ihren Gemeinden aus.

Zu Abschnitt IV: Die besonderen Dienste der Kirche. Zunächst

a) Volksmission: Die volksmissionarische Arbeit wird in verschiedenster Weise getan, immer neue Wege werden gesucht. Es wird bezweifelt, ob die großen Veranstaltungen wie die Geistlichen Wochen, durchgeführt in den Großstädten mit bedeutendsten Männern als Rednern und großer Teilnehmerzahl, das erhoffte Ziel erreichen. Arbeitsstehende werden dadurch kaum für den Gottesdienst und die Gemeinde gewonnen. In den Städten muß in den Parochien gründliche Arbeit geleistet werden. Dazu bedarf es der Hausmissionare. Die Randsiedler können nur im Gespräch von Mann zu Mann im kleinen Kreis erfaßt werden. Die volksmissionarische Arbeit kann nur dann Erfolg haben, wenn sie getragen wird von einem lebendigen Gemeindekern. Ein neutrales Lokal hat sich in vielen Fällen als Versammlungsort vorteilhafter erwiesen als ein kirchlicher Raum.

b) Evangel. Akademie: Von der erfreulich wachsenden Teilnehmerzahl hat der uns gezeigte Film berichtet. Auch Katholiken kommen zu den Tagungen. Gerne besucht werden die Wochenendfreizeiten. Die Form, in der die Gespräche in unserer Akademie geführt werden, hat großen Anhang gefunden. Es sollten besonders auch die der Kirche fernstehenden immer wieder eingeladen werden.

c) Männerwerk: Sein Bemühen, an die Arbeiter in den Betrieben heranzuführen, wird dankbar begrüßt. In der Stadt könnte die Männerarbeit erleichtert werden, wenn die Parochien immer wieder gemeinsame Abende hielten. Doch sollten die Kreise nicht mehr denn zwanzig Teilnehmer haben. Eine Teilung nach Altersstufen ist zu empfehlen. Im Mittelpunkt der Zusammenkünfte muß die Bibelarbeit stehen, die Bibelarbeit, nicht Bibelstunde als Monolog des Pfarrers. Von diesem Einstiegspunkt aus muß in die Weite gewirkt werden. Der zahlenmäßige Rückgang in der Männerarbeit seit zwei Jahren kann zur Konzentration in der Arbeit

führen, und die kleinen Kreise können zur Keimzelle der Gemeinden werden. Die Krise, in der die Arbeit z. B. sich befindet wird entscheiden, ob die gebliebenen kleinen Kreise als Salz wirken oder nur ein schaler Rest sind.

d) **Frauenwerk**: Sehr segensreich haben sich die vom Frauenwerk durchgeführten Freizeiten für Frauen und Mütter sowie die Müttererholung in Verbindung mit dem Müttergenesungswerk ausgewirkt. Hier wird im besten Sinne Evangelisation getrieben. Neu gestärkt und innerlich gelöst kommen die Frauen zurück. Durch solche Frauen ist es schon in der Diaspora zur Bildung kleinerer Frauenkreise gekommen.

e) **Studentenseelsorge**: Auch in dieser Arbeit ist wie auf anderen Gebieten des kirchlichen Lebens ein Rückgang zu beklagen. Doch geschieht immer noch Wesentliches, besonders dort, wo ganz zentrale Bibelarbeit getrieben wird. Der Rückgang hat seinen Grund darin, daß eine neue Generation die Generation der Kriegsteilnehmer auf den Hochschulen abgelöst hat. Man sucht wieder Gemeinschaft in den Korporationen. Mit diesen in Beziehung zu kommen, ist für den Studentenseelsorger recht schwer.

f) **Flüchtlingsfürsorge**: Diese stellt die Kirche vor besonders schwere Aufgaben, nachdem es im überwiegend katholischen Süden des Landes keinen Ort mehr gibt, an dem keine evangelischen Flüchtlinge angesiedelt wären. Die Arbeit wird getan von den Pfarrern und mit Hilfe von Pfarrdialonen und Flüchtlingsfürsorgerinnen. Die Pfarrdialone haben sich bewährt. Es könnten noch mehr gebraucht werden. Ihre Sorge um die Zukunft muß durch den Abschluß langjähriger Verträge gemildert werden. Die landsmannschaftlichen Gottesdienste der Flüchtlinge sind eine gute Sache.

g) **Krankenhausseelsorge**: Diese hat ihre besondere Wichtigkeit, da auch der säkulare Mensch in Krankheitstagen zugänglich ist. Die Pfarrstellen an den Krankenhäusern konnten bis jetzt nicht alle besetzt werden. Die Arbeit des Krankenhauspfarrers ist dadurch schwierig, daß nur wenig Kranke in Einzelzimmern untergebracht sind und deshalb zu Einzelseelsorge es nur schwer kommen kann. Konferenzen der Krankenhausseelsorger unter sich wären von Nutzen. Das Gespräch zwischen Arzt und Seelsorger muß noch mehr ermöglicht werden.

h) **Gefängnisseelsorge**: Sie wird unbeachtet von der Außenwelt in aller Stille und mit aller Treue getan. Es ist gellagt von den Strafanstaltsgeistlichen, daß Anfragen bei den Pfarrämttern nicht immer und nicht immer genügend beantwortet werden, und daß die Hilfe bei der Stellenvermittlung für entlassene Strafgefangene nur selten gefunden wird.

Abgeordneter Haßk: Manchmal besteht die Meinung, daß mit dem Bestehen eines volksmissionarischen Amtes die Arbeit der Volksmission abgegolten sei. Man legt dann den ganzen Aufgabenbezirk der Volksmission eben zur Seite und sagt: das macht das volksmissionarische Amt. Das ist eine ganz irrite Meinung, und ich habe auch immer ein Widerstreben dagegen, daß die Volksmission zusammen mit den Werken, mit den Spezialwerken unserer Kirche, genannt wird; denn das ist sie nicht! Unsere Volksmission ist die einzige Berechtigung für die Volkskirche. Wenn unsere Volkskirche nicht mehr missioniert, gibt sie sich selbst auf. Leider ist diese Erkenntnis noch nicht Allgemeingut, und ich sehe meine Aufgabe in der Volksmission eben darin, diese Erkenntnis immer wieder zu verbreiten: Jeder Christ, vor allem jeder Pfarrer, jeder Diener in unserer Volkskirche, muß missionarisch ausgerichtet sein. Und wir sind das dem Auftrag unseres Herrn schuldig, der gesagt hat: Gehet hin in alle Welt. Und dieser Auftrag bezieht sich nicht nur auf die Mission unter den Völkern, sondern auf die Mission im eigenen Volk. Es fehlt an dieser missionarischen Einstellung noch weithin. Man sieht in dem Volksmissionar oder Evangelisten einen Spezialisten, den man dann kritisch betrachtet und, wenn er nichts zu-

standegebracht hat, vielleicht sogar verurteilt und sagt: Nun ist wieder meine Meinung bestätigt, daß es nichts ist mit der Evangelisation und Volksmission. Ja, wir stehen in einer Zeit, wo volksmissionarische Bemühung und evangelistische Arbeit geradezu theologisch verdächtig ist, und sei es eine Art Synergismus, als wolle sie mit einer psychologischen Methode der Menschenbeeinflussung Gott in den Arm fallen, also etwas tun, was eigentlich nur das Vorrecht Gottes ist. Diese Auffassung kann ich nur mit ganzem Ernst zurückweisen. Demand, der meint, er könne durch eine besondere Kunst der Veredeltheit und besondere Methode oder neue Wege — das Geschrei nach neuen Wegen ist immer sehr verdächtig — Menschen erwecken zum Glauben, ist damit ganz und gar auf dem Holzweg. Menschen zum Glauben erwecken, das ist eine Sache Gottes, das kann nur Gott allein. Das ist die Problematik der ganzen Evangelisation und volksmissionarischen Arbeit und auch die ganze Not unserer Predigtätigkeit und unterrichtlichen Tätigkeit, daß wir etwas tun wollen — ja wir sollen es tun —, was nur Gott kann. Und die Erkenntnis unserer Ohnmacht, unserer totalen Ohnmacht, die führt uns in die Ruhe und ins Gebet. Es kommt ja darauf an, wenn wir den Zeugendienst tun, wo es nun auch sei — alles, was wir tun, was ein Christ tut, ist missionarisch. Wenn wir diesen Dienst tun wollen als Zeugen, werden wir die Kraft des Heiligen Geistes empfangen. „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein!“ Und diese Erkenntnis, die stellt uns unmittelbar vor Gott. Und wenn wir nun unseren Dienst als Volksmission unter den Augen Gottes prüfen, dann können wir ja nur an unsere Brust schlagen, was uns selbst betrifft, was unsere Arbeit betrifft, da war auch manigfaches Versagen. Soll ich nun anfangen zu berichten von dem Versagen unserer Mitarbeiter, unserer Pfarrämter und unserer Gemeinden. Aber wir dürfen doch auch danken, daß Gott unseren geringen Dienst gesegnet hat und daß er sich oft zu ihm bekannt hat und in überraschender Weise von neuem immer wieder sich dazu bekannt. Es wäre ganz verkehrt, wenn man sagen wollte, die Zeit der Volksmission und Evangelisation wäre vorüber. Nein — sie beginnt jetzt erst. Und wenn wir immer nun die Stimmen hören von dem, was noch da ist, die Zahl der Gottesdienstbesucher ist langsam im Zurückgehen, das ist ja geradezu der stärkste Impuls, daß wir unsere volksmissionarische Aufgabe erkennen und auch anfassen. Missionarische Kraft zu haben, das ist die Aufgabe jedes Predigers und jedes Christen, der ein Zeuge sein soll. Warum hat die Urchristenheit sich so stürmisch bewegt in der Aufwärtsentwicklung? — nur weil jeder Christ ein Zeuge war bis zum Blutzeugnis hin. Und daran fehlt es uns. Also weg mit diesem Spezialistentum, daran stirbt unsere Kirche. Wenn unsere Gemeinden denken, wenn nur der Pfarrer tüchtig ist, dann können wir uns zur Ruhe setzen, — das ist der Verderb der Gemeinde. Oder wenn die Pfarrer denken, wenn wir nur ein volksmissionarisches Amt haben, dann wird es schon neue Wege finden, um den Karren in Gang zu bringen, der stets geblieben ist. — Das wäre der Untergang der Kirche. Wir dürfen diese Arbeit nicht auf die Schulter der andern legen, wenn auch Gott besondere Charismata gibt in dieser Sicht, sondern es ist unsere Aufgabe. Das hat sich immer wieder herausgestellt in den vergangenen langen Jahren, wo ich zu diesem Dienst eingesetzt bin. Ich kann ja immer nur eine Fahne hochziehen oder einen Wegweiser herausstrecken und sagen: in dieser Richtung muß gegangen werden. Es hat sich herausgestellt, daß Entscheidende für den Dienst unserer Volksmission und Evangelisation ist, daß eine lebendige Gemeinde da ist, ein lebendiger Kern. Er kann noch so klein und bescheiden sein, es kommt nicht auf die Zahl, nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an. Wenn zwei oder drei da sind, die fürbittend hinter dem Prediger oder Evangelisten oder Missionar oder hinter dem Pfarrer stehen, dann wird sich etwas ereignen, etwas geschehen, daß Gottes Reich zu

uns kommen kann. Und daß es daran so oft fehlt, das ist schmerzlich.

Wenn wir etwa in Gemeinden kommen, wo niemand hinter der Arbeit steht, dann können wir gar nichts ausrichten. Da, wenn nicht einmal der Pfarrer erkennt, um was es hier geht, wenn er nicht einmal glüht in dem Willen und in dem Gebet, daß Gottes Reich zu seiner Gemeinde komme, zu ihm selber komme, bei ihm den Anfang mache, dann ist wenig auszurichten. Daher ist der Kernpunkt unserer Arbeit die Arbeit, die Gott an uns selbst tut, an den Predigern, an den Volksmissionaren. Das sind ja Dinge, über die man nicht viel reden kann. Darüber gibt es auch keine Statistik. Aber hier muß es anfangen. Ich kann deshalb und möchte deshalb nicht viel sagen von dem, was sich ereignet hat und was da geschehen ist. Das sieht leicht aus nach Menschenruhm, wir wollen aber Gott die Ehre geben. Es ist mir gerade wieder in diesem Jahr durch ein besonderes Geschenk Gottes deutlich geworden, daß er dasselbe tun kann, was er in der Väter Zeiten getan hat. Er kann heute noch tote Gemeinden lebendig machen und aufweden. Er kann heute noch aus Steinen Kinder erwecken, er kann heute noch die steinernen Herzen wegnehmen und fleischerne Herzen schenken.

Abgeordneter Kühlewein: Ich weiß nicht, ob die neuen Wege, die wir für die Volksmission suchen, wirklich so verächtig sein müssen. Ich habe doch den Eindruck, als ob die Evangelisationen, die in dem Stil der großen Evangelisationen etwa des vorigen Jahrhunderts gehalten werden, nicht das schaffen und wirken, was wir eigentlich suchen und für die Gemeinden brauchen. Ich bin mit Bruder Hauf ganz und gar einig, daß unsere ganze kirchliche Arbeit missionarisch ausgerichtet sein muß. Aber wir kommen nicht darum herum, daß wir neue Wege suchen. Darum sollen doch alle, die irgendwie verantwortlich mitarbeiten in der Volksmission, auch uns helfen, diese neuen Wege zu finden. Ich glaube, daß wir da noch viel beweglicher sein müssen und insbesondere auch die vielen Hilfen, die das Männerwerk bietet, und die Erfahrungen, die es macht, ausnutzen für die volksmissionarische Arbeit. Und wenn es auch schon fast ein wenig voreilt, so möchte ich doch hier schon fragen, wie wir die jungen Menschen volksmissionarisch erfassen und anreden. Da glaube ich auch, daß wir mehr und mehr auf den Weg gewiesen werden, daß wir versuchen müssen, von Mensch zu Mensch an den Einzelnen heranzulommen.

Abgeordneter Bernlehr: Überlegen Sie, liebe Brüder, was es für einen Pfarrer im Oberland bedeutet, wenn er in die Kirche kommt, und er sieht nur elf oder zwanzig oder höchstens einmal dreißig Männer auf der Männerempore. Man fragt sich da — und es ist einem Landpfarrer eine große Sorge —, wo sind denn die anderen Männer, wo sind denn die zweihundertsiebzig oder dreihundertsiebzig anderen Männer, die noch in der Gemeinde sind, die kaum unter das Wort Gottes kommen?! Man lädt ein, man bemüht sich darum. Und nun kommen noch mancherlei andere Abhaltungen vom Gottesdienstbesuch hinzu durch die vielen Vereinsfestlichkeiten. Da fragt man sich, wie bekommen wir die Männer unter das Wort Gottes?

Und da möchte ich als Pfarrer vom Oberland bezeugen, daß wir sehr dankbar sind, daß die Männerwochen im Oberland auch schon Männer erreicht haben, die sonst das Jahr über nicht oder kaum zur Kirche kommen. Eine solche Männerwoche muß freilich äußerlich und innerlich gut vorbereitet sein. Wir haben es erlebt, daß in unserer Kirchengemeinde etwa achtzig bis hundert Männer zur Männerwoche im Rathausaal kamen, während sonst vielleicht durchschnittlich dreißig Männer zum Gottesdienst kommen. Und es ist gar nicht anders möglich, als daß das bei der Männerwoche Gehörte weiterarbeitet und daß das, was da gesagt wird von Christus doch vielleicht den einen oder anderen auch packt, ergreift und auch in die Gemeinde hineinführt. Ich möchte darum den Dank aussprechen, daß wir diese Männerwochen haben, und

dß sie uns Landpfarrern im Oberland, die wir so sehr auch um die Männer ringen, daß auch sie unter das Wort kommen, eine große Hilfe sind. Wir erleben heute einen erschreckenden Anschauungsunterricht in unseren Landgemeinden, was der Soz von Wiedern sagt: „Entkirchlichung bedeutet Entchristlichung, und Entchristlichung bedeutet Enttätslichung“. Wie wollen wir von unseren Männern verlangen, daß sie christlich leben, wenn sie nicht mehr die alten absoluten Maßstäbe kennen, wenn sie nicht mehr die Gebote Gottes hören, nicht mehr die Hilfe kennen vom Evangelium her, wenn sie einfach nicht mehr unters Wort kommen?! „Wie sollen sie glauben, wenn sie nicht hören?“ Darum bin ich sehr dankbar für den Weg der Männerwochen.

Abgeordneter Dr. Schmeichel: Bei dem, was unsere Freunde eben sagten, standen zwei Dinge besonders im Vordergrund. Einmal die Erkenntnis, daß die Arbeit sinnvoll nur getan ist, wenn sie im Auftrag Gottes und in geistlicher Vollmacht geschieht. Und das zweite, wenn das in geistlicher Vollmacht nun begonnen wird, daß nun auch nach neuen Wegen gesehen werden sollte. Als ich das eben hörte, kam mir in Erinnerung ein Buch, in dem mir das ganz besonders deutlich geworden ist. Und diese kurze Bemerkung, die ich hier machen will, soll nur ein Ausrufungszeichen bedeuten auf dieses Buch hin, in dem das für mich in ganz besonderer Weise zum Ausdruck gekommen ist. Es möge denen, die es noch nicht kennen sollten, empfohlen sein. Es wird ihnen eine große Hilfe sein. Die meisten werden es schon kennen: Helmut Gollwiger, Bericht aus russischer Gefangenschaft, ... und führen, wohin du nicht willst. Ich wäre froh, wenn dieses Buch allen urteilsfähigen Menschen, die in der kirchlichen Arbeit stehen oder nicht in der kirchlichen Arbeit stehen, unter Anleitung und Führung von Pfarrern und Synodenalen oder sonstigen Mitarbeitern zugänglich gemacht würde. Es ist nicht abzuschätzen, was für unsere Arbeit diesem Buch entnommen werden kann.

Oberkirchenrat Dürr: Zur Volksmission möchte ich nochmals unterstreichen, was bereits im Bericht gesagt worden ist, daß eine entscheidende Aufgabe die sein wird, von Mann zu Mann das Zeugnis auszurichten. Das bedeutet, daß unsere Hausbesuche, unser persönliches Reden mit den Menschen, viel missionarischer sein müssen, d. h. eine Ausrichtung des Zeugnisses, das unser Auftrag ist. Das ist eine Sache jedes Christen, erst recht für uns Pfarrer. Als Pfarrer wissen wir, wie leicht auch der Pfarrer, wenn er sich bemüht, Hausbesuche zu machen, im Unverbindlichen bleibt, wie jeder Nichtchrist auch. Ich habe vor kurzem einen Brief eines Freundes aus Berlin bekommen, der mitteilt, daß Bischof Dibelius seine Pfarrer von Berlin und Brandenburg in einer großen Versammlung zusammengerufen und ihnen als das Entscheidende der Aufgabe, die heute getan werden muß, eingeschärft hat: „Meine Brüder, machen Sie Hausbesuche, machen Sie viel Hausbesuche!“ Aber diese vielen Hausbesuche bedeuten Seelosorge, missionarische Hausbesuche. Wir kommen hier bei 90 bis 95 Prozent an Leute, vor allem an Männer, die nicht mehr unter das Wort kommen. Diese Hausbesuche, diese persönlichen Zeugnisse, müßten meiner Überzeugung und meiner Erfahrung nach, die ich früher in der Gemeinde gesammelt habe, auch darin bestehen, daß wir schlichte praktische Anleitung geben, wie man zu Hause die Bibel liest und wie man zu Hause betet, und wie man das Gesangbuch gebraucht. Ich möchte doch sehr bitten, daß man nicht bloß das Gesangbuch verkauft und den Leuten in die Hand legt, sondern vor allem die Benützung des Gesangbuchs, der Lieder und des Gebetsteils den Leuten zeigt. Wenn Sie anlässlich Ihrer Hausbesuche Ihren Gemeindegliedern zeigen, wie sie die Lieder und Gebete in der häuslichen Andacht beten sollen, werden diese Menschen unters Wort gebracht. Das glauben wir, weil wir es erfahren haben und weil es das Wort tausendfältig bezeugt: wo das Wort gehört wird, wird es seine Wirkung tun, entweder zum Leben oder vollends zur Verstockung, also zur Scheidung. Das ist nötig, und das muß

geschehen. Und ich bitte: helfen wir uns gegenseitig zu diesem Dienst und haben wir so viel Erbarmen mit den Menschen, die Christus noch nicht kennen, daß wir ihnen das Zeugnis nicht verweigern. Ich sage deshalb in diesem Ton: Habt Erbarmen!, weil ich aus dem Anfang meiner Dienstzeit weiß, daß man sich schämt, daß man seige ist, bis man sich sagt: Wenn man von der Kanzel predigt, daß ein Mensch ohne Christus ein verlorener Mensch ist, dann gehört wahrhaft ein steinhartes Herz eines Seelsorgers dazu, wenn er dem andern, der fern von Christus ist, dieses Zeugnis verweigert.

II.

Berichterstatter Abgeordneter Eisinger: Hohe Synode! Bei der Besprechung von Abschnitt V wurde bedauert, daß die Anstellung von katechetischen Kräften, zu der man sich nach 1945 entschlossen hatte, aus finanziellen Gründen wieder aufgegeben wurde. Dazu wurde von Seiten der Kirchenleitung erklärt, daß die finanziellen Gründe allein dazu nicht veranlaßt hätten, sondern auch die Überlegung, daß die Einstellung von freiwilligen Helfern im Religionsunterricht zur Folge gehabt hätte, daß dann wohl die wenigsten Lehrer bereit gewesen wären, Religionsunterricht zu erteilen. Man wollte aber gerade die Lehrer für den Religionsunterricht gewinnen und es darum vermeiden, nach dieser Seite eine Lüre zuzuschlagen. Bei eigenen katechetischen Kräften der Kirche wäre außerdem zu befürchten, daß der Religionsunterricht außerhalb der normalen Schulzeit gerüdt würde. Nebenamtliche Kräfte würde man nicht oder nur sehr schwer gewinnen können und hauptamtliche in der dann notwendigen großen Zahl anzustellen, sei finanziell einfach nicht tragbar. Es wurde gebeten, die Gemeindeglieder, die sich seinerzeit für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt hatten, nicht aus den Augen zu verlieren und ihnen auch weiterhin die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Gemeinde offen zu halten und sie dazu heranzuziehen. Dazu wurde darauf hingewiesen, daß viele dieser katechetischen Kräfte bereits treue Helfer im Kindergottesdienst seien. Auf Rücksichten für Kindergottesdiensthelfer würden sie auch weiter betreut.

Erneut betont wurde es, wie notwendig es sei, geeignete junge Leute zur Erfreitung des Lehrerberufs zu bewegen.

Bedauerlich sei, daß für den Religionsunterricht an Fach- und Berufsschulen nur ein Lehrer sich zur Verfügung gestellt habe, obwohl gerade dieser Unterricht etwas besonders Erfreuliches sei. Die Jugend dieser Schulen sei aufgeschlossen und folge dem Unterricht mit großem Interesse. Abgesehen von zwei Schülern, die einer kleinen evangelischen Gruppe angehören, habe sich an diesen Schulen kein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet.

Gegenüber dem Memoriestoff des Lehrplans wurden Bedenken geäußert. Daß das Gedächtnis der Schüler schwächer geworden sei, erfahre der Religionslehrer in besonderer Weise. Sprüche und Lieder zu lernen, sei teilweise fast unmöglich geworden, zumal die alten Lieder des neuen Gesangbuches sich dem Gedächtnis der Kinder noch wesentlich schwerer einprägten als die des bisherigen Gesangbuches. Demgegenüber wurde jedoch erklärt, daß Lehrer, die bei der Bearbeitung des Lehrplans mitgearbeitet hatten, in dem geforderten Memoriestoff keine Überforderung erblickt hätten. Auch in den Mittelschulen, etwa im Deutschunterricht, würde heute auf das Auswendiglernen eher wieder größerer Wert gelegt als früher. Es sei nicht zu raten, das Auswendiglernen einzuschränken.

Zum Abschnitt über kirchliche Privatschulen wurde geäußert, daß es nur erwünscht sei, wenn das Erziehungsmonopol des Staates durchbrochen wird.

Bezüglich Christenlehre und Kindergottesdienst wurde eine gewisse Problematik darin erblickt, daß beide unter Umständen das Hineinwachsen der Jugend in den sonntäglichen Hauptgottesdienst erschweren. Vor der Kon-

firmaation sind die Kinder im Kindergottesdienst, nach der Konfirmation in der Christenlehre — wann gewöhnen sie sich an den Gottesdienst der Gemeinde? Genügt dazu die Zeit während des Konfirmandenunterrichts? Aus diesen Bedenken heraus dürfte sich vielleicht als beste Zeit für die Christenlehre die Zeit im Anschluß an den Hauptgottesdienst empfehlen. — Das pädagogische Plus des Kindergottesdienstes gegenüber dem Hauptgottesdienst für die Kinder dürfe nicht allzu sehr überschätzt werden. Der Kindergottesdienst ist — so wurde gesagt — gut für Kinder, die keine Eltern haben, die sie an die Hand nehmen, um mit ihnen zum Gottesdienst der Gemeinde zu gehen. Das Bessere bleibt jedoch der gemeinsame Besuch des Hauptgottesdienstes von Eltern und Kindern, auch wenn dabei den Kindern für manches das Verständnis noch fehlt. Ohne Kindergottesdienst wird es natürlich in unseren heutigen Gemeinden unmöglich gehen. Das Gruppensystem im Kindergottesdienst sei wenig gottesdienstlich, es lasse sich jedoch, vor allem um der katechetischen Betätigung der Helfer willen rechtfertigen und befürworten; in Kindergottesdiensten mit einer großen Kinderzahl sei es unbedingt zu empfehlen, ja wohl unumgänglich.

Die Schulgottesdienste am Anfang und am Ende des Schuljahres wurden begrüßt. Eine Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß es schwer ist, bei hunderten von Kindern Ruhe und Ordnung zu wahren und eine Katechese oder Kinderpredigt darzubieten, die die Kinder der ersten und der achten Klasse anspricht. Es wurde empfohlen, wie es in einer Stadt geschehe, die Klassen zu trennen und das erste bis vierte, und wiederum fünftes bis achtes Schuljahr getrennt zu je einem besonderen Schulgottesdienst zu versammeln. Als selbstverständlich wurde betrachtet, daß die Lehrer ihre Kinder zu diesem Gottesdienst begleiten, da es ja nicht Schüler sondern Schulgottesdienste seien.

In der Aussprache über die kirchliche Jugendarbeit wurde auf die Not hingewiesen, die darin besteht, daß die Jugend über 18 Jahre zu einem nur ganz geringen Prozentat erreicht wird. Es gelingt eigentlich nur, die zwei bis drei frisch konfirmierten Jahrgänge in größerer Zahl zu erfassen. Es hängt dies insbesondere mit der von jeher beobachteten gewissen Entfremdung des Jugendlichen um 18 Jahre von Kirche und frommer Tradition zusammen. Wichtig ist es, die Älteren in besonderen Gruppen zusammenzufassen, da sie erfahrungsgemäß wegbleiben, sobald ein neuer Jahrgang in den Kreis eintritt. In den Städten empfiehlt es sich auch, die älteren berufstätigen Mädchen und die Schülerinnen höherer Schulen um der Verschiedenheit der Interessen willen in je einem besonderen Kreis zu sammeln.

Immer schwerer werde es bei den starken Umwelteinflüssen, die Landjugend zu sammeln. Einmal habe sie wenig Zeit, zum anderen lenkt Motorrad, Kino, Tanzboden und anderes ihr Interesse mehr und mehr auf andere Dinge. Als wertvoll haben sich Jugendtage erwiesen, wie sie von Landesjugendwart Klee gehalten wurden und wobei auch am Nachmittag zu den Müttern gesprochen wurde. Es wurden dadurch Jugendliche gewonnen, die sonst nie in einen kirchlichen Jugendkreis gekommen wären. Den Bauernschulzurgen sollte eine größere Beachtung geschenkt werden.

Sehr schwierig sei es, an die Arbeiterinnen in den Betrieben heranzukommen. Ein Versuch des Mädchenwerks in dieser Richtung sei ganz negativ verlaufen. Von acht-hundert schriftlich eingeladenen Arbeiterinnen sei nicht eine einzige erschienen. Dazu wurde gesagt, daß es bei diesem Versuch an der nötigen Zusammenarbeit mit dem Evangel. Männerwerk, das in dem betreffenden Betrieb schon Eingang gefunden habe, gefehlt habe. Außerdem reagiere der Arbeiter auf schriftliche Einladung so gut wie gar nicht. Auch die Gewerkschaften belämmern die Leute schwer zusammen. An den Arbeiter komme man nur heran durch den Arbeiter in dem betreffenden Betrieb und auch da nur durch unermüdliches, geduldiges und anhaltendes Werben.

Für die gesamte Jugendarbeit gelte der Satz: Der Weg zum Jugendlichen geht über den Jugendlichen.

Abgeordneter Frank: Wenn wir Pfarrer und Religionslehrer von der Landessynode nach Hause kommen, werden wir gefragt werden, wie steht es mit der neuen Kirchengeschichte? — Ich möchte diese Frage an den zuständigen Referenten des Oberkirchenrats weitergeben. Wir wären alle dankbar, wenn wir ganz kurz in dieser Frage etwas hören dürften. Unserer Ansicht nach muß alles geschehen, daß diese kommende Kirchengeschichte nicht etwa nur ein Flickwerk darstelle, sondern daß etwas Ganzes geschaffen werde. Es ist darum auch meine Frage am Rande, ob es wirklich nötig ist, daß im Raum unserer Landeskirche eine eigene Kirchengeschichte geschaffen wird, oder ob nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, eine Kirchengeschichte, die im großen Raum der Kirche schon da ist, übernommen werden könnte, die dann durch einen Anhang ergänzt würde, der die badischen Verhältnisse besonders berücksichtigt. Wichtig ist es jedenfalls, daß unseren Kindern ein Büchlein in kurzer, prägnanter, flüssiger, anschaulicher Sprache in die Hände gelegt wird, an dem sie Freude gewinnen und durch das sie auch an der Kirchengeschichte Freude gewinnen. Im Blick auf die verschiedenen hier erwähnte Tatsache des schwachen Gedächtnisses des modernen Menschen und auch für die Kinder erscheint es uns dringend erforderlich, daß alles geschehe, daß die Kirchengeschichte möglichst bald fertig werde und nach Möglichkeit bis zu Beginn des neuen Schuljahres 1953/54 vorliegt.

Oberkirchenrat Käz: Ich kann der Synode im Kürze über den Gang der Arbeiten an der Kirchengeschichte seit der letzten Tagung der Landessynode folgendes mitteilen:

Die Ergebnisse der Beratungen der Bezirkssynoden über den Entwurf der Kirchengeschichte wurden verarbeitet und zusammengestellt. Dabei hat sich ergeben, daß genau 13 Bezirke für eine bedingte Annahme des kirchengeschichtlichen Entwurfs gewesen sind, während 13 Bezirke den Entwurf abgelehnt haben. Wichtiger als dieses Zahlenverhältnis waren jedoch die Gründe, die für und gegen die Kirchengeschichte vorgebracht worden sind. Dabei hat es sich ergeben, daß in der Hauptfache drei große Beanstandungen erhoben wurden.

Die erste, schwerwiegendste Beanstandung war die, daß der Verfasser von gestern sei, daß er von der neueren theologischen Entwicklung nicht soviel mitbekommen habe, daß das aus dem Entwurf hervorleuchte und in den Ausführungen spürbar wäre. Die ganze theologische Konzeption der Kirchengeschichte entspreche nicht dem, was wir als Ergebnisse der göttlichen Führung der Kirche in den letzten eineinhalb bis zwei Jahrzehnten hätten erleben dürfen.

Die zweite Beanstandung betraf historische Unrichtigkeiten und die Stoffauswahl. Da wurde in sehr minutöser Arbeit eine ganze Reihe von Anständen zusammengetragen.

Die dritte große Gruppe von Beanstandungen betraf den Stil.

Der Erweiterte Oberkirchenrat hat den zusammenfassenden Bericht beraten und auch Kenntnis genommen von den außerbadischen Kirchengeschichtsbüchlein, die in der neueren Zeit für den Gebrauch an Volksschulen erschienen sind. Ich nenne hier insbesondere das bayrische, dann eines, das von dem Oldenburger Oberkirchenrat Hans Schmidt erschienen ist, und eines von dem schlesischen Dekan Bunzel im Ruser Verlag. Ich bin überzeugt, daß alle drei Kirchengeschichten, die gedruckt vorliegen und auch im Umfang ungefähr der unsrigen entsprechen, bei einer Vorlage an unsere Bezirkssynoden auch ganz erhebliche Beanstandungen erfahren würden. Das beste scheint mir das bayrische zu sein, das auch methodisch neue Wege geht, indem am Schluß der ganze Inhalt eines Abschnittes zusammengefaßt und in Frageform dem Schüler noch einmal vorgelegt wird. Selbstverständlich ist es auf bayrische Verhältnisse abgestimmt. Nun ist es aber, glaube ich, nicht so, daß man bei einer Kirchengeschichte für die Volksschule mit einem Lokalanhang auskommen könnte.

Der ganze Duktus von der Reformationszeit an muß den Heimatharakter tragen. Es ist eben gerade für die Geschichte der evangelischen Kirche in der Volksschule ganz wesentlich, was im eigenen Land sich ereignet hat, wie die Reformation hier eingeführt wurde, und in welcher Ausprägung die evangelische Kirche sich allmählich gestaltet hat. Das läßt sich nicht mit einem Anhang wie etwa in einem größeren wissenschaftlichen Werk abmachen.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat war nach eingehender Beratung über den vorgelegten Bericht der Auffassung, daß der Versuch gemacht werden sollte, den vorgelegten Entwurf durch eine Bearbeitung auf Grund der Beanstandungen der Bezirkssynoden brauchbar zu machen. Es wurde eine kleine Kommission eingesetzt, die den Verfasser namentlich im Blick auf die Stoffauswahl und auf die theologische Konzeption beraten und ihm feste Richtlinien an die Hand geben soll. Es wurde beschlossen, daß ein Germanist des Heidelberger humanistischen Gymnasiums, der eine eingehende Arbeit über die Stilverbesserung des Entwurfs vorgelegt hatte, den Entwurf stilistisch überarbeiten solle. Dieser Germanist hat eine eigene Überarbeitung nach der stilistischen Seite hin abgelehnt, weil er es innerlich nicht vermöchte, einen so erfahrenen Pfarrer, der so lange in der Schule gestanden habe und der nun 70 Jahre alt sei, wie ein Schulmeister zu behandeln. Er gab aber seine Arbeit dem Verfasser, und der Verfasser hat nach dieser Arbeit die Kirchengeschichte stilistisch überarbeitet. Die Kommission, in die auch namhafte Kritiker des Entwurfs berufen wurden, hat getagt. Dabei hatte sich ergeben, daß die historischen Einwendungen von dem Verfasser alle zurückgewiesen werden konnten. Es hat sich erwiesen, welche intime Kenntnis sowohl der allgemeinen als auch gerade der badischen Kirchengeschichte der Verfasser unseres Entwurfs hat. Es ist ja klar, daß viele Fragen kontrovers sind und er sich für eine Version entscheiden mußte. Aus der Wahl einer bestimmten Auffassung kann man ihm keinen Vorwurf machen. Er hat seine Entscheidungen nach gewissenhaftem Studium getroffen. Ferner war erforderlich, daß manche Dinge in dem Entwurf für Volksschulen etwas vereinfacht dargestellt wurden. Auch daraus ist ihm m. E. nicht der Vorwurf zu machen, daß er die Dinge historisch unrichtig dargestellt habe.

Was die theologischen Beanstandungen betrifft, so sind wir in der Kommission der Überzeugung gewesen, daß hier mit einigen Änderungen den berechtigten Beanstandungen Rechnung getragen werden kann. Zur Zeit ist Kirchenrat Käz an der Überarbeitung der Kirchengeschichte. Wielange er dafür benötigt, kann ich natürlich nicht sagen. Sobald er mit dieser Überarbeitung fertig ist, wird die Kommission wieder zusammenkommen und die Arbeit noch einmal durchprüfen. Dann wird sie wohl in einen Neudruck gegeben werden müssen und der Synode vorgelegt werden. Ob das schon auf der geplanten Herbstsynode möglich sein wird, möchte ich bezweifeln.

Die Frage der Bilder — wenn ich das zum Schluß noch sagen darf — wurde vom Erweiterten Oberkirchenrat nicht ungünstig beurteilt wie auf manchen Synoden. Dabei ist zu beachten, daß die Wiedergabe der Bilder auf einem guten Papier ganz anders wirkt wie auf dem einfachen Papier, das wir der Billigkeit wegen für den Probendruck nehmen mußten.

Abgeordneter Dürr: Alle die Junglehrer, die an einem Kurs des kirchlich katechetischen Seminars in Beuggen teilgenommen haben, sind von dort sehr befriedigt zurückgekommen. Was man ihnen in diesen Kursen gegeben hat, zeigt sich bei den Religionsprüfungen sehr deutlich. Gerade diese Lehrer erteilen einen wirklich guten Religionsunterricht mit dem Herzen.

Wäre es nicht möglich, daß auch unsere jungen Geistlichen, unsere Biskare, an solchen Kursen teilnehmen könnten, sie hätten es besonders nötig. Wenn ein Biskar im praktisch-

theologischen Seminar nur zwei Katechesen gehalten hat, und es wird ihm dann auf seiner ersten Stelle eine Deputat von 15 und noch mehr Religionsstunden übertragen, dann ist er damit überfordert. Wird er da gleich als Religionslehrer an eine Oberschule versetzt und hat gleich den Unterricht von Sexta bis Oberprima zu geben, dann wird er leicht die Freude an der Arbeit verlieren. Darum halte ich es für dringend nötig, daß unsere jungen Vikare eine bessere Ausbildung und dann auch eine Weiterbildung in der Erteilung des Religionsunterrichts bekommen, der uns Pfarrer ja heute zu 60% in Anspruch nimmt.

Oberkirchenrat Kaz: Ich wollte auf die Anregung von Bruder Dürr hin sagen, daß wohl Beuggen so, wie es jetzt in seiner Kursarbeit gestaltet ist, nicht das Richtige wäre für unsere jungen Theologen. Den Junglehrern müssen sehr viele theologische Kenntnisse vermittelt werden, während bei jungen Theologen die methodischen Dinge im Vordergrund stehen müssten. Vielleicht darf ich hier auf eine Regelung der bayerischen Kirche hinweisen, zu der wir m. E. kommen sollten. Dort werden von dem einen Jahr Predigerseminar, das die jungen Theologen durchmachen müssen, vier Monate herausgeschnitten, in denen die jungen Theologen zu Volkschullehrern geschickt werden, um wie Lehrer zum Schulhalten eingesetzt zu werden. In dieser Zeit sollen sie nicht Religionsunterricht geben, sondern Deutsch, Geographie, Rechnen usw., was eben in der Volkschule zu unterrichten ist, damit sie sich ein methodisches Geschick aneignen können. Das scheint mir für unsere jungen Amtsbrüder die wichtigere Aufgabe zu sein.

Abgeordneter Dr. Röhnlein: Unsere Kirchenleitung hat uns in dem verkürzten Schuljahr 1951/52 die Möglichkeit gegeben, die Religionsprüfungen in der Volkschule in Form von Schulbesuchen durchzuführen. Es wäre interessant zu hören, was für Erfahrungen in den einzelnen Kirchenbezirken damit gemacht worden sind. In Karlsruhe wurden die Schulbesuche in allen Schulabteilungen durchgeführt, die turnusmäßig an der Reihe waren. Wir haben dabei immer an der ganzen Unterrichtsstunde teilgenommen und konnten an einem Vormittag, da wir meist zu zweien waren, zwar nicht alle, aber immerhin doch durchschnittlich sechs Lehrer einer Schulabteilung besuchen. Nach Vereinbarung mit dem Schulleiter war die letzte Vormittagsstunde einer gemeinsamen Besprechung gewidmet, an der alle Lehrer teilnahmen, die mit Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind. Dabei wurde von den Visitatoren nach der positiven wie auch negativen Seite hin über die miterlebten Stunden berichtet. Daran schloß sich meist ein sehr lebendiges Gespräch an, an dem sich auch die nicht besuchten Lehrer beteiligten. So konnte in gemeinsamer Arbeit manche wertvolle Anregung und praktische Hilfe für den Unterricht gegeben werden. U. a. hatte man durch die Teilnahme an einer ganzen Unterrichtsstunde einen lebendigen Eindruck gewonnen, welches die wirklich guten Religionslehrer sind, die inhaltlich und methodisch Wertvolles leisten, und konnte so den jüngeren und noch weniger erfahrenen Lehrern raten, ihre Stunden zu besuchen. Seitdem besteht da und dort schon ein derartiger Besuchsdienst. Gelegentlich der Schulbesuche sind wir auch darauf aufmerksam geworden, daß viele Lehrer in ihrem Streben, einen guten Religionsunterricht zu geben, durch den Mangel an geeigneten Lehrmitteln gehemmt sind. Bei den derzeitigen Lehrergehältern bedeutet es keine Hilfe, gute Lehrbücher zu empfehlen. Wir haben uns darum entschlossen, in allen Schulabteilungen unseres Kirchenbezirks kleine Büchereien für die Hand der Religionslehrer einzurichten. Unsere Bezirkssynode hat durch Erhöhung des Umlagebeitrags um 1 Pf. die Bezirkskirchenkasse in die Lage versetzt, dafür pro Schulabteilung 20 DM zur Verfügung zu stellen. Der gleiche Betrag wurde nach Rücksprache mit dem Ministerium und den Schulämtern von Karlsruhe, Karlsruhe-Land und Baden-Baden von den Rektoren aus Mitteln der politischen Gemeinden

bewilligt. So hoffen wir in einem 3-Jahresplan die Büchereien aufzubauen zu können. Für die dieses Jahr zur Verfügung stehenden 40 DM sollen angeschafft werden: Das Stuttgarter Nachschlagewerk, die Kirchengeschichte von Rang, die 100 Katechesen von Heinrich-Heidepriem, die Arbeitshilfe aus dem Verlag von Aue-Möckmühl. Außerdem aus der Hilfsbücherei für den kirchlichen Unterricht, Kaiserverlag; Frör: Theologie im Dienst des kirchlichen Unterrichts; Frör: Das Zeichnen im kirchl. Unterricht; und Burkert: Methodik des kirchlichen Unterrichts. — Wie sehr die Lehrer auf diese ihnen in Aussicht gestellten Hilfsmittel warten, wurde von ihnen gelegentlich einer Tagung zum Ausdruck gebracht, die die Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe mit Lic. Frör-München durchführte. Auch die fast 100%ige Beteiligung an dieser Tagung, auf der in 3 Vorträgen von dem Redner eine ausgezeichnete Einführung in die Behandlung alttestamentlicher Stoffe gegeben wurde, zeigte wie dankbar die Lehrer für jede Hilfe sind, die ihnen für die praktische Arbeit zuteilt wird. Und bei allen Besprechungen, die gelegentlich der Schulbesuche durchgeführt wurden, war bei den Lehrern eine erfreuliche Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern zu spüren. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß gerade durch die Schulbesuche diese Zusammenarbeit gefördert worden ist und möchte anregen, daß dieser Weg auch in andern Kirchenbezirken beschritten wird.

Abgeordneter Dr. Barner: An dieser Stelle möchte ich den freiwilligen kirchlichen Lehrkräften im Religionsunterricht meine Dankbarkeit bekunden für die Arbeit, die sie jahrelang unserer Landeskirche geleistet haben. Ohne ihren Dienst hätte der Religionsunterricht gar nicht in allen Schulen und Klassen ordnungsgemäß erteilt werden können. Manche von diesen Hilfskräften sind inzwischen wieder zu ihrem eigentlichen Beruf zurückgekehrt. Einige aber sind noch im Dienste des Religionsunterrichts in unseren Schulen geblieben. Es sind tüchtige Kräfte allein schon deshalb, weil sie den Religionsunterricht aus Liebe zur Sache erteilen. Ich möchte nun den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß diese Lehrkräfte auch eine den heutigen teuren Lebensverhältnissen entsprechende Vergütung erhalten. Denn manche von ihnen müssen von dieser Vergütung leben. Wenn sie ein Deputat über 20 Stunden haben, dann bleibt ihnen meist keine Zeit mehr, sich noch durch eine andere Arbeit etwas zu verdienen. Bei den Maurern oder Mechanikern erhält heute ein Hilfsarbeiter, — wie ich aus meinen Berechnungen ersehe, — 2,80 DM bis 2,90 DM in der Stunde (Zuruf: Das bekommt nicht alles der Arbeiter). Es wäre wünschenswert, daß auch eine geistige Arbeit wie der Religionsunterricht entsprechend seiner Leistung vergütet würde. Ist die Kirche hierbei durch den Staat an gewisse Sätze gebunden? Vielleicht kann uns Herr Oberkirchenrat Kaz darüber eine kurze Auskunft geben?

Oberkirchenrat Kaz: Es werden 2 DM für die Stunde vergütet. Eine Erhöhung dieses Sätze ist bisher noch nicht eingetreten.

Abgeordneter Schneider: Auf Seite 17 des Hauptberichtes wird auch darauf hingewiesen, daß die Neuordnung der konfessionellen Lehrerbildung in Baden stattgefunden hat und die Gemüter in den letzten Monaten des Jahres 1951 stark bewegt habe. Es handelt sich hier um die Einrichtung der konfessionell getrennten Lehrerakademien. Im Bericht steht ein Satz, den ich Ihnen nicht vorenthalten möchte: „Leider ist bis heute noch keine befriedigende Gestaltung der Evangelisch-pädagogischen Akademie erreicht“. Ich weiß nun nicht, ob sich dieser Satz auf die äußeren Fragen des Raumes bezieht, oder auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers, oder was sonst für Gründe hier maßgebend sind. Ferner glaube ich, in einem Privatgespräch gehört zu haben, daß an sich die Kirchenleitung und der zuständige Referent über die Entwicklung der Freiburger Akademie heute ein günstigeres

Urteil haben. Deshalb würde ich es doch für wesentlich halten, ob wir hierüber aus dem Munde des zuständigen Referenten vielleicht Näheres hören könnten, da das eine wesentliche Ergänzung dieser kurzen Notiz sein könnte.

Oberkirchenrat Ratz: Es ist in der Tat so, wie es Herr Bürgermeister Schneider eben zum Schluss gesagt hat. Wir können heute nach der leistungsfähigen Seite hin mit der Evangelisch-pädagogischen Akademie in Freiburg zufrieden sein. Der Anfang war bitter schwer. Als diese Zeilen geschrieben wurden, war weder äußerlich noch innerlich für die evangelische Akademie inzureichend Maße gesorgt. Vielleicht ist es nicht unbekannt geblieben, daß es sogar bis zu einem Schülerstreik und einer Flucht in die Öffentlichkeit kam. Das hing damit zusammen, daß man nicht rechtzeitig für einen Dozenten für die Hauptfächer: Pädagogik und Psychologie gesorgt hat. Wir hatten von der Kirchenleitung aus dem Ministerium einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Man war aber nicht rasch genug auf diesen Vorschlag eingegangen, so daß in der Berufung eine Verzögerung eingetreten ist. Und man hat nun eben den bisherigen katholischen Dozenten wieder eingesezt, der nachher die Ungeschicklichkeit beging, den evangelischen Studierenden zu sagen: Ihr kommt der Einfachheit halber gerade in die katholische Akademie herüberkommen. Dadurch war am Anfang dieses Jahres die Sache wieder so wie vorher. Dann kam aber — wohl durch diese Dinge mitveranlaßt — dieser Dozent auf 15. Februar und hat seine Arbeit aufgenommen. Wie ich höre, findet er ein dankbares Echo bei den evangelischen Studierenden. Auch in der Direktion ist ein Wechsel eingetreten. Ein bewußt evangelischer Kirchengemeinderat von Freiburg, Oberstudiendirektor Dr. Brühler, hat die Direktion der Evangelisch-pädagogischen Akademie übernommen, so daß wir heute nach der Seite hin dankbar auf die Entwicklung dieser Akademie sehen dürfen. Die Unterbringung war ebenfalls schwierig. Auch da wurde die Sache sehr verzögert behandelt. Ich kann nicht beurteilen, ob die Widerstände für eine gute Unterbringung unüberwindbar gewesen sind. Lebensmäßig sind die evangelischen Studierenden im Evang. Stift untergebracht. Unterrichtsmäßig waren sie in zwei Räumen der Karls-Schule, einer Volksschule in Freiburg, untergebracht. Das war völlig ungenügend. Jetzt soll, wie ich höre, eine Unterrichtsbaracke aufgestellt sein. Ich kann mir denken, daß jetzt natürlich nichts Entscheidendes unternommen werden kann, bis die Frage der Lehrerbildung überhaupt für den ganzen Südwesstaat gelöst sein wird.

Abgeordneter Bernlehr: Liebe Herren und Brüder! Ich weiß nicht mehr genau, wo ich es einmal gelesen habe, ob in der „Furche“ oder in der „Zeitwende“, unsere Evangelische Kirche hätte nach 1945 die Jugendevangelisation verfaßt. Da möchte ich darauf hinweisen, daß in den evangelischen Jugendtagen, die auch im HA erwähnt wurden, wir meiner Beurteilung nach eine gute Form der Jugendevangelisation haben. Wenn diese Jugendtage gut vorbereitet werden durch Gebet, Einladungen — auch die Frauenkreise kann man einspannen —, dann können auch die heranwachsenden Jugendlichen gewonnen werden, die nicht zu unseren Jugendkreisen kommen, und dann kann es auch geschehen, daß sie auch mit ihren Fragen herauskommen, nämlich mit ihren schriftlichen Fragen. Ich darf Ihnen einige Fragen, wie sie bei einer solchen Jugendevangelisation gestellt wurden, vorlesen, damit Sie sehen, daß die Jugendlichen in ein wirkliches Gespräch kommen wollen und auf ihre Röte zu sprechen kommen wollen. Einige dieser schriftlich gestellten Fragen lauten:

Was halten Sie von der Wehrpflicht und dem Verteidigungsbeitrag?

Darf evangelische Jugend ins Kino, Theater und auf den Tanzboden auf Grund der Bibel?

Warum findet zwischen Eltern und Kindern keine bessere Aufklärung statt?

Hauptzweck der Verlobung?

Fehlt es heute nicht an der frühen und guten Aufklärung?

Mischehe?

Was müssen zwei tun, wenn sie sich lieben, aber noch kein Recht dazu haben?

Fragen, die alle heute die Jugend beschäftigen. Und dann kann nachher von dem, der die Jugendabende hält, die Antwort gegeben werden. So kommt heraus, was in der heranwachsenden Jugend an Fragen ist. Es waren zum letzten Abend die älteren Jugendlichen eingeladen, und es wurde gesagt, sie dürfen ihre Verlobten mitbringen. Und sie haben sie mitgebracht, sie konnten dann zurückbleiben am Schluss, und es wurden dann die Fragen, die die Jugend heute bewegen — auch die Geschlechterfrage — besprochen. Zwei weitere Fragen bei jener letzten Jugendevangelisation, jenen „Evang. Jugendtagen“ waren: Wie wird Christus der Mittelpunkt meines Lebens und die feste Leitung in meinem Leben? Verloben und Heiraten? — Ich glaube, wir sollten auch die Möglichkeit der Jugendevangelisation noch mehr ausnützen und solche evangelische Jugendtage in unserer evangelischen Kirche mehr veranstalten.

Abgeordneter Müller: Ich meine, daß man das, was vorhin Herr Dekan Köhnlein vorgetragen hat, nicht unter den Tisch fallen soll. Könnte die Synode diese Sache nicht an den Oberkirchenrat überweisen, damit er das Ganze in einer ihm geeignet erscheinenden Form bekannt macht und anregt, daß man auch anderwärts in ähnlicher Weise vorgeht.

Abgeordneter Dr. Köhnlein: Sehr wesentlich ist dabei die Mitteilung, daß wir bestimmten können, was für Bücher angeschafft werden sollen, und daß das nicht dem Ermessen des Rektors überlassen bleibt.

Abgeordneter Hauß: Noch ein Punkt ist nicht besprochen, der doch sehr wichtig ist. In dem Bericht über die Jugendarbeit wird gesagt, daß nur 4000 über achtzehnjährige Jugendliche da sind in unserer ganzen Landeskirche. Das ist doch eigentlich sehr betrüblich und bedeutet doch weithin einen Bankrott unserer Gemeindejugend, daß wir nicht mehr Leute über das achtzehnte Jahr hinausbringen. Und wir müssen uns doch überlegen, was hier gebessert und was anders werden kann hier. Im Ausschuß wurde darüber noch gesprochen, und es ist vielleicht im Bericht nicht genügend unterstrichen worden. Der Weg, den wir sahen im Ausschuß, ist der, daß wir Alterengruppen bilden, daß wir uns die Mühe machen, den älteren Gruppen besonders zu dienen und vor allem diese Arbeit in einer jugendgemäßen und lebendigen Bibelarbeit zu verankern. Und nur dann, wenn es gelingt, den jungen Menschen nicht nur für die Gemeindejugend, für seine Organisation, sondern für einen persönlichen täglichen Umgang mit der Bibel zu gewinnen, nur dann werden wir ihn über die Grenze der achtzehn Jahre hinausbringen, ihn in die Kernkreise von Jugendlichen hineinführen und in die Arbeit einer lebendigen Gemeinde. Darauf kommt es an, daß wir nicht umsonst arbeiten mit unserer Jugendarbeit.

Abgeordneter Specht: Wir haben mit diesem Weg der Teilung der männlichen und weiblichen Jugendkreise nach Alter und Reife, von der soeben gesprochen wurde, in unserer Gemeinde die allerbesten Erfahrungen gemacht. Aber diese Teilung konnte nur geschehen, weil wir die nötigen freiwilligen Helferkräfte dafür haben.

Ich möchte aber nicht darüber sprechen, sondern ich möchte nur an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen für die freiwilligen Kräfte, die wir als Mitarbeiter in unserer Jugendarbeit hin und her haben. Wir stünden den jungen Menschen, die nach der Konfirmation für Gottes Wort und Willen aufgeschlossen sind, einfach hilflos gegenüber, wenn wir diese freiwilligen Mitarbeiter nicht hätten. Denn wir müssen unsere Gruppen teilen, altersmäßig und verstandesmäßig und entwicklungsmäßig. Und wenn wir da

überall einen Obmann haben, so ist das eine unschätzbare Hilfe für uns. Ich möchte diesen Dank auch erweitern im Blick auf die Gemeindehelferinnen und Vikare, die ihre Zeit und Kraft weit über ihre normale Arbeitszeit hinaus der Jugend widmen und dadurch eben das möglich machen, daß wir sie über die gefährlichen Jahre hinausbringen und bei unserer Gemeinde erhalten.

Ich weiß wohl, daß wir, auch wenn wir alles Menschenmögliche getan haben in unserer Arbeit, doch unter dem Urteil stehen: unnütze Knechte. Aber ich habe andererseits auch schon oft die Beobachtung gemacht, daß ein freundliches Wort der Anerkennung und des Dankes unseres jungen Menschen wieder Auftrieb gibt und Mut macht, an ihrer Stelle weiter treu und unverdrossen zu stehen. Und darum möchte ich diesen Dank auch hier vor der Synode zum Ausdruck bringen.

Vielleicht wird mein Wort auch anderen Amtsbrüdern zum Anlaß, sich unermüdlich nach solchen freiwilligen Mitarbeitern umzusehen, damit unsere Jugend nicht Not leide und einmal ihr Platz, wenn die alte Generation nicht mehr ist, in der Gemeinde Jesu Christi, nicht leer bleibe.

III.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu Punkt 3: Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt VI des Hauptberichts (Liebestätigkeit der Kirche) und die Abschnitte VII und VIII (Schrifttum und Rundfunkarbeit der Kirche).

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Wo die Kirche ihre Aufgabe ernst nimmt, das Wort von dem Retter und Heiland Jesus Christus zu verkündigen, wird sie auch bereit sein, mit der Tat der Liebe zu dienen. Darum kann in einem Bericht über das kirchliche Leben eine Darstellung der Liebestätigkeit der Kirche niemals fehlen.

Die Übersicht, die der Hauptbericht in Abschnitt a) bringt, bietet ein erfreuliches Bild der vielfältigen weit verzweigten Arbeit der gesamten Inneren Mission im Bereich unserer Landeskirche. Allerdings darf der eindrucksvolle äußere Auf- und Ausbau der letzten Jahre uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwei große Schwierigkeiten die ganze Arbeit der Inneren Mission bedrohen. Die eine Not ist der Mangel an Nachwuchs dialektischer Kräfte, vor allem der Diakonissen. Schon in wenigen Jahren wird dieser Nachwuchsmangel sich in allen Zweigen der christlichen Liebestätigkeit bemerkbar machen. Es ist nicht nur eine Lebensfrage der Inneren Mission, sondern auch der Kirche, ob sie bei dem Kräftemangel ihren Auftrag in Zukunft wird recht ausüben können oder nicht. Darum sollte nicht nur die Diakonie und die Innere Mission, sondern auch die Kirche erwägen, wie dieser Not abzuhelfen sei. Es wurde offen ausgesprochen, daß wir keinen Ausweg aus dieser Not wissen. Die Tatsache, daß selten noch junge und voll arbeitsfähige Menschen sich die Diakonie als Lebensberuf erwählen, ist ein Alarmruf, ja eine Bußfrage an die Kirche. Immerhin sollten wir aufmerksam alle Möglichkeiten prüfen und ergreifen, wie Menschen zu diesem Dienst gewonnen werden können und vor allem stets und überall darum beten, daß Gott Menschen dazu erwecke.

Die andere Not ist das Mißverhältnis zwischen der Größe des Arbeitsfeldes der Inneren Mission und der Liebeskraft der Gemeinde. Das gilt im Blick auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte wie auch auf die finanziellen Möglichkeiten. Schon jetzt müssen die Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission teilweise mit freien Kräften arbeiten, die kein inneres Verhältnis zu dem Geist haben, in dem die Innere Mission arbeitet. Dadurch ist aber die Innere Mission als Liebestätigkeit der christlichen Gemeinde in Frage gestellt. Genau so groß ist aber die Gefahr, die von der finanziellen Seite her droht. Viele Anstalten weiten ihre Arbeit aus, ohne die Mittel aus der Liebeskraft der Gemeinde nehmen zu können. Die Folge davon ist, daß der

Staat das Geld geben oder leihen muß. Abgesehen davon, daß dadurch die Gefahr entsteht, daß der Staat dann auch unausweichlich ein Mitspracherecht fordern und die Innere Mission nicht mehr frei sein wird, entsteht ein gefährlicher Zwiespalt: Der Schein reichen Lebens, dem die innere Kraft der Gemeinde, alle diese Werke zu tragen, fehlt. Es wurde erörtert, ob man nicht Anstalten schließen oder sie nur in solchem Umfang führen solle, daß sie auch wirklich aus den Kräften und Gaben der christlichen Liebe leben könnten, auch wenn wir die Pfände in der Inneren Mission erheblich zurücksetzen müßten.

Andererseits wurde deutlich die Not gesehen, die nach der Inneren Mission ruft und geradezu fordert, daß hier abgeholfen wird. Um dieser großen Not will man fühlen manche Werke sich verpflichtet, Aufgabenkreise zu übernehmen oder zu erweitern, auch wenn sie gezwungen sind, mit freien Kräften und Mitteln aus der öffentlichen Hand zu arbeiten. Es wurde auch in diesem Zusammenhang erwähnt, daß der Eindruck von diesem Bericht über die Liebestätigkeit entstehen könne, als ob sich hier eine geschäftsmäßige Auffassung der Inneren Mission aufzere. Mag hier und da eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen sein, so war sich der Ausschuß doch einig in dem großen Dank für alle treue hingebende Arbeit, die in allen Werken, Anstalten und Einrichtungen der dienenden Liebe im Lande geschieht. Die Arbeit der Inneren Mission, der Diakonie, der Evang. Kindergärten und Gemeindepflegestationen ist nötig und kann nicht aufgegeben werden, wenn die Kirche nicht großen Schaden nach innen und außen erleiden soll. Daß über die Arbeit des Evang. Hilfswerkes nichts berichtet wird, hat darin seinen Grund, daß der angeforderte Bericht nicht rechtzeitig eintraf, um noch in dem Hauptbericht bearbeitet zu werden.

Ausdrücklich ist darauf hingewiesen worden, daß das, was in diesem Abschnitt VI angeführt ist, bei weitem nicht die Liebestätigkeit der Kirche erschöpft. Es ist auf den erfreulichen Stand der Kollektien und Opfer hingewiesen worden, die 1950/51 einen Betrag von 3,5 Millionen DM bzw. umgerechnet auf die Seelenzahl der Landeskirche einen Betrag von 3,31 DM ergab. Damit steht die badische Kirche wesentlich über dem Durchschnitt der anderen Gliedkirchen der Evang. Kirche in Deutschland. Wenn man dazurechnet, was die Werke der Kirche, einzelne Einrichtungen und Anstalten, sowie die Gemeinden selbst für ihre Arbeit sammeln, so kann der Opferfreudigkeit der treuen Gemeindeglieder, die immer wieder die Geber sind, nur ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Der Hauptausschuß möchte hier in der Synode mit der Anerkennung der Opferbereitschaft den Gemeinden auch den herzlichen Dank aussprechen für alle Treue und Liebe, die in diesen Gaben zum Ausdruck kommt und die gewiß ihren Segen finden werden. Vielleicht fließt dann aus diesem Dank auch ein Stück Barmherzigkeit, daß die Gemeinden in ihrer Gebebereitschaft nicht überfordert werden. Neben allem aber, was durch Zahlen erfaßt werden kann, fließt der stete Strom der Liebe, der kaum in Erfahrung gebracht werden kann, in aller Stille durch die Gemeinden, wo Menschen überwältigt worden sind von der empfangenen Liebe Christi. Zulegt muß die Kirche anhalten an dem Gebet um den Heiligen Geist, der allein das Feuer der Liebe in den Herzen seiner Gläubigen entzünden kann.

Abgeordneter Hammann: Es sind z. B. in Deutschland etwa rund 3000 Diakone und 40 000 Diakonissen tätig, eine Zahl, die nicht mehr imstande ist, die heute bestehenden Werke und Aufgaben der gesamten Inneren Mission in Deutschland zu erhalten, geschweige denn neue Aufgaben, die jeden Tag vor die Türe gelegt werden, anzugreifen. Diese Lage, so erschütternd sie ist, muß, wie eben aus dem Bericht des HA bereits aufsang, ein ernster Ruf zur Buße für die gesamte Kirche, ihre Gemeinden und ihre christlichen Liebeswerke sein. Im Namen des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden und unserer badischen Mutter-

häuser darf ich Ihnen die herzliche und dringende Bitte vortragen: Es möchte doch auch auf unserer Synode demnächst einmal zu einem Gespräch über die Diakonie der Kirche kommen. Andere Synoden wie z. B. im Rheinland und Hessen haben mehrere Tage dafür angesezt, um im brüderlichen Gespräch diese Not zu erwägen. Dieses Gespräch kann zunächst natürlich nur Vorarbeit bedeuten. Es fehlt heute der Kirche nicht an Gesprächen. Wenn aber die Lage so geworden ist, daß man sich gegenseitig in Vorurteilen bewegt, gleichsam den Ball immer dem anderen zuwirft: da siehe du zu! so muß eine Vorarbeit getan, so müssen die Vorurteile ausgeräumt werden. Selten genug wird z. B. bedacht, innerhalb wie außerhalb der Kirche, daß alle diese Kräfte, die in der Öffentlichkeit der Kirche eingesetzt sind, größte Bedeutung für sie selber haben. Man über sieht, daß z. B. ein ganz großer entscheidender Teil der Gesundheitsfürsorge in Deutschland glatt zusammenbricht und weder von der Kirche noch von irgend einem Staatsgefüge gerettet werden kann, wenn wir nicht aus dieser Not herauskommen. Staat und Kirche nehmen die Arbeit der Inneren Mission und ihrer Diakonie ständig in Anspruch; aber was wird für die Ausbildung dieser Kräfte, vor allem für ihre Freizeit, daß sie nicht überfordert werden, getan? Diese Lage muß für uns alle, liebe Brüder, ein ständiger Ruf sein: wo bleibt unsere Liebe?

Was vorhin im Blick auf die Tätigkeit der Volksmission gesagt wurde, kann ich hier noch einmal aufgreifen. Selbstverständlich ist auf vielen Gebieten der Inneren Mission eine spezielle Erfahrung und Kenntnis notwendig. Dazwischen man die Arbeit den Spezialisten überläßt, hat aber dazu geführt, daß man sich aus der persönlichen Verantwortung zurückzieht: *Tua res agitur.* Freilich muß dieser Ruf der Inneren Mission in der Tiefe fundiert bleiben. Pfarrer und Lehrer mögen sich schon einmal die Frage vorlegen, ob sie in ihrer Forschung, in ihrer Unterweisung und Verkündigung die Nachfolge, den Dienst und das Opfer genügend entfaltet haben! Verstehen wir Pfarrer noch den tiefen Zusammenhang vom Dienst und Opfer? Der theologische Nachwuchs muß den Ernst und das Gewicht der Aufgabe der Inneren Mission erkennen und ganz praktische Anweisungen erhalten, wie er in den Gemeinden später diese Aufgabe anfassen und durchführen kann. Darum muß der kirchlichen Liebestätigkeit ein breiterer Raum in der theologischen Ausbildung gewährt werden, und die Eltern sollten sich fragen, ob nicht das eine oder andere ihrer Kinder für den kirchlichen Dienst und Beruf bestimmt sei.

An dieser Stelle möchte ich auf eine Schwierigkeit hinweisen, die auch in einem solchen Gespräch etwas gelläufig werden kann. Warum kommt der Nachwuchs nicht? Er kommt ja nicht nur in unsere evangelischen Werke nicht, die katholische Kirche sagt über dieselbe Not, in den freien Schwestern- und Diakoniegemeinschaften und Vereinigungen ist dieselbe Not. Und da, wo Werke und Mutterhäuser bereits seit Jahren Reformen auf allerlei Gebieten eingeführt haben, kommen sie auch nicht oder bleiben nicht. Warum kommen sie nicht? Auf der einen Seite wird gesagt: „Solange gewisse Übelstände in diesen Werken und Mutterhäusern nicht abgestellt werden, komme ich nicht“, oder: „Ich kann es meinem Sohn, meiner Tochter nicht raten, hinzugehen“. Wir müssen auf der anderen Seite dann fragen: wie sollen wir diese Übelstände, die wir gern zugeben und die Gott als Gericht über diese Werke geschickt hat, beseitigen, wenn ihr nicht kommt und uns helft, diese Übelstände zu beseitigen?

Dieses eine Beispiel mag genügen, damit wir sehen: Es ist für die Innere Mission, für die Berufsarbeiter und die Berufsarbeiterinnen eine Stunde der Anfechtung in der Gegenwart geworden.

Wieviel treue Kräfte sehen sich Jahrzehnte Tag und Nacht ein. Es ist schon ein Opfer, im Kinderheim pausenlos sich

offen zu halten für die Probleme des jungen Menschen. Es bedeutet etwas, mit geringen Einnahmen sich zufrieden zu geben und nicht ständig die ganze Entwicklung der Tarifordnung und der größeren Lohnforderungen einfach mitzumachen, sondern entsprechend dem, was die Innere Mission hat, sich zurechtzufinden. In dieser Stunde der Anfechtung vieler, die ermüden und deshalb selbst nicht mehr Salz der Erde und Licht der Welt bleiben können, ist es unsere Angelegenheit und unsere Aufgabe, verehrte Konzilialen, da nicht länger mit dieser Gesprächsmöglichkeit zu warten. Es wäre schon viel geholfen, viel Bitterkeit von der einen wie von der anderen Seite beiseiteräumt, wenn einer den anderen anhören könnte, und wenn wir miteinander zu einem bar mherzigen Denken in diesen Jahren vieler Kündigungen von Stationen miteinander zu einem treueren Beten um Arbeiter in die Ernte des Herrn kommen könnten. Helfen Sie uns, Wege suchen und Wege beschreiten! Wir wissen wohl, keine neue Methode, kein Weg neuer Ausbildung, kein Freigeben noch so vieler berechtigter Wünsche, auch keine Wege zu dem Erreichen von christlich freien Persönlichkeiten, auch keine Auslese in dieser Mitarbeiterschaft setzt die Arbeit der Inneren Mission instand, ein vollkommenes Werk zu tun und hinzustellen. Im Gegenteil! Je ernster es einer nimmt in dieser Arbeit, um so klarer erkennt er die ganze Bruchstückhaftigkeit seines Dienens und Wirkens, und er erkennt deutlich, daß die Innere Mission in allen ihrem Arbeiten eigentlich ausgehen müßte von einer lebendigen und erfaßten Gemeinde, und daß die Innere Mission in ihrer tatsächlichen heutigen Lage nur der Ausdruck der großen geistlichen Not der Kirche und damit, verehrte Brüder, unserer eigenen Not ist!

Lassen Sie mich zum Schluß meiner Ausführungen auf zwei Sätze unseres verehrten Herrn Landesbischofs hinweisen, die er an anderer Stelle einmal gesagt und geschrieben hat. Mit dem einen Satz wollte er die Innere Mission und die Diakonie auf die in ihr liegende und ständige Gefahr hinweisen, indem er sagte: „Diakonie ohne Kirche ist nicht mehr Diakonie!“ Das andere Wort darf ich in dieser Stunde aber aufgreifen für uns alle. Der Herr Landesbischof hat einmal gesagt: „Kirche ohne Diakonie ist nicht mehr Kirche Jesu Christi!“ Wie soll denn der Dienst der Kirche in der Bruderliebe erhalten bleiben, wie soll deutlich werden, daß die Liebe Gottes der ganzen Welt gilt in seinem Sohn Jesus Christus? Lassen Sie mich die Antwort mit Martin Luther geben: Ochsen und Pferde, Hunde und Säue werden nicht tun, Holz und Steine auch nicht. Es werden wir Menschen tun müssen; denn es ist ja solches Amt nicht Ochsen und Pferden befohlen sondern uns Menschen.“

Landesbischof D. Bender: Allen, die in den Werken und Anstalten unserer Inneren Mission ihren stillen und unbeachteten Dienst tun, wollen wir doch auch, wo wir jetzt die Revision und Visitation über die kirchliche Arbeit halten, herzlich danken. Aber besonders möchte ich unseren Diakonissen danken. Nicht deswegen, weil sie mehr oder intensiver arbeiten als die anderen Kräfte, sondern deswegen, weil sie heute im Kreuzfeuer einer vielfältigen Kritik stehen. Das, was die Kritiker von draußen sagen, das sagen sich unsere Mutterhäuser schon lange selber. Und es läßt sich in der Tat über die Struktur des Schwesternlebens und die eigentümlichen Lebensformen, die der Diakonie eingestiftet sind, allerlei Geistreiches bemerken. Aber an dieser Kritik zeigt sich wieder einmal, daß der moderne Mensch für das Opfer in seiner tiefsten Form seelenblind ist. Es soll die Diakonie — wie Bruder Hammann gesagt hat — nicht irgendwie idealisiert werden. Auch die Schwestern in unseren Mutterhäusern sind Menschen und haben ihre Kämpfe, wie wir, und oft recht schwere Kämpfe, aber davor sollten wir uns hüten, daß die Kritik an unseren Mutterhäusern und ihren Schwestern nicht aus unserer eigenen Mitte kommt. Das ist ein blankes

Unrecht und eine blanke Undankbarkeit für das, was Gott durch den Dienst unserer Schwestern in über hundert Jahren unseren Gemeinden, ihren Kindern, ihren Kranken, ihren armeligen und geplagten Gliedern getan hat. Und wenn auch die Diaconie keinen sonderlichen Dank verlangt, dann sollte sie doch auch von einer ungebührlichen Kritik verschont bleiben. Man kann von unseren Schwestern heute nicht verlangen, daß sie so ganz mit strahlendem Angesicht ihren Dienst tun. Ich glaube, daß auch wir Pfarrer nicht immer dazu imstande sind. Wir wollen doch nicht vergessen, daß auch wir als Christenleute unter dem Gesetz stehen, das Gott über dies irdische Leben gelegt hat, nämlich, daß wir den Acker bauen im Schweife unseres Angesichts, und daß Dornen und Disteln auf diesem Acker wachsen. Und er weiß warum. Er weiß auch, warum er aus dem Christengärtlein die Schweiztropfen, die bei der Arbeit fließen, nicht weggenommen hat, und warum er den Disteln und Dornen nicht wehrt, im Christengärtlein zu wachsen. Er weiß warum, und der Christ, der um sich selbst ein wenig Bescheid weiß, weiß es auch: damit wir ihn nicht mit uns und uns nicht mit ihm verwechseln, und nicht vergessen, daß wir allezeit arme Sünder sind und nur von der Barmherzigkeit Gottes leben, der uns in wunderbarer Weise über den schwindelnden Abgründen zu halten vermag.

Also, ich bitte, daß wir für den Dienst unserer Schwestern ein Herz und ein Verständnis haben. Der Mangel an Kräften wirkt sich bei den Schwestern genau so aus wie bei den Pfarrern. Je weniger Schwestern, desto mehr muß die Arbeit auf die wenigen Schwestern geladen werden, und je mehr die Schwestern unter der Arbeit gebüßt einhergehen, desto weniger ist die menschliche Anziehungs Kraft auch für unsere Jugend. Ich kann verstehen, daß Mütter und Väter Sorge haben, ihre Kinder dahin zu schicken, wo sie vielleicht in kurzer Zeit verbraucht sind. Bedenken Sie auch, daß über unseren Mutterhäusern und ihren Schwestern — auch rein menschlich und finanziell gesehen — die schwere Sorge um die Zukunft hängt. Die Alterspyramide in unseren Mutterhäusern ist schon erschreckend. Und das ist ja immer die Kraft unserer Mutterhäuser gewesen, daß die neu hinzukommenden Kräfte durch ihre Arbeit die Alten, die nicht mehr arbeiten konnten, getragen haben. Wenn aber die jungen Kräfte so abnehmen, dann kommt der Zeitpunkt, wo die weniger jungen Kräfte nicht mehr die Schar der Alten tragen kann. Das wissen auch unsere Schwestern. Gott muß ihnen immer wieder die Binde gnädig vor die Augen tun, daß sie von diesen Gedanken nicht gestört werden in ihrem Leben und in ihrer Arbeit und sie sich wirklich trösten können. Das kann man nicht von sich aus; das kann man sich nicht selbst einreden, wenn Gott es einem nicht einredet, daß wir uns daran genügen lassen, daß jeder Tag seine eigene Plage hat, und daß wir den morgigen Tag in Gottes Namen ihm selber überlassen. Nein, wir wollen unseren Schwestern, die in einer dünnen Linie, um in einem militärischen Bild zu reden, eine lange, große Front von Arbeit an unseren Armen und Elenen zu halten versuchen und dann auch die Opfer bringen, die eine so dünn bemannte Front zu bringen hat, wenn sie den Druck aushalten will, — wir wollen sie ehren und wollen die Runzeln, die sich darob vielleicht in ihren Gesichtern und auf ihren Stirnen vor der Zeit bilden, nicht falsch verstehen, sondern sagen: jawohl, sie tun einen Dienst, über dem sie müde werden, weil die Gemeinden nicht imstande sind, Erstastruppen zu schicken.

Wir haben viel darüber nachgedacht, woher diese Not des Schwesternmangels kommen mag, aber wir sind immer wieder an einen Punkt gekommen, wo alle vernünftigen Gründe und Hilfeversuche und Hilfsmittel, die man sich ausdenkt, versagen. Zuletzt liegt es, so wie die Diaconie in ihrer Stiftung ein Wunder ist, daran, daß Gott seine Hand aufstut und erfüllt die Herzen unserer jungen Leute mit einem solchen Wohlgefallen und einer solchen Freude, daß sie alle

Fragen, die man sonst haben muß, beiseite legen können und hingehen und sich zum Dienst melden. Und darum wollen wir bitten.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Ich betrachte damit die Besprechung des Abschnitts VI als abgeschlossen und bitte Herrn Pfarrer Kühlewein, über Abschnitt VII und VIII, Schrifttum und Rundfunkarbeit der Kirche, zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Über die Abschnitte VII und VIII, die beide die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche betreffen, konnte nur kurz verhandelt werden. Bei der Besprechung der Kirchenblätter ist erneut die Frage aufgetaucht, ob durch Zusammenlegung der in der Landeskirche bestehenden Kirchenblätter nicht eine Verbesserung bzw. Kraftzusammenballung erzielt werden könne. So ist bemängelt worden, daß das in Südbaden verbreitete Evang. Kirchenblatt in der Ausstattung, besonders in der Güte des Papiers, viel zu wünschen übrig lasse. Gegenüber der inhaltlichen Kritik, der auch das Lob gegenüberstand, wurde anerkannt, daß die Kirchenblätter einen Mittelweg gehen müssen, der allen Leserkreisen Rechnung trägt. Eine Aufsplitterung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Leser würde dem Inhalt der verschiedenen Blätter und ihrer Verbreitung erst recht schaden. Unsere Kirchenblätter sollen nicht umfangreiche Wochenblätter werden, sondern übersichtliche für jeden lesbare Blätter bleiben, die so billig sein sollen, daß sie auch von möglichst vielen Beziehern gehalten werden. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß von der Synode aus kein Druck ausgeübt werden soll auf die Zusammenlegung der bestehenden Kirchenblätter, doch wünscht er, daß die Herausgeber der Kirchenblätter sich über ihre gemeinsame Aufgabe verständigen und durch gegenseitige Hilfe die Arbeit erleichtern und vielleicht die Blätter verbilligen. Außerdem sollten die Erträge der Kirchenblätter wiederum auch ganz für die kirchliche Presse verwandt werden. Einig war sich der Hauptausschuß darüber, daß unsere Kirchenblätter eine große missionarische Aufgabe haben, da sie als Prediger in viele Häuser kommen, wo Gottes Wort sonst nicht gehört wird. Sie verdienen darum sehr unsere Beachtung und Förderung.

Was für die Verbreitung und Anwendung der Ev. Pressekorrespondenz, die für die Tageszeitungen bestimmt ist, von den Laien getan werden kann, ist in der zweiten Hälfte des Absatzes 3 von Abschnitt VII ausgeführt. Daß auf diesem Wege vieles erreicht werden kann, ist in einem einzelnen Fall im Ausschuß berichtet worden. Daß dem Öffentlichkeitsausschuß der Kirche ein Öffentlichkeitsdienst zur Seite oder gar vorausgehen muß, sollte viel mehr von uns allen, besonders aber auch von den Gemeindegliedern beachtet werden.

Daß die kirchlichen Rundfunksendungen zu einem festen Bestandteil der Sendeprogramme geworden sind, hat der Ausschuß sehr begrüßt. Besonders die Morgenandachten an Werktagen werden von vielen Menschen gehört. Von daher geht ohne Zweifel eine missionarische Wirkung aus, was auch im Ausschuß bestätigt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, daß noch viel mehr die evangelischen Hörer durch Briefe an den Rundfunk ein Echo geben sollten auf die kirchlichen Sendungen. Das würde die kirchliche Rundfunkarbeit stärken und fördern. Was im letzten Satz unter 1 im Bericht steht: „Dazu muß, wie bei der Presse, vor allem auch die Mitarbeit der Gemeindeglieder gefordert werden, die mit positiver und negativer Kritik auf die Sendungen antworten sollten“, sollte auch den Gemeindegliedern gelegentlich aus Herz gelegt werden. Es gilt hier dasselbe, was vorhin von der Öffentlichkeit in der Presse gefragt wurde.

Die Schulfunksendungen für den Religionsunterricht, die regelmäßig im Südwestfunk kommen, verdienen mehr Beachtung in der Kirche. Pfarrer und Religionslehrer könnten den Unterricht beleben, wenn sie diese Schulfunksendungen in

ihren Unterricht einbauen würden. Wenn solche guten Hilfen geboten werden, sollte die kirchliche Unterweisung sie dankbar annehmen und nutzen.

Abgeordneter Siegel: Liebe Herren und Brüder! Die Behandlung dieses Hauptberichts hat so viel wertvolles Material ergeben in der Debatte, das wirklich über den Rahmen der Synode hinausgehen sollte ins Land, und ich möchte darum uns alle bitten, daß wir in unseren Männerabenden und Frauenabenden — wenn der Verhandlungsbericht rasch genug herauskommt —, diese Referate behandeln, damit wir in der Gemeinde draußen besser Bescheid wissen über die Arbeit der Synode, daß alle die Sorgen, die hier offenbar geworden sind und auch all der Dank wirklich in der Gemeinde hörbar wird. Dass es nicht bloß hier bleibt bei uns.

Also, ich denke, wir haben dieses Mal so viel Wertvolles gehört und gewissermaßen in einer ganzen Parade die Arbeit der Kirche gesehen, daß ich herzlich bitten möchte, daß jeder das Seine tut und wir das draußen verallgemeinern!

Oberkirchenrat Dürr: Zur Ergänzung des eben Gesagten. Es wäre so viel Stoff, um eine ganze Anzahl von Gemeindeversammlungen damit zu füllen und damit dieser Einrichtung der Gemeindeversammlung ein neues Leben zu geben, gewiß an vielen Orten sie erst einmal ins Leben zu rufen.

Abgeordneter Bernlehr: Sollte nicht vor allem auch bei den Altestentreffen berichtet werden, damit auch unsere Altesten mehr erfahren? Ich habe immer den Eindruck, daß Ergebnisse bekannt werden in der Presse, aber daß es zu wenig klar gemacht wird, welche Wege zu den Ergebnissen geführt haben, was für ein Ringen es in der Synode war, und wie wir namentlich in unseren Ausschusssitzungen immer wieder in einer brüderlichen Aussprache die Ergebnisse erarbeitet haben. Draußen im Land entsteht oft der Eindruck, da werden vom Evang. Oberkirchenrat Vorlagen gemacht, und dann in den Plenarsitzungen werden sie angenommen. Und trotzdem wir ja auch in unseren Landessynodalverhandlungen die Berichte haben über die Ausschusssitzungen, geht aber da nicht das lebendige Gespräch hervor. Zum Beispiel wenn ich den Abschnitt nehme über die Pfarrerschaft, dann weiß ich nicht, ob bei diesem Punkt im Ausschuß zwei Mitglieder der Synode gesprochen haben oder zehn. Dagegen wenn wir draußen berichten, ob wir da nicht bloß die Ergebnisse übermitteln sollten, sondern eben auch diese lebendige brüderliche Zusammenarbeit, wo sich gleichsam ein Steinchen zum andern gefügt hat und dann das Mosaik ergab? Es ist wirklich eine brüderliche Zusammenarbeit hier in unserer Synode. Ich möchte bitten, daß darum auch Altestentreffen angeregt werden, bei denen dann eingehend über die Arbeit der Synode in diesem Sinne berichtet wird.

IV.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Bezirkssynode Hornberg betr. den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer usw.

Berichterstatter Abgeordneter Bitt: Die Bezirkssynode Hornberg hat unter dem 4. Juni 1952 der Synode folgenden Antrag vorgelegt:

Durch die verschleppte Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer sind viele Kirchengemeinden in besondere finanzielle Notlagen gelommen und auf Darlehen angewiesen. Dazu kommt noch die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Haushaltplanung und evtl. Erhöhung der Ortskirchensteuer. Die Bezirkssynode bittet deshalb um einen Beschluß der Landessynode, wonach den Kirchengemeinden anstatt der bisherigen 15% der Landeskirchensteuer wieder der bis 1945 gewährte 30%ige Anteil ausbezahlt wird, bis durch Wirksamwerden des § 13 und durch eine wieder in Ordnung befindliche rechtzeitige Haushaltplanung die Kirchengemeinden ihren finanziellen Ver-

pflichtungen und Aufgaben nachkommen können. Die Finanzämter wollen mit Nachdruck eracht werden, die Mehrrabatte der Kirchensteuerpflichtigen dem Oberkirchenrat beschleunigt zugehen zu lassen.

gez. Sütterlin, Metzger, Frank, Hürster, Blum.

Der Finanzausschuß hat nach eingehender Beratung einmütig beschlossen, der Synode vorzuschlagen, den Antrag der Bezirkssynode Hornberg in folgendem Sinn zu verbescheiden:

1. Nach den Darlegungen, die der Finanzreferent des Evang. Oberkirchenrats, Dr. Bürgy, im Finanzausschuß der Landessynode gemacht hat, ist bis zur Stunde nichts unterblieben, um bei den Finanzämtern eine größtmögliche Beschleunigung in der Vorlage der Mehrrabatte der Kirchensteuerpflichtigen zu erreichen. Der Synode und dem Evang. Oberkirchenrat ist es ein ebenso brennendes Anliegen wie den Gemeinden, eine rechtzeitige Planung und eine geordnete Führung der Haushalte der Kirchengemeinden zu ermöglichen, soweit es in ihrer Macht und im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt.

2. Diesem Anliegen entsprechend ist in den Wochen zwischen dem Zusammentritt der Hornberger Bezirkssynode und der Eröffnung der Frühjahrsession der Landessynode den Kirchengemeinden eine weitere Rücküberweisung aus dem Einkommensteueranteil in Höhe von 60% über die im Haushaltspunkt vorgesehene Summe hinaus ausgeschüttet worden.

3. Die grundsätzliche Frage, ob die Kirchengemeinden nach einem festen Prozentsatz am Aufkommen der Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer beteiligt werden sollen und können, und wie hoch dieser anzusehen sei, muß zweckmäßigerweise den Etatberatungen der Landessynode im Herbst 1952 vorbehalten werden. Nur im Zuge einer Neuplanung des Haushalts kann ein sinnvoller und gerechter Ausgleich zwischen dem Anteil der Landeskirche und dem der Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die beiderseitigen Bedürfnisse gefunden werden. Es muß außerdem abgewartet werden, ob die Entwicklung zu bindenden Beschlüssen in dieser Hinsicht zu ermutigen vermag.

Abgeordneter Dr. v. Dieze: Nicht weil gerade die oben behandelte Eingabe der Bezirkssynode Hornberg dazu mir einen besonderen Anlaß gäbe, sondern aus allgemeinen Erwägungen möchte ich bitten, daß die Anregung, die der Synodale Frank gestern gab, hinsichtlich der Behandlung von Eingaben, die finanzielle Wünsche enthalten, nicht vergessen werde. Auf welchem Wege wir da die ersehnte Entlastung der Synode erreichen, mag verschiedener Beurteilung unterliegen. Wir haben darüber gestern schon gesprochen, und es ist u. a. an eine Bekanntmachung gedacht worden, die mitteilen würde, daß solche Eingaben von der Synode nicht unmittelbar erledigt werden können und daher besser an den Oberkirchenrat gerichtet werden sollten. Aber ich fürchte, eine solche Bekanntmachung wird wohl nicht alle die erreichen und nicht von allen gelesen werden, die uns mit solchen Eingaben zu bedenken beabsichtigen. Ich möchte doch zu erwägen geben, ob es nicht möglich ist, daß die Synode den Präsidenten ermächtigt, solche Eingaben von vornherein dem kleinen Ausschuß, der ja in finanziellen Dingen ständig mit dem Oberkirchenrat in Verbindung steht, zuzuleiten, und daß es dann in dessen Entscheidung liegt, welche der Eingaben nachher etwa doch wegen der Bedeutung an das Plenum der Synode gebracht werden sollen.

Abgeordneter Schneider: Ich nehme an, daß die Ausführungen von Herrn Professor v. Dieze nicht im Zusammenhang stehen direkt mit diesem letzten Antrag. Dieser Antrag ist gerade ein Beispiel dafür, daß es sich um eine grundsätzliche finanzielle Frage handelt, nämlich der Erhöhung der Quote der Rücküberweisung aus den Einkünften der Landeskirche an Einkommensteuer an die Kirchengemein-

den. Und das würde unseren Haushalt sehr entscheidend beeinflussen, ob wir statt 15% etwa 30% rücküberweisen.

Auf der anderen Seite bin ich im Prinzip sehr dafür, daß wir die äußeren materiellen Dinge ja nicht in den Vordergrund unserer Synode kommen lassen. Aber auch das prinzipielle Recht und das gesunde Verhältnis, daß die Synode auch diese Sorge der Kirche mitträgt und ihr mit abnimmt, das wollen wir nicht schmälern. Wir freuen uns darüber, daß die Synode einen ganz anderen Charakter bekommen hat, als das früher der Fall war, wo sie Parlament war, und auch in erster Linie mit einer Art Steuersynode war. Dafür sorgen wir von der finanziellen Seite her schon selbst. Aber ich halte es nicht für einen gangbaren Weg, daß wir die Stimmen aus dem Lande abbremsen. Ich bin froh für jedes Echo, jedes Mühen, das da und dort in einem Bezirk ist, selbst wenn es anfängt bei den äußeren Dingen. Vielleicht bahnt das den Weg, auch über andere Dinge im Vertrauen an die Synode zu gelangen. Ich bin dafür, und ich glaube, das darf ich versprechen im Namen des Finanzausschusses, daß wir dort erledigen, was nicht von allgemeinem wichtigem Interesse für die Synode ist, und das einfach in kurzer Bescheidung wieder zurückgeben. Aber das gute Wollen der Mitarbeit, des Fragens und des Mitsorgens, das aus diesen Anträgen mir entgegenzulingen scheint, das würde ich zunächst nicht abzudämpfen raten. Wir wollen es dann sichten. Zeigt sich in ein oder zwei Jahren der Synode, eine Gefahr droht durch eine Überflutung von Anträgen finanzieller oder materieller Art, dann können wir immer noch Maßnahmen ergreifen. Vorerst würde ich diesen Strom ruhig einmal fließen lassen.

Abgeordneter Dr. Barner: Wir haben im BA uns lange darum bemüht, einen Weg zu finden, die Tagesordnung der Synode nicht zu groß werden zu lassen, damit die Arbeit in der Synode gründlich geschehen kann. Wir haben aber noch nicht den Weg gefunden, wie wir eine „Vorsiebung“ der Eingaben vornehmen könnten, ohne das zu tun, wovor soeben der Abgeordnete Schneider gewarnt hat, nämlich die Stimmen aus den Gemeinden abzubremsen. Es wird aber im kleinen, ständigen BA darüber nachgedacht und beraten werden müssen, wie man so etwas wie eine Steuerung der einlaufenden Anträge durchführen kann. Wir wollen hier noch Geduld haben, bis wir etwas Endgültiges gefunden haben, damit wir jetzt nicht eine Zwischenlösung treffen, die nachher doch nicht von Bestand ist.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn ich selbst etwas dazu sagen darf, so ist das folgendes: Nach meinem Dafürhalten ist es Sache der Geschäftsordnung der Synode, darüber Bestimmungen zu treffen, wie Eingaben zu behandeln sind. In unserer Geschäftsordnung, die allerdings vielfach veraltet ist, ist immerhin ein Ansatz auch für eine Entlastung der Synode von solchen Dingen, insofern sie nämlich die Möglichkeit vorsieht, daß der Präsident mit Zustimmung der Synode einzelne Eingaben ohne Besprechung in der Synode an den Evang. Oberkirchenrat zur Erledigung weitergibt. Ich habe von dieser Möglichkeit geglaubt, in dieser Synode keinen Gebrauch machen zu sollen, weil ich keine Eingabe so einschätzte, daß sie ohne ein Wort des Ausschusses und ohne Besprechung in den Ausschüssen einfach an den Oberkirchenrat hätte überwiesen werden sollen. Ich glaube aber, wir könnten mit diesen Rudimenten in der Geschäftsordnung auskommen, solange, bis wir eine neue Geschäftsordnung im Anschluß an die neue Kirchenverfassung schaffen.

Sind die Herren damit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

V.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu Ziffer 5 der Tagesordnung: Bildung einer Lebensordnungskommission.

Landesbischof D. Bender: Ich darf sagen, ich war etwas erstaunt, daß hier jetzt eine Lebensordnungskommission gebildet werden soll von der Synode, nachdem die Synode bereits eine Kommission beauftragt hat, die auch ihre Arbeiten ziemlich weit gefördert hat. Und ich meine, der Gang der Behandlung wäre der, daß nach alter Ordnung, wie es in der Kirche bisher gehalten worden ist, diese Arbeit der Lebensordnungskommission nun vom Oberkirchenrat zur Vorlage fertig gemacht wird, die dann an die Bezirkssynoden geht. Und wenn die Arbeiten, die Voten der Bezirkssynoden, zurückkommen, gesammelt und verarbeitet sind, wird die ganze Vorlage mit den Voten der Bezirkssynoden unserer Landessynode vorgelegt, und dann ist der Augenblick gekommen, wo der Hauptausschuß sich mit der Lebensordnung im einzelnen zu befassen hat. Ich glaube, daß das der rechte Gang wäre.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn die Synode mit den Ausführungen des Herrn Landesbischofs einig geht, dann ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. (Allgemeine Zustimmung!)

*

Abgeordneter Schneider: Ich stehe unter dem Eindruck eines Briefes, den ich soeben mit der Morgenpost erhalten habe, den ich doch hier wenigstens zu einem Teil bekanntgeben möchte. Er stammt nicht aus unserem badischen Land, sondern aus der Ostzone, eine bekannte Schrift auf dem Umschlag, eine völlig fremde Anschrift auf der Rückseite, eine Tarnadresse, zur besseren Tarnung Stalinstraße 14 genannt. Und in diesem Brief heißt es:

„Pfingsten hatten wir Besuch, Verwandte wollten ihren Urlaub bei uns verbringen, sind aber vor Angst abgefahren. Was sich bei uns abgespielt hat, wirst Du sicher erfahren haben, wenigstens etwas davon. Es waren böse Tage. Die Menschen stehen immer noch unter diesem schrecklichen Eindruck. Vierhundert Familien mußten aus unserem Grenzkreis heraus, zwanzig davon haben Selbstmord begangen. Mehrere konnten sich nach drüben retten, andere liegen mit Nervenzusammenbrüchen im Krankenhaus. Zwei Dörfer sind geschlossen nach drüben gegangen, die Polizei gleich mit. Wir gehören auch zur 5-Kilometer-Sperrzone. Unter den Ausgetriebenen sind dabei der Prediger der Evang. Freikirche, die Predigerin der landeskirchlichen Gemeinschaft, ein Staatsangestellter, der einmal etwas machen sollte, was er aber mit seinem Glauben und Gewissen nicht vereinbaren konnte, was man ihn jetzt fühlen läßt, Gemeinschaftsleute, die ihre Gemeinschaftssäle nicht für die GPU hergaben. All die sind nach Dena gekommen. Werden sie dort bleiben? Die Aktion ist angeblich abgeschlossen, aber wer glaubt das! Deder fragt sich: wann wird die nächste Welle sein, und bin ich dabei? Die bekannte Frau X. ist ganz durcheinander, sie hat Angst vor Sibirien, denn — sie hat noch ein Haus. Sie ist gläubig, die Verwandtschaft ist in Amerika, und das sind hier belastende Gründe. Wir waren ja schon immer unfrei in unseren Gesprächen, jetzt ist es ganz schlimm. Wie ein Dieb schaut man sich um und um, ob nicht jemand in der Nähe ist, ehe man etwas sagt.“

Noch eine Bitte, hättest Du nicht einen übrigen Rückfall, daß ich immer bereit wäre?“

Ich wollte den Frieden, den wir hier haben, und die Schönheit der Tage und die Gemeinschaft und die Brüderlichkeit, die wir erlebten, nicht zerreißen mit diesem Brief, aber ich konnte nicht anders unter diesem erschütternden Erleben auch eines gläubigen Menschenkindes, das da drin aushält, etwas davon zu sagen. Einmal, daß wir dankbar würden und bleiben für das, was wir haben, und zum andern, daß wir keinen Tag vergessen, die drüben mitzutragen vor Gott.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren Konzynodalen! Bevor ich den Herrn Landesbischof bitte, das Wort zu nehmen zu seiner Schlussansprache, möchte ich einige Worte noch an Sie richten.

Als wir hier zusammentreten, haben wir eine Überfülle von Aufgaben vor uns gesehen, und es möchte einem die Hoffnung zerschlagen, ob wir in der vorgesehenen Zeit fertig werden würden. Wir haben das große Pensum von Arbeit bewältigt dank der vorzüglichen und straffen Führung der Ausschüsse durch die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, dank der Sachkunde und der persönlichen Bescheidung der Redner. Ich möchte von mir aus, von Seiten des Präsidiums, den Herren Ausschüsse vorsitzenden, den Herren Berichterstattern und allen Rednern aufrichtig Dank sagen für die große Mühe, die sie sich gegeben haben, für das Verständnis und für die sachkundige Art, mit der sie ihre Aufgaben gemeistert haben. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt, ich wünsche Ihnen, daß wir im Herbst uns alle gesund und wohl hier wiederfinden.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Herr Präsident, darf ich um das Wort für eine kurze Bemerkung bitten? Wir haben manchmal die Verpflichtung, hier Dinge zu sagen, von denen wir von vornherein wissen, daß nicht alle Brüder sie billigen können, daß wir darum mit ihnen und mit uns selbst ringen müssen. Um so beglückender ist es, wenn ich im Augenblick die Gewissheit haben darf, etwas auszusprechen, womit Sie sicherlich freudig übereinstimmen werden, nämlich den Dank an unseren Präsidenten.

Wenn wir diese Tagung bewältigt haben, so hat daran die Verhandlungsführung einen sicher nicht geringen Anteil. Und wenn die Vorsitzenden der Ausschüsse besonders angesprochen worden sind, so haben sie auch besonderen Anlaß zu danken. Wir haben alle hier gefühlt, auf früheren Tagungen schon und jetzt ganz besonders, eine Verbindung von gründlicher Sachkenntnis, von großer Gewandtheit, von verständnisvollem Eingehen auf jeden einzelnen und letztlich auch vor echtem christlichem Humor, wie es auch die Vorsitzenden der Ausschüsse hinnehmen mußten, daß sie einzelne Dinge als Vorlagen bearbeitet haben, die als un interessant oder langweilig auf die Tagesordnung eingegliedert wurden. Echter Humor ist immer, wie Reinhold Schneider und wohl auch andere weise Männer ausgesprochen haben, ein Zeichen der Liebe. Und so ist unser Dank auch nicht der Ausdruck einer konventionellen Verpflichtung und auch nicht nur ein Ausdruck der Hochachtung, sondern er kommt von Herzen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nehmen Sie herzlichen Dank, Herr Professor von Dieze, für Ihre freundlichen Worte und Sie alle für die Zustimmung.

VI.

Landesbischof **D. Bender**: Wie es mir inimer bisher auf unseren Synoden ergangen ist, so auch diesmal, daß ich nur mit Dank gegen Gott auf die Tage zurücksehe, die wir miteinander haben durften. Es ist uns doch wieder einmal ein Stücklein von der Erfahrung des Psalmisten geschenkt worden, der inmitten des tosenden Aufruhrs dieser Welt Gott anbetete: daß die Stadt Gottes sein ruhig bleiben könnte, weil er bei ihr drinnen war. Daß wir so miteinander haben beraten und miteinander sprechen können bei aller Verschiedenheit unserer Blickerichtungen und vielleicht auch manchmal unserer Gedanken und Anschauungen, und daß wir in einem solchen Frieden zusammengehalten wurden — das ist nicht unser Verdienst, sondern hier hat die Hand Gottes wieder eingegriffen, und darum sind wir im Glauben gestärkt worden.

Und dann möchte ich den Dank unserer Kirchenleitung aussprechen dafür, daß wir auf dieser Synode ganz besonders haben spüren dürfen, daß Sie zu uns stehen und uns mit Ihrem Vertrauen tragen. Es sind ja einige Punkte diesmal auf der Tagesordnung gewesen, die von der Synode ein ganz besonderes Maß von Vertrauen erfordert haben zu den Maßnahmen der Kirchenleitung, aus dem einfachen Grund, weil es der Synode selber gar nicht möglich war, die Dinge aus eigener Anschauung zu beurteilen. Wir wissen das besonders

zu schätzen und sind Ihnen herzlich dankbar, daß Sie sich der Gemeinde Eppingen gegenüber doch an unsere Seite gestellt haben, soweit Ihnen das möglich und vorgeschrieben ist. Wir sind ja auch Leute, die für einen kleinen Zuspruch unter dem mancherlei Druck, den wir auszuhalten haben, dankbar sind.

Wir haben uns diesmal, wie ich im Eingang unserer Synode sagte, selber eine Art Generalvisitation verordnet und die ganze Breite unseres kirchlichen Lebens vor unseren Augen vorüberziehen lassen. Wenn dabei auch viel äußerliche Dinge zur Sprache kamen und kommen mußten, dann ist auch das recht und gut so. Denn wir Menschen können ja nur sehen, was vor Augen ist. Das aber, was vor Augen ist, das haben wir auch in die Augen zu nehmen. Aber wir empfinden dabei eben dieses eigentümliche Geheimnis, daß wir das Leben der Kirche, das wahre geistliche Leben der Kirche, nicht in derselben Weise vor die Augen nehmen können und müssen es vor den sichtenden Augen unseres Gottes zuletzt liegen lassen. Wir können wohl aus gewissen Vorgängen schließen, daß es da und dort in Ordnung ist und an anderer Stelle vielleicht mangelt; aber ein letztes Urteil steht uns hier nicht zu. Wir können die Opfer unserer Gottesdienste zählen, und wir müssen sie auch zählen — aber wer weiß um die innere Geschichte dieser Opfer? Viele Reiche gaben viel, und eine arme Witwe hat ihr letztes Scherlein hingelegt. Wir zählen, und Gott wählt. Und darum können wir von dem eigentlichen Leben unserer Kirche — auch wenn es uns sehr gefüsst — nicht in der Form der Statistik reden, sondern nur in der Form von ganz persönlichem Bekennnis und in der Form von betender Hoffnung. Darum geht es, daß unsere Kirche, auch unsere badische Landeskirche, das, was Gott in den vergangenen schweren Jahren ihr geschenkt hat, bewahrt und verwaltet, nämlich dies: daß es nicht darauf ankommt, daß wir den Namen haben, daß wir leben, sondern daß wir wirklich leben, daß wir zwar das, was uns von treuen Vätern, Lehrern und von unserer Kirche, der Kirche Christi aller Zeiten, übergeben worden ist, treu bewahren, — aber daß das alles nur in unsere Blutbahn hineinkommt, wenn Gottes Heiliger Geist geheimnisvoll das innere Auge öffnet; und wenn er uns das Auge öffnet, daß wir die oft und viel gehörten Worte der Heiligen Schrift mit einemmal hören, hören als sein Wort an uns ganz persönlich. Und wo dies geschieht, ist die allererste Wirkung sowohl in einer Gemeinde wie auch bei uns persönlich, daß wir an den Ort gestellt werden, an den wir allezeit hingehören, bis diese Zeit vorüber ist, nämlich an den Ort der Bescheidenheit; ich will es mit dem biblischen Wort nennen, an den Ort der Buße. Alle großen Bewegungen in der Kirche haben immer damit angefangen, daß Gott Menschen die Augen aufgemacht hat und sie erkannt haben, wer sie sind. Am Portal zu dem großen Heilswerk Gottes in unserem Herrn steht Johannes der Täufer mit seinem Bußruf. Jesus selbst hat sein Werk mit diesem Ruf an uns eröffnet, daß wir doch in uns gehen, nein, daß wir nicht in uns gehen, sondern daß wir herausgehen möchten und hin zu ihm, vor sein Angesicht. Und in der Reformation war es nicht anders, lautet doch der erste Satz jener Thesen, die für unser Auge den Anstoß zu jener großen Bewegung in unserer Kirche gegeben haben. „Wenn unser Herr Jesus spricht, tue Buße, so will er, daß unser ganzes Leben Buße ist.“

Liebe Brüder, wenn das geschenkt wird unserer Kirche, unseren Gemeinden und uns selbst, dann geben davon Friedenswirkungen aus, dann wird unser Urteil über Vorgänge und über Menschen immer in einer ganz bestimmten Weise innerlich dadurch gemildert, daß wir hinzusehen: Wer aber bin ich? Daß doch, derweil wir über unsere Kirche sprechen, über unsere Gemeinden, über den Zustand der Predigten und Prediger, daß uns doch derweil in Herz und Gewissen gegenwärtig sei, daß wir uns mit jedem Wort, das wir reden, die Maßstäbe des künftigen Gerichts selbst bereiten. Alle Not, die wir an unserer Kirche konstatiert haben — und

dieser Not ist viel — alle Not ist nur eine äußere Spiegelung der Not, die in unserem eigenen Herzen drin ist. Und darum gibt es eine Art vom Reden über geistliche Dinge, die den Stempel nicht bloß der Unwahrheit, sondern der Unwahrheitlichkeit an sich trägt, weil sie verrät, daß hier ein Blinder von der Farbe spricht, oder — ich will es besser sagen — ein nicht gedemütigter Mensch von dem hohen Geheimnis des Reiches Gottes. Daß unsere Gemeinden, unsere Kirche und wir selber doch lebendige Leute werden! Luther hat einmal an einer Stelle zur Erklärung des 1. Buches Mose sich unterbrochen und seinen Studenten zugerufen: „Betet für mich, daß ich noch einmal fromm werde!“ Wir wollen darum beten, daß Gott den Schein in uns selber immer mehr aus Licht bringe und zerstöre, daß er uns einfältig mache und in uns den Willen und die Freude stärke, das Nächste zu tun, was uns aufgetragen ist, und ganz schlicht in seine Fußstapfen treten und alles, alles andere ihm überlassen. Das ist nicht Leichtsinn. Von der großen Generalstabsarbeit, die heute auch im Raum der Kirche getan wird, halte ich, offen gestanden, nicht sehr viel. Aber ich halte dafür, daß wir immer ängstlicher und treuer den Kreis erfassen, der uns von Gott zu unserem Beruf gemacht ist, und daß wir hier die kleinen Dinge mit der großen Freude und mit der großen Hoffnung

tun, daß Gott von uns ja gar nichts Großes will, sondern nur dies, daß wir in dem Besohlenen und Anvertrauten treu erfunden werden.

Liebe Brüder, wie die Geschichte der Kirche weitergeht, wie die geistigen und geistlichen Kämpfe in unserer Kirche weiter gefämpft werden — ich denke an Bultmann —, das alles soll uns nicht so sehr im Grunde sorgen. Gott wird schon das, was zu bleiben hat, bleiben lassen, und das, was heute vielleicht sehr vordergründig und sehr aufdringlich sich als etwas ganz Neues und Unerhörtes darstellt, zu seiner Zeit vergehen lassen wie ein Wölklein in der Sonne. Daß wir bei allem ernsthaften Nachdenken über die Wahrheit doch in der großen Einsicht und in der großen Freudigkeit bleiben, daß „Jesus Christus sei unser Herr, der uns verlorene und verdammte Sünder erlöst hat und erworben und gewonnen von allen unseren Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels, auf daß wir sein Eigen seien und in seinem Reiche unter ihm leben dürfen und ihm dienen in Gerechtigkeit, Unschuld und Heiligkeit“. Nicht weil wir gerechte und heilige und unschuldige Leute sind, sondern weil Er das Wunder tut und wischt von uns immer wieder den Staub der Erde ab durch unseren Herrn Jesus Christus.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Bericht

des Evangelischen Oberkirchenrats

für die Zeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951

an die

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

im Juni 1952.

In h a l t :

	Seite		Seite
I. Gottesdienst und Gemeindeleben:		VI. Die Liebestätigkeit der Kirche:	
a) Gottesdienst	3	a) Gesamtverband der Inneren	
b) Die Gemeinden	5	Mission	23
c) Kirchenmusik	6	b) Die Evang. Gemeindedienste	25
II. Die Diener der Kirche:		c) Flüchtlingsfürsorgerinnen	27
a) Kirchenleitung	6	VII. Das Schrifttum der Kirche	28
b) Pfarrerschaft	6	VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit	29
c) Ostpfarrer	7	IX. Verfassung und Gesetzgebung:	
d) Die unständigen Geistlichen	8	a) Die Evang. Kirche in Deutschland	
e) Der theologische Nachwuchs	8	und die Oekumene	30
f) Gemeindehelferinnen	9	b) Die Landeskirche	31
III. Bezirkssynoden, Kirchenvisitationen		c) Statistisches zur Seelenzahl der	
und Pfarrkonferenzen:		Landeskirche	34
a) Bezirkssynoden	10	X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche,	
b) Kirchenvisitationen	10	Staatskirchenrecht	34
c) Pfarrkonferenzen	10	XI. Das kirchliche Bauwesen:	
IV. Die besonderen Dienste der Kirche:		a) Bautätigkeit	36
a) Volksmission	11	b) Glocken und Orgeln	40
b) Evang. Akademie	11	c) Das evang. Pfarrhaus und die	
c) Männerwerk	12	Raumnot	41
d) Frauenwerk	12	XII. Das Rechnungswesen, insbesondere	
e) Studentenseelsorge	13	die Rechnungsprüfung	42
f) Flüchtlingsseelsorge	14	XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche	43
g) Krankenhausseelsorge	15		
h) Gefängnisseelsorge	15		
V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend:			
a) Religionsunterricht	15		
b) Konfirmandenunterricht und			
Christenlehre	20		
c) Kirchliche Jugendarbeit	20		
d) Kindergottesdienst	23		

I. Gottesdienst und Gemeindeleben.

a) Gottesdienst.

In die Berichtszeit fallen zwei Ereignisse, die das gottesdienstliche Leben unserer Gemeinden bedeutsam bestimmen und prägen werden: Die Freigabe einer **erweiterten Liturgie** und die Einführung eines **neuen Gesangbuchs**. Die Anregung hierzu ist durch zwei Beschlüsse der Landessynode anlässlich ihrer Frühjahrstagung im März 1948 gegeben worden.

Aus der Mitte der Synode wurde ein Antrag auf **Erweiterung der Liturgie** vorgelegt, gründlich beraten und nach längerer Aussprache im Plenum in folgender Fassung bei 2 Stimmenthalten einstimmig angenommen (siehe Synodalverhandlungen vom März 1948 Seite 24/27 und Seite 43):

„Die Synode erkennt in den in unserer Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen zur reichereren Ausgestaltung des liturgischen Teils unserer Gottesdienste ein berechtigtes Anliegen, insbesondere auch in den Bestrebungen zu lebendiger Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie in Anbetung, Lob und Bekenntnis. Sie sieht indessen mit Sorge, daß eine ständig wachsende Willkür die Folge der liturgischen Bemühungen ver einzelner Pfarrer und Gemeinden ist, die zu Verwirrung und Aergernis führt, am meisten da, wo mehrere Pfarrer mit verschiedenen liturgischen Bräuchen an derselben Kirche nebeneinander amtieren. In der Erwägung, daß einerseits diesem Notstand schleunigst abgeholfen werden sollte, während andererseits die endgültige Neugestaltung unserer Gottesdienstformen eine ebenso verantwortungsvolle wie schwierige Aufgabe ist, die nicht überstürzt werden darf, wünscht sie folgende Maßnahmen:

1. Sie bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission einzuberufen mit dem Auftrag, sobald als möglich die Einführung der bisher nur für Festtage vorgesehenen erweiterten Gottesdienstordnung für den allsonntäglichen Gottesdienst vorzubereiten.
2. Dieser Einführung muß eine gründliche Vorbereitung der Gemeinden vorausgehen in Kirchengemeinderat, Männer- und Frauenkreisen, Einübung in Kirchenchor und Jugendkreisen.“

Die im Auftrag der Landessynode gebildete liturgische Kommission arbeitete in mehreren Sitzungen einen Entwurf aus, der im Frühsommer 1949 den Bezirkssynoden und im Herbst des gleichen Jahres der Landessynode vorgelegt

wurde. Auf Grund der stark voneinander abweichenden Urteile der Bezirkssynoden enthielt sich die Landessynode auf ihrer ordentlichen Tagung im November 1949 eines Urteils und beschloß (s. Bericht S. 67):

„Die Landessynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Aeltesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen unter Berücksichtigung der Aeußerungen der Bezirkssynoden zu veranlassen. Die Synode wünscht, daß in der kirchlichen Presse die freie Aussprache über diese Frage gefördert wird. Denn es ist nicht der Wille der Landessynode, daß die ernste Besinnung um die rechte Anbetung und das rechte Lob im Gottesdienst in unserer Landeskirche zum Stillstand kommt. Aber bis zum endgültigen Beschuß der Landessynode sollen die Gemeinden in den Hauptgottesdiensten über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen und in liturgischen Gottesdiensten entsprechend den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 Form. 1, ergänzt durch großes Gloria und Salutation aus Formular 5, Rechnung getragen werden. Die liturgische Kommission wird beauftragt, Vorschläge für die musikalische Gestaltung der einzelnen gesungenen Stücke der Liturgie zu machen.“

In ihrer Maitagung 1950 befaßte sich die Landessynode abermals mit der Gottesdienstordnung und kam zu folgendem Beschuß (s. Bericht S. 5 und VBI. S. 38):

„Die Synode der Bad. Evang.-prot. Landeskirche hat auf ihrer Tagung im Mai 1950 die liturgischen Fragen, d. h. die Gottesdienstordnung, beraten, um dadurch eine Beschußfassung vorzubereiten, die auf einer späteren Tagung erforderlich sein wird, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres. Bis dahin bleibt es bei dem Beschuß der Landessynode vom Herbst 1949. Für das weitere Vorgehen konnten wir in folgenden wichtigen Punkten eine völlige Uebereinstimmung der Synoden

feststellen, die auch von der Kirchenleitung geteilt wird:

1. Wir wollen durch die Gottesdienstordnung den unierten Charakter unserer Landeskirche nicht antasten oder gefährden lassen.
2. Wir sind überzeugt, daß eine etwaige Abänderung unserer Gottesdienstordnung von 1930, die sich im Rahmen dessen halten würde, was die liturgische Kommission unserer Landeskirche im Herbst 1949 vorgeschlagen hat, den Bekennnisstand nicht berührt.
3. Wir wissen, daß weithin und gerade in der Jugend eine stärkere Betonung des liturgischen Charakters der Gottesdienstordnung gewünscht wird, wobei jedoch die Bedeutung der Predigt voll erhalten bleiben soll; dieser Wunsch entspringt der Absicht, die lebendige Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst zu fördern. Wir wissen aber auch, daß es viele Gemeinden gibt, in denen eine Aenderung unserer Gottesdienstordnung von 1930 nicht gewünscht wird, und daß solche Gemeinden nicht deshalb als weniger lebendig angesehen werden dürfen.
4. Wir beobachten, daß in unserer Landeskirche eine bedauerliche Uneinheitlichkeit und Verschiedenartigkeit der Gottesdienstformen Platz gegriffen hat.

Wir fühlen uns verpflichtet, dem drohenden liturgischen Chaos zu steuern.

Wir wollen einen Weg finden, auf dem die Gemeinden vor Willkür geschützt und gegen ihren Willen weder angetrieben noch zurückgehalten werden. Damit die Gemeinden sich über eine Liturgie ein Urteil bilden können, wollen wir ihnen ermöglichen, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Wir haben die liturgische Kommission beauftragt, ihre Vorlage vom vergangenen Herbst unter Berücksichtigung der inzwischen vorgebrachten Bedenken nochmals zu überprüfen. Wir erwarten, daß im Herbst 1950 der Synode etwa folgender Antrag vorgelegt wird:

- a) für eine angemessene Frist (etwa 3 Jahre) wird den Gemeinden freigegeben oder empfohlen, eine Gottesdienstordnung schrittweise einzuführen, die im wesentlichen dem neuen Vorschlag der liturgischen Kommission entspricht;
- b) eine über den Vorschlag hinausgehende Veränderung der Gottesdienste muß unterbleiben und ist nötigenfalls rückgängig zu machen;
- c) andererseits soll keine Gemeinde gezwungen werden, die badische Gottesdienstordnung von 1930 zu verlassen;

- d) nach Ablauf der Frist soll über die Gottesdienstordnung neu beraten und entschieden werden.

Der neu gefaßte Entwurf der liturgischen Kommission wird den Gemeinden noch vor der Herbsttagung 1950 der Landessynode mit Erläuterungen zugehen. Es kommt uns ganz besonders darauf an, rechtzeitig zu erfahren, ob und aus welchen Gründen entgegen unserer Auffassung eine Gefährdung des Bekennnisstandes oder ein Druck auf die Gewissen befürchtet wird."

Der demgemäß überarbeitete Entwurf der liturgischen Kommission lag dann der Landessynode bei ihrer Tagung im Oktober 1950 vor und wurde mit einigen Aenderungen und Ergänzungen angenommen.

Diese Gottesdienstordnung ist mit den Richtlinien, die von der Landessynode für die Einführung der Gottesdienstordnung beschlossen worden sind, veröffentlicht im VBl. Nr. 1/1951 und ohne diese Richtlinien im Anhang des neuen Gesangbuchs Seite 93–108 abgedruckt.

Auf der Tagung der Synode im März 1948 berichtete als Sprecher des Hauptausschusses der Synode Pfarrer Lic. Erwin Mülhaupt über die Vorarbeiten für ein neues **Gesangbuch** und legte der Synode folgenden Antrag vor:

1. Die Vorarbeiten zu einem neuen Gesangbuch sollen in der Richtung der Aufnahme des Deutschen Evangelischen Gesangbuchs (DEG) gehen, das bereits in acht großen Landeskirchen Aufnahme gefunden hat; eine etwaige Revision dieses DEG soll nur gemeinsam mit den Landeskirchen vorgenommen werden, die es bereits aufgenommen haben.
2. Die Gestaltung des II. Teils des kommenden Gesangbuchs (landeskirchlicher Anhang), sowie die der Zusätze zu ihm sollen einer Kommission übertragen werden, die Herr Landesbischof D. Bender mit Pfarrer Lic. Mülhaupt baldmöglichst zur Arbeit berufen soll."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen (Synodalbericht Seite 27/28).

Der Beschuß der Landessynode bedeutet eine bewußte Ablehnung des vom „Verband Evangelischer Kirchenchöre“ unter dem Vorsitz von Oberlandeskirchenrat Prof. Dr. Dr. Mahrenholz ausgearbeiteten und den Kirchen vorgelegten Entwurfs eines „Gesangbuchs der evangelischen Christenheit“ (GEC), dessen „einseitige Vorliebe für die Lieder des 16. und 17. Jahrhunderts, selbst wenn sie in einem sprachlich kaum mehr verständlichen Text überliefert sind“, allgemein auf Ablehnung gestoßen war.

Inzwischen hatte sich unter Leitung des Vizepräsidenten Lic. Dr. Söhngen der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ ebenfalls mit der

Schaffung eines neuen Gesangbuchs beschäftigt, der ebenfalls für eine grundsätzliche Ueberarbeitung des GEC eintrat. Die weiteren Arbeiten an dem Einheitsgesangbuch vollzogen sich nunmehr so, daß der „Verband Evangelischer Kirchenchöre“, der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ und Vertreter der landeskirchlichen Gesangbuchkommissionen einen neuen Entwurf für eine Stammausgabe ausarbeiteten, der den Landeskirchen im Jahre 1950 mit 394 Liedern vorgelegt werden konnte. Diesem Entwurf stimmte die Generalsynode der Vereinigten Evang.-luth. Kirchen Deutschlands (VELKD) zu und verpflichtete die ihr angeschlossenen Landeskirchen, bei Schaffung eines neuen landeskirchlichen Gesangbuchs diesen Stamm von 394 Liedern als I. Teil aufzunehmen. Auch die Gesangbuchkommission unserer Landeskirche sprach sich für die Uebernahme dieses Stammes aus und arbeitete einen badischen Liederanhang mit 74 Liedern aus, der im Jahr 1950 den Bezirkssynoden vorgelegt worden ist. Die Beschlüsse der Bezirkssynoden fanden ihre Berücksichtigung in dem neuen Entwurf der Gesangbuchkommission, der einen badischen Liederanhang von 114 Liedern vorsah. Er wurde auf der ordentlichen Tagung der Landessynode im April 1951 beraten und nach Streichungen und Ergänzungen auf 117 Lieder einstimmig angenommen (vergl. Synodalbericht vom April 1951, Seite 3/8, 45/49, 52/72).

Inzwischen haben die Landessynoden von 17 Landeskirchen ein neues Gesangbuch mit demselben Stammteil und einem landeskirchlichen Liederanhang beschlossen und für den Bereich ihrer Landeskirche eingeführt. Damit ist auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Singens innerhalb der EKD ein großer Schritt nach vorwärts getan. Denn nunmehr können in allen evangelischen Kirchen Deutschlands, die das neue Gesangbuch eingeführt haben, 394 Lieder nach den gleichen Texten und nach den gleichen Melodien (237!) gesungen werden.

Ueber 40 von den 117 Liedern unseres badischen Anhangs stehen auch in einer größeren Anzahl von anderen landeskirchlichen Anhängen, so daß sich die Zahl der in den neuen Gesangbüchern befindlichen gemeinsamen Lieder auf etwa 440 erhöht.

Auch das Choralbuch zum neuen badischen Gesangbuch ist fertiggestellt und ist auf Ostern 1952 erschienen. Die Aufgabe, diesen reichen Schatz neuer Lieder und Melodien sich anzueignen, wird unsere Gemeinden auf viele Jahre hinaus beschäftigen. Wir erhoffen von dem neuen Gesangbuch und dem neuen Singen viel Segen für das geistliche Leben unserer Gemeinden.

b) Die Gemeinden.

Die seit 1947 wieder durchgeführten Kirchenvisitationen lassen erkennen, daß in den meisten

Gemeinden in der kirchlichen Sammlung treu gearbeitet wird. Während in den Stadtgemeinden die Bibelstunden meist das ganze Jahr hindurch gehalten werden, finden in den Landgemeinden von Advent bis Ostern Wochengottesdienste statt. Aus fast allen Gemeinden wird berichtet, daß der zum Teil sehr starke Rückgang des Gottesdienst- und Abendmahlbesuchs der Jahre 1934 bis 1945 nach Kriegsende einer aufsteigenden Bewegung Platz gemacht hat. Dennoch bleibt die beunruhigende Tatsache, daß in nicht wenigen Gemeinden die Entkirchlichung, wenn auch langsam, fortschreitet.

Die Kirchenaustritte, die unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Propaganda in manchen Gemeinden spürbare Ausmaße angenommen, Gemeinden mit regem kirchlichem Leben dagegen überhaupt nicht berührt hatten, sind nach dem Zusammenbruch von einer rückläufigen Bewegung abgelöst worden. Ein großer Teil der Ausgetretenen hat den Wiedereintritt vollzogen. Die Erfolge der Sektenpropaganda, die in manchen Gegenden unseres Landes an Regsamkeit nichts zu wünschen übrig läßt, sind, aufs Ganze gesehen, recht gering, am geringsten in den kirchlich nicht lebendigen Gemeinden, die auch durch die Werbung der Sekten nicht ansprechbar sind.

Erfreulich ist es, daß durch die Aeltestenwahlen des Jahres 1947 in vielen Gemeinden aktive Kirchenälteste, an denen der Pfarrer treue Mitarbeiter hat, gewählt worden sind. Zum Teil ist dies mit einer Frucht der Arbeit des Männerwerks.

Durch die Einweisung der Flüchtlinge ist das konfessionelle Gesicht vieler Gemeinden stark verändert worden. In Nordbaden gibt es viele rein evangelische Gemeinden, die heute eine nach Hunderten zählende katholische Minderheit haben, denen die Mitbenützung unserer Kirchen oder Gemeindesaile gestattet ist. Eine Anzahl früher vorwiegend evangelischer Gemeinden hat heute eine katholische Mehrheit. Andererseits ist durch die Flüchtlinge in Südbaden die evangelische Diaspora stark angewachsen, so daß in der Berichtszeit in vielen Diasporagemeinden die Zahl der Predigt- und Unterrichtsstationen vermehrt werden mußte, ohne daß es möglich gewesen wäre, den Pfarrämtern die durch diese vermehrte Arbeit notwendig gewordene Hilfe durch Vikare zu gewähren. Die Gründe dafür sind aus der Statistik über die unständigen Geistlichen (II d, S. 8) zu ersehen. Am stärksten sind die kleineren Städte und die großen Stadtparreien durch den Mangel an Vikaren betroffen. Daß Pfarreien mit mehr als 5000 Seelen noch immer kein Vikar zugewiesen werden konnte, bedeutet eine fast unerträgliche Not, durch die vor allem die seelsorgerlichen Hausbesuche zu kurz kommen. Wenn unsere Gemeindeglieder nicht stärker zur seelsorgerlichen Mitverantwortung erwachen, wer-

den die Folgen in der fortschreitenden Entkirchlichung einerseits und im Erfolg der Sektenpropaganda andererseits spürbarer werden, als dies bis jetzt dank der kirchlichen Gewöhnung der Fall ist.

Nicht wenige Gemeinden bieten das Bild eines regen Gemeindelebens, an dem die Kraft des Wortes Gottes sichtbar wird. Entgegen der häufig zu hörenden Meinung, als sei die katholische Kirche überall im Vormarsch, kann im Gebiet unserer Landeskirche festgestellt werden, daß die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche hinter den Uebertritten zur evangelischen Kirche zurückbleibt.

Ueber die kirchliche Sammlung der Jugend, der Männer und der Frauen, ohne die die kirchliche Arbeit in den Gemeinden nicht mehr denkbar ist, wird an anderer Stelle gesondert berichtet (S. 12 u. 20 ff.).

c) Die Kirchenmusik.

Im Jahre 1951 konnte das **Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg** auf eine zwanzigjährige Arbeit zurückblicken. In diesen 20 Jahren haben am Institut studiert:

619 Vollstudierende,
1134 Gäste für Teilgebiete, meist Orgelspiel,
zus. 1753.

In der Berichtszeit von 1948 bis 1951 waren es
211 (darunter 115 weibliche) Voll-
studierende,
369 (darunter 239 weibliche) Gäste für
Teilgebiete,
zus. 580 (darunter 354 weibliche) Studierende.

Bei den obigen Zahlen ist jeder Student in jedem Semester neu gezählt, sodaß, um die Zahl der Studierenden annähernd zutreffend wiederzugeben, die Zahl der Vollstudierenden durch etwa 4 und die der Gäste durch 2-3 geteilt werden muß.

Prüfungen wurden in der Zeit von 1948/1951 abgelegt:

3 Diplom-Prüfungen,
25 (darunter 10 weibliche) Reifeprüfung
für hauptamtliche Kirchenmusiker,
21 (darunter 18 weibliche) Prüfung für
den nebenamtlichen Organisten- und
Chorleiterdienst,
5 (darunter 3 weibliche) Befähigungs-
nachweis für den Organistendienst,
zus. 54 (darunter 31 weibliche).

Dem Kirchenmusikalischen Institut wird durch die Einführung des neuen Gesangbuchs eine wichtige Aufgabe zufallen. Das neue Choralbuch stellt an die Organisten größere Anforderungen als das alte. Dadurch wird auf Jahre hinaus die Weiterbildung der Organisten zu einer unerlässlichen Aufgabe, die in Wochenendkursen und Freizeiten für Organisten und Chorleiter durchgeführt werden muß.

Um dies zu ermöglichen, ist anzustreben, daß in jedem Kirchenbezirk mindestens eine hauptamtliche Kantorenstelle geschaffen wird, die mit einem Kirchenmusiker, der die Diplom- oder die A-Prüfung bestanden hat, besetzt wird, dem zusammen mit den Lehrkräften des Kirchenmusikalischen Instituts die Weiterbildung der Kirchenmusiker des Kirchenbezirks anvertraut werden kann.

Um das kirchenmusikalische Leben unserer Landeskirche zu fördern und einheitlich auszurichten, wird beim Evang. Oberkirchenrat das „Amf für Kirchenmusik geschaffen. Träger der kirchenmusikalischen Arbeit sind der „Landesverband evangelischer Kirchenmusiker“, der „Landesverband der Kirchenchöre“ und die „Arbeitsgemeinschaft der Posaunenchöre“.

Im Zuge der Neuordnung ist es notwendig, daß das seit Jahren bestehende Provisorium beendet und ein **hauptamtlicher Landeskirchenmusikwart** angestellt wird. Die Landessynode wird gebeten, die Mittel für diese neue Planstelle zu genehmigen.

II. Die Diener der Kirche.

a) **Die Kirchenleitung.** Auf 1. Januar 1949 ist Oberkirchenrat Gustav Rost, der seit 1933 der Kirchenleitung angehörte, in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle wurde auf 1. Mai 1949 Dr. Hans-Wolfgang Heidland, Pfarrer an Heiligeist in Heidelberg, in den Oberkirchenrat berufen. Von da an übernahm Oberkirchenrat Dr. Heidland den Kirchenkreis Südbaden, Oberkirchenrat Dürr Mittelbaden. Oberkirchenrat Katz behielt Nordbaden. Das Kreisdekanat Mittelbaden konnte auch in dem Berichtsabschnitt

nicht besetzt werden. Seine Aufgaben werden von dem zuständigen Referenten wahrgenommen.

Seit der Zurruhesetzung von Oberkirchenrat Rost ist Oberkirchenrat Dürr ständiger Vertreter des Landesbischofs.

b) **Die Pfarrerschaft.** Der Druck einer ungewöhnlichen Arbeitslast, der auf unseren Pfarrern liegt, konnte auch in der Berichtsperiode nicht gelindert werden. Die unter d) dargestellte Sta-

tistik über die unständigen Geistlichen zeigt, daß sich die Zahl der unbesetzten Vikariatsstellen nicht verringert hat, so daß die Hoffnung auf eine zunehmende Entlastung unserer Pfarrer sich leider nicht erfüllte. Ein großer Teil unserer Pfarrer, besonders in den mittleren Städten und größeren Landgemeinden, hat noch immer eine außergewöhnlich große Anzahl von Religionsstunden zu erteilen. Sehr häufig sind es 12 bis 22 Wochenstunden. Dazu kommen im Winter wöchentlich 4 bis 6 Stunden Konfirmandenunterricht, so daß nicht wenige Pfarrer neben ihrem Pfarramt nahezu das volle Deputat eines Studienrats an Unterricht zu geben haben. Dabei sind in sehr vielen Fällen fast alle Wochenabende mit Jugend-, Männer- und Frauenkreisen und Wochenbibelstunden besetzt. Dazu kommen die Kasualien und vor allem der sonntägliche Gottesdienst, Kindergottesdienst und Christenlehre. In der Diaspora gibt es Pfarrer, die bis zu 14 Unterrichts- und 9 Gottesdienststationen zu betreuen haben. Wer sich kein Auto anschaffen kann, fährt bei jedem Wind und Wetter mit dem Motorrad bis zu 1000 und mehr Kilometer im Monat. Daß bei dieser übermäßigen Belastung, die für die Kirchenleitung eine große Sorge bedeutet, viele Pfarrer keine Zeit zu Hausbesuchen und nur schwer Zeit zu Krankenbesuchen finden, ist umso verständlicher, als, mit Ausnahme der Großstadtpfarrer, jeder Pfarrer die ganze Verwaltungsarbeit zu leisten hat. Wir haben Ursache, unseren Pfarrern, die Jahr für Jahr diese unerhörte Arbeitslast mit einer Aufopferung tragen, die keine Schonung kennt, Anerkennung und herzlichen Dank auszusprechen. Auch den Pfarrfrauen, die zum größten Teil in der Gemeindearbeit mit tätig sind, danken wir herzlich.

Wir haben zwar die fehlenden Vikare in einigen Fällen durch Pfarrdiakone ersetzen können, die vor allem in Diasporagemeinden Dienst tun. Aber die Sorge um die Gesundheit unserer Pfarrer verläßt uns nicht. Es ist eine kleine, aber von ihnen dankbar empfundene Hilfe, daß wir seit 1947 acht tägige Freizeiten für Pfarrer und Vikare durchführen, die der Gemeinschaft unter dem Wort, der theologischen Weiterbildung und dem Austausch über Fragen des geistlichen Amtes dienen. Wir verstehen, daß nicht selten der Wunsch ausgesprochen wurde, solche Tage äußerer und innerer Ruhe und geistlicher Anregung jedes Jahr zu bieten. Wenn dies auch nicht möglich ist, so haben doch alle Pfarrer und Vikare im Laufe von 3 Jahren einmal eine Einladung zu einer solchen Freizeit bekommen können.

Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vom 29. 11. 1945 (VBl. S. 32) ist in der Berichtszeit endgültig zum Abschluß gekommen mit folgendem Ergebnis: Von dem Gesetz wurden betroffen 35 Pfarrer. Von diesen wurde einer entlassen und hat inzwischen im außerbadischen

Kirchendienst wieder Verwendung gefunden. Von den übrigen 34 Pfarrern sind 22 in den Ruhestand versetzt, von denen 3 einen Verwendungsauftrag erhalten haben. Die restlichen 12 Pfarrer sind wieder ständig angestellt, mit Ausnahme von einem, bei dem eine gleiche Behandlung bis zur Stunde noch nicht möglich war.

c) Die Ostpfarrer.

Die Uebernahme heimatvertriebener Pfarrer ist seit einiger Zeit abgeschlossen. Man darf feststellen, daß der größte Teil der aus dem Osten zu uns gekommenen Pfarrer sich in unsere Verhältnisse einleben konnte und eine neue Heimat im Land und in unserer Kirche gefunden hat. Wenn auch die älteren unter ihnen gewiß noch oft mit Wehmut an ihre frühere Wirkungsstätte zurückdenken, so wird damit die allgemeine Feststellung doch nicht aufgehoben.

Am 1. 1. 1948 waren 40 Ostpfarrer verwendet, von denen endgültig 17 übernommen waren. Ende 1951 betrug die Zahl der verwendeten Ostpfarrer 61, von denen 56 übernommen waren.

Nach dem kirchlichen Gesez vom 9. 10. 1947/4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 52 und 1948 S. 6) werden auch die nur verwendeten Ostpfarrer besoldungsmäßig so behandelt, als ob sie schon übernommen wären, also nach den Besoldungsbestimmungen für die badischen Pfarrer.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Versorgung der im Gebiet unserer Landeskirche lebenden Ruhestandsostpfarrer, sowie Ostpfarrerwitwen hinzuweisen. Bei Beginn der Berichtszeit handelte es sich um 57 Personen. Diese Zahl hat sich bis Ende 1951 auf 84 erhöht. Seit 1. 10. 1946 besteht auf Grund von Richtlinien des Rates der EKD vom 28. 1. 1947, die seither mehrfach verändert und ausgebaut worden sind, zwischen den Landeskirchen im Gebiet der Bundesrepublik ein Finanzausgleich. Jede Landeskirche hat die in ihrem Gebiete wohnenden Ostpfarrer i. R. und Ostpfarrerwitwen zu unterstützen und in den Finanzausgleich Beiträge zu zahlen oder aus ihm einen Zuschuß zu erhalten in dem Ausmaß, in welchem sie geringer oder höher belastet ist, als sie es nach dem Umlageverteilungsschlüssel der EKD wäre. Danach haben wir geleistet:

Rechnungs-jahr	Anzahl	Zahlungen		
		unmittelbar an Ostpfarrer i. R. und Witwen	an EKD	Zusammen
		DM		
Juni 48/31.3.49	57	100 634.47	65 563.—	166 197.47
1. 4. 1949/50	67	139 919.70	76 813.50	216 733.20
1. 4. 1950/51	74	156 014.40	66 369.—	222 383.40
1. 4. 1951/52	84	etwa 237 000.—	?	?

Seit 1. 4. 1950 leistet der Bund an die EKD gewisse Zuschüsse aus der Erwägung heraus, daß es sich bei diesen Unterstützungen um Leistungen an Flüchtlinge aus dem Gebiet jenseits der

Oder-Neiße-Linie handelt, deren Betreuung doch den Kirchen des Westens allein nicht auferlegt werden kann, eine Erwägung, die im Art. 131 des Bonner Grundgesetzes insofern einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, als hier gesagt ist, daß die Rechtsverhältnisse von solchen Flüchtlingen oder Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, durch Bundesgesetz zu regeln sind. Die Frage, ob es sich bei Pfarrern um Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne der erwähnten Bundesverfassungsbestimmung handelt, wurde zwar verneint, die Pflicht, hier aber einen Beitrag zu leisten, vom Bund doch bejaht. Z. Zt. erhalten die Ostpfarrer i. R. und Ostpfarrerwitwen von jenseits der Oder-Neiße-Linie 75 % und diejenigen aus der Ostzone 60 % ihrer gesetzlichen Bezüge. Die Leistungen der Landeskirche an diese Heimatvertriebenen sind rein freiwillige, eine Rechtsverpflichtung der Landeskirche besteht hier nicht.

Von zwei Seiten her hat in den letzten Jahren ein neuer Zuzug von auswärtigen Pfarrern in unsere Kirche eingesetzt, der seinem Umfang nach zwar in keiner Weise der Hereinnahme der heimatvertriebenen Ostpfarrer gleichkommt, in der Schwere der Entscheidungen jedoch größer ist. Die politischen Verhältnisse in der Ostzone Deutschlands haben es mit sich gebracht, daß immer wieder politische Flüchtlinge an unseren Toren anklopfen und um Aufnahme bitten. Dieser Bitte zu willfahren ist deshalb schwierig, weil die Kirchenleitungen der Ostzone dringend ersuchen, keine Pfarrer aus den Ostgebieten aufzunehmen, es sei denn, daß ihre heimatliche Kirchenleitung die Aufnahme im Westen befürwortet. Diese Befürwortungen werden aber offenbar ungleich gehandhabt. Auch hat es uns schon scheinen wollen, daß selbst die Kirchenleitungen der Ostzone nicht immer zuverlässig beurteilen können, ob eine Gefahr für Leib und Leben des Flüchtenden vorlag oder ob die Flucht anderen Motiven entsprang. In einigen Fällen haben wir Amtsbrüder aus den deutschen Ostgebieten übernommen, in den meisten Fällen mußten wir die Aufnahme jedoch versagen.

Zum andern wenden sich in den letzten Jahren in immer zunehmenderem Maße Pfarrer anderer Landeskirchen aus gesundheitlichen Gründen mit der Bitte um Uebernahme an unsere Kirche. Es scheint die Meinung im gesamten Gebiet der EKD verbreitet zu sein, daß Baden ein Heilklima für die verschiedensten Krankheiten besitze. Die Kirchenleitung konnte Pfarrern, die aus Gründen der körperlichen Gesundung in unseren Kirchendienst aufgenommen sein wollten, nur in ganz vereinzelten Fällen eine Beschäftigung zuweisen. Es wird meistens übersehen, daß das in Betracht kommende Gebiet des Schwarzwalds Diaspora mit verhältnismäßig wenig evangelischen Pfarreien ist.

Das starke Fluktuieren der Pfarrer von einer Landeskirche zur anderen hat, aufs Ganze gesehen, erheblich nachgelassen. Dies ist dankbar zu begrüßen.

d) Die unständigen Geistlichen.

Am 1. 1. 1948 waren im Dienst	57
Davon verwendet als Vikare	33
als Studentenpfarrer	2
als Religionslehrer	5
beauftragt mit der Versehung einer Pfarrei	17
Am 1. 1. 1952 hatten wir	
unständige Geistliche	66
dazu vorübergehend von anderen Kirchen	2
zusammen	68

Davon waren verwendet:

als Vikare	44
als Pfarrvikare	1
als Diasporapfarrer	2
als Studentenpfarrer	2
als Pfarrverwalter	10
als Religionslehrer	9.

Dazu kommen 8 Vikarinnen und 5 Vikarkandidatinnen, die im Religionsunterricht eingesetzt sind, und 3 Vikarinnen im Frauenwerk, zusammen 16 Theologinnen.

In den einzelnen Jahren hatten wir folgende Zugänge:

1948: Pfarrkandidaten	3
Vikarkandidatinnen	1
zusammen	4
1949: Pfarrkandidaten	6
Vikarkandidatinnen	1
zusammen	7
1950: Pfarrkandidaten	28
(darunter 5 aus Gefangenschaft zurückgekehrte Vikare)	
Vikarkandidatinnen	2
zusammen	30
1951: Pfarrkandidaten	16
Vikarkandidatinnen	2
zusammen	18

Von den 148 Vikariatsstellen sind 44 besetzt und 104 unbesetzt.

In der Berichtszeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951 hatten wir einen Abgang von 73 aktiven Geistlichen und einen Zugang von 53 Pfarrkandidaten.

Erst von 1952 an werden die Zugänge den Abgang übertreffen, so daß mit einer langsamen Besserung der Vikarsnot zu rechnen ist.

e) Der theologische Nachwuchs.

In die Liste der badischen Theologiestudenten waren am 1. 1. 1952 218 Studenten, darunter 19 Studentinnen, eingetragen. Die jährlichen Neuanmeldungen sind gegenüber den Jahren

1946/47 wieder zurückgegangen, sie befrugen 1950 30 und 1951 25 Studenten. Immerhin ist das Verhältnis dieser Zahl zu der Seelenzahl der Landeskirche noch das günstigste in der ganzen EKD.

In ihrer geistigen und geistlichen Haltung unterscheiden sich die jungen Semester deutlich von denen, die unmittelbar nach dem Krieg das Studium aufnahmen. Nachdem der Schulunterricht wieder geregelte Formen annehmen konnte und die Abiturienten nun wieder im Alter von 18 oder 19 Jahren von der Schule zur Universität überwechseln, haben sich zwar die schulischen Kenntnisse der Studenten gebessert, aber um die theologischen Fragen wird weniger mit dem Herzen, dafür umso mehr mit dem Verstand gerungen. In der persönlichen und akademischen Lebensführung ebenso wie in der Urteilsbildung hat der starke Drang nach Selbständigkeit, der unmittelbar nach dem Waffenstillstand festzustellen war, einem größeren Bedürfnis nach Anlehnung Platz gemacht. Der Arbeitsfleiß ist nach wie vor groß, größer als vor dem Krieg, aber die Aufnahmefähigkeit des Gedächtnisses ist gemindert.

Viel Zeit muß für die Erlernung der alten Sprachen aufgewendet werden. 42 % der Kandidaten der ersten Prüfungen 1949/51 kommen aus der Oberrealschule, 11 % aus dem Realgymnasium und nur 47 % aus dem humanistischen Gymnasium.

Hinsichtlich der sozialen Herkunft zeigt sich bei den genannten Examensjahrgängen ein beachtliches Uebergewicht der Pfarrhäuser. Sie stellen 30 % des Nachwuchses, die Lehrer 20 %, Beamte 18 %, Bauern nur 4 % und Arbeiter nur 1 %. Bei der Bewertung dieser Zahlen muß jedoch bedacht werden, daß die Wahl des väterlichen Berufs auch bei anderen Fakultäten häufig anzutreffen ist: unter den Medizinstudenten sind im Land Württemberg-Baden 40 % Arztsöhne, unter den Technikern wählen sogar 50 % das Fach des Vaters, während auch bei den Medizinstudenten nur 2 % Bauernsöhne und 2,5 % Arbeitersöhne festgestellt werden.

Die wirtschaftliche Lage der Studenten ist in der Regel recht bescheiden. Ein großer Teil muß sich durch Ferienarbeit das Studiengeld verdienen.

Der Studiengang bedarf, wie die Landessynode auf ihrer Tagung vom Oktober 1951 ausdrücklich feststellte, dringend einer Reform in Richtung auf besseres Einleben in die Arbeit der Kirche, geistliche Reifung, Kenntnis der Lebensverhältnisse unseres Volkes und der öffentlichen Vorgänge, Beschränkung des Stoffes und Intensivierung der wissenschaftlichen Arbeit des einzelnen Studenten durch Förderung und Auflockerung des Seminarbetriebs. Die auf Grund des Gesetzes über die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle vom 25. 10. 1951 erlassene Studien- und Prüfungsordnung

vom 13. 12. 1951 stellt einen Schritt auf dieses Ziel hin dar, allerdings auch nur einen Schritt. Das Eigentliche bleibt noch zu tun, und daß es getan wird, ist die große, unausweichliche Aufgabe, die nun aber vor allem von den Fakultäten selbst in Angriff genommen werden muß.

Der Theologendienst hat sich im Benehmen mit dem Oberkirchenrat neu konstituiert. Er ist vom Oberkirchenrat mit einem Etat ausgestattet worden. Er unterhält im Theologischen Studienhaus Heidelberg eine Bücherei mit dem Verleih von jährlich 4000 Büchern. Weiter ermittelt er Patengemeinden, die bedürftige Studenten unterstützen, zur Zeit 18 Patengemeinden mit einer Spendensumme von 3038 DM im Semester. Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat wird alljährlich eine Freizeit für angehende Theologiestudenten durchgeführt, bei der die Abiturienten über die kirchlichen Arbeitszweige, über die Methoden der akademischen Arbeit und über das studentische Leben unterrichtet werden. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Theologendienstes den Studenten zur persönlichen Beratung zur Verfügung und werden auch vielfach in dieser Eigenschaft aufgesucht. Gelegentlich fassen sie in den Semesterferien die Studenten der umliegenden Gemeinden zu einem kurzen Treffen zusammen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft badischer Theologiestudenten finden in Heidelberg, Basel und Tübingen in jedem Semester einige Abendveranstaltungen, gelegentlich auch Wanderungen statt. In den Semesterferien wird jeweils eine mehrtägige Rüstzeit unter der freiwilligen Beteiligung eines guten Drittels der badischen Theologiestudenten durchgeführt.

Unmittelbar durch den Oberkirchenrat ergehen in Abständen von einigen Monaten Rundbriefe an die Theologiestudenten, in denen aktuelle kirchliche oder studentische Fragen besprochen werden und denen Nachrichten oder Veröffentlichungen kirchlicher Werke beigelegt sind. Der Referent des Oberkirchenrats besucht in jedem Semester mindestens einmal die genannten drei Universitäten, um sowohl in Sprechstunden den einzelnen Studenten zur Verfügung zu stehen, als auch in gemeinsamen Rundgesprächen oder referierenderweise an ihn gestellte Fragen zu beantworten.

Für Stipendien wurden ausgegeben vom 1. 4. 1949 bis 31. 3. 1952 insgesamt 59 770 DM, und zwar 156 Stipendien für Badener und 82 für Oststudenten.

Das Theologische Studienhaus in Heidelberg hat sich weiterhin als eine Lebenszelle der Heidelberger Studentengemeinde bewährt.

f) Die Gemeindehelferinnen.

Der Bericht an die ordentliche Landessynode von 1948 hat festgestellt, daß der Bedarf an Gemeindehelferinnen von Jahr zu Jahr gewachsen

sei, sodaß man damit rechnen könne, daß die Zahl von 100 Gemeindehelferinnen bald erreicht wäre. Diese Vorausschau hat sich bewahrheitet. Zurzeit befinden sich 129 Gemeindehelferinnen im Dienst unserer Landeskirche.

Bei der Einrichtung dieser Institution wurde im Raum unserer Kirche nicht die Bezeichnung „Pfarrgehilfin“, sondern „Gemeindehelferin“ gewählt, um anzudeuten, daß es sich nicht in erster Linie um eine Bürokraft des Pfarrers, sondern um eine Helferin handelt, die mit einer gewissen eigenen Verantwortung einen Dienst in der Gemeinde zu versehen hat. Diese Linie hat sich als richtig erwiesen. Die gesteigerte Verwaltungsarbeit hat es notwendig gemacht, daß die Gemeindehelferinnen das Maschinenschreiben und die Führung der dienstlichen Korrespondenz beherrschen. Nach der anderen Seite hin ist es gelungen, sie von der allzu starken Belastung mit Religionsunterricht weithin zu befreien und die Richtzahl von 8 Wochenstunden im großen und ganzen zu erreichen. Die Gemeindehelferin er-

scheint heute nicht mehr nur in städtischen Gemeinden im Bild der kirchlichen Mitarbeiter, sondern ebenso in den mit Flüchtlingen durchsetzten Land- und Diasporagemeinden. Unter diesen Umständen hat es sich als segensreich erwiesen, daß die Gemeindehelferinnen Angestellte der Landeskirche und dadurch durch die Kirchenleitung versetzbare sind.

Da dieses Amt schon in das 4. Jahrzehnt seines Bestehens eingetreten ist, wurde die im letzten Hauptbericht angedeutete Frage einer erweiterten Altersversorgung nunmehr geregelt. Näheres darüber siehe S. 34.

Der Zugang an Schülerinnen zur Evangelisch-sozialen Frauenschule in Freiburg war in den zurückliegenden Jahren so groß, daß befürchtet werden mußte, daß nicht alle Absolventinnen dieser Schule in unseren Kirchendienst übernommen werden könnten. Der starke Zugang der Freiburger Schule scheint wieder etwas nachzulassen, ohne daß dadurch die Deckung des normalen Bedarfs gefährdet wäre.

III. Bezirkssynoden, Kirchenvisitationen und Pfarrkonferenzen.

a) Bezirkssynoden.

Seit der Erstattung des letzten Hauptberichts sind die Bezirkssynoden wieder voll in Gang gekommen. Sie hatten sich nicht nur mit der Erstattung und Durchberatung der Hauptberichte der Bezirke zu befassen, sondern ihre Gutachten über eine neue Gottesdienstordnung, die Neuregelung der Pfarrbesetzung, den Schild des Glaubens, das neue Gesangbuch und den Entwurf für eine badische Kirchengeschichte abzugeben. Dadurch wurde die von manchen Seiten angeregte jährliche Tagung der Bezirkssynoden seit ihrem Wiederzusammentritt im Jahre 1947 verwirklicht. Sämtliche Bezirkssynoden sind ohne Zwischenfälle verlaufen. Es darf angenommen werden, daß sie das kirchliche Leben der Bezirke gefördert haben. Ueber die Erträge ihrer Arbeit geben die beiden Bezirkssynodalbescheide des Evang. Oberkirchenrats auf die ordentlichen Bezirkssynoden der Jahre 1948 und 1950 Aufschluß (siehe VBl. 1950 S. 1 ff. und 1952 S. 19 ff.).

b) Kirchenvisitationen.

Die seit 1947 wieder aufgenommenen Kirchenvisitationen haben nunmehr in dem größten Teil unserer Gemeinden wieder stattgefunden. Ueber deren Ergebnis ist unter I b (Die Gemeinden, S. 5/6) berichtet.

c) Pfarrkonferenzen.

Dem von der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1948 ausgesprochenen Wunsch, die geistliche Zurüstung der Pfarrer möge vermehrt werden, ist in weitem Umfang Rechnung getragen worden. Nicht nur daß die beiden amtlichen jährlichen Pfarrkonferenzen durchgeführt und dabei in der Regel neben einer gründlichen Bibelarbeit meist wissenschaftliche Themen behandelt wurden. Es hat sich auch in vielen Bezirken die gute Sitte gebildet, daß die Pfarrschaft monatlich einmal zu einem Konvent zusammenkommt, um neben der Besprechung laufender Dienstangelegenheiten sich der theologischen Arbeit zu widmen. In nicht wenigen Bezirken haben sich Textkreise gebildet, die sich wöchentlich zur brüderlichen Aussprache und Predigtvorbereitung zusammenfinden. Diese Textkreise sind vielfach als die geistlichen Kraftzentren der Kirchenbezirke anzusprechen.

Um die brüderliche Lebensgemeinschaft der Pfarrer zu vertiefen, haben einige Bezirke die Pfarrkonferenz zu einer mehr tägigen Rüstzeit ausgebaut, gelegentlich auch unter Teilnahme der Pfarrfrauen. Ein besonders dankbares Echo finden die vom Oberkirchenrat in Nord- und Südbaden veranstalteten Pfarrerfreizeiten von der Dauer einer Woche. Hier ist den Pfarrern die Möglichkeit geboten, in der erholsamen Atmosphäre eines Heimes gemeinsam auf Gottes Wort

zu hören, sich durch Referate über die neusten Ergebnisse der theologischen Forschung und Diskussionen unterrichten zu lassen und Erfahrungen über die Gemeindearbeit und das persönliche Leben auszutauschen. Die Freizeiten werden durch die Kreisdekane oder Mitglieder des

Oberkirchenrats geleitet und geben damit auch die Möglichkeit, die Verbindung zwischen Kirchenleitung und Pfarrerschaft zu stärken. Fast alle Pfarrer haben schon an einer solchen Freizeit teilgenommen, nicht wenige bereits zum zweiten Mal.

IV. Die besonderen Dienste der Kirche.

a) Volksmission.

Evangelisation beginnt bei dem Evangelisten. Zwar trägt die evangelistische Arbeit ihren Lohn in sich selbst, weil sie tiefe Demütigung und große Freudigkeit schenkt und zu anhaltendem Gebet und einfältigem Glauben an die unüberstehliche Macht des Gotteswortes nötigt. Aber der evangelisierende Pfarrer bedarf darum doch der sorgfältigen Vorbereitung. So veranstaltete das Volksmissionarische Amt alljährlich für Pfarrer und Pfarrfrauen eine große, gut besuchte Freizeit mit Pfarrer Erich Schnepel-Großalmerode und Pfarrer Ochsenbein-Straßburg. Und als Frucht hat die volksmissionarische Bruderschaft auch immer neue Glieder erhalten, die zum Evangelistendienst bereit sind. Es ist möglich geworden, Bezirksevangelisationen durchzuführen, bei denen bis zu 20 Mitarbeiter zur gleichen Zeit eingesetzt waren.

Evangelisation setzt weiterhin einen Gemeindekern voraus, der den Evangelisten mit Fürbitte trägt und ihn mit seinem persönlichen Zeugnis stützt. Dieser Zurüstung des Gemeindekerns dienen die jährlich in etwa 170 Gemeinden durchgeführten Bibelwochen, eine Einrichtung, die auch, abgesehen von dem speziellen Evangelistendienst, in vielen Gemeinden einen festen Platz im Kirchenjahr als Anlaß zu gemeinsamer Vertiefung in die Heilige Schrift gefunden hat. Die Bezirksbeauftragten der Volksmission werden auf die Bibelwoche alljährlich im Rahmen einer Freizeit auf dem Thomashof vorbereitet und geben das dort Erarbeitete ihrerseits auf einem Konvent den Amtsbrüdern ihres Bezirks weiter. Die Bibelkreise, die durch die Evangelisationen in den Gemeinden entstanden sind, erhalten durch einen vierteljährlich erscheinenden Rundbrief die Handreichung für ihre Bibelarbeit. Gelegentlich treffen sie sich bezirksweise. Im August 1950 konnte in Neusatz ein Freizeitheim für die Jugend errichtet werden, in dem seither etwa 35 Jugendfreizeiten mit jeweils 40-80 reiferen Jugendlichen stattgefunden haben. Im August 1951 wurde daneben das Bibelheim eröffnet, in dem seither 6 Freizeiten mit insgesamt 185 Teilnehmern, meist Gliedern der Gemeindebibelkreise, durchgeführt wurden. Das Bezeichnende dieser Freizeiten ist die Mitarbeit

der Gemeindeglieder, sie übernehmen die täglichen Andachten, manche Bibelarbeit und viel Seelsorge. Das gilt besonders für die Jugendfreizeiten.

Die eigentliche Evangelisationsarbeit geschieht jährlich in über 150 Gemeinden, sei es in Form ausgesprochener Evangelisationen, sei es in Form von Vortragswochen. Gelegentlich wurden sämtliche Gemeinden eines einzigen Bezirks zur gleichen Zeit im Rahmen einer Bezirksevangelisation erfaßt. Sofern es sich um ländliche Gemeinden handelte, konnten immer wieder Menschen zu einer bewußten Begegnung mit Christus geführt werden. Freilich sind die Widerstände stärker als in früheren Jahren. Die Ortschaften stehen weithin unter dämonischem Bann, ausgelöst durch Zauberei. Die politischen und wirtschaftlichen Vorgänge, die mannigfach erfahrenen Schicksalsschläge haben die Herzen verhärtet und unempfindlich gemacht; die eifrige Agitation der Sekten konnte nicht wenige Gemeindeglieder blind für das wahre Licht machen, und wirkte andererseits abstoßend auf manchen, der sich nun überhaupt von allem Suchen nach der Wahrheit abwendet. Die Evangelisation der Großstädte steht noch als große Aufgabe vor uns und verlangt nicht nur eine besondere geistliche Vollmacht, sondern auch die Besinnung auf neue Wege und Weisen der Verkündigung.

b) Evangelische Akademie.

In mancherlei Krisen hat sich dieser nach dem Kriege neu entstandene Arbeitszweig behauptet und, soweit wir urteilen dürfen, manche gute Frucht gebracht. Zunächst erschwerete im Jahre 1948 die wachsende Beschäftigung, die der Abschluß der Entnazifizierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zur Folge hatte, die Teilnahme an den ursprünglich sich über eine ganze Woche ausdehnenden Tagungen. Dann nahm der Währungsschnitt den Teilnahmewilligen die erforderlichen Mittel. Ende 1949 wurde die Falkenburg gekündigt, und in Verbindung damit kam es im Frühjahr 1950 zum Ausscheiden des bisherigen hauptamtlichen Leiters. Die Tagungen mußten nunmehr in dem Erholungsheim Charlottenruhe neben dem dort eingerichteten

Kurbetrieb und mit jeweils wechselnden Leitern durchgeführt werden. Dennoch durften sich die Veranstaltungen eines von Jahr zu Jahr wachsenden Zuspruchs erfreuen. Während 1948 in 10 Tagungen 295 Teilnehmer, 1949 in 12 Tagungen 393 Teilnehmer erreicht wurden, waren es 1950 12 Tagungen mit 585 und 1951 23 Tagungen mit 1115 Teilnehmern. So ist es gerechtfertigt, daß Ende 1951 ein neuer hauptamtlicher Leiter eingestellt und durch die Landessynode die Aufnahme eines Darlehens zur Erweiterung der Charlottenruhe genehmigt wurde.

1950 kam es zur Gründung des „Freundeskreises der Evangelischen Akademie“, der sich um die Werbung von Tagungsteilnehmern und um die Weiterleitung der Tagungsergebnisse in die Gemeindekreise und Berufsparten, nach Möglichkeit auch um die finanzielle Unterstützung der Arbeit bemüht.

In einigen Städten fanden örtliche Veranstaltungen statt, so z. B. die alljährliche geistliche Woche für Südwestdeutschland, getragen von der Evangelischen Akademie Mannheim, die Heidelberger Gespräche, durchgeführt von dem Heidelberger Kreis, und die geistliche Woche des Bodenseekreises in Konstanz. Diese Ausweitung der in Herrenalb zentral geschehenden Arbeit in die Gemeinden hinein und die organische Verbindung der Akademie mit den anderen Werken der Landeskirche wird in Zukunft unser besonderes Augenmerk finden müssen.

c) Männerwerk.

Das Männerwerk suchte mit seiner Arbeit gleichzeitig in die Tiefe zu dringen und in die Breite zu führen. In die Tiefe, sofern die mitarbeitenden Männer begonnen haben, sich zu einer „Bruderschaft der Mitarbeiter des Männerwerkes“ zusammenzuschließen. Es hat sich gezeigt, daß die lose Form, in der sich die Arbeit zunächst und in berechtigter Ablehnung der alten Vereinsformen vollzogen hatte, nicht zureichte, um dem einzelnen den nötigen Rückhalt in der täglichen Auseinandersetzung mit seiner Umwelt zu geben, erst recht nicht, um den Forderungen und Ratschlägen der Kirche in der Öffentlichkeit den nötigen Nachdruck zu verleihen. Auf der Suche nach einer dem Wesen der kirchlichen Arbeit gemäßen Gestalt fand das Männerwerk zuerst die „Lebensordnung des evangelischen Mannes“, zehn Richtsätze, die in evangelischer Freiheit das geistliche Gesicht des evangelischen Mannes zeichnen und inzwischen in dem Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene Beachtung und Aufnahme gefunden haben. Diese Lebensordnung wurde dann zum sichtbaren Band, das diejenigen, die sich nach dieser Ordnung zu leben bemühen, als eine Bruderschaft zusammenschließt. Um diesen Zusammenschluß zu beschleunigen, gleichzeitig um die Männerarbeit stärker in die Aktivität und Ver-

antwortung der Männer selbst überzuleiten und somit den Pfarrer zu entlasten, bereisten die drei hauptamtlichen Mitarbeiter des Männerwerks in der zweiten Jahreshälfte 1951 327 Gemeinden. Die Zurüstung der mitarbeiterwilligen Männer erfolgte in jährlich etwa 50 Rüstzeiten. Größere Bezirksmännertage fanden jährlich in zwölf Bezirken statt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sprachen, abgesehen von der genannten Rundreise, außerdem jährlich in etwa 100 Gemeinden im Rahmen von einzelnen Vortragsabenden.

In die Breitenarbeit will der Betriebsdienst führen, der namentlich in Form des Arbeiterwerks, neuerdings durch einen hauptamtlichen Sozialsekretär gestützt, die Botschaft der Kirche in die Welt der Wirtschaft hineinzutragen sucht. So wurden im Laufe der beiden letzten Jahre 181 Betriebe besucht, in ihnen Gespräche mit Direktion und Betriebsrat geführt und Vorträge für die Belegschaft nach Betriebsschluß gehalten. In Wochenendtreffen und Freizeiten wurden evangelische Arbeiter für ein evangelisches Bekenntnis in Wort und Tat an ihrem Arbeitsplatz zugeüstet. Auch der Landwirtschaft wurde die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Es fanden besondere Bauerntage und Kurse statt. Die Männerwochen, die jährlich in etwa 70 Gemeinden durchgeführt wurden, suchten in Thematik und Gestaltung neue Wege der Evangelisation zu gehen – Anknüpfung an sozialethische Fragen, Verwendung von Bildtafeln als Anschaungsmaterial, Mannschaftsarbeit, neutraler Raum.

Die in Gütersloh erscheinende Monatszeitschrift „Kirche und Mann“ wird in Baden von 3000 Männern bezogen, die monatliche Mitarbeiterhilfe „Botschaft und Dienst“ von 200 Männern, der „Arbeiterbrief“ von 500.

Statistisch läßt sich feststellen, daß in etwa der Hälfte der Gemeinden mehr oder weniger regelmäßig und mehr oder weniger intensiv Männerabende abgehalten werden. Doch stellen diese Kreise erst in einigen Gemeinden die geistlichen Zentren dar, die sie sein sollen, und der Anstoß, den eine Männerwoche wirkte, blieb nur zu oft in den Hindernissen hängen, die sich der Männerarbeit in den Weg stellen – es seien nur genannt der „Ohne mich“-Standpunkt, der ermüdende und das Gewissen tötende Existenzkampf, nicht zuletzt die mangelnde Fähigkeit zur Zusammenarbeit, die zwischen Pfarrern und Gemeindegliedern festzustellen ist. Diese Widerstände zeigen aber auch, wie nötig Männerarbeit ist, denn daß sie überwunden werden, gehört zum Auftrag der Kirche.

d) Frauenwerk.

Die von den 7 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Frauenwerks geleistete Arbeit gliedert sich in vier Gruppen:

Zuerst ist der Besuchsdienst zu nennen, der die Mitarbeiterinnen in die Frauen- und Mütter-

kreise der Gemeinden führt und Bibelarbeiten oder Themenbesprechungen abhalten läßt. Es fanden jährlich 70–100 solche Veranstaltungen statt. Auch die spezielle Anrede einzelner Gruppen erwies sich als notwendig, so der Akademikerinnen (1951 an 14 Abenden), der berufstätigen unverheirateten Frauen (1951 an 22 Abenden) und der Konfirmandenmütter (1950 in 62 Stunden, 1951 in 18 Stunden). Besonders wichtig und dankbar aufgenommen wurde diese Arbeit in den Diasporagebieten des Landes Baden (Südbaden). In diesen Orten übernahmen vielfach Vertrauensfrauen die Verantwortung für das Leben der Diasporafrauenkreise.

Zweitens ist von der Zurüstung der Mitarbeiterinnen zu sprechen. Arbeitsgemeinschaften für Pfarrfrauen, die weithin Träger der Arbeit in den Gemeinden sind, fanden jährlich 22–41 statt, Rüsttage für Pfarrfrauen, Mitarbeiterinnen und Diasporahelferinnen im Jahre 1951 18.

Drittens: Als die „Spezialität“ des Frauenwerks dürfen wohl die Freizeiten für Frauen und Mütter bezeichnet werden, die namentlich in Falkau und Todtnauberg veranstaltet wurden (jährlich 30–35 mal). Durchschnittlich 15 Frauen erhalten hier, verbunden mit der seelisch-körperlichen Erholung, eine geistliche Stärkung, sodaß viele als fröhliche Zeuginnen der großen Taten Gottes wieder in ihre Gemeinden heimkehren. Nach einem halben Jahr werden diese Frauen wieder zu einem Treffen zusammengerufen und in ihrer Standhaftigkeit gestärkt. Solche Freizeittreffen fanden jährlich 6–16 mal statt. Auch die Akademikerinnen und berufstätigen unverheirateten Frauen wurden zu Freizeiten eingeladen, in früheren Jahren auch Witwen und Rote-Kreuz-Schwestern.

Der vierte Arbeitszweig entstand mit der Gründung des Müttergenesungswerks durch Frau Elly Heuß-Knapp. Dieses Werk stellt den Frauenverbänden, also auch unserem Frauenwerk, beachtliche Geldmittel zur Verfügung, um erholungsbedürftigen Frauen einen vierwöchigen Aufenthalt in einem von dem Frauenwerk ausgewählten und geleiteten Heim zu ermöglichen. Konnte man zunächst fragen, ob diese Sozialarbeit in den Aufgabenkreis eines kirchlichen Frauenwerks gehöre und die Mitarbeiterinnen nicht über Gebühr belaste, so stellte es sich mittlerweile heraus, daß die Erholungskurse ähnlich wie die vom Frauenwerk selbst getragenen Mütterfreizeiten eine missionarische Bedeutung allerersten Ranges besitzen. Immer begann sich in dem Maße, als sich die Lebensgeister der abgearbeiteten Frauen wieder regten, auch das Bedürfnis nach seelsorgerlicher Aussprache bemerkbar zu machen, und nicht selten durfte die Hausmutter eheliche, familiäre und berufliche Schwierigkeiten bereinigen. Die Zahl der auf diese Weise zur Erholung verschickten Mütter betrug 1950 monatlich 25, 1951 monatlich 40.

Nicht übergangen werden soll die Mithilfe bei der Bahnhofsmission in Karlsruhe und die Seelsorge im Frauengefängnis Karlsruhe.

Als Handreichung für die Mitarbeiterinnen, zugleich als ein Blatt für die evangelische Frau überhaupt, wurde die Monatszeitschrift „Der Kreis“ mit einer Auflage von 1200 geschaffen.

Im Blick auf die Frauenabende, die wohl von fast allen Gemeinden heute veranstaltet werden, ist zu sagen, daß sich die Leitung des Frauenwerks bemüht, bei aller Rücksichtnahme auf das verständliche Bedürfnis der Frauen nach Entspannung und Unterhaltung doch auch auf eine ausgesprochene Bibelarbeit und auf eine Durchdenkung der Lebens- und Wirtschaftsfragen hinzuwirken, wie sie heute an die Frau und Mutter gestellt werden. Seit kurzem ist auch eine Sozialarbeiterin damit beauftragt, die Erfassung der Fabrikarbeiterinnen zu versuchen.

e) Studentenseelsorge.

Der bei den Theologiestudenten zu beobachtende innere Strukturwandel gilt für die Studentenschaft überhaupt. Die Aufgeschlossenheit der Kriegsgeneration für das Evangelium ist weithin entweder einer kritischen Haltung, die bestenfalls zu Diskussionen bereit ist, oder gar einer völligen Gleichgültigkeit gewichen. Sicher trägt dazu der harte Kampf ums Dasein bei, der schon das Leben an der Universität prägt und den Studenten verleitet, sein Studium lediglich als Examensvorbereitung zu verstehen. Weiter ist eine Wandlung darin zu sehen, daß der junge Student, der kaum mehr durch den Dienst in der HJ des Dritten Reiches erfaßt worden war, nicht mehr in der individualistischen Abwehrhaltung der Kriegsgeneration steht, sondern wieder festere Lebensgemeinschaften sucht. Studentische Verbindungen werden neu gegründet oder leben wieder auf.

Auf die Studentengemeinde wirkt sich diese Situation in der Weise aus, daß zahlenmäßig der Besuch der Veranstaltungen nachgelassen hat. Hinzu kommt, daß auch in den Studentengemeinden selbst durch das Ausscheiden der alten Semester um das Jahr 1950 herum geradezu von einer Krise gesprochen werden konnte. Aber es darf auch schon festgestellt werden, daß diese Krise überwunden ist. Es sind namentlich die aus der kirchlichen Jugendarbeit hervorgehenden Jungen, die nun an die Stelle der Frontsoldaten einrücken und der Gemeinde neue Impulse geben. Es ist ferner bezeichnend, daß neben die wöchentliche Bibelstunde, die in den Jahren nach dem Krieg den eigentlichen Mittelpunkt des Gemeindelebens darstellte, nun der Ausspracheabend über aktuelle Fragen als Gegenpol tritt, und daß sich die Kleinkreise, in die sich die Studentengemeinde gliedert, auch Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zuwenden. Ein missionarischer Vorstoß jedoch, der zu einem

breiten Einbruch in die Studentenschaft geführt hätte, ist an keiner Universität gelungen – so wenig wie auf den anderen Arbeitsgebieten der Kirche. Man glaubt sich in der Studentengemeinde deshalb auf den Weg des persönlichen Zeugnisses von Mensch zu Mensch geführt und bemüht sich darum, die Glieder der Gemeinde zu einem lebendigen Zeugnis in Wort und Tat zu stärken.

Offen ist noch die Frage, wieweit es der Studentengemeinde gelingt, auch eine geistliche Heimat der in einer Korporation eingegliederten Studenten zu sein und dabei doch selbst den Charakter der Lebensgemeinschaft, die eine Studentengemeinde sein soll, zu wahren.

Unbestrittene Elemente des Lebens der Studentengemeinde und für fast alle Studentengemeinden bezeichnende Lebensäußerungen sind: häufiger Empfang des Heiligen Abendmahls, Pflege der Liturgie (das studentische Gebetsbuch ist eine schöne Frucht dieser geistlichen Lebensgestaltung der Studentengemeinde), starke Mitverantwortung der Studenten am Gemeindeleben durch Vertrauensstudenten und Mitarbeiterkreise, Freizeiten, Verbindung mit den Hochschulen der russisch besetzten Zone in Form von Patenschaften, ökumenische Beziehungen und enge Tuchfühlung der Studentenpfarrer und Vertrauensstudenten der deutschen Hochschulen untereinander.

1950 hat auch die Karlsruher Studentengemeinde einen hauptamtlichen Pfarrer erhalten.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Studentenseelsorge ist das Evangelische Studentenheim in Heidelberg, Eigentum der Keller-Thoma-Stiftung. Von den 50 Heiminsassen sind wenigstens die Hälfte Nichittheologen. Die täglichen Andachten des Heimleiters und die saubere Hausordnung üben beide einen wohltuenden Einfluß aus. Der Leiter ist zugleich Vikar in Heidelberg-Neuenheim.

Wohl auch in diesem Zusammenhang ist zu berichten, daß 1949 Kreisdekan D. Hof auf die neu errichtete Honorarprofessur für evangelische Theologie an der Universität Freiburg berufen wurde. Durch seine Vorlesungen und Uebungen wird zugleich auch ein wesentliches Stück Studentenseelsorge geleistet.

f) Flüchtlingsseelsorge.

Durch die Aufnahme der Heimatvertriebenen in den Raum unserer Landeskirche (bis zur Volkszählung am 13. 9. 1950 in Nordbaden 74 301 Zugewanderte, in Südbaden 72 010) sind weite Diasporagebiete besonders im Süden der Landeskirche entstanden. In nicht wenigen Gemeinden überwiegt die Zahl der Heimatvertriebenen die der Einheimischen. Viele kleine Gemeinden sind überhaupt neu entstanden. Dabei gibt das

zahlenmäßige Bild nur eine unvollkommene Vorstellung über die wirkliche Lage. Wenn z. B. die vier evangelischen Kinder eines entlegenen Hotzenwaldortes keinen evangelischen Religionsunterricht erhalten könnten, weil die kleine Zahl den weiten und beschwerlichen, im Winter verschneiten und vereisten Weg des zuständigen Pfarrers nicht lohnte, so bedeutete dies in der Regel, daß sie in den katholischen Religionsunterricht übernommen würden. Und wenn dem kleinen Häuflein Erwachsener kein Gottesdienst gehalten werden könnte, weil vielleicht nur ein unfreundlicher Rathaussaal zur Verfügung steht, oder der Sonntag des Diasporapfarrers viel zu kurz ist, um auch nur die wichtigsten Dörfer seines Gebiets aufzusuchen, so würden die Heimatvertriebenen eben den katholischen Gottesdienst besuchen, sei es, daß sie bestrebt sind, sich die Sympathie ihrer katholischen Umgebung zu erwerben, sei es, daß sie in sich ein echtes Bedürfnis nach Sonntagsheiligung verspüren.

Es ist begreiflich, daß die kirchliche Betreuung der Heimatvertriebenen in der Diaspora bei weitem die Möglichkeiten der Pfarrer übersteigt. Da keine theologisch ausgebildeten Kräfte zur Verfügung standen, entschloß sich der Oberkirchenrat 1949, zwölf Pfarrdiakone, meist aus der bayrischen Diakonieanstalt Rummelsberg, einzustellen, zunächst im Dienste des Hilfswerks, seit kurzem unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt, aber unter Beibehaltung der mit dem Hilfswerk geschlossenen Verträge. Die Pfarrdiakone haben unter der Dienstaufsicht eines Pfarrers in dem ihnen zugewiesenen Gebiet den kirchlichen Dienst der gottesdienstlichen Verkündigung und Sakramentsspendung, der Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen, des Unterrichts und der Seelsorge wahrzunehmen. Lediglich die Konfirmation und der Konfirmandenunterricht verbleiben bei dem zuständigen Gemeindepfarrer. Die Pfarrdiakone sind mit einem Kraftrad ausgestattet worden. Sie erfüllen ihren ebenso körperlich wie seelisch anstrengenden Dienst mit großer Treue. Aufs Ganze gesehen, konnte verhütet werden, daß die Heimatvertriebenen zu ihrer Heimat auch noch ihre kirchliche Gemeinschaft verloren. In nicht wenigen Gemeinden Südbadens haben die neuen Gemeindeglieder, namentlich die aus den ostdeutschen Provinzen stammenden, einen ausgesprochen belebenden Einfluß auf ihre neue Gemeinde ausgeübt. Die Kirchlichkeit der aus den osteuropäischen Ländern kommenden Deutschen ist im Durchschnitt nicht besser, aber auch nicht schlechter als die der Eingesessenen.

Der Einsatz der Flüchtlingsfürsorgerinnen, zunächst lediglich als soziale Hilfe gedacht, erweist sich mit der Zeit ebenfalls als ein seelsorgerlicher Dienst, den kein Pfarrer in der Diaspora mehr missen möchte. Äußere und innere Not hängen bei den Heimatvertriebenen besonders

eng miteinander zusammen. Bei den Hausbesuchen, die die Flüchtlingsfürsorgerinnen mit Gewissenhaftigkeit und Liebe in den Dörfern ihres Bezirks durchführen, und in den von den Heimatvertriebenen gern und zahlreich besuchten Sprechstunden geschieht nicht selten die seelsorgerliche Kleinarbeit, zu der den Pfarrern und den Pfarrdiakonen einfach die Zeit fehlt. Die in einigen Städten errichteten Lehrlingsheime und die Konfirmandenkurse in Ludwigshafen bedeuten ebenfalls mit ihrer praktischen Hilfe zugleich eine Glaubensstütze.

Hin und wieder werden die Heimatvertriebenen zu landsmannschaftlichen Gottesdiensten und Abendmahlfeiern nach der Ordnung ihrer alten Heimatkirche zusammengerufen. Einige aus dem Osten stammende, jetzt im Dienst der Landeskirche stehende Gemeindepfarrer haben diese Aufgabe übernommen, und die Landeskirche kommt für die entstehenden Reisekosten auf. Diese Gottesdienste wecken nicht, wie gelegentlich befürchtet wird, die Sehnsucht nach der alten Heimat, sondern helfen, die ja bereits bestehende Sehnsucht den Händen des Herrn der Geschichte anzuvertrauen, und zeigen, daß auch die neue Heimatkirche die innere Not der Heimatvertriebenen versteht und mitträgt. Desgleichen unterstützt die Landeskirche durch Geldmittel die Arbeit der sog. Hilfskomitees, d. h. der kirchlichen Zusammenschlüsse der Heimatvertriebenen, nach ehemaligen Kirchengebieten geordnet. Die Hilfskomitees wollen ihre Landsleute einerseits vor nationalistischer Radikalisierung und falscher menschlicher Hoffnung bewahren, andererseits in allen persönlichen und sozialen Fragen beraten und unterstützen.

g) Krankenhausseelsorge.

An den Krankenanstalten der 4 Großstädte unseres Landes bestehen besondere Krankenhauspfarreien. In Mannheim sind 2, in Heidelberg 3, in Karlsruhe 2 und in Freiburg 1 Krankenhauspfarrer tätig. Eine 2. Krankenhauspfarrei in Freiburg ist errichtet, konnte jedoch bis jetzt noch nicht besetzt werden. Wenn auch die Ge-

meindepfarrer Kranke aus ihren Gemeinden, die längere Zeit in den Krankenhäusern liegen, immer wieder besuchen, so ist doch eine geordnete und regelmäßige Krankenhausseelsorge an den großen Krankenanstalten und Kliniken unseres Landes dadurch nicht gewährleistet. Namentlich in den Universitätskliniken liegen Kranke, die von außerhalb unseres Kirchengebietes kommen, und die ohne den Seelsorgedienst der Kirche blieben, wenn nicht besondere Krankenhausgeistliche angestellt wären. Die Regelmäßigkeit des Besuchsdienstes, die Durchführung sonntäglicher Gottesdienste in den Kapellen und auf einzelnen Stationen sowie die Zusammenarbeit mit Aerzten, Schwestern und den Krankenhausleitungen ist nur durch hauptamtliche Pfarrer bei den großen Krankenanstalten gewährleistet. Wenn dieser Dienst auch besonders hohe Anforderungen an den seelsorgerlichen Takt und die innere Kraft des Geistlichen stellt, so ist er doch andererseits so wesentlich und helfend, daß die Kirche ihn mit dankbarer Freude tut.

h) Gefängnisseelsorge.

Es ist seit der Berichterstattung für die ordentliche Tagung der Landessynode vom März 1948 gelungen, an den 3 Strafvollzugsanstalten unseres Landes wieder planmäßige Geistliche zur Anstellung zu bringen. Die Strafanstaltpfarrer sind in den Betreuungsdienst an den Strafgefangenen mit eingeschaltet, sodaß sie eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen von Amts wegen erhalten und in ihrem Seelsorgedienst auswerten können. Zwei dieser drei hauptamtlichen Pfarrer sind aus den Geistlichen unserer Kirche hervorgegangen, einer entstammt den Reihen der heimatvertriebenen Ostpfarrer.

Die Gefängnisseelsorge bei den Amts- und Landgerichten wird nach wie vor nebenamtlich von Gemeindegeistlichen wahrgenommen. Schwierigkeiten bei der Ausübung der Seelsorge und bei der Durchführung der Gottesdienste haben sich nirgends ergeben.

V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.

a) Religionsunterricht.

In den Jahren 1945 – 1948, über die der letzte Hauptbericht einen Ueberblick zu geben hatte, begannen sich die Grundlinien des Neuaufbaues abzuzeichnen, wenn auch zur Zeit der Abfassung jenes Berichtes noch vieles im Fluß war. Die große Frage, die damals noch nicht endgültig beantwortet werden konnte, war die, ob

die Kirche aufgrund der gerade abgeschlossenen Erfahrungen den Religionsunterricht an der Volksschule mehr und mehr in eigene Regie übernehmen sollte, indem sie ähnlich wie im Osten einen Käfchenstand schuf, der den Hauptteil des Religionsunterrichts hätte übernehmen können oder ob der vor 1933 bestehende Zustand wieder hergestellt werden sollte. Es wurde die Ansicht vertreten, daß man

denjenigen unter den älteren Lehrkräften, denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein Herzensanliegen war, sowie den heranwachsenden Lehrern und Lehrerinnen, die aufgrund klarer innerer Entscheidung zu diesem Unterricht ja sagten, die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht geben solle. Neben diese Lehrkräfte sollte der Katechetenstand treten. Dies schien, an der Größe des Auftrags gemessen, die beste Lösung zu sein. Die Kirche hat sich jedoch genötigt gesehen, diesen Weg zunächst nicht zu beschreiten, sondern die ihr gebotene Möglichkeit, den ganzen Religionsunterricht durch Lehrer und Pfarrer geben zu lassen, zu ergreifen. Die Gründe für diese Entscheidung waren folgende:

Der Staat war nicht nur bereit, sondern wünschte seinerseits nachdrücklich, daß der durch den Kirchenvertrag von 1932 beschlossene Zustand im Blick auf die Erteilung des Religionsunterrichts bestehen bleibe. Er trat dafür ein, daß die Lehrerschaft die Erteilung des Religionsunterrichts wieder übernehmen und in geordneter Weise durchführen solle. Von Seiten der beiden Unterrichtsverwaltungen Karlsruhe und Freiburg wurden der Kirche alle Möglichkeiten christlicher und kirchlicher Beeinflussung in den Lehrerbildungsanstalten geboten, ferner wurde die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern unterstützt, die Beuggener kirchlich-katechetischen Kurse in jeder Weise gefördert und auf diese Weise bekundet, daß die Bestimmung der Schule als christliche Gemeinschaftsschule nicht nur auf dem Papier stehen, sondern in die Tat übergeführt werden soll. Die Zurückweisung zahlreicher Lehrer von der Erteilung des Religionsunterrichts hätte unter diesen Umständen wohl schwere Spannungen hervorgerufen, die sich nicht nur zwischen Kirchenleitung und Unterrichtsbehörden, sondern wohl auch in den einzelnen Gemeinden zwischen Pfarrern und Lehrern bemerkbar gemacht hätten. Ob es einem mindestens im Anfang fachlich nicht sehr qualifizierten Katechetenstand gelungen wäre, festen Fuß in der Schule zu fassen und die Jugend in die Hand zu bekommen, erschien mehr als fraglich. Die finanzielle Seite soll hier völlig außer Betracht bleiben, wiewohl sie nicht belanglos gewesen wäre. Die Kirchenleitung hätte von sich aus einen Notstand heraufgeführt, der größer gewesen wäre als die Tatsache, daß bei einer weitherzigen Handhabung der Beauftragung der Lehrerschaft mit Erteilung von Religionsunterricht eine Reihe von Lehrern diesen Unterricht ohne inneres Verhältnis zur Kirche erteilt. Es war deutlich geworden, daß im Augenblick wenigstens eine Lösung der großen Aufgabe der Unterweisung unserer Jugend im Evangelium, die allen unseren Wünschen gerecht zu werden vermag, nicht gegeben war. Wir durften nicht Türen zuschlagen, die offenstanden.

Wir haben unsere Entscheidungen nicht vom Tag beeinflussen zu lassen und sind nicht den Weg des geringsten Widerstandes gegangen, sondern wir glaubten Gott nicht voreignen zu dürfen. Sollen wir nicht darauf vertrauen, daß Gott seiner Kirche einen Weg für die Unterweisung ihrer Jugend im christlichen Glauben auftun wird, wenn er ihr den jetzt gegebenen nehmen sollte? Darum entschied sich die Kirchenleitung dafür, den bisherigen Weg des Religionsunterrichts, der ihr wieder angeboten war, zu beschreiten und zu versuchen, auf ihm das bestmögliche zu erreichen. Wir wissen, daß wir so Gelegenheit haben, Fehler und Unterlassungen, die wir in der Vergangenheit an der Lehrerschaft begangen haben, gutzumachen und in immer neuen Begegnungen mit den evangelischen Lehrern uns zu prüfen, zurechtweisen zu lassen und in der Geduld zu üben.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an der **Volksschule** kann, aufs Ganze gesehen, schultechnisch als gesichert gelten. Mit geringen Ausnahmen erhält jede Klasse wieder die in der Schulordnung vorgesehene Stundenzahl. Dies ist der Tatsache zu danken, daß etwa 88 % der evangelischen Lehrkräfte Religionsunterricht erteilen. Die Religionsprüfungen sind ordnungsgemäß durchgeführt worden und haben ein überraschend gutes Ergebnis gezeigt. Der Besetzung der Lehrerstellen wurde von uns aus größte Aufmerksamkeit zugewendet, um zu erreichen, daß die Bestimmungen des § 34 des Schulgesetzes von 1910 durchgeführt und die Sicherung des Religionsunterrichts gewährleistet würde. Während auf dem Land und in den Kleinstädten der gesetzliche Zustand in der konfessionellen Zusammensetzung des Lehrkörpers wieder hergestellt ist, besteht leider in den größeren Städten, besonders in Mannheim, Heidelberg und Freiburg, noch eine starke Verschiebung zum Nachteil der evangelischen Bevölkerung. Die Unterrichtsverwaltungen wurden wiederholt mit Nachdruck auf diesen Zustand hingewiesen und haben Abhilfe zugesagt. Die Durchführung sei deshalb nicht einfach, wird uns gesagt, weil planmäßig angestellte Lehrkräfte nicht von ihren Stellen entfernt werden könnten. Auch stehe die Schwierigkeit der Wohnraumbeschaffung hindernd im Wege. Leider sind die Verhandlungen über die paritätische Stellenbesetzung nicht ohne Bitterkeit für uns geblieben. Wir möchten jedoch hoffen, daß im Laufe der nächsten Jahre nach dieser Seite hin eine Änderung eintrifft.

In den letzten Monaten des Jahres 1951 hat die Frage der **Neuordnung der Lehrerbildung in Baden** die Gemüter stark bewegt. Als in der 2. Hälfte des Jahres 1945 das Schulwesen wieder aufgebaut wurde, traten wir für die alte badische Regelung ein, daß die Schule simultan, die Lehrerbildung nach Konfessionen getrennt sein solle, weil die Christlichkeit einer Schule von der Christlichkeit der Erzieher abhängt. Der badische

Staat war willens, dieser Forderung Rechnung zu tragen, indem er Gengenbach als katholische und Lörrach als evangelische Akademie vorsah. Die französische Besatzungsmacht ließ diesen Plan jedoch nicht zur Ausführung kommen, sondern verlangte aus ihrer laizistischen Einstellung heraus eine simultane Lehrerbildung. Nachdem der Einfluß der Besatzungsmächte in dieser Angelegenheit ausgeschaltet war, erhob die CDU in Baden die Forderung, die ursprünglich vorgesehene Konzeption jetzt zu verwirklichen. Die badische Regierung hatte starke praktische Bedenken, noch vor der Lösung der Südwestraumfrage die Neuordnung der Lehrerbildung durchzuführen zu können. Der Herr Landesbischof nahm in seinem bekanntgewordenen Brief an den Staatspräsidenten Wohleb vom Juli 1951 die gleiche Stellung ein, indem er grundsätzlich der konfessionellen Lehrerbildung zustimmte, im Augenblick jedoch die Durchführung dieses Anliegens nicht für geeignet hielt. Trotzdem wurde die Trennung der Lehrerakademien in eine evangelische und eine katholische noch kurz vor der Südweststaatstimmung durchgeführt. Neben den beiden nach Konfessionen getrennten Akademien in Freiburg besteht eine simultane Akademie in Gengenbach. Leider ist bis heute noch keine befriedigende Gestaltung der evangelisch-pädagogischen Akademie erreicht. Ob sich diese Form der Lehrerausbildung im neu zu bildenden Südweststaat durchsetzen wird, muß die Zukunft zeigen. Auf die gesamte Lehrerbildung in Baden gesehen, darf gesagt werden, daß durch die Tätigkeit der Dozenten für evangelischen Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten ein guter und merkbarer Einfluß auf die Junglehrerschaft ausgeht. Wir dürfen hoffen, daß das Verhältnis Lehrerschaft und Kirche von daher immer mehr ein positives wird.

Die bei der Abfassung des letzten Berichtes noch stark in der Diskussion stehende Frage der **kirchlichen Einführung der Religionslehrer** ist jetzt zu einem Abschluß gekommen. Man darf wohl sagen, daß die durch das Entnazifizierungsgesetz seinerzeit aus dem Dienst gekommenen Lehrer wieder im Schuldienst stehen. Wer bis heute noch nicht wieder aufgenommen wurde, wird wohl nicht mehr reaktiviert werden. Die Einführung der alten Lehrer, die seinerzeit den Religionsunterricht niedergelegt hatten, ist beziehsweise durch die Dekane durchgeführt worden. Es handelt sich heute somit nur um die Einführung der Junglehrerinnen und Junglehrer, die die Lehrerbildungsanstalten verlassen. Diese Einführung geschieht nach Beendigung des Examens durch den Religionslehrer der betreffenden Lehrerbildungsanstalt in einem Hauptgottesdienst in der Gemeinde, zu der die Lehrerbildungsanstalt gehört. Mit dieser Regelung haben wir gute Erfahrungen gemacht. Zurzeit besitzen im Raum der Landeskirche 2028 Lehr-

kräfte die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht an den **Höheren Lehranstalten** bereitet der Kirchenleitung insofern Sorgen, als die Bereitstellung der notwendigen Lehrkräfte immer wieder auf Schwierigkeiten stößt. Diese Schwierigkeiten sind nicht nur wie nach 1945 in der Wohnungsnot oder in anderen äußeren Dingen zu suchen, sondern bestehen in der Hauptsache in dem Mangel an Kräften, die für diesen Dienst eine besondere Eignung besitzen. Wenn auch die in den Höheren Lehranstalten wieder regelmäßig durchgeführten Religionsprüfungen im allgemeinen kein ungünstiges Bild ergeben haben, so dürfen wir uns nicht darüber täuschen, daß dieser Unterricht eine der schwierigsten kirchlichen Aufgaben der Gegenwart darstellt. Als erschwerendes Moment für die Erteilung dieses Unterrichts muß die Tatsache angesehen werden, daß vielen Gemeindepfarrern infolge des starken Vikarsmangels die notwendige Zeit für eine gediegene Vorbereitung nicht zur Verfügung steht. Die Kirchenleitung bleibt nach wie vor darum bemüht, die Zahl der hauptamtlichen Stellen zu erhöhen und die für den Unterricht besonders begabten Kräfte in der Pfarrerschaft für diesen Sonderdienst willig zu machen. Trösten kann in dieser Situation allein die Hoffnung, daß Gott sich zu seinem Wort bekannt und daß in späteren Jahren manche Frucht erwächst, die wir Menschen nicht für möglich gehalten hätten.

Nicht minder schwierig ist Aufgabe und Situation des Religionsunterrichts an den **Fach- und Berufsschulen**. Hier ist die Not im letzten Jahr ebenfalls deshalb so groß geworden, weil wir in der Bereitstellung von Religionslehrern mit dem Wachstum der Fachschulen nicht Schritt halten konnten. Der Staat hat die hauptamtlichen Religionslehrerstellen an den Fachschulen besoldungstechnisch in die Akademikergruppen eingereiht und verlangt darum von uns für diese Stellen die Nominierung von Vollakademikern. Es ist uns bei der derzeitigen schwierigen Personallage der Landeskirche nicht möglich, diesem Verlangen zu entsprechen. Infolgedessen können mehrere hundert Wochenstunden Religionsunterricht an den Fachschulen der größeren Städte unseres Landes nicht erteilt werden. Dieser Zustand ist deshalb so besonders schmerzlich, weil hier eine volksmissionarische Gelegenheit erster Ordnung gegeben wäre, wenn es der Kirche gelänge, die geeigneten Kräfte an diese Stellen zu bringen. Rein katechetisch ausgebildete Kräfte für diesen Dienst einzustellen ist deshalb kaum verantwortbar, weil aufgrund der Volkszählung feststeht, daß die jetzt stark angewachsenen Fachschulen in 3-4 Jahren erheblich an Schülerzahl einbüßen werden. Damit schmelzen auch die Religionsklassen wieder zusammen, sodaß eine Reihe der jetzt benötigten Lehrkräfte überflüssig werden. Wir haben des-

halb mit dem Staat uns dahingehend vereinbart, daß die Unterrichtsverwaltungen staatliche Lehrkräfte, die wir nominieren, für diesen Religionsunterricht einige Jahre beurlauben. Sobald der Schülerschwund an den Fachschulen einsetzt, wird der Staat diese Lehrkräfte wieder in seinen Dienst zurücknehmen. Ob es möglich ist, derartige Lehrkräfte zu finden, ist zur Stunde, da dieser Bericht geschrieben wird, noch nicht zu übersehen.

Im Gegensatz zu der Volksschule und den Höheren Schulen haben wir den Religionsunterricht an den Fachschulen bis jetzt noch nicht wieder in das Prüfungssystem einbezogen. Es kann sich bei der Ueberwachung dieses Unterrichts nur um Schulbesuche seitens der Dekane handeln. Solange wir unseren Dekanen noch keine ausreichende Hilfe zur Verfügung stellen können, dürfen wir mit dieser neuen Aufgabe noch nicht an sie herantreten. Ferner ließ ein weiter unten darzustellender Grund Schulbesuche in den Fachschulen noch nicht geboten erscheinen. Wenn wir auch diesen Unterricht nur mit bangem Herzen betrachten können, so dürfen wir doch gewiß sein, daß da, wo er treu erteilt wird, Gott auch unsere menschliche Schwachheit segnet.

Seit der Erstattung des letzten Berichtes an die Synode konnte in der **Lehrbuch- und Lehrplanfrage** mancher Schritt vorwärts getan werden. Die dort in Aussicht gestellte Einführung der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb ist durch die Landessynode beschlossen worden. Das Buch hat sich gut eingeführt und allgemeinen Anklang gefunden. Mit dem Schuljahr 1952/53 wird auch das neue Gesangbuch als Lehrbuch für den Religionsunterricht eingeführt werden. Hier warten große Aufgaben auf unsere Religionslehrer. Da auch die kurze Kirchengeschichte unserer badischen Kirche vergriffen war und nach einstimmigem Urteil ein unveränderter Neudruck nicht mehr in Frage kommen konnte, wurde die Neubearbeitung dieses Lehrbuches in Angriff genommen. Die Arbeiten an diesem Lehrbuch sind noch mitten im Fluß. Parallel mit der Bearbeitung der Lehrbuchfragen ging die Bearbeitung der Lehrpläne für die drei Schulgattungen. Drei Kommissionen bearbeiteten je einen Lehrplanentwurf für die Volksschule, für die Höhere Schule und für die Fachschulen. Der Lehrplanentwurf für die Volksschulen wurde im September 1948, der für die Höheren Lehranstalten im November 1949 probeweise eingeführt, während der Lehrplanentwurf für die Fachschulen in diesen Wochen die letzte Redaktion erfährt und mit Beginn des Schuljahres 1952/53 probeweise eingeführt werden soll. Daß bisher ein verbindlicher Lehrplan für die Fachschulen nicht vorlag, war der oben angedeutete zweite Grund für das Unterlassen eines Schulbesuches an den Fachschulen. Leider ist das so dringend notwendige

Gleichmaß im Ablauf des Schullebens uns noch nicht geschenkt. Der Schuljahrsbeginn wurde wieder von Herbst auf Ostern zurückverlegt. Dies bedeutet eine Umstellung für die auf das Kirchenjahr ausgerichteten Lehrpläne an den Volksschulen und Höheren Schulen. Auch müssen diese Lehrpläne durch die Einführung der neuen Lehrbücher und auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen eine Ueberarbeitung erfahren, sodaß bis zu der endgültigen Fertigstellung und Einführung der Lehrpläne noch einige Zeit vergehen wird.

Das **Kirchlich-Katechetische Seminar in Beuggen**, über dessen Anfänge der letzte Bericht etwas vermelden konnte, hat sich segensreich weiterentwickelt. Durch das Entgegenkommen der beiden Unterrichtsverwaltungen wurde den Lehrkräften der zur Teilnahme an den Kursen notwendige Urlaub während der Schulzeit gewährt. Ferner wurden die in Beuggen im Beisein von Vertretern der beiden Unterrichtsministerien durchgeführten Abschlußprüfungen als Religionsprüfung im Rahmen der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen angerechnet. Wenn auch in den Kursen in Beuggen häufig lebhafte Diskussionen und Auseinandersetzungen stattfanden, so durften wir doch immer wieder von den Teilnehmern hören, daß sie mit Freude und innerem Gewinn die Kurse besucht haben. Ebenso berichteten die Pfarrämter durchgehend, daß diejenigen Lehrkräfte, die einen oder zwei Beuggener Kurse besucht haben, in ihrer kirchlichen Haltung erheblich befestigt worden seien. Durch die Not der Junglehrer waren wir gezwungen, nur sehr geringe Zuschüsse zu den Kosten der Kurse von den Teilnehmern zu erheben. Trotzdem war es bis heute möglich, das Beuggener Seminar mit dem Ertragnis der Himmelfahrtskollekte durchzubringen. Der im Bericht vom Jahre 1948 ausgesprochene Gedanke, in Beuggen ein Seminar für hauptamtliche Religionslehrer zu schaffen, wurde im Blick auf die im Anfang dieses Abschnittes dargestellte Entwicklung zurückgestellt. Bis jetzt ist die Aufgabe, Religionslehrkräfte der Volksschule für ihren Dienst weiter auszurüsten und zu vertiefen, noch in keiner Weise überflüssig geworden. Eine Aenderung der bisherigen Uebung ist insofern eingetreten, als die beiden Unterrichtsministerien darum ersucht haben, daß die Religionsprüfung im Rahmen der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zusammen mit der übrigen Prüfung abgelegt werden soll. Da der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sei, müsse dies auch bei der Prüfung zum Ausdruck kommen. Wir konnten uns diesem Ersuchen nicht verschließen. Bis jetzt wird jedoch von der Gelegenheit, in Beuggen sich auf die Dienstprüfung in evangelischer Religion vorzubereiten, weitgehend Gebrauch gemacht. Folgende Zahlen mögen die in Beuggen geleistete Arbeit unterstreichen:

1. Zahl der bis jetzt durchgeföhrten Kurse: 36, darunter 13 zweite Kurse mit Abschlußprüfung.
2. Besucherzahl insgesamt: 489.

Den Plänen und Bemühungen des Staates auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung wird fortlaufend ernste Aufmerksamkeit geschenkt. Die anfängliche Produktivität auf dem Gebiet der **Schulreform** scheint abgeflaut, wenn auch nicht ganz zum Stillstand gekommen zu sein. Württemberg-Baden ist in letzter Zeit wieder mit einem Reformplan an die Öffentlichkeit getreten. Es geht in der Hauptsache um die Frage nach der zeitlichen Ausdehnung des für alle Schulen gemeinsamen Unterbaues, ferner um die Frage einer für alle Schulen gemeinsamen ersten Fremdsprache und um die Frage des Oberbaues des gesamten Schulsystems. Wir haben die Ansicht vertreten, daß die Grundschulpflicht bei 4 Jahren bleiben und nicht auf 6 Jahre erhöht werden soll. Ferner sind wir für den Plan, Latein als allgemeine erste Fremdsprache einzuführen, eingetreten. Die Beibehaltung eines humanistischen Zweiges innerhalb des gesamten Schulgepräges scheint gesichert zu sein.

Von größerer Bedeutung wird die Frage nach der Form der Volksschule sein, die im Zusammenhang der staatlichen Neuordnung des Südwestraumes nach unserer Beurteilung der Dinge gestellt werden wird. Ohne auf die grundsätzliche Frage einzugehen, welchem Schultyp vom Evangelium her der Vorzug zu geben ist, müssen wir feststellen, daß unsere Kirche bei ihrer Diasporasituation die christliche Simultanschule beibehalten sehen möchte, zumal die für den Religionsunterricht geltende Gesetzgebung den berechtigten Forderungen der Kirche Rechnung trägt. An diesen Gesetzen kann für den Bereich der Badischen Landeskirche nichts geändert werden, solange der Staatsvertrag von 1932 in Kraft ist. Die Maßnahmen, die von unserer Seite zur Erhaltung unserer jetzigen Schulform zu ergreifen sind, liegen auf dem Gebiet der Einflußnahme auf die Neugestaltung der Staatsverfassung und auf dem Gebiet der evangelischen Elternarbeit. Beide Aufgabenkreise stellen äußerst schwierige Probleme dar.

Eine direkte Einflußnahme auf die Gestaltung des öffentlichen höheren Schulwesens ist der Kirche kaum möglich. Es kann dies nur durch Errichtung **kirchlicher Privatschulen** geschehen, die den Charakter von Beispielschulen erhalten müssen. Die Kirchenleitung hat die Landesynode in den zurückliegenden Jahren mit dieser Frage befaßt, indem sie ihr den Vorschlag zur Errichtung einer evangelischen Beispielschule unterbreitete. In dankenswerter Weise wurde diesem Vorschlag zugestimmt und die organisatorischen Möglichkeiten für die Durchführung dieser Aufgabe geschaffen. Trotz bemühender Verhandlungen ist es bis heute noch

nicht gelungen, eine von der Landeskirche getragene Höhere Schule zu entwickeln, wie dies in unserer württembergischen und hessischen Nachbarschaft schon länger möglich war. Wir hoffen jedoch, daß die christliche Internatsschule in Gaienhofen von der Landeskirche im Lauf der nächsten Jahre zu einer solchen evangelischen Beispielschule ausgestaltet werden kann, von der evangelisch-pädagogische Impulse ausgehen werden. In der gleichen Richtung wirken die evangelischen Privatschulen Elisabeth von Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen und, wenn auch nicht unmittelbar zu unserer Landeskirche gehörend, die Zinzendorfschule in Königsfeld. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es ein Anliegen der Kirche sein muß, daß in der Staatsverfassung des kommenden Südweststaates dem Privatschulwesen rechtlich und finanziell ein Lebensraum geschaffen wird, um die Totalitätsansprüche des Staates auf dem Sektor der öffentlichen Erziehung zu brechen und auf dem Gebiet des höheren Schulwesens eine echte und fruchtbare Konkurrenz zu schaffen.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Einflußmöglichkeit auf die öffentliche Erziehung ist möglich durch ein gutes Verhältnis der Kirche zu der Lehrerschaft. Die im Jahre 1946 ins Leben gerufenen **Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern** haben hier eine entscheidende Aufgabe. Da allein auf dem Wege der immer neuen persönlichen Begegnung ein lebendiges und brüderliches Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft hergestellt und gepflegt werden kann, hat die Kirchenleitung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die Errichtung eines Katechetischen Amtes in unserer Landeskirche von der Synode erbeten und erhalten. Pfarrer Lic. Wallach, der in dieses Amt berufen wurde, hat mit großer Hingabe und gutem Geschick den ersten Impuls der pädagogischen Arbeitsgemeinschaften aufgefangen und weiterentwickelt. Er hat selbst vielen dieser Arbeitsgemeinschaften durch Vorträge gedient, sie landauf landab besucht, Anregungen für die Durchführung dieser Arbeitsgemeinschaften gegeben, Redner vermittelt und so die Arbeit in jeder Weise gefördert. Möchte es gelingen, die evangelischen Lehrer in diesen Arbeitsgemeinschaften nicht nur für ihr Amt als Religionslehrer anzuregen, sondern ihnen immer neu ihre Verantwortung als evangelische Erzieher groß zu machen.

Wir müssen zum Schluß dieses Ueberblicks über den Religionsunterricht und die Verantwortung der Kirche für die öffentliche Erziehung feststellen, daß wir uns der Unzulänglichkeit des hier Geleisteten völlig bewußt sind. An dieser Front ihrer Arbeit steht die Kirche täglich im Kampf mit dem Säkularismus, ja mit christusfeindlichen Mächten, die ihr ihre Ohnmacht und Unzulänglichkeit deutlich vor Augen stellen. Daß uns die gewiß notwendigen rechtlichen

Sicherungen, um die wir uns zu mühen haben, nur nicht sicher, blind und taub machen. Wir müssen uns immer neu fragen lassen, ob wir noch ein inneres Recht zu der bestehenden Tauf- und Konfirmationspraxis haben, ob wir uns darum mühen, in die volkskirchliche Situation das missionarische Prinzip einzubauen und ob wir bereit sind, uns unsere Arbeitsmethoden von den hier erwachsenen Erkenntnissen geben zu lassen. Darum ist uns dieser Kampf von Gott verordnet. Möchten wir ihn alle führen in der apostolischen Haltung: „Weil uns Barmherzigkeit widerfahren ist, werden wir nicht müde. Die Liebe Christi dringet uns also.“

b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre.

Die Konfirmationsnot ist gewiß nicht geringer geworden. Die anderen Fragen auf dem Unterrichtsgebiet haben sich jedoch als so vordringlich erwiesen, daß eine Lösung dieses Problemkreises noch nicht in die Wege geleitet werden konnte. Soweit wir sehen, ist das bis jetzt auch in keiner anderen Gliedkirche der EKD möglich gewesen.

Dringlicher ist auch die Behandlung der Fragen, die durch die Durchführung der Christenlehre heute gestellt werden. Nicht nur in den Städten, sondern ebenso sehr auf dem Land ist bis auf wenige Ausnahmen die konfirmierte Jugend in den frühen Nachmittagsstunden des Sonntags nicht mehr zur Christenlehre zusammenzubringen. Die Konflikte, die für den Gottesdienstbesuch der neu konfirmierten Jugend durch die Verlegung der Christenlehre auf den Sonntagvormittag entstehen, sind im Bericht des Jahres 1948 aufgezeigt. Auch erhebt sich immer neu die Frage, ob die in der Unionsurkunde geforderte Abhaltung eines 2. Gottesdienstes am Sonntag nach Wegfall der Nachmittagschristenlehre auf einem anderen Wege erfüllt werden kann.

c) Kirchliche Jugendarbeit.

Das besondere Kennzeichen der kirchlichen Jugendarbeit ist die Freiwilligkeit. Die kirchliche Unterweisung der Jugend im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre geschieht im Rahmen einer bestimmten Ordnung und Sitte und hat das Tauf- und Konfirmationsgelübde zur Grundlage. Wer an dieser Unterweisung nicht teilnimmt, stellt sich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und fällt heute noch auf. In der Jugendarbeit ist es gerade umgekehrt. Je höher die Altersstufen sind, umso auffallender ist die Zugehörigkeit zu einem Jugendkreis. Dem evangelischen Jugendwerk in Baden gehören in allen seinen Ausprägungen einschließlich der Gemeinschaftsjugend nach der Zählung vom September 1951 33 606 Glieder an. Von diesen sind 18 000 (54 %) Jugendliche über 14 Jahre und nur 4000 (12 %) über 18 Jahre. Da von dieser Alters-

stufe ab sowohl der Religionsunterricht als auch die Christenlehre abgeschlossen sind, fällt dieser Zahl eine besondere Bedeutung zu. Der Zusammenschluß der über 18jährigen Jugend ist als ein Kreis junger Menschen zu verstehen, der sich bewußt und tätig in die Gemeinde einordnet. Die oben genannte Zahl zeigt, wie verhältnismäßig wenig junge Menschen in dieser Weise aus der kirchlichen Unterweisung in die Gemeinde einmünden. Die Zahl der Evangelischen zwischen 18 und 25 Jahren beträgt rund 111 000. Von diesen werden durch die Jugendarbeit 4000, d. s. 3 % erreicht. Die durchschnittliche Zahl der Gottesdienstbesucher dieser Altersklasse wird nicht wesentlich mehr als 6 % betragen. Sie deckt sich weithin mit der Zahl der Angehörigen der Jugendkreise. Daß dem so ist, bestätigt auch der unmittelbare Eindruck in vielen Gemeinden. Wenn man andererseits bedenkt, daß in dieser Altersstufe wesentliche Prägungen durch die Auseinandersetzung mit der Herkunft und der geistlichen Umwelt, sowie durch die Gründung der Familie erfolgen, dann wird man die Bedeutung dieser Jugendarbeit richtig einschätzen lernen. Schwierig ist gerade hier, daß die Jugendkreise tragende Kräfte durch die Berufsausbildung verlieren. Wenn z. B. im Jahre 1950 30 Abiturienten sich entschlossen haben, Theologie zu studieren, verlassen sie ihre heimatlichen Jugendkreise und fehlen als Jungscharleiter und Helfer, als aktive Mitarbeiter im Kreis, beim Laienspiel, im Posaunenchor und in der werbenden Kraft der Gruppe. Dasselbe gilt auch von anderen Berufen sowie für die Mädchen. Leider gelingt es nur wenigen Gemeindepfarrern, selbständige Aelternkreise zu bilden und in dem rechten Wechselspiel zwischen Distanz und Nähe sie selbständig und lebendig zu erhalten. Die da und dort von der Jugend selbst gebauten Jugendheime (z. B. in Säckingen und Emmendingen) zeigen, was hier bei gutem Geschick geleistet werden kann. Ein wirkliches Heim, das auch außerhalb des eigentlichen Jugendabends für Lesen, Spiel, Unterhaltung und Musik offen steht, vermag gerade die ältere Jugend zu fassen, zu formen und sie an die Gemeinde heranzuführen. Es macht sich freilich, auf das Ganze gesehen, immer noch schmerzlich bemerkbar, daß eine, wenn nicht gar zwei Generationen als unmittelbare Vorgänger zu Beispiel und Hilfe für die Jugendkreise fehlen. Dadurch wird auch für viele der Anschluß an die Erwachsenengemeinde erschwert, in der die Jugendlichen oft kein Verständnis finden für das, was Jugendarbeit ausmacht: Tägliche Bibellese, Bibelarbeit im Kreis, Singen und Blasen, für die Besonderheit in der Gestaltung des Jugendlebens im Heim, bei Fahrt und Lager. Nur selten ist bisher zwischen Jugend und Aelternkreis durch einen Vertrauensmann eine unmittelbare Verbindung zwischen Jugendarbeit und Gemeindevertretung hergestellt worden. Gerade hier müßte es sich zeigen, daß ein-

zelne erwachsene Gemeindeglieder, die nicht unmittelbar Jugendkreise leiten, als Berater und Helfer in seelsorgerlichen und praktischen Fragen eine ganz neue Verbindung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in gegenseitiger Hilfe herstellen können.

Der Versuch, die gesamte evangelische Jugend unseres Landes in einer festen Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen, ist auch in den Jahren nach 1948 nicht geeglückt. Der Badische evangelische Jungmännerbund (CVJM) hat sich nicht mit der Gemeindejugend verbinden lassen. Der Bund christdeutscher Jugend (BCJ) hat seine Bundesarbeit wieder stärker betont, wiewohl er mit seiner Mädchenarbeit im Mädchenwerk verblieben ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß auf der Mädchenseite trotz dieser Belastung die Zusammenfassung im Mädchenwerk standgehalten hat. Auf Anregung der Jugendkammer der EKD ist eine evangelische Jugendkammer auf Landesebene gebildet worden, in der alle evangelische Jugendarbeit in loser Weise zusammengeschlossen ist. Als hauptamtliche Mitarbeiter stehen im Mädchenwerk 5 Sekretärinnen, für die männliche Arbeit im Landesjugendpfarramt ein Landesjugendwart, neben dem für die Posaunenarbeit und das Jugendsingen der Landesjugendsing- und Posaunenwart wirkt. Im Raum der Landeskirche sind in 10 Kirchenbezirken Bezirksjugendwarte eingesetzt, die häufig vom Kirchenbezirk und von der Landeskirche besoldet werden. Außer dem Landesjugendpfarrer wurde ein hauptamtlicher Jugendpfarrer für die Stadt Mannheim eingesetzt. Die Jugendwarte wirken hauptsächlich in den Städten und in den Kirchenbezirken, in denen bisher fast keine Jungmännerarbeit war. Dadurch fällt ihnen eine große Aufgabe und Verantwortung zu, zumal die Schwierigkeiten für die Jugendarbeit auf dem Dorf größer zu sein scheinen als in der Stadt. Im Blick auf die Frage, ob die Bezirksjugendwarte zu vermehren oder zu vermindern sind, darf auf die württembergische Landeskirche hingewiesen werden, die in Stuttgart eine alte Jungmännerarbeit hat und trotzdem außer dem hauptamtlichen Jugendpfarrer 20 Jugendwarte allein in der Stadt Stuttgart einsetzt. Ferner sei auf den durch gute Traditionen geprägten Westbund (Siegerland, Wuppertal, Minden-Ravensberg) hingewiesen, der 1000 hauptamtliche Mitarbeiter für die Jungmännerarbeit in Dienst gestellt hat. Müssen diese Vergleiche uns nicht die Frage stellen, ob wir in Baden die missionarischen Aufgaben an der Jugend ernst genug nehmen? Dazu kommt, daß heute jede Jugendarbeit Spezialisten benötigt. Wir brauchen nicht nur besondere Kräfte für das Singen, die Posaunenarbeit und den Sport, sondern auch für Arbeiter-Jugend und für Schülerkreise. Die manchmal gehörte Klage, daß die Bezirksjugendwarte ihrem Dienst nicht zur Zufriedenheit aller Bezirksgemeinden nachkommen, findet durch diese

Vergleiche mit außerbadischen Verhältnissen und durch den Hinweis auf die Notwendigkeit von Spezialarbeiten ihre Erledigung.

Von jeher standen neben dem hauptamtlichen Jugendarbeiter die freiwilligen Hilfskräfte. Sie sind auch heute wieder in großer Zahl vorhanden. In allen Kirchenbezirken finden Mitarbeiterrüsten in verschiedener Zeitfolge statt. Sie sind durch die persönliche Vorbereitung, durch Erfahrungsaustausch und seelsorgerliche Hilfe zu wesentlichen Kernkreisen für die einzelnen Gruppen geworden. Aehnlich versuchen die in längeren Abständen folgenden Aelterentreffen die einzelnen kleinen Gruppen der über 18jährigen aus den Gemeinden zusammenzuführen und ihren Fragen gerecht zu werden. Auf der Mädchenseite sind in allen Kirchenbezirken Bezirksleiterinnen aufgestellt, die neben der Verantwortung für ihre Jugendkreise mehr und mehr in die Arbeit für den Bezirk hineinwachsen (Bezirksrüsten, Bezirkstreffen, Bezirksfreizeiten, Kreisbesuche). So sehr diese freiwilligen Mitarbeiter von der Jugendzentrale aus begrüßt und gefördert werden, so bedauerlich ist es, daß da und dort bei Pfarrern und Gemeinden nur ein geringes Verständnis und eine mangelnde Bruderschaft für diese Laienmitarbeiter zu spüren ist. Die Tatsache, daß diese Laienmitarbeiter Grenzen haben und Hilfe brauchen, gibt kein Recht zur unbrüderlichen Kritik, sondern verpflichtet zu helfender Bereitschaft. Bei der Frage nach den freiwilligen Mitarbeitern darf die Sorge nicht verschwiegen werden, daß vielen jungen 15-16jährigen Helferinnen und Helfern in Kindergottesdienst und Jungschar zu viel zugemutet wird. Diese jungen Menschen müssen in der Regel das, was sie verkündigen, sich erst selbst zu eigen machen. Aus diesem Grund ist nicht nur seit einiger Zeit der Plan einer kirchlichen Jugendleiterschule, die Voraussetzungen für die Arbeit schafft, gereift, es ist auch die Bitte an die Gemeinden zu richten, daß der Helferkreis für den Kindergottesdienst sich mehr als bisher aus erwachsenen Gliedern der Gemeinden zusammensetzen möge. Hier besteht eine besondere Aufgabe für das Männer- und Frauenwerk.

Die Jugendarbeit ist aber nicht allein missionarischer Dienst, sondern auch der Ort, an dem die jungen Christen in einer freiwilligen Selbstbetätigung in der Gemeinde sich zusammenschließen. Auch wenn sie noch in voller Auseinandersetzung mit den Glaubensfragen stehen, muß ihnen doch schon die Möglichkeit gegeben werden, die Auswirkungen des christlichen Glaubens auf die verschiedensten Lebensgebiete im persönlichen Leben, in der Familie, in der Gemeinde und im öffentlichen Leben selbst sichtbar zu machen. Der Jugendliche muß immer Empfänger und Gebender zugleich sein, um die Wahrheit des Wortes zu erfahren „Geben ist seliger als nehmen“. In diesem Zusammenhang

sind die Freizeiten und Jugendlager zu nennen, die in besonderer Weise für die Kernkreise unserer Jugend als Empfangende und Schenkende Bedeutung haben. Im Jahre 1951 nahmen 13 000 Jungen und Mädchen unserer badischen Kirche an unseren Fahrten und Freizeiten teil. Von diesen konnten 400 an ökumenischen Treffen und Auslandsfahrten beteiligt werden. So schwer und oft auch problematisch die Freizeit und Lagerarbeit ist, so sehr ist sie doch missionarische Gelegenheit ersten Ranges. Das gleiche gilt für die Posaunenchöre, deren Zahl im Raum unserer Kirche heute 113 beträgt. 15 sind in den letzten drei Jahren neu hinzugekommen. Auch hier stehen die Jungen selbst in einem missionarischen Dienst, der nicht unterschätzt werden darf. Die Chöre verdienen deshalb die volle Förderung durch alle in Frage kommenden Kreise. Durch die Einführung des neuen Gesangbuches erwächst der Jugend ein beneidenswerter Dienst, kennt sie doch schon fast alle neuen Lieder und Weisen und kann hier die Alten lehren. Trotzdem wird das Entstehen eigener Jugendsingkreise nicht gewünscht, damit die Jugendarbeit nicht in fremde Gebiete abgleitet. In Fahrt und Lager, Singen und Spiel, Sport und Laienspiel, in Treffen und Feierstunden hat sich die Jugend die ihr eigenen Lebensformen gebildet, in denen die Bibelarbeit und die Auseinandersetzung mit den Lebensfragen der Gegenwart stattfindet. Unser Land verfügt über 29 Jugendheime, von denen 11 hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen haben. Diese Heime sind für den Dienst an der Jugend unerlässlich.

Zu der neuen Aufgabe, die sich seit der Befreiung der evangelischen Jugendarbeit aus der Bedrückung der Jahre 1933-1945 als junger Zweig dem missionarischen Dienst an der Jugend angefügt hat, ist das Werk „Jugend in Not, wir helfen“ entstanden. So gewiß der eigentliche Dienst der Kirche an der Jugend die Verkündigung des Evangeliums ist und diese Aufgabe nie zurückgedrängt werden darf, so gewiß darf die Hilfe in den Lebensnöten von Jugend zu Jugend nicht fehlen. Die Botschaft würde sonst unglaublich. Das Evangelische Jungmännerwerk hat durch die Gründung des Jugenddorfes Balg bei Baden-Baden den Dienst an heimatlosen Jungen aufgenommen, während das Haus in Iffezheim jungen Männern offen steht, die durch das Schicksal der Fremdenlegion gezeichnet sind. In der Opferwoche der Jugendhilfe unter dem oben genannten Motto hat sich das evangelische Jugendwerk in Baden zu einer Gemeinschaftshilfe zusammengeschlossen. Durch das Ertragnis dieser Sammlungen konnte in Neckarzimmern ein Jugenderholungsheim mit 20 Plätzen, eine Heimschule mit 30 und ein Freizeitenheim mit 60 Plätzen eingerichtet werden. Für die Bunkerjugend in Mannheim entstand ein Bunkerjugendheim und in den Räumen des Diakonissenhauses Nonnenweier sowie des MBK-Heims

in Gertelbach eine Heimschule für Flüchtlingsmädchen. In Ludwigshafen am Bodensee wurde ein Anwesen erworben und als Jugendheim ausgebaut, das im Winter als Diaspora-Konfirmandenheim dient. Mit großer Dankbarkeit dürfen wir feststellen, was durch diese Jugendhilfe insbesondere an der Flüchtlingsjugend geschehen ist. Die 3 Heimschulen nehmen in Kursen zu je 5 Monaten zusammen 70 Flüchtlingsmädchen auf. Nach Abschluß einer Grundausbildung als Hausgehilfin werden sie 7 Monate in ein Praktikum bei einer christlichen Familie gegeben. Dadurch sind seit Beginn der beiden Heimschulen 240 Mädchen, von denen 95 % Flüchtlinge sind, vor Arbeitslosigkeit bewahrt worden und durch eine christliche Unterweisung gegangen. Sehr viele von ihnen haben den Weg in die evangelischen Jugendkreise gefunden, denen sie zuvor nicht angehörten. Die meisten haben sich für Frauenberufe entschlossen, nur wenige sind, durch die häuslichen Verhältnisse gezwungen, Fabrikarbeiterinnen geworden. Das Diaspora-Konfirmandenheim in Ludwigshafen am See konnte im Winter 1951/52 im Kurs vor Weihnachten 20 und nach Weihnachten 9 Konfirmanden aufnehmen, die ohne diesen Kurs nur unzureichend für die Konfirmation vorbereitet gewesen wären. Schließlich versuchte unsere kirchliche Jugend, im östlichen Patenland unserer Landeskirche, in Brandenburg, von Jugendkreis zu Jugendkreis zu helfen. Wir sind gewiß, daß aus dem Opfer, zu dem wir die Jugend rufen, eine reiche Frucht für unsere eigene Jugend erwächst.

Nachdem das Landesjugendpfarramt schon seit geraumer Zeit über die größeren Betriebe an die männliche **Arbeiterjugend** heranzukommen versucht, und da und dort auch herangekommen ist, wurde in den letzten Wochen durch Einsatz einer besonderen hauptamtlichen Kraft auch die Arbeit an den Jungarbeiterinnen aufgenommen. Diese neue Aufgabe ist in hervorragender Weise geeignet, alle Illusionen zu zerstören und die wahre Situation des größten Teiles unserer Jugend zu enthüllen. Wenn auch die Erkenntnisse, die aus diesem jüngsten Zweig unserer Jugendarbeit gewonnen werden, überaus schmerzlich sind, so öffnen sie uns doch immer neu die Augen für die Missionssituation unserer Kirche. Für diesen Dienst haben wir die ganze Verheißung der Heiligen Schrift. Darum können wir, wenn wir dem Wort Jesu in Matth. 24 V. 14 vertrauen, getrost und freudig in unserer Arbeit stehen.

Dieser Bericht kann nicht geschlossen werden, ohne ein Wort über die Jugendarbeit in den Gemeinden zu sagen. Auf der Ebene der Gemeinde wird die Jugendarbeit in der Hauptsache von Pfarrern und Vikaren, Pfarrfrauen und Gemeindehelferinnen getan. Daß neben der parochialen Arbeit heute bei der Notwendigkeit von Spezialarbeiten unter der Jugend

auch überparochiale Zusammenschlüsse geboten sind, wird immer ein Problem bleiben. Diese Tatsache verlangt von allen Beteiligten, den Gemeindepfarrern und den Landesarbeitern, Takt, Rücksicht und ein weites Herz. Wie leicht sieht der eine im Drang des Tages nur seine Parochie und wird Independentist, der andere nur seine Spezialarbeit ohne den Mutterboden der konkreten Gemeinde. Möchte uns im Raum unserer Kirche immer neuer rechte Ausgleich in dieser Schwierigkeit geschenkt werden, damit die berufenen Arbeiter an der Jugend nicht Hindernis statt Hilfe werden, sondern die apostolische Weisung über alles stellen: „Daß nur Christus verkündigt werde.“

d) Kindergottesdienst.

Der Kindergottesdienst stellt einen festen Bestandteil des kirchlichen Lebens unserer Gemeinden dar. An etwa 60 % der bestehenden Predigtstätten wird sonntäglich oder 14fährlich Kindergottesdienst gehalten. Wo er nicht stattfindet, handelt es sich zumeist um Filial- oder Nebenorte in der Diaspora, in denen er aus Zeit- und Kräftemangel nicht gehalten werden kann. Erfreulicherweise gibt es eine Reihe von Filial- und Diasporagemeinden, in denen von Laienhelfern selbstständig Kindergottesdienst gehalten wird. Der Besuch der Kindergottesdienste ist im allgemeinen gut und erreicht in vielen Landgemeinden nahezu 100 % der Schulkinder.

Die Entwicklung von der „Sonntagsschule“ zum Kindergottesdienst ist nahezu abgeschlossen. Die bisherige Kindergottesdienstliturgie wird mit geringfügigen Abwandlungen in den meisten Gemeinden gebraucht. Von manchen Seiten wird die Forderung einer Neubearbeitung dieser Liturgie erhoben.

Es besteht in unserer Landeskirche ein „Landesverband für Kindergottesdienst“, der an den „Reichsverband für Kindergottesdienst“ in Bielefeld angeschlossen ist. Dieser Landesverband versucht über Amtsbrüder in den einzelnen Kirchenbezirken Verbindung mit den Bezirken und Gemeinden zu halten, um die Kindergottesdienstarbeit zu fördern. Nach unseren Erhebungen sind im Bereich unserer Landeskirche rund 1800 Helfer und Helferinnen in den Kindergottesdiensten tätig. In diesen Helferkreisen besitzt die Kirche einen Katechetenstand, der in der Gegenwart und vielleicht erst recht in der Zukunft von großer Bedeutung ist. Der Landesverband für Kindergottesdienst bemüht sich deshalb, das Helferamt im Sinne eines Laienamtes der Gemeinde, wo es noch nicht besteht, zu schaffen und die bestehenden Kreise zu pflegen. Wochenendrüstzeiten für Helfer werden in vielen Kirchenbezirken von Zeit zu Zeit veranstaltet und finden ein dankbares Echo. Schwerer ist es, längere Helferrüstzeiten durchzuführen. Im Zusammenwirken zwischen dem Landesverband für Kindergottesdienst und dem Landesjugendpfarramt wird dies jedoch immer wieder versucht.

VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.

a) Die Arbeit des Gesamtverbandes der Inneren Mission.

Die Innere Mission in unserer Landeskirche arbeitet, wie überall im Bundesgebiet, in den bewährten eigenen freien Rechtsformen und ist doch Glied und Teil unserer Kirche, nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne, aber ihrem Wesen und ihrer Arbeitsart nach. In ihrem Selbstezeugnis ebenso wie in ihrer tatsächlichen Arbeit weiß sie sich gebunden an den **einen** Auftrag der Kirche, Christus zu bezeugen und zu verkündigen. Ihre gesamte soziale, caritative Arbeit steht unter diesem einen Ziel. Die Rechtsträger der einzelnen Werke, Einrichtungen und Organisationen der Inneren Mission haben verschiedene Rechtsformen: Vereine, Stiftungen, Körperschaften, auch einzelne Kirchengemeinden sind in vielen Fällen Rechtsträger von Einrichtungen der Inneren Mission, z. B. bei Kindergärten, Evang. Gemeindediensten und auch Altersheimen. Zusammengefaßt wird die Arbeit der In-

neren Mission unserer Landeskirche im Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, der sowohl die Innere Mission im Ganzen als auch in einzelnen Arbeitsgebieten im Zusammenwirken mit den einzelnen Einrichtungen vertritt und fördert. Im Zuge der Entwicklung der „Freien Wohlfahrtspflege“ im Bundesgebiet während der Nachkriegszeit ist dem Gesamtverband der Inneren Mission eine stetig wachsende Bedeutung in der zusammenfassenden Behandlung und Vertretung aller Aufgaben, Anliegen, Probleme der evangelisch kirchlichen Liebestätigkeit zugefallen.

Aufs Ganze gesehen, kann sich die Arbeit der Inneren Mission im Bundesgebiet frei und ungehemmt betätigen. Die Anstalten haben ihre schweren Bomben- und sonstigen Kriegsschäden weithin behoben, ja darüber hinaus als diakonisch-missionarisches Werk der Kirche in den Gemeinden und im öffentlichen Leben angesichts der großen Notstände einen erheblichen Ausbau erfahren.

Im einzelnen ist Folgendes zu berichten:

I. Geschlossene Arbeit.

Heute werden in den 202 Heimen und Einrichtungen der Inneren Mission in Baden von 2700 Berufsarbeitern rund 10 000 Menschen betreut (1933: 171 Anstalten mit 7000 Betten, 1945: 120 Anstalten mit 5000 Betten). Heute ist das Werk also größer, als es 1933 war. Auf die einzelnen Arbeitsgebiete gesehen, gliedern sich die Heime der Inneren Mission wie folgt (nach einem vom Zentral-Ausschuß festgelegten Plan):

Anstalten der Gesundheitsfürsorge

Krankenhäuser	13 mit 1404 Betten
Heil- und Pflegeanstalten	3 " 630 "
Heime u. Abtlg.f. Mutter u. Kind	13 " 480 "
Kindererholungsheime	15 " 934 "
Erholungsheime f. Erwachsene	19 " 485 "
Erholungsheime f. Schwestern	9 " 183 "
Freizeitheime	16 " 548 "

Anstalten der Erziehungsfürsorge

Heime f. Klein- u. Schulkinder	18 " 917 "
Heime für Schulentlassene	6 " 301 "
Bewahrungsheime	2 " 62 "
Schülerheime, Studentenheime	6 " 258 "
Internatsschulen	3 " 436 "
Lehrlingsheime	7 " 400 "
Wohnheime für Frauen	3 " 105 "
Haushaltungsschulen	6 " 239 "
Internate d. Ausbildungsstätten	7 " 125 "

Anstalten der Wirtschaftsfürsorge

Altersheime	46 " 1790 "
Obdachlosenheime	2 " 115 "
Aufbaugilden	2 " 34 "
Hospize	3 " 136 "
BM.-Heime	3 " 116 "

Angesichts der Vielzahl der Heime und Einrichtungen ist es nicht möglich, einzelnes über ihre Arbeit hier an dieser Stelle hervorzuheben. Wir weisen aber besonders hin auf die erfreulich gewachsene Kindererholungsarbeit, die sich lebhaften Zuspruchs seitens der Gemeinden und Eltern erfreut. Es wurden im vergangenen Jahr 6000 Kinder von evangelischen Entsendestellen in Erholung verschickt (ausgenommen dabei sind die Ferienlager). Wir weisen ferner hin auf das gewaltige Anwachsen der Altersheime, die bei der zunehmenden Ueberalterung unseres Volkes und der damit verbundenen steigenden Altersfürsorge dringend nötig und daher auch immer reichlich belegt sind.

Zu dem gesamten Gebiet der geschlossenen Fürsorge ist zu sagen, daß, wirtschaftlich gesehen, die Heime und Anstalten alle einen sehr schweren Existenzkampf führen, weil die Pflegesätze zum Teil erheblich unter den Selbstkosten bleiben. Nur sehr mühsam und stets hintennachhinkend gelang es, in ständigen Verhandlungen die Pflegesätze in Nord- und Südbaden wenigstens

in etwa den gesteigerten Preisen nahezubringen. In der Erziehungsfürsorge ist die Arbeit auch inhaltlich sehr schwer geworden, weil einerseits die Kriegs- und Nachkriegszeit die Zahl der Psychopathen, Gefährdeten und Abgeglittenen erheblich vermehrt hat, andererseits die Erziehungsbehörden nur in schweren und schwersten Fällen einzugreifen in der Lage sind. Dazu kommt, daß auch in den Erziehungsmethoden weitgehende Forderungen gestellt werden. Ganz neue Arbeitsgebiete sind die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Jugendnot für streunende, illegal wandernde, arbeits- und berufslose Jugend ergriffen werden. So entstanden in den letzten Jahren auf dem Boden der Inneren Mission 10 Lehrlings- und Jugendwohnheime in Freiburg (2), Iffezheim, Karlsruhe (2), Mannheim (2), Pforzheim, Offenburg und Waldshut, dazu das Jugenddorf Balg bei Baden-Baden des CVJM. Hier muß die Innere Mission völlig neue Arbeitsmethoden entwickeln. Auch da steht der kirchliche Auftrag im Mittelpunkt.

II. Halboffene Arbeit.

Die halboffene Arbeit, das ist im wesentlichen das evangelische Kindergarten- und Hortwesen, umfaßt heute 372 Kindergärten mit rund 30 000 Plätzen (1945 waren es nur 250 mit 20 000 Plätzen). Das gesamte Kindergartenwesen steht in besonderer Gefährdung, weil die Kosten für die Unterhaltung der Kindergärten einschließlich der Aufwendungen für die Mutterhausschwestern oder Kindergärtnerinnen kaum mehr aufgebracht werden. In vielen kirchlichen Gemeinden fehlt leider das Verständnis und die Bereitschaft, den evangelischen Kindergarten um der christlichen Kindererziehung willen als eine unerlässliche Einrichtung evangelischen Gemeindelebens anzuerkennen. Wenn sich die Kirchengemeinden nicht dazu entschließen, für ihre Kindergärten erhebliche Fonds- oder Steuermittel einzusetzen, wird ein starker Rückgang in der Zahl der evangelischen Kindergärten in Baden nicht zu vermeiden sein.

Zu der halboffenen Arbeit zählen auch unsere 54 Nähsschulen mit 1850 Plätzen, einige Notstandsküchen, Wärmehallen und eine Schuhmacherwerkstatt.

III. Offene Arbeit.

Während der nationalsozialistischen Zeit war die Arbeit der offenen Fürsorge als christliche Hilfe und Tat der Barmherzigkeit an Hilfsbedürftigen aller Art, insonderheit an der normalen Jugend (wie Vormundschafts- und Pflegekinderwesen) den Arbeitsstellen der Inneren Mission stark aus der Hand genommen worden. Die Nachkriegszeit mit ihren unzähligen Nöten bei Flüchtlingen, Neu- und Altbürgern hat ihnen von heute auf morgen wieder viele große Aufgaben gestellt, die mangels Menschen und Geld

nicht so erfüllt werden können, wie es von der Forderung der christlichen Liebe her nötig ist. Die 8 Evangelischen Gemeindedienste in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Mosbach und Pforzheim werden leider von den Kirchengemeinden personell und finanziell so kurz gehalten, daß sie bei weitem die Fülle der anfallenden Arbeit nicht bewältigen können. Auch die 26 Bezirksstellen der Inneren Mission in den Kirchenbezirken, die ja nur nebenamtlich von den Bezirksvertretern der Inneren Mission geführt werden, können trotz der ausgezeichneten Einrichtung der früheren Flüchtlingsfürsorgerinnen, jetzt der kirchlichen Fürsorgerinnen, der Fülle der Aufgaben nicht nachkommen. Dankbar wäre die Innere Mission, wenn wenigstens die Evangelischen Gemeindedienste besser dotiert werden könnten.

Zu den Arbeitsgebieten der offenen Fürsorge, die bald allein von den Stellen der Inneren Mission, bald in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern erfüllt werden, gehören die klassischen Aufgaben: Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsberatung, Kindererholungsfürsorge, Erwachsenenerholungsfürsorge, Hauspflegen, soziale Stellenvermittlung, Schutz der Jugend vor Gefahren, vor Schmutz und Schund. Dazu sind neu in organischer Entwicklung zugewachsen: Eheberatung, Mütterhilfe in Verbindung mit § 218, Bekämpfung der Suchtgefährten, Gefährdetenfürsorge bei der steigenden Gefährdung unserer Mädchen- und Frauenwelt.

IV. Ausbildungsstätten.

Wir haben in Baden 9 Diakonissenmutterhäuser, dazu als 10. Haus die Korker Schwesternschaft, zusammen mit 2750 Schwestern. An Ausbildungsstätten für einzelne Fachberufe zählen wir 4 Krankenpflegeschulen, 3 Kindergärtnerinnenseminare, 1 Evang.-soziale Frauenschule. Eine Anstalt führt einjährige Säuglingskurse durch. 6 Haushaltungsschulen bereiten die jungen Mädchen auf Haushalt und andere soziale Berufe vor.

Große Sorge verursacht der Inneren Mission die Mitarbeiternot. Insgesamt beschäftigt die Innere Mission in Baden 4000 Berufsarbeiter auf allen Gebieten der Liebestätigkeit. An dienstwilligen, leistungsfähigen jungen Kräften fehlt es in der Inneren Mission überall. Dieser Mangel an Arbeitskräften ist nicht nur auf mangelnde Dienstwilligkeit zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß viele „aufs Geldverdienen“ angewiesen sind, weil sie in Not befindliche Familienmitglieder durchtragen müssen. Darin liegt neben anderen auch inneren Gründen und Ursachen ein Grund, weshalb unsere Diakonissenhäuser über spärlichen Nachwuchs klagen müssen. Die Zahl der jungen Schwestern ist zwar in der letzten Zeit wieder gestiegen, jedoch kann

kein Zweifel sein, daß in den kommenden Jahren eine große Anzahl von Dienstplätzen, die bisher mit Diakonissen besetzt waren, entweder mit evangelischen Laienkräften besetzt werden müssen oder gar nicht mehr besetzt werden können. Innere Mission und Diakonie ringen gemeinsam um die Lösung des Nachwuchsproblems. Deutlich wird, daß in steigendem Umfange Laienkräfte ausgebildet werden müssen, nachdem ihre Arbeitsbedingungen durch die im Jahre 1950 für die gesamte deutsche Innere Mission erlassenen Arbeitsvertragsrichtlinien mit Tarifordnung als wohl geordnet bezeichnet werden dürfen. Freilich, alle Bemühungen werden nicht zum Erfolg führen, wenn nicht der Herr der Kirche in den Gemeinden und in der Jugend Menschen für den Dienst der Liebe willig macht.

V. Innere Mission und Gemeinde.

Von anderen Aufgaben darf noch kurz erwähnt werden, daß der Gesamtverband seine Filmarbeit, von der durch die ganzen früheren Jahre eine gute, auch missionarische Wirkung ausgegangen ist, wieder belebt hat und in den Gemeinden landauf und landab Filmfeierstunden abhält. Dankbar stellen wir fest, daß unsere evangelischen Gemeinden die Arbeit der Inneren Mission mit Fürbitte, Vertrauen und Opfer treulich mittragen. Sichtbaren Ausdruck findet diese Verbindung mit der Gemeinde nicht nur in den vielen Besuchen von Männerkreisen, Mütterkreisen und Gemeindejugend in den Anstalten und Werken der Inneren Mission, sondern auch in den guten Ergebnissen der Landesammlung zum Tag der Inneren Mission. Die Gesamterträge aus dem Tag der Inneren Mission abzüglich der Beträge, die in den Gemeinden geblieben sind, sind folgende:

1948:	485 117. - DM,
1949:	468 642. - DM,
1950:	381 644. - DM,
1951:	388 943. - DM.

Auch das jährlich erhobene Herbstnaturalopfer zeigt die enge Verbindung der Heime mit einzelnen Gemeinden. Ebenso empfangen einzelne Werke immer wieder Liebesgaben aus den Gemeinden und haben dort ihren Freundeskreis. Zu wünschen ist, daß der Freundeskreis der Inneren Mission in den Gemeinden wachsen möchte. Darüber hinaus bitten wir den Herrn der Kirche, daß das Anliegen der Inneren Mission, daß die christliche Liebe in den Gemeinden und bei ihren Gliedern lebendig bleibe, gesegnet werde und Frucht schaffen darf zum Zeugnis des Namens unseres Herrn Christus.

b) Die Evang. Gemeindedienste.

An dieser Stelle soll zum ersten Male ein ausführlicher Bericht über die Evang. Gemeindedienste (EGD) eingefügt werden. Diese umfassen die karitative Liebesarbeit in acht Kirchengemeinden.

meinden. Als verlängerter Arm der Inneren Mission und des Hilfswerkes arbeiten diese „Ortsstellen der IM“ hauptsächlich auf den Gebieten, die über den engen Raum eines Pfarramtes hinausgehen. Nachdem die gemeindliche Jugendarbeit durch Bekanntmachung vom 2. 10. 1946 (VBl. 1946 S. 36) aus der Zuständigkeit der Evangelischen Gemeindedienste herausgenommen worden war, haben sie nunmehr nur noch die Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendfürsorge zu bestreiten. Auf diesen lokal abgesteckten Räumen wird etwas von der Vielfalt der Fragen und Bitten sichtbar, mit denen sich Pfarrer, Gemeindehelferinnen, Gemeindeschwestern und einzelne Gemeindeglieder zu befassen haben. Daneben aber tritt hier die Notwendigkeit solcher mit fürsorgerischen Fachkräften besetzten kirchlichen Aemter deutlich vor Augen. Die aus einer über 20jährigen Geschichte gesammelten Erfahrungen dieser örtlichen Stellen lehren, daß die Kirche ohne solche überparochiale Hilfseinrichtungen in größeren Städten mit mehreren Pfarrämttern nicht mehr auskommen kann.

Von den acht Gemeindediensten liegen zur Auswertung sechs Berichte vor, die hier als einzige Quelle benutzt werden (von Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim, Pforzheim). Diesen Berichten entnehmen wir u. a.:

1. Haushalt:

z. B. für das Haushaltsjahr 1951/52:		Personalaufwand	Sachl. Aufwand
Freiburg		1700	
Heidelberg	24 223	2789	
Karlsruhe	36 924	4000	
Lahr	6 100	500	
Mannheim	24 625	6424	
Pforzheim	14 400	5500	

2. Arbeitskräfte:

	1948	1949	1950	1951	
Freiburg		4 (8)*			* = nebenamtlich
Heidelberg	4	4	4	4	—
Karlsruhe	4	6	5	5 (1)*	
Lahr	2	2	2	2	—
Mannheim				5 (5)*	
Pforzheim			5	—	

Die Gemeindedienste der Großstädte (Freiburg, Mannheim und Pforzheim) wurden hauptsächlich von einem Pfarrer geleitet, Heidelberg von einer Fürsorgerin, Karlsruhe von einem Pfarrer im Nebenamt.

3. Eigene Heime wurden von den jeweiligen evangelischen Kirchengemeinden als den Trägern unterhalten:

in Freiburg: 1 Kindererholungstagesstätte, Notküche,

in Heidelberg: Luise-Scheppeler-Heim (für schulentlassene Mädchen und Kleinkinder),

in Karlsruhe: gemeinnützige Küche, in Lahr: Freizeitenheim Geroldseck, in Mannheim:

Lehrlingsheim „Oberlin“, Lehrlingsheim „Käthe-Luther-Heim“,

in Pforzheim:

3 Altersheime,
2 Lehrlingsheime,
1 Hospiz,
1 Pflege- und Siechenheim (im Rohbau fertiggestellt),
1 Jugendwohnheim (Bau begonnen).

In anderen ortsansässigen Heimen ist der Gemeindedienst in der Leitung vertreten oder steht in enger Verbindung mit dieser.

4. Die Arbeitsgebiete sind je nach den örtlichen Gegebenheiten sehr verschieden.

Die Arbeit der **offenen Fürsorge** innerhalb der Kirche ist z. B. zweckmäßigerweise so geordnet, daß der EGD ortsansässige Bedürftige nur über das zuständige Pfarramt und in engstem Zusammenwirken mit diesem unterstützt. Dieser Grundsatz erhält seinen tiefen Sinn darin, daß die Leibsorge nicht von der Seelsorge getrennt werden darf, und daß unter allen Umständen aus der Verantwortung für die Hilfsbedürftigen darnach zu streben ist, sie in das kirchliche Leben einzugliedern, weil nur von dort her Heil und Heilung bis in die letzte Ursache hinein erfolgen kann. Daher kann über die offene Fürsorge an Ortsansässigen meist keine Zahlenangabe gemacht werden, insofern es sich nicht um besondere Fürsorgezweige handelt. — Fürsorge an Ortsfremden dagegen ist leichter zahlenmäßig erfassbar. Es sind 1951 z. B. in Mannheim ca. 18 000 Hilfe- und Ratsuchende gezählt worden. Dazu kommt die Durchwandererfürsorge und Bahnhofsmission. Der Jahresbericht für 1951 von Mannheim nennt in dieser Beziehung 12 925 Männer, 8322 Frauen, 1245 minderjährige männliche Jugendliche, 859 minderjährige weibliche Jugendliche, 3690 alleinreisende Kinder unter 14 Jahren. Freiburg weist etwa die Zahl von 27 000 Personen nach, die dort die Bahnhofsmission aufsuchten.

Stark beeindruckt ist man beim Lesen der Berichte von der Arbeit, die mit der **Jugendgerichtshilfe** zusammenhängt. Auffallend ist dabei, daß sich die den Gemeindediensten anvertrauten männlichen Jugendlichen in überwiegender Mehrzahl der Fälle eines Eigentumsvergehens schuldig gemacht haben. Sittlichkeitsvergehen nehmen wieder deutlich zu. In Mannheim wurden im Berichtsjahr 1951 123 Fälle (darunter 6 weibliche) evangelischer Jugendlicher von dem Jugendgericht behandelt. — Ein wachsendes Problem stellt die Berufs- und Arbeitsvermittlung dar. Trotz der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern ist es fast ausgeschlossen, für die

Jugendlichen Lehrstellen zu finden. Man hat daher in Karlsruhe zur Abhilfe dieser Not eine „Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe“ ins Leben gerufen. – Bei der weiblichen Jugend ist zu beobachten, daß das Interesse der Mädchen an den Besatzungssoldaten, das in den Jahren 1948 bis 1950 nachgelassen hatte, neuerdings als eine verstärkte Gefährdung in dieser Hinsicht, vor allem durch Farbige, wächst. Der Arbeitsscheu und Bequemlichkeit ist damit Tür und Tor geöffnet.

Das Problem der Schutzaufsicht stößt auf größte Schwierigkeiten, da sich nur wenige Schutzaufsichtshelfer zur Verfügung stellen. Die Hilf- und Ratlosigkeit dieser Leute ist aber manchmal so groß, daß die Gemeindedienste trotzdem aufs äußerste mit einer wirkungsvollen Gestaltung der Schutzaufsicht belastet sind. Aber dieser Dienst ist wirklich ein missionarischer, der positiver gewertet werden sollte, als dies gemeinhin geschieht. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Vormundschaften und Pflegschaften. Der Mangel an Bereitschaft hierzu ist nicht nur als Folge mangelnden Verantwortungsbewußtseins anzusehen, sondern er hat seinen Grund auch darin, daß die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften nicht nur guten Willen, sondern auch bürgerlich- und berufsrechtliche Fachkenntnisse und vor allem viel Zeit voraussetzt, die aber die meisten Leute bei der starken Berufsinanspruchnahme nicht mehr aufbringen können. Aber hier muß die Kirche auf der Hut sein, daß die Bestellung eines kirchlich gleichgültigen Vormunds ebenfalls unterbunden wird, wie umgekehrt ein kirchlich interessierter Vormund, der aber für diese Aufgabe nicht taugt, nicht eingesetzt wird. Deshalb dürfen die Gemeindedienste sich dieser Aufgabe nicht versagen. Es muß jedoch zugleich bedacht werden, daß nicht durch allzu große Ueberlastung der Gemeindedienst selbst zum Versagen gezwungen wird. – Zahlenmäßig ergibt sich in der Gegenüberstellung der einzelnen Jahre z. B. in Karlsruhe folgendes Bild:

	1948		1949		1950		1951	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gerichtl. Schutzaufsicht	83	15	79	13	64	18	85	34
Heimerziehung	40	—	46	18	35	22	29	13
Familienerziehung	28	—	37	—	56	—	49	8
Freiw. Schutzaufsichten	163	87	224	79	196	82	212	53
Erwachsenenfürsorge	68	—	100	9	64	10	71	8
Strafgefangenenfürsorge	—	—	—	—	12	—	27	—
Nachfürsorge	—	—	—	22	—	23	—	42
Vormund- u. Pflegschaften	10	15		41			122	

Viel Arbeit bringt die Kindererholung mit sich, die teilweise nur durch nebenamtliche Hilfe durchgeführt werden kann.

	a) Heimunterbringung				b) örtl. Kindererholung				c) Ferienlager			
	1948	1949	1950	1951	1948	1949	1950	1951	1948	1949	1950	1951
Freiburg	40	40	40	40	250	250	250	250	—	—	—	40
Heidelberg	413	272	304	300	361	176	170	165	—	—	—	—
Karlsruhe	504	434	353	281	850	658	726	640	—	1008	697	1126
Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	186	168	102	126
Mannheim	—	—	468	472	—	—	412	406	—	—	189	205
Pforzheim	95	47	58	72	750	600	600	420	—	—	—	—

Einen Sonderauftrag hatte noch der Leiter des Gemeindedienstes in Pforzheim übernommen. Er war von dem „Komitee der Pforzheimer in USA“ beauftragt worden, die Verteilung einer reichen Spende durchzuführen, als bereits die Spenden des Hilfswerks stark nachließen und die Not durch die Krise der Industrie im Winter 1948/49 sich steigerte. An Geldmitteln waren über 200 000 Dollar aufgebracht worden und ebenso hochwertige Lebensmittel, Wäsche und Bekleidungsstücke wie auch Medikamente, die in Deutschland damals nicht erhältlich waren. Wochen- und monatelang wurden alle Kräfte des Gemeindedienstes in die Arbeit der Verteilung dieser Mittel eingespannt, und jetzt noch besteht ein großer Teil der Aufgabe des Gemeindedienstes darin, die großen Verteilungen durchzuführen und die Spenden in die richtigen Kanäle zu leiten, ohne daß dabei die anderen Aufgaben irgendwie zu kurz kommen.

Wenn hier die Arbeit der Evang. Gemeindedienste nicht in den Einzelheiten aufgezeigt werden konnte und manche Tätigkeit nicht einmal gestreift wurde, so darf hinter all dieser Arbeit transparent gesehen werden, daß sich alle Liebesarbeit nicht darauf beschränkt, nur materiell und äußerlich zu unterstützen, sondern auch innerlich zurechtzuhelfen. Es gilt bei dieser Arbeit, auf der einen Seite die diakonische Aufgabe einer evangelischen Gemeinde zu verwirklichen und auf der anderen Seite der evangelischen Gemeinde und deren Gliedern in den mannigfachen Nöten durch Fürsorge und Seelsorge zu dienen.

c) Flüchtlingsfürsorgerinnen.

Zu den Arbeitsgebieten, die das Hilfswerk an die Landeskirche abgetreten hat, gehört der Dienst der Flüchtlingsfürsorgerinnen. Während früher nur in unseren größeren Städten ein spezieller sozialer Dienst der Kirche unvermeidlich geworden war, ist es in der Hauptsache durch den Zuzug der Heimatvertriebenen so geworden, daß dieser Dienst der Kirche im Raum ihres ganzen Gebietes in Angriff genommen werden mußte. Deshalb hatte das Hilfswerk am Sitz jedes Landratsamtes eine Fürsorgerin an-

gestellt, die den Pfarrämttern des Landkreises die fürsorgerisch-fachliche Beratung und Betreuung der Heimatvertriebenen und anderer hilfsbedürftiger Glieder unserer Kirche abnehmen sollten. Zugleich vertritt die Flüchtlingsfürsorgerin die Interessen der evangelischen Flüchtlinge bei den Landratsämttern und sonstigen Kreisbehörden. Ihr Dienst besteht im Besuch der Flüchtlingsfamilien, in der Beratung dieser Familien in allen Fragen ihrer Lebensgestaltung, in der Abhaltung von Sprechstunden in der Kreisstadt so-

wie in der Unterrichtung und Beratung der Pfarrämtler über Maßnahmen, die im Interesse der Heimatvertriebenen ergriffen werden müssen. Diese Arbeit hat sich als so segensreich erwiesen, daß der Landeskirche die Frage gestellt ist, ob sie in Zukunft diese Einrichtung nicht beibehalten muß. Da die für diese Aufgabe bereitgestellten Mittel des Hilfswerkes Ende 1952 erschöpft sein werden, muß diese grundsätzliche Frage in den nächsten Monaten zur Entscheidung kommen.

VII. Das Schrifttum der Kirche.

Die kirchliche Presse, die bis zur Währungsreform infolge der Kontingentierung des Papiers stark gehemmt war und sich auf die notwendigsten Veröffentlichungen beschränken mußte, konnte nach der Währungsreform erheblich ausgeweitet werden. Das evangelische Sonntagsblatt für Baden „Kirche und Gemeinde“ (Auflage 65 000) wurde in wöchentlichem Abstand herausgegeben, zweimal im Monat mit acht Seiten, alle zwei bis sechs Wochen mit Bezirks- und Gemeindebeilagen. Das in Südbaden verbreitete Evangelische Kirchenblatt, seit 1950 durch die „Arbeitsgemeinschaft für das Evangelische Kirchenblatt in der französisch besetzten Zone Badens“, einem Zusammenschluß der südbadischen Kirchenbezirke, getragen, erscheint zweiwöchentlich mit einer Auflage von 50 000 Stück. Der Kirchenbezirk Konstanz besitzt nach wie vor ein selbständiges Bezirksblatt mit einer Auflage von 11 800. Der Gefahr einer Zersplitterung in eine Unzahl kleiner Gemeindeblätter konnte, aufs Ganze gesehen, begegnet werden, indem die beiden großen Blätter den Pfarrämttern kostenlos Gemeindebeilagen oder Sonder-spalten zur Verfügung stellten. Von den wenigen selbständigen Gemeindeblättern hat die in Mannheim erscheinende „Gemeinde“ die größte Auflage.

Die Aufgabe der kirchlichen Sonntagspresse ist vielseitig und dadurch recht schwierig. Sie soll die Gemeinden geistlich stärken und in der Erkenntnis des Glaubens fördern, zu den Vorgängen des öffentlichen Lebens vom Evangelium her Stellung nehmen und über die wichtigsten Ereignisse in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene durch Wort und Bild unterrichten. Die Schwierigkeit wird dadurch vermehrt, daß der Leserkreis in sozialer, geistiger und geistlicher Hinsicht ein überaus buntes Bild bietet. Umso beachtlicher ist es, daß sich die Auflagehöhe nicht wesentlich gesenkt hat, trotz der

scharfen Konkurrenz, die nach Aufhebung der Lizenzbestimmungen in der nicht unmittelbar kirchlich gebundenen „religiösen Presse“, von der „weltlichen“ gar nicht erst zu reden, entstanden ist.

Für die Tageszeitungen gibt der Evangelische Presseverband für Baden eine Pressekorrespondenz heraus, die fast allen badischen Tageszeitungen zugestellt wird und ihnen die Möglichkeit bietet, über kirchliche Ereignisse, die für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind, zu berichten. Wenn die Auswertung dieser Korrespondenz durch die Presse auch viel zu wünschen übrig läßt und den wahren Sachverhalt nicht selten geradezu ins Gegenteil verkehrt, so darf doch anerkannt werden, daß einige Zeitungen für den kirchlichen Presse-dienst aufgeschlossen sind. Der entscheidende Einfluß auf die Tagespresse kann jedoch weder von der Pfarrerschaft noch von dem Presseverband aus geltend gemacht werden. Hier liegt vielmehr ein Einsatzpunkt der Laienarbeit. Der Presseverband hat deshalb angeregt, daß sich in jeder Gemeinde, in der eine Zeitung erscheint, ein kleiner Kreis von Männern und Frauen bildet, der mit der Redaktion Verbindung aufnimmt, die Zeitung regelmäßig prüft und Wünsche und Vorschläge für eine objektive Berichterstattung, zumal der kirchlichen Ereignisse, vorbringt. Leider ist diese Anregung bis jetzt kaum befolgt worden. Es hat sich aber gezeigt, daß die Redaktionen für solche aus dem Leserkreis kommende Stimmen zugänglich sind.

Auf Grund der Beschlüsse der Landessynode hat der Presseverband die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb und das neue Gesangbuch in seinem Verlag herausgegeben. Von dem Buch „Schild des Glaubens“ sind bis Ende des Jahres 1951 65 000 Stück abgesetzt worden. Das Gesangbuch wird mit seiner ersten Auflage von 100 000 bis zum Frühjahr 1952 verkauft sein. Dabei hat sich die Ausgabe von

Sparkarten, von denen nahezu 50 000 Stück benutzt wurden, und die Herstellung von 15 000 „kircheneigenen Gesangbüchern“, die den Gemeinden direkt und damit verbilligt zugeleitet werden, sehr bewährt. An weiteren Veröffentlichungen des Presseverbandes seien genannt Impresen und Formulare für den kirchlichen Dienst und das Pfarrerverzeichnis. Die badische Beilage der theologischen Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ bringt halbmonatlich vor allem Predigtmeditationen und Entwürfe für die Christenlehre.

Besondere Bemühungen galten der Förderung der evangelischen Gemeindebüchereien, die im „Landesverband evangelischer Gemeindebüchereien“ zusammengeschlossen wurden. Diesem Verband gehören zur Zeit 116 Gemeindebüchereien an. In Verbindung mit dem Deutschen

Verband evangelischer Büchereien werden den einzelnen Gemeindebüchereien wertvolle christliche Bücher zur Verfügung gestellt, sodaß gute Literatur in den Gemeinden ausgeliehen werden kann. Die Bedeutung dieses Bücherdienstes ist jedoch noch kaum erkannt. Der Herr Landesbischof führt seit einem Jahr den Vorsitz des Deutschen Verbandes.

Die gesamte kirchliche Pressearbeit der Landeskirche geschieht in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden der übrigen Landeskirchen, die sich mit anderen evangelischen Schriftumsstellen und Verlagen zu dem „Gemeinschaftswerk der evangelischen Presse“ zusammengeschlossen haben. Der Evangelische Presseverband für Baden hat seit kurzem den Charakter eines eingetragenen Vereins angenommen.

VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit.

Der Pfarrer, der sonntags im Rahmen der kirchlichen Morgenfeier über den Rundfunk spricht, muß wissen, daß seinen Worten eine Hörerschar von – vorsichtig geschätzt – 100 000 Gemeindegliedern lauscht. Der Kirche bietet sich also hier eine Verkündigungsmöglichkeit, die, auf die Zahl der Angesprochenen gesehen, alle evangelistischen Unternehmungen, die sonst veranstaltet werden, weit hinter sich läßt. Diese Möglichkeit ist freilich längst nicht ausgeschöpft, auch nicht genügend im Blick darauf geprüft, welche Form die Verkündigung in diesem Rahmen annehmen soll. Doch scheinen sich mit der Zeit folgende Erkenntnisse durchzusetzen:

1. Die Einwirkung der Kirche auf den Rundfunk hat nicht nur durch ausgesprochen kirchliche Rundfunksendungen zu erfolgen, sondern vor allem durch eine Gestaltung des Gesamtprogramms im Sinne christlicher Verantwortung. Damit ist die Aufgabe gestellt, mit den maßgebenden Persönlichkeiten des Rundfunks in ständiger Fühlung zu bleiben, wie es zum Dienst der kirchlichen Beauftragten bei den Sendestellen gehört und speziell zur Obliegenheit des Vertreters, den unsere Landeskirche im Rundfunkrat des Südwestfunk besitzt. Dazu muß, wie bei der Presse, vor allem auch die Mitarbeit der Gemeindeglieder gefordert werden, die mit positiver und negativer Kritik auf die Sendungen antworten sollten.

2. Für die Durchführung der kirchlichen Sendungen bedarf es eines Mitarbeiterkreises, der nur eine kleine Anzahl Pfarrer umfassen soll, damit die Anonymität des Rundfunks durch die sich zwischen dem gleichen Spre-

cher und der Hörergemeinde anbahnende Bekanntheit durchbrochen wird. Zugleich bedarf dieser Mitarbeiterkreis einer sorgfältigen Ausbildung im Blick auf stimmliche und homiletische Begabung. Durch regelmäßige Besprechungen der am Rundfunk mitarbeitenden Pfarrer wird versucht, dieser Aufgabe nachzukommen. Noch zweckentsprechender ist der neuerdings eingeschlagene Weg, Theologiestudenten in den Semesterferien bei den Sendestellen als Praktikanten zu verwenden und sie auf diese Weise mit der Technik des Rundfunks vertraut zu machen. Aus diesen Studenten soll sich dann später einmal der Mitarbeiterkreis zusammensetzen.

3. Die sonntägliche Morgenfeier kann zwar als eine Verkündigungsweise besonderer, rundfunkgemäßer Art verstanden werden, sollte aber doch gottesdienstlichen Charakter tragen, insbesondere an Festtagen, während die täglichen Morgenandachten und andere kirchliche Sendungen durchaus nach den üblichen rundfunktechnischen Gesetzen gestaltet werden können. So finden an Festtagen Übertragungen ganzer Gottesdienste statt, während leizthin schon versucht wurde, den Morgenandachten die Form kurzer Hörszenen zu geben.

Die ausgesprochen evangelisch-kirchlichen Sendungen im Gebiet unserer Landeskirche sind folgende:

Morgenfeiern, Dauer 30 Minuten, beim Südfunk vierzehntäglich, beim Südwestfunk sonntäglich, an Feiertagen Gottesdienstübertragungen über beide Sender,

Morgenandachten, 10 Minuten, beim Südfunk neuerdings in zwei Sendungen zu je fünf Minuten aufgegliedert und zwar jede 2. Woche an vier Tagen, beim Südwestfunk jede 2. Woche an sechs Tagen, dazu beim Südfunk jeden 2. Samstag im Rahmen der Sendereihe „Christen im Alltag“, gesprochen von einem Gemeindeglied; Kirchliche Nachrichten, 8 Minuten, sonntäglich über beide Sender;

Vorträge, 14täglich, 15 Minuten, über den Südfunk;

Krankengottesdienste, 30 Minuten, vierwöchentlich über den Südwestfunk.

Der Südwestfunk bringt in seinem UKW-Programm sonntäglich eine Ansprache von 15 Minuten und 8 Minuten evangelische Nachrichten und jeden zweiten Dienstag einen Vortrag von 15 Minuten.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

a) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Oekumene.

1. Die Verfassunggebende Kirchenversammlung von Eisenach hat am 13. 7. 1948 die Grundordnung der EKD (GO) beschlossen. Wie die anderen Gliedkirchen hat auch unsere Landeskirche durch Entschließung der Landesynode vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 37) der GO zugestimmt, die am 3. 12. 1948 (vergl. ABl.d.EKD, Heft 12) in Kraft getreten ist. Die EKD ist ihrem Wesen nach ein bündisches Gebilde. Der Ansatz zur Einheitskirche ist gering und hat in den Jahren seit 1948 keinerlei Entwicklung nach dieser Richtung hin gefunden. Bei der Schaffung der GO war bekanntlich der Art. 4 der empfindliche Punkt. Hier ist eine Regelung über die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Amtshandlungen und der gegenseitigen Zulassung zu ihnen versucht. Die GO mußte schließlich aussprechen, daß über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Uebereinstimmung besteht (Art. 4 Abs. 4 GO). Demgegenüber hat die Landessynode in ihrer oben erwähnten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß in unserer Landeskirche die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen werden.

Mag auch nach innen der bündische Charakter manchmal zu stark in den Vordergrund gestellt werden, so hat der deutsche Protestantismus in der EKD, in deren Rat und seinem Vorsitzenden doch eine Repräsentation nach außen gefunden, ohne die er bei dem Auftrag, den seine Kirchen als Volkskirchen haben, nicht sein könnte. Und was die EKD in der Ostpfarrerversorgung und in der materiellen und personellen Betreuung der evangelischen Auslandsdiaspora geleistet hat, was das jetzt fast in allen Gliedkirchen zur Einführung gekommene Evangelische Kirchengesangbuch für das Zusammengehörigkeitsgefühl der evangelischen Chri-

sten bedeutet und welche Unterstützung die einzelnen Gliedkirchen durch die von der Kirchenkanzlei erledigte Bearbeitung der die ganze EKD berührenden Fragen, wie z. B. des Rundfunks, der Presse u. a. erfahren, darf nicht unterschätzt werden.

Es hat sich ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kanzlei der EKD und den einzelnen Gliedkirchen entwickelt, die auch immer wieder zu Beratungen brennender kirchlicher Gesamtfragen mit der Leitung der EKD zusammentraten, um beispielsweise Schulfragen, Finanzfragen und andere Angelegenheiten, die einer überlandeskirchlichen Beratung und Regelung bedurften, zu behandeln.

Die Evang. Kirche wird ihrem Auftrag in erster Linie gerecht durch die Verkündigung von Gottes Wort in den Gemeinden. Sie muß aber auch ihre Stimme gegenüber der gesamten Öffentlichkeit erheben, um dieser in ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handeln den Willen Gottes, wie er in seinem Wort offenbart ist, zu Gehör zu bringen. Dazu sind vor allem die Synode und der Rat der EKD berufen (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 GO). So hat schon die Verfassunggebende Kirchenversammlung zu Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen: „Ruf an den Menschen unserer Tage“, „Wort zum Frieden“, „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 verabschiedete ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden.

Auch der Rat der EKD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam ist die Erklärung in Halle vom 18. 1. 1950:

"I.

Würde und Freiheit des Menschen sind nach christlicher Lehre unantastbar. Auch die Einheit des deutschen Volkes, unter deren Verlust wir heute mit unserem ganzen Volke schwer leiden, darf nicht mit der Preisgabe dieser Würde und dieser Freiheit erkauf werden.

II.

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den infolge der Politik der Besatzungsmächte entstandenen Eisernen Vorhang nicht anerkennen. Er stellt eine ständige Bedrohung des Friedens und damit der Freiheit der Menschen und der Völker dar.

III.

Es widerspricht der Würde des Menschen, wenn Angeschuldigte ohne geordnetes Rechtsverfahren ihrer Freiheit beraubt werden. Darauf sind Konzentrationslager abzulehnen, und zwar in jeder Form und in jedem Land. Gradunterschiede in der Behandlung von Häftlingen ändern an diesem grundsätzlichen Urteil nichts.

IV.

Gegenüber dem Angriff antichristlicher Mächte haben beide christlichen Konfessionen gemeinsam im Kampf gestanden. Diese Tatsache muß auch heute für das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander gelten, ohne daß wir dadurch der Pflicht enthoben sind, den konfessionellen Gewichtsverschiebungen ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Erwähnt seien ferner die Beschlüsse des Rates vom 27. 8. 1950 in Essen und vom 17. 11. 1950 in Berlin-Spandau zur Wiederaufrüstung, das "Weihnachtswort 1950 an die Kirchen der Welt" in Stuttgart und der "Brief zum Lastenausgleich" vom 5. 7. 1951.

2. Mag der bündische Charakter der EKD, wie gesagt, das im wesentlichen bestimmende Element ihrer rechtlichen Verfassung sein, so hat die Zusammengehörigkeit der evangelischen Christen in Deutschland außerhalb der rechtlichen Struktur der EKD ein eindrucksvolles Zeugnis in dem **Deutschen Evang. Kirchentag** gefunden. Der Ansatz dazu war die **Deutsche Evang. Woche in Hannover** im Sommer 1949, aus der heraus im Zusammenwirken mit kirchlichen Laien, Vertretern der Landeskirchen und der EKD, der kirchlichen Werke, der evangelischen Akademien, der Freikirchen, sich dann als ständige Einrichtung der Deutsche Evang. Kirchentag mit dem Vorsitz des Herrn D. Dr. von Thadden-Trieglaff konstituierte. Dieser Kirchentag hat bisher sich versammelt: 1950 in Essen unter dem Wort "Rettet den Menschen" und 1951 in Berlin unter dem Wort "Wir sind doch Brüder". Diese

Tagungen waren machtvolle Kundgebungen, die aus allen Teilen und Kreisen Deutschlands diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs besucht wurden.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß auf der **Weltkirchenkonferenz in Amsterdam** sich der **Oekumenische Rat der Kirchen** unter dem 30. 8. 1948 eine Verfassung gegeben hat. Dieser Oekumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen (vergl. ABl.d.EKD 1948 S. 185 ff.).

b) Die Landeskirche.

1. a) Nach den bisherigen Bestimmungen des § 98 KV war die **Landessynode** im 1. und 4. Jahr ihrer Amtszeit zu je einer ordentlichen Tagung, bei dringendem Bedürfnis überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschuß der Kirchenregierung (Erweiterter Evang. Oberkirchenrat) einzuberufen. Es wurde also davon ausgängen, daß die Landessynode während ihrer 6jährigen Amtszeit in der Regel nur zu zwei Tagungen sich versammelt. Die Wandlung, die sich nach 1945 in Verfolg dessen, was die Kirche in den 12 vorhergehenden Jahren erfahren durfte, über die Erkenntnis ihres Wesens und ihrer rechtlichen Gestalt vollzogen hat, läßt auch die Landessynode in einem anderen Licht erscheinen als vorher. In ihrer inneren Geschlossenheit ist die Landessynode heute ganz anders in der Lage als früher, wo sie sich doch als so etwas wie ein Kirchenparlament ansah, den übrigen Leitungsstellen der Kirche helfend, beratend und entscheidend zur Seite zu stehen. Es braucht sich bei ihrer Arbeit nicht immer um die verfassungsrechtlich vorgesehenen Beratungen von Gesetzen und Haushaltspolitik zu handeln, sondern sie kann sich auch in freierer Weise mit anderen entscheidenden Fragen des kirchlichen Lebens befassen, um hier Grundsätzliches und Richtungweisendes zu sagen. Um dazu aber in der Lage zu sein, muß die Landessynode öfter zusammenentreten, ein Umstand, dem der erwähnte § 98 KV nicht mehr gerecht wird. Es war daher erforderlich, ihn durch das **Gesetz über die Änderung der Kirchenverfassung** vom 20. 10. 1950 (VBl. S. 58 f.) dahin abzuändern, daß die Landessynode im ersten Jahr ihrer Amtszeit einzuberufen ist und sich dann während der ganzen Amtszeit vertagt und wieder versammelt auf Einberufung ihres Präsidenten. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet und die letzte Tagung am Ende der 6 Jahre mit einem solchen geschlossen. Durch Wegfall der Teilung der Amtszeit in 2 Abschnitte war es auch nötig, die Bestimmung über die Vorlage des Hauptberichts und des Voranschlags im 1. und 4. Jahr dahin zu ändern, daß diese Vorlagen jedenfalls zweimal während der Amtszeit zu erfolgen haben, wobei der Erweiterter Evang. Oberkirchenrat den Zeitpunkt bestimmt. Dies ist durch eine

entsprechende Änderung des § 130 KV geschehen.

b) Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom März 1948 einen **ständigen Verfassungsausschuß** eingesetzt (vergl. Ber. S. 12). Ueber die Arbeiten dieses Ausschusses hat Kreisdekan Professor D. Hof in der Sitzung der Landessynode vom 3. 11. 1949 (vergl. Ber. S. 30 ff.) und vom 20. 10. 1950 (vergl. Ber. S. 35 ff.) berichtet. Im Jahre 1951 hat dieser ständige Verfassungsausschuß 4 mal getagt und an der Hand einer Denkschrift die verfassungsrechtlichen Fragen bis zu dem Kapitel: **Synode, Landesbischof, Oberkirchenrat** durchberaten. Als Frucht der Arbeiten ist das Pfarrstellen- und das Dekanatsstellenbesetzungsgebot zu erwähnen. Das von der Heidelberger Theologischen Fakultät erbetene Gutachten über einzelne Fragen des Bekenntnisses unserer Landeskirche ist noch nicht erstattet.

c) **Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat** erfuhr durch das Gesetz vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) in seiner Zusammensetzung eine Erweiterung dadurch, daß künftig dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat als synodale Mitglieder angehören der Präsident der Landessynode und 5 Synodale, die Zahl der synodalen Mitglieder ist damit von 4 auf 6 erhöht worden. Außerdem kann der Landesbischof 1 Mitglied der Theologischen Fakultät in Heidelberg berufen, was er auch getan hat durch die Berufung von Prof. Dr. Hahn (vergl. Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 – VBl. S. 9).

d) Die **Wahlordnung** vom 27. 9. 1946 erfuhr durch das **kirchliche Gesetz vom 3. 11. 1949** (VBl. S. 50) einige nicht bedeutende Abänderungen und Ergänzungen. Insbesondere wurde durch den Art. 2 dieses Gesetzes Vorsorge für die Fortführung der Wählerlisten getroffen (dazu Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 – VBl. S. 9). Durch diese Bestimmungen können insbesondere die zuziehenden Heimatvertriebenen sich in die Wählerlisten eintragen lassen. Um diesen Heimatvertriebenen darüber hinaus eine Beteiligung an den Arbeiten des Kirchengemeinderats ihrer Gemeinde zu geben, ist die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. 2. 1951 (VBl. S. 11) ergangen, die vorsieht, daß Heimatvertriebene mit beratender Stimme zugezogen werden können. Dieser Notbehelf wird durch die Neuwahlen 1953 überflüssig werden.

e) Zwei wichtige Gesetze sind ergangen: Das **Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen** betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 7. 3. 1950 (VBl. S. 24) und das **Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter** betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 ff.).

Wie sich die Anwendung des Pfarrstellenbesetzungsgebotes gestaltet hat, darüber geben folgende Zahlen Aufschluß:

	Es wurden besetzt:	1950	1951	zus.
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (Gemeindewahl)		10	11	21
nach § 11 Ziff. 1 (15 Stellen)		5	2	7
nach § 11 Ziff. 2 a (kein oder nur 1 Bewerber)		4	6	10
nach § 11 Ziff. 2 b (Dekane)		1	3	4
nach § 11 Ziff. 2 c (Wahlverzicht)		16	23	39
Patronatspfarreien				
VO von 1922 (standesherrlich)		3	6	9
Terna-VO (grundherrlich)		4	5	9
		43	56	99

Daß im Jahre 1950 nur 43 Pfarreien hier aufgezählt sind, hat seine Ursache darin, daß zu Beginn des Jahres noch 9 Pfarreien, deren Besetzungsverfahren bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 1. 1. 1950 im Gang waren, nach dem Gesetz von 1940 zur Besetzung kamen.

Bei der Betrachtung der Zahlen muß auffallen, daß die Wahlverzichte in so hohem Maße abgegeben wurden. Der Grund hierfür liegt zum Teil in der Scheu vor der Verantwortung, die die Wahlkörperschaften auf sich zu nehmen haben, zum Teil auch darin, daß die Gemeinden einen bestimmten Pfarrer wünschen und hoffen, daß nach dem Verzicht die Kirchenleitung entsprechend beruft. Immer wieder haben auch die Gemeinden erklären lassen, daß die Kirchenleitung die in Betracht kommenden Pfarrer besser als die Gemeinde kenne und schon die richtige Entscheidung treffen werde. Für eine endgültige Beurteilung des Gesetzes nach seiner praktischen Brauchbarkeit dürfte die Anwendungszeit noch zu kurz sein.

Nach dem Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., sind bisher nur 4 Dekane berufen worden. Die Verfahren haben sich reibungslos abgewickelt und konnten die Annahme der Kirchenleitung einschließlich der Landessynode bestätigen, daß die Berufung durch den Landesbischof nach Anhörung des Bezirkskirchenrats, der sich dabei durch Zuziehung der stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats und der im betreffenden Kirchenbezirk wohnenden Landessynodalen erweitert, zweckmäßig ist. Jedoch müssen noch weitere Erfahrungen abgewartet werden.

f) Durch kirchliches Gesetz wurden folgende Kirchengemeinden neu errichtet:

Ludwigshafen am See (Ges. v. 4. 3. 1948 – VBl. S. 7),
Langenbrücken (Ges. v. 3. 11. 1949 – VBl. S. 50),
Odenheim (Ges. v. 15. 6. 1950/20. 10. 1950 – VBl. S. 39/59),
Malsch (Ges. v. 20. 10. 1950 – VBl. S. 59),
Zell am Harmersbach (Ges. v. 20. 10. 1950 – VBl. S. 59),
Gailingen (Ges. v. 26. 4. 1951 – VBl. S. 23),
Königsfeld (Ges. v. 24. 10. 1951 – VBl. S. 58).

Außerdem wurden die Gemeinden Pforzheim-Bötzingen und Pforzheim-Dillweißenstein in die Kirchengemeinde Pforzheim eingemeindet (Ges. v. 4. 3. 1948 – VBl. S. 7).

2. Haben die bisherigen Gesetze die landeskirchliche Verfassung im weiteren Sinne betroffen, so stellen die folgenden Gesetze eine Ausgestaltung des Dienstrechtes der vom Auftrag der Kirche unmittelbar erfaßten Diener dar.

a) **Das Gesetz, die parteipolitische Betätigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener betr.,** vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 21) ist herausgeboren aus der allseits gebilligten Erkenntnis, daß die Kirche, besonders wenn sie Volkskirche ist, sich aus der aktiven Parteipolitik herauszuhalten hat, um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Die theologischen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Evang. Oberkirchenrats, die Kreisdekanen, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die Vikarinnen, die Pfarrkandidaten und die Vikarkandidatinnen, also alle diejenigen Diener der Kirche, die den Auftrag der Wortverkündung auszuführen haben, verlieren nach diesem Gesetz ihr Amt, sobald sie sich in der aktiven Politik dadurch betätigen, daß sie sich als Kandidat aufstellen lassen und ein Mandat zum Bundestag oder im Landtag annehmen. Ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche wird zwar nicht beendet, sie treten in ein dem Wartestand gleichartiges Rechtsverhältnis zu der Kirche. Endet das Mandat, so tritt der Pfarrer wieder in den aktiven Dienst ein. Bei der Wahl zu anderen politischen Körperschaften ist eine andere Behandlung möglich.

b) **Das Gesetz, die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern, betr.,** vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 22), das sich erstreckt auf die Mitglieder des Oberkirchenrats und dessen theologische Hilfsarbeiter, die Kreisdekanen, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die theologisch und seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer, regelt die Folgen, die sich an die Einleitung einer Ehescheidungsklage und die rechtskräftige Scheidung der Ehe der genannten kirchlichen Diener knüpft. Das tragende Motiv ist dieses, daß die Genannten durch eine Scheidung ihrer Ehe bei ihrem Dienst in der Sicht der Gemeinde und in ihrem eigenen Gewissen in solch schwere Widersprüche mit ihren Pflichten kommen können, daß ihr Wirken einen inneren Bruch erfährt. In den Fällen, in denen nach den konkreten Umständen, besonders bei völlig schuldloser Scheidung, diese Wirkungen nicht eintreten, kann das Verbleiben im Dienst gestattet werden.

c) Das Gesetz, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., hat bisher 4 Gründe für die Zurruhesetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen aufgeführt, nämlich die Erreichung des 65. Lebensjahres, die eine Dienst-

unfähigkeit bewirkende Erkrankung, dann die Tatsache, daß der Pfarrer mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß eine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder den landeskirchlichen Interessen zuwider ist, und schließlich die Weigerung des Pfarrers, einer im dienstlichen Interesse ausgesprochenen Versetzung nachzukommen. Durch das kirchliche Gesetz, die **Abänderung des Gesetzes, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen** betr., vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57) ist diesen Gründen für eine Zurruhesetzung wider Willen noch ein weiterer hinzugefügt, der darin besteht, daß der Pfarrer in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird. Der Zweck dieses Gesetzes ist, der Kirchenleitung in einem im Gesetz besonders vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit zu geben, in einer Gemeinde, in der das kirchliche Leben am Erlöschen ist und von ihrem Pfarrer nach dessen ganzer Vereinschaftung auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann, Wandel zu schaffen.

d) Es hat bisher an eindeutigen Bestimmungen über die rechtlichen Voraussetzungen gefehlt, die erfüllt sein müssen, damit ein Bewerber um eine Pfarr- oder Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden kann. Diese Lücke füllt das **Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung** betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) aus. Das Gesetz gibt zugleich dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat die Ermächtigung, eine Verordnung über die **Studien- und Prüfungsordnung der Landeskirche** zu beschließen. Diese Verordnung ist auch unterm 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) erlassen worden.

Es wird in Zukunft zu erwägen sein, ob nicht in einem einheitlichen Gesetz das jetzt in den verschiedensten Bestimmungen zerstreute Dienstrecht der Pfarrer systematisch zusammenzufassen sein wird.

3. Die wirtschaftliche Beengung, welche die Landeskirche durch die Währungsreform 1948 erfahren hat, ließ es nicht zu, mit den notwendigen Verbesserungen, welche den Bediensteten des öffentlichen Dienstes zukommen mußten, gleichen Schritt zu halten. Es hat dies zu Spannungen zwischen dem Oberkirchenrat und vor allem den Angestellten und in einem Fall sogar zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren geführt. Dabei warf sich auch die Frage auf, inwieweit es für die Kirche notwendig und möglich ist, das Dienst- und Arbeitsrecht sowie die Besoldung für ihre Beamten und Angestellten kraft der der Kirche zustehenden Autonomie unabhängig von den außerkirchlichen arbeitsrechtlichen Regelungen auszustalten. Der Erweiterte Evang.

Oberkirchenrat hat die von dem Rat der EKD erlassene **Vorläufige Arbeitsvertragsordnung** vom 12. 10. 1949 übernommen (vergl. Bek. v. 15. 12. 1949 – VBl. S. 94), zu der eine Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (VBl. S. 39) ergangen ist. Von einer Anwendung auf die bestehenden Angestelltenvertragsverhältnisse ist bis jetzt Abstand genommen worden. In dem Maße, in dem sich die finanzielle Lage der Landeskirche besserte, ist die Angleichung der Gehälter und Bezüge an diejenigen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes erfolgt, und es konnten auch die Bezüge der Pfarrer, der Ruhestandspfarrer und der Pfarrwitwen entsprechend der Teuerung erhöht werden. Heute sind die Entlohnungen der kirchlichen Diener denen der Bediensteten des öffentlichen Dienstes angepaßt. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Gesetze, die zu diesem Zweck ergehen mußten, hier noch aufzuführen.

4. Es wurde schon lange als ein sozialer Mißstand empfunden, daß die Angestellten der Landeskirche im Falle ihrer Invalidität oder ihres Alters nur auf die Sozialrente der Angestelltenversicherung angewiesen waren. Diesem Mißstand ist gesteuert worden durch das kirchliche **Gesetz, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57). Dieses Gesetz hat den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle Angestellten, die nach der Satzung dieser Versorgungsanstalt versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen. Soweit die Angestellten bereits ein Alter erreicht haben, das ihnen eine ausreichende Zusatzversorgung bei der VBL nicht

mehr ermöglicht, wird der fehlende Betrag, wenn gewisse zeitliche Voraussetzungen erfüllt sind, von der Landeskirche selbst zugezahlt. Damit ist nun Vorsorge getroffen, daß die über 200 Angestellten eine ausreichende Altersversorgung erhalten.

5. Mit Verordnung vom 5. 10. 1949 (VBl. S. 62) ist mit Wirkung vom 1. 6. 1950 eine neue von Kirchenarchivar Erbacher ausgearbeitete **Archiv- und Registraturordnung** eingeführt worden. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuordnung sind günstig.

c) Statistisches zur Seelenzahl der Landeskirche.

Nachdem am 13. 9. 1950 in Nord- und Südbaden eine gleichmäßige, die Konfessionsangaben nachweisende Volkszählung stattgefunden hat, kann hier ein vergleichender Ueberblick über die Zunahme der Bevölkerung und der Seelenzahl unserer Landeskirche gegenüber der Volkszählung vom 16. 6. 1933 und 17. 5. 1939 gegeben werden. Die Wohnbevölkerung in Baden betrug am 16. 6. 1933 2 412 951, am 17. 5. 1939 2 457 323 und am 13. 9. 1950 1 472 523 in Nordbaden und 1 338 629 in Südbaden = 2 811 152. Von dieser Wohnbevölkerung gehörten am 13. 9. 1950 der evangelischen Landeskirche an 1 065 482 = 37,90 %, der römisch-katholischen Kirche 1 654 471 = 58,85 %, während 91 199 Bewohner = 3,26 % zu sonstigen Religionsgemeinschaften gehören oder bekennnislos sind. Unsere Landeskirche zählte nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 920 988 Seelen = 38,2 % der Bevölkerung, nach der Volkszählung vom 17. 5. 1939 936 152 Seelen = 38,1 %. Die Seelenzahl hat also zugenommen gegenüber 1939 um 129 330. Der prozentuale Anteil ist gesunken von 38,1 % auf 37,9 %.

X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Staatskirchenrecht.

1. Nach dem **Bonner Grundgesetz** (GG) vom 23. 5. 1949 ist die Kulturpolitik grundsätzlich Sache der Länder. In den Grundrechten des I. Abschn. des GG sind aber doch einige Bestimmungen enthalten, die für Erziehung und Schule von Bedeutung sind. In Art. 6 GG, der sich mit Ehe und Familie, Mutter und Kind, befaßt, findet das **Elternrecht** eine Anerkennung, wenn dies auch nur zaghhaft geschieht, ähnlich wie in Art. 120 Weimarer Verfassung. Es heißt in Art. 6 Abschn. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Bedeutung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Aus dem Umstand, daß diese Aussage sich im Zusammenhang mit familienrechtlichen Bestimmungen findet, ist sogar hergeleitet worden, daß sie sich nur auf außerschulische Beziehungen erstreckt, eine Auffassung, der nicht beigetreten werden kann.

Der Art. 7 GG, der für das **Schulwesen** und den **Religionsunterricht** Richtlinien aufstellt, bestimmt, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Wenn man bedenkt, daß diese Aufsicht sich nicht nur darauf zu erstrecken hat, daß die vorhandenen Gesetze eingehalten werden, sondern, wie dies die herrschende Meinung ist, ein Bestimmungsrecht über

den Charakter der Schule, über die Schulgattungen, über den Lehrplan und die Schulleitung umfaßt, so sieht man, daß hier das GG wiederum an dem staatlichen Schulmonopol festhält. Für den Religionsunterricht ist bestimmt, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes an ihm zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG). Er ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekennnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen (Art. 7 Abs. 3 GG). Die Errichtung von Privatschulen wird gewährleistet. Sie sind genehmigungspflichtig und für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung sind bestimmte Bedingungen vorgesehen (Art. 7 Abs. 4). Eine Privatvolksschule ist nur zugelassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – und hier tritt wieder ein Stück Elternrecht in Erscheinung – auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekennnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Hieraus wird deutlich, in welch starker Weise das Elternrecht eingeschränkt ist.

In Artikel 140 werden die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 als Bestandteile des Grundgesetzes erklärt. Damit sind alle Zweifel über die Geltung der genannten Artikel, die im wesentlichen grundsätzlich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln, behoben. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß dieses Verhältnis in jeder Beziehung das gleiche ist, wie es zur Zeit der Geltung der Weimarer Verfassung war. Wie Staat und Kirche zueinander stehen, bestimmt sich letztlich nicht aus positiv-rechtlichen Bestimmungen heraus, sondern aus der Gesamteinstellung, die die Öffentlichkeit und mit ihr die Parlamente und die Regierung zu dem Auftrag, den die Kirche als die von Gott gesetzte Stiftung dem Volk gegenüber auszuführen hat, einnimmt. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß die genannten Artikel der Weimarer Verfassung, mag der Wortlaut heute auch noch der gleiche sein wie seinerzeit, in ihrer Auslegung und Anwendung eine Sinnänderung zu erfahren haben. Denn Staat und Kirche stehen heute doch wohl in einem anderen Verhältnis, als sie zur Zeit der Weimarer Republik gestanden sind.

2. Die Beziehungen zwischen dem Land Württemberg-Baden und dem Land Baden einerseits und der evangelischen Landeskirche andererseits waren in der Berichtszeit geordnet und freundschaftlich. Der Kirchenvertrag von 1932

ist von keinem der beiden Länder in seiner Rechtsgültigkeit irgendwie in Zweifel gezogen worden. Die Staatsleistung auf Grund des Art. IV des Vertrages wurde anstandslos bewirkt und gegen Ende des Jahres 1951 von beiden Ländern anerkannt, daß eine den vermehrten Ausgaben der Landeskirche entsprechende Erhöhung eintreten müsse.

Auch der Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Pfarrer aus Staatsmitteln, der seit dem befristeten Aufbesserungsgesetz von 1876 gewährt wurde, das immer wieder verlängert worden war, wurde seit 1948 in Höhe von 900 000 DM geleistet. Die Leistung stützt sich heute allerdings nicht mehr wie früher auf ein Gesetz, das 1934 abließ, sondern auf die jeweilige im Haushalt erfolgte Bewilligung. Die Rechtslage der Landeskirche ist damit um einiges verschlechtert. Auch hier wurde dem Grunde nach eine Erhöhung des Betrags gegen Ende 1951 anerkannt.

3. Für Baden (Südbaden) ist unterm 6. 2. 1951 (Bad. Ges. u. VBl. S. 13) ein Gesetz über das **Privatschulwesen** und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) ergangen, das diesen Gegenstand regelnde Bestimmungen des Bad. Schulgesetzes vom 7. 7. 1910 außer Kraft setzt.

Für die Lehrerbildung in Südbaden ist noch von Bedeutung die Bekanntmachung des **Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts** vom 9. 10. 1951 (Min. Bl. Ausgabe A S. 342), in welcher durch eine einfache Verwaltungsanordnung bestimmt ist, daß im überlieferten badischen Sinn mit Beginn des Schuljahres 1951/52 im Land Baden folgende 4 Pädagogische Akademien bestehen: in Freiburg und Gengenbach für katholische Männer und Frauen, in Lörrach für evangelische Männer und Frauen und in Waldkirch für katholische, evangelische und sonstige Männer und Frauen. Die Verlegung an andere Orte bleibt vorbehalten. Die Zuteilung zu einer der 4 Akademien erfolgt auf der Grundlage der Meldung. Tatsächlich sind die Akademien, wie an anderer Stelle berichtet, örtlich anders verteilt.

4. Abgesehen von kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen, die an anderer Stelle zu behandeln sind, sind hier besonders zu erwähnen die **Gesetze über den Feiertagsschutz**.

a) **Württemberg-Baden** hat unterm 29. 10. 1947 diesen Schutz in dem **Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage** geregelt (vergl. VBl. 1948 S. 26). Von seiten der evangelischen Kirche wurde diesem Gesetz gegenüber bemängelt, daß der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres einen Schutz nicht erhalten hat. Dagegen war die Stille am Karfreitag dadurch ausreichend gewährleistet, daß an diesem Tage öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen verboten waren mit Ausnahme der Darbietung von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nach-

mittag. Die Aufführung von öffentlichen Lichtspielvorführungen war also verboten. Dieses Gesetz hat durch das staatliche **Gesetz vom 5. 11. 1951** eine Neufassung erfahren (vergl. VBl. S. 62). Danach erhält jetzt der allgemeine Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres Festtagsschutz mit Arbeitsstille. Dagegen sind nunmehr am Karfreitag, am allgemeinen Buß- und Betttag und am Totengedenktag während des ganzen Tages verboten sportliche und turnerische Wettkämpfe, in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art und alle öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag. Danach ist es möglich, auch am Karfreitag öffentliche Lichtspielvorführungen stattfinden zu lassen. Die Darbietungen des Staatstheaters regelt das Kultministerium. Das Gesetz hat aber noch einen anderen Mangel, auf den wir bei der Beratung des Gegenstandes nachdrücklichst hingewiesen haben. Der Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für den allgemeinen Buß- und Betttag. Es kann also bei der Feier des Buß- und Bettages der Fall eintreten – und er ist eingetreten –, daß in Gemeinden, in denen das evangelische Bekenntnis eine Kirche und vielleicht ein oder zwei Pfarrämter besitzt, in der aber die katholische Konfession vielleicht nur um wenige Seelen die Mehrheit hat, der Buß- und Betttag keinen Feiertagsschutz erhält. Hier wird nur abgeholfen werden können dadurch, daß man die bewährte albadische Einrichtung wieder zur Geltung bringt, wonach der Karfreitag und der Buß- und

Betttag überall dort geschützt sind, wo die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Es ist anzunehmen, daß in dem kommenden Südweststaat auch die Feiertagsfrage eine erneute Regelung erfährt, bei der dann die noch bestehenden Mängel auszugleichen sein werden.

b) Für **Südbaden** wurde das Feiertagsrecht durch das **Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage** vom 26. 2. 1948 (veröffentlicht im staatl. GVBl. erst 1949 S. 459 und im kirchl. VBl. 1950 S. 19) geregelt. In diesem Gesetz wurde von vornherein der Karfreitag wie der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres als staatlicher Feiertag anerkannt. Für die beiden Tage wurden ähnliche Verbote hinsichtlich der sportlichen Veranstaltungen, der musikalischen Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb und aller anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren, erlassen. Der Wortlaut des Gesetzes hat einige Abänderungen erfahren und ist in dieser Fassung von uns im VBl. 1951 S. 7 bekanntgegeben. Dabei wurden ohne jede Einschränkung der Gründonnerstag und das Reformationsfest als kirchliche Feiertage anerkannt, was zur Folge hat, daß sie hinsichtlich öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportlicher und turnerischer öffentlicher Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden und hinsichtlich aller der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen den gleichen Schutz genießen wie der gewöhnliche Sonntag. Den staatlichen Feiertagsschutz erhält der Karfreitag und der Buß- und Betttag in allen Gemeinden, gleichgültig, ob die evangelische Konfession dort in der Mehrheit ist oder die Pfarrechte besitzt. Lichtspiel- und Theatervorführungen sind an den genannten Tagen auch zugelassen, sofern sie den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren.

XI. Das kirchliche Bauwesen.

a) Die Bautätigkeit.

Der Bericht, der der ordentlichen Landessynode im März 1948 über das kirchliche Bauwesen erstattet wurde, schloß mit dem Hinweis, daß die kirchliche Bautätigkeit nach der damals erwarteten Währungsreform mit denselben finanziellen Schwierigkeiten werde rechnen müssen, wie in den Krisenjahren 1930 ff.

Die radikale Währungsreform, die durch die Militär-Gouverneure und Obersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone durch das Währungs- und Umstellungsgesetz mit dem Stichtag 20. Juni 1948 an-

geordnet wurde, machte aus 12 773 000 Reichsmark Altgeld 830 000 Deutsche Mark neues Geld. Dieses neue Geld wurde für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des landeskirchlichen Haushalts, insbesondere für die Erfüllung von Gehalts- und Lohnansprüchen benötigt. Für bauliche Zwecke blieb nichts übrig. Auch aus den Einnahmen der Landeskirche, die infolge des Kirchenlohnsteuer-Abzugsverfahrens sofort zu fließen anfingen und aus den laufenden Einnahmen der Kirchengemeinden, die langsamer flossen, konnten Mittel hierfür zunächst nicht bereitgestellt werden. Da die Raumnot der Gemeinden, deren kirchliche Gebäude durch die Kriegs-

ereignisse zerstört oder beschädigt waren, sehr groß war und die „harte“ DM, den Mangel an Baumaterialien mit einem Schlag beseitigt und Arbeiter und Handwerker wieder arbeitsfreudig gemacht hatte, mußte gewagt werden, mit Kredit zu bauen. Die Beschaffung dieses Kredits war mühsam. Den vereinten Bemühungen der verschiedenen kirchlichen Stellen gelang es aber, laufend Darlehen aufzunehmen, die Bautätigkeit wieder in Gang zu bringen und den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Kirchen zu fördern. Die meisten Darlehen wurden kurzfristig gegeben, mittel- und langfristige Kredite waren kaum zu bekommen. Obwohl der langfristige Kredit das normale Mittel für die Finanzierung von Bauten ist, mußte trotz aller Bedenken da zugegriffen werden, wo Geld zu haben war. Die Notwendigkeit, die Raumnot zu beheben, war größer als diese Bedenken.

Wohl ist noch viel zu tun, und das oft ungeduldige Drängen vieler Gemeinden, ihnen zu helfen, ist verständlich. Aber wer nachdenklich noch einmal die Zahlen liest, die der Hauptbericht 1948 auf Seite 21 über den Umfang der Kriegszerstörungen im Bereich unserer Landeskirche gegeben hat, wird, wenn er auch den Bericht 1952 gelesen hat, anerkennen müssen, daß unter schwierigsten Umständen Beachtliches geleistet wurde. Man darf aber nie vergessen, daß der Kriegsschaden so groß ist, daß noch Jahre vergehen werden, bis er behoben sein wird.

Wir konnten im Bericht 1948 ein Beispiel dafür anführen, was durch vollen Einsatz des Kirchengemeinderats, insbesondere des Vorsitzenden, beim Wiederaufbau erreicht werden kann. Wir freuen uns darüber, daß auch in den letzten 4 Jahren vorbildliche Aufbauarbeit geleistet wurde, so in den Gemeinden Blumberg, Bruchsal, Donaueschingen, Offenburg, Waldshut, Walldürn, Lenzkirch, Möhringen, Gaggenau, Jöhlingen und Oppenau. Diese Gemeinden in der Diaspora haben in einem starken Glauben viel gewagt, große Opfer gebracht und viel erreicht.

Blumberg: Die durch Demontage wirtschaftlich schwer getroffene Gemeinde hat ein Gemeindehaus mit einem Gottesdienstraum und Kindergartenräumen erstellt und hierfür rund 65 000 DM aufgewendet. Die Gemeinde hat eine große Schuldenlast zu verzinsen und zu tilgen.

Bruchsal: Die zerstörte Lutherkirche und das zerstörte Pfarrhaus wurden mit einem Aufwand von insgesamt 131 000 DM wieder aufgebaut. Der Kirchengemeinderat hat mit außerordentlicher Zähigkeit sein Ziel verfolgt und die Gemeinde, die durch einen Fliegerangriff zu einem großen Teil zerstört worden war, opferwillig beim Wiederaufbau gemacht.

Donaueschingen: Auch hier wurde die stark beschädigte Kirche wieder instandgesetzt, es wurde eine wertvolle Orgel gebaut und bereits

Ende 1949 konnte die Kirche wieder benutzt werden. Der Gesamtkostenaufwand von 90 000 DM stellt eine große Belastung für die Gemeinde dar, die nur bei größter Opferwilligkeit getragen werden kann.

Gaggenau: Die Gemeinde hat ihr Gemeindehaus wieder aufgebaut, in diesem einen würdigen Gottesdienstraum geschaffen und ein Altersheim eingerichtet. Die Baulast beträgt 110 000 DM. Die Gemeinde läßt zur Zeit Pläne für den Wiederaufbau und die Erweiterung ihrer ebenfalls zerstörten Kirche fertigen.

Jöhlingen: Diese ebenfalls sehr arme Gemeinde hat sich eine Kirche mit einem Aufwand von 40 000 DM erbaut und ist gerne bereit, Opfer zu bringen, um ihre Schulden zu verzinsen und zu tilgen.

Lenzkirch: Wie in Oppenau blieb auch hier ein 1939 begonnener Kirchenbau infolge des Krieges stecken. Die Entwicklung der Gemeinde forderte dringend die Vollendung des Baues. Für die Gemeinde wird ein Aufwand von 85 000 DM und damit eine große Last entstehen.

Möhringen: Diese kleine Gemeinde hat 1950 ein Anwesen gekauft, das sich für die Einrichtung eines Gottesdienstraumes eignet. Sie mußte hierfür 25 000 DM aufwenden und weitere Aufwendungen werden durch Instandsetzung und Ausbau entstehen.

Oppenau: Im Frühjahr 1939 war hier mit einem Kirchenneubau angefangen worden. Der Bau konnte wegen des Krieges nicht vollendet werden. Am 5. März 1950 war die Kirche fertiggestellt und wurde an diesem Tag eingeweiht. Die Kosten für die Vollendung des Baues betrugen 45 000 DM, eine große Last für die leistungsschwache Gemeinde.

Walldürn: Die Entwicklung der Gemeinde Walldürn erforderte nach Kriegsende die Planung eines Kirchenneubaues. Erst vor kurzem konnte die Kirche fertiggestellt werden. Der Kostenaufwand beträgt rund 100 000 DM. Auch in diesem Falle wird die Gemeinde große Opfer bringen müssen, um ihre Schulden zu verzinsen und zu tilgen.

Während die bisher aufgeführten Gemeinden Kirchen und Gemeindehäuser gebaut haben, haben die Gemeinden Offenburg und Waldshut Werke christlicher Liebestätigkeit geschaffen.

Offenburg: Die Kirchengemeinde hat das Paul-Gerhard-Haus mit einem Alters- und einem Lehrlingsheim erstellt. Dadurch sind 600 000 DM Baukosten entstanden. Gemeindeglieder ermöglichten diese Werke durch Beteiligung an einem Stundenlohnopfer und Offenburger Betriebe zeichneten größere Spenden. Soforthilfemittel, Mittel des Bundesjugendplanes, der Landeskirche und der Inneren Mission und Darlehen

brachten die Mittel zur Deckung der Herstellungskosten auf.

Waldshut: Die rasch angewachsene Gemeinde Waldshut war in baulicher Hinsicht um Jahrzehnte zurück. Insbesondere fehlte ein Gemeindehaus. Durch einen Anbau an die Kirche wurde dies in der Hauptsache schon vor der Währungsreform geschaffen. Die Gemeinde wurde zur freiwilligen und kostenlosen Arbeit in einer Ziegelei aufgerufen, um durch diesen Arbeitseinsatz Ziegelsteine und Dachziegel zu beschaffen. Ein Kirchenältester stellte aus seinem kleinen Privatwaldbesitz Bauholz zur Verfügung. Zement wurde aus der Schweiz zugesichert. Bauarbeiten wurden von den Gemeindegliedern in Nachtarbeit übernommen. Nach der Währungsreform mußten noch Darlehen aufgenommen werden, um das Werk zu vollenden.

Da für den Religionslehrer der Gemeinde, für den Pfarrdiakon, die Diakonissenstation und den Geschäftsführer des Hilfswerks Wohnraum beschafft werden mußte, entschloß sich die Gemeinde zum Bau eines 6-Familien-Wohnhauses auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Auch dieser Bau wurde fertiggestellt und am 1. 7. 1951 bezogen.

Durch den Zustrom zahlreicher evangelischer Flüchtlinge entstand am Oberrhein eine große Diaspora mit besonderen Nöten. Die schulentlassenen Jungen fanden keine Lehrstellen in den entlegenen Dörfern des Landkreises. Der Kirchengemeinderat beschloß daher, an das Wohnhaus ein Lehrlingsheim anzufügen. Das Heim wurde im Juli 1951 in Betrieb genommen.

Eine gleich große Not ist die der heimatvertriebenen Jungarbeiter in entlegenen Dörfern des Landkreises. Am Wohnort finden sie keine Arbeit, in der Stadt und der benachbarten Schweiz scheitert die Arbeitsaufnahme am Fehlen des Wohnraumes. Der Plan, dem Lehrlingsheim ein solches für Jungarbeiter anzugegliedern, wird z. Zt. ausgeführt. Der Rohbau ist bereits fertig. Auf 1. Mai 1952 soll das Heim bezugsfertig sein. Der Kostenaufwand für das Wohnhaus und die beiden Heime dürfte etwa rund 250 000 DM betragen, die Bau- und Einrichtungskosten des Gemeindehauses würden sich heute auf etwa 170 000 DM belaufen.

Wenn von dem Aufbauwillen und der Opferwilligkeit der Diaspora die Rede ist, muß auch gesagt werden, daß die Diasporaarbeit die Förderung der Oekumene und der Landeskirche erfahren hat. So konnten in den letzten zwei Jahren Diaspora-Zentren in Ludwigshafen a. B., in Breisach und in Heitersheim errichtet werden. In Elzach wurde mit der Errichtung angefangen. Der Grundstock für die Finanzierung dieser Bauten ist jeweils eine ökumenische Stiftung. Durch diese Stiftung kann von dem Gesamtaufwand, der durch die Ausführung der Bauvorhaben entsteht, ein größerer Teil gedeckt werden. Da die

betreffenden Gemeinden arm sind, übernimmt die Landeskirche den durch die Stiftung nicht gedeckten Teil des Gesamtaufwandes. Der Oekumene gebührt unser Dank für die wirksame Hilfe für unsere Diaspora.

Der Hauptbericht 1948 konnte über den **Wiederaufbau in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg**, die größte Kriegsschäden erlitten hatten, nur Angaben über geplante, eingeleitete und in Gang befindliche Wiederaufbauarbeiten enthalten. Der Bericht 1952 kann auf folgendes hinweisen:

Mannheim: Zur Beseitigung der Kriegsschäden und zur Gewinnung neuer Räume für die kirchliche Arbeit ist folgendes geschehen:

Bauaufwand
DM

1. Für die Gartenstadtgemeinde Waldhof wurde die Gnadenkirche erstellt und am 19. 6. 1949 eingeweiht,	80 574. -
2. Im Pfarrhaus G 4, 5 wurde ein Teil der Kriegsschäden und das zerstörte 2. Obergeschoß wieder hergestellt und bewohnbar gemacht,	8 158. -
3. Das sehr schwer beschädigte Pfarrhaus C 7, 7 wurde wieder hergestellt,	46 714. -
4. Für die Trinitatigemeinde wurde im Wartburg-Hospiz ein 800 Personen fassender Gottesdienstraum geschaffen,	122 598. -
Aufwand für den weiteren Ausbau des Hospizes	147 178. -
5. Die Konkordienkirche wurde als Rohbau wieder fertiggestellt,	122 181. -
6. An dem ausgebrannten und durch Sprengbomben zerstörten Pfarrhaus der Konkordienkirche R 3, 3 wurden die Wiederherstellungsarbeiten zum größten Teil durchgeführt,	46 772. -
7. Für den Stadtteil Neuostheim wurde die Thomaskirche neu gebaut,	122 288. -
8. Kriegsbeschädigungen an der Christuskirche wurden behoben,	23 392. -
9. Das ausgebrannte Pfarrhaus der Christuskirche wurde wieder ganz aufgebaut,	71 916. -
10. Das durch Sprengbomben beschädigte Pfarrhaus der Friedenskirche mit 2 Pfarrwohnungen wurde wieder hergerichtet,	46 927. -
11. Das Kindergartengebäude Weidenstr. 13 wurde wieder hergestellt,	12 585. -
12. In der Johanniskirche wurde das Saalgebäude als vorläufiger Gottesdienstraum wieder hergestellt, desgleichen die Nebengebäude,	59 981. -

13. Das Pfarrhaus der Südpfarrei der Johanniskirche, Windeckstr. 1, wurde wieder hergestellt,

14. Die ausgebrannte Markuskirche erhielt wieder ein Dach, ihre Fenster und einen Betonboden,

15. Die Wiederherstellungsarbeiten an den Sälen der Markuskirche und am Pfarrhaus wurden fortgesetzt,

16. Das Konfirmandensaalgebäude von Neckarau wurde wieder hergestellt,

17. Kriegsschäden im Pfarrhaus der Nordpfarrei Neckarau beseitigt,

18. Eine neue Orgel für die Kirchengemeinde Neckarau beschafft,

19. Wiederherstellungsarbeiten an der Lutherkirche durchgeführt,

20. Das Pfarrhaus der Lutherkirche wieder aufgebaut,

21. Wiederherstellungsarbeiten an der Melanchthonkirche,

22. Wiederherstellungsarbeiten an der ausgebrannten Pauluskirche in Waldhof,

23. Wiederherstellung des Gemeindehauses Käfertal-Süd

24. Beschaffung von Büroräumen für das Gemeindeamt im Neubau M 7, 29,

25. Beseitigung von Kriegsschäden an der Kirche in Seckenheim,

26. Errichtung eines Jugendheimes in Käfertal,

27. Anschaffung einer Orgel und

28. einer Läuteanlage für Käfertal,

29. Orgelbeschaffung für Wallstadt,

30. Anteilige Baukosten für die Matthäuskirche in Neckarau,

31. Wiederaufbau des Saalgebäudes Christuskirche,

32. Instandsetzungsarbeiten an der Kirche in Feudenheim,

33. Wiederherstellung des Gemeindesaales der Friedenskirche,

34. Instandsetzungsarbeiten am Gemeindehaus in Sandhofen,

35. Wiederherstellung des Pfarrhauses Jungbuschstraße 9,

Die Gemeinde Mannheim hat somit seit der Währungsreform 1 598 658 DM für Bauzwecke verausgabt. Sie hat zur Zeit eine Schuldenlast von 1 008 080 DM zu tragen.

Karlsruhe: Auch die Kirchengemeinde Karlsruhe hat in der Berichtszeit gute Fortschritte beim Wiederaufbau gemacht. Sie hat seit der Währungsreform für Bauzwecke 1 333 000 DM

67 792. -

45 008. -

7 580. -

30 113. -

8 859. -

13 000. -

22 457. -

78 971. -

64 289. -

60 699. -

41 750. -

30 000. -

30 436. -

23 877. -

26 000. -

2 750. -

9 400. -

25 990. -

47 914. -

8 156. -

16 639. -

10 657. -

15 057. -

aufgewendet und hat jetzt eine Schuldenlast von rund 900 000 DM zu verzinsen und zu tilgen.

Im einzelnen ist zu dem Wiederaufbau in Karlsruhe folgendes zu sagen:

Das Dach der Lutherkirche wurde aufgerichtet und eingedeckt. Die Kirche ist im wesentlichen wieder hergestellt.

Das Gemeindehaus Beiertheim (Stefanienbad), das großen Fliegerschaden erlitten hatte und zu verfallen drohte, ist vor weiterem Verfall gesichert. Die Rohbauarbeiten sind fertiggestellt, es werden zur Zeit Räume für die Gemeindearbeit hergerichtet.

Christuskirche und Matthäuskirche: Diese beiden Kirchen wurden in den Jahren 1949 und 1950 mit sehr erheblichem Kostenaufwand wieder instandgesetzt.

Karl-Friedrich-Gedächtniskirche: Sie wurde in der Hauptsache mit Mitteln der Denkmalpflege (Staatsbeihilfen) wieder aufgebaut.

Friedenskirche: Sie wurde mit ausländischen Spenden neu erstellt.

Johanniskirche: Durch die Opferwilligkeit der beiden Südstadtgemeinden war es möglich, den Rohbau fertigzustellen. Es ist zu hoffen, daß diese Kirche im Laufe dieses Jahres wieder benutzt werden kann.

Kleine Kirche: Sie wurde im Jahre 1949 instandgesetzt und sammelt seitdem wieder die Gemeinde in der mittleren Stadt.

In Rintheim und Daxlanden wurde der Bau von Gemeindehäusern in Angriff genommen. Es kann angenommen werden, daß auch diese Gebäude in diesem Jahre fertiggestellt werden.

Pforzheim: In Pforzheim wurden in der Berichtszeit 1 037 000 DM für Bauzwecke ausgegeben. Die Schuldenlast der Gemeinde beträgt 898 000 DM.

Folgende Neubauten wurden erstellt:

Die Auferstehungskirche für die Johanniskirche auf dem Weiherberg.

Die Dreifaltigkeitskirche der Pfarrei Pforzheim-Dillweißenstein.

Das Gemeindehaus für die Thomaskirche.

Wieder aufgebaut wurden: Die Kirche in Weißenstein, das Nordstadt-Gemeindehaus der Paulus-Pfarrei mit Gottesdienstraum, das Pfarrhaus der Paulus-Pfarrei, das Pfarrhaus der Lukas-Pfarrei.

Die Altstadtkirche wird zur Zeit aufgebaut und zwar in der Hauptsache mit Mitteln, die durch die staatliche Baudenkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.

Die Schloßkirche wird durch den Staat wieder aufgebaut.

Die Christuskirche in Brötzingen, die Buckenberglkirche mit Pfarrhaus sowie die Pfarrhäuser Glümerstraße 2 und Hohenzollernstraße 100 wurden wieder instandgesetzt.

Der Wiederaufbau des Melanchthonhauses hat in der Berichtszeit gute Fortschritte gemacht.

Mit dem Bau des Gemeindehauses der Matthäus-Pfarrei wurde ebenfalls begonnen.

Die Raumnot in Pforzheim ist besonders groß. In den nächsten beiden Jahren müssen weitere Bauvorhaben in Angriff genommen werden.

Freiburg: Die Ausgaben für Bauzwecke seit der Währungsreform belaufen sich auf 593 000 DM, die Schulden auf 412 000 DM.

Im einzelnen wurden ausgeführt:

Der Bau der Friedenskirche mit Gemeindehaus und Kindergarten.

An der Pauluskirche und im Paulussaal, desgleichen am Pfarrhaus der Ludwigskirche und an den Häusern Dreisamstraße 3 und 5 sowie an der Christuskirche wurden Fliegerschäden beseitigt, die Notkirche der Luther-Pfarrei wurde erweitert.

In der Berichtszeit wurden ferner folgende Bauvorhaben ausgeführt:

		DM
1. Adelsheim	Gemeindehausbau	80 000
2. Aglasterhausen	Kindergartenbau	25 000
3. Brühl-Rohrhof	Kindergartenbau	65 000
4. Buch a. Ahorn	Kircheninstand- setzung	19 000
5. Diedelsheim	Kirchenumbau	25 000
6. Dühren	Wiederaufbau Kirche	70 000
7. Eberbach	Kindergartenbau	45 000
8. Engen	Pfarrhausbau	25 000
9. Eppelheim	Kirchturmerhöhung	11 000
10. Gondelsheim	Wiederaufbau Kirche	44 000
11. Heidelberg	Kirchbau	235 000
12. Hornberg	Pfarrhausbau	65 000
13. Kehl	Kirche u. Pfarrhaus	60 000
14. Kirchzarten	Wiederaufbau Kirche	200 000
15. Konstanz	Pfarrhaus	18 000
16. Korb	Instandsetzung Kirche	100 000
17. Leutesheim	Instandsetzung Kirche	11 000
18. Meissenheim	Pfarrhaus	10 000
19. Mörtelstein	Instandsetzung Kirche	20 000
20. Nassig	Kircheninstand- setzung	13 000
21. Neckargerach	Wiederaufbau Kirche (+ 185 000 RM)	65 000
22. Neureut-Süd	Wiederaufbau Kin- derg. m. Gem.-Haus	35 000
23. Ottenheim	Wiederaufbau	110 000
24. Schweigern	Kirche	70 000
	Kindergartenbau	25 000

25. Stebbach	Instandsetzung	
26. Stockach	Pfarrhaus	14 000
27. Sulzbach b. Hemsbach	Pfarrhausbau (Umbau)	25 000
28. Triberg	Gemeindehausbau	70 000
	Instandsetzung der	
	Kirche	17 000
29. Waldkatzenbach	Gemeindehaus mit	
	Pfarrwohnung (RM)	15 000
30. Weingarten	Bau Notkirche,	
	Kindergarten	110 000
31. Wyhlen	Pfarrhausbau	41 000
32. Zaisenhausen	Kindergartenbau	14 000

Folgende Bauvorhaben wurden in Angriff genommen:

	DM
1. Auggen	Pfarrscheunenumbau
2. Eschelbronn	12 000
3. Menzingen	Erweiterung Kin- dergarten
4. Nimburg	11 000
5. Söllingen	Gemeindehausbau
6. Windenreute	52 000
	Kircheninstand- setzung
	80 000
	Pfarrscheunenumbau
	12 000
	Kirchbau
	45 000

Die unmittelbaren landeskirchlichen Fonds (Unterländer Evang. Kirchenfonds, Stiftschaftnei Lahr und Kirchenschaftnei. Rheinbischofsheim) haben in der Berichtszeit für den Wiederaufbau ebenfalls getan, was sie nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel tun konnten. Sie haben von der Währungsreform an bis heute insgesamt 2 461 000 DM für Wiederaufbauzwecke ausgegeben, eine Leistung, die erneut und deutlich die Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes zeigt.

Die Landeskirche hat im Jahre 1951 in Heidelberg das Haus Neuenheimer Landstraße 2 gekauft, um in diesem Haus ein Predigerseminar einzurichten, sie hat ferner wesentlich dazu beigetragen, daß das Lehrlingsheim Gartenstraße 27 erbaut und eingerichtet werden konnte, daß die Jugendheime Neckarzimmern, Ludwigshafen und Sehringen erbaut bzw. erweitert werden konnten. Die ebenfalls der Landeskirche gehörige Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg i. Brsg. wurde in der Berichtszeit teilweise hergerichtet, weitere Instandsetzungsarbeiten sollen demnächst durchgeführt werden.

b) Glocken und Orgeln.

In diesen Zusammenhang gehört, was unsere Gemeinden für die Erneuerung ihrer Geläute getan haben. Der Oberkirchenrat hat die starke Bewegung in den Gemeinden, die Glocken, die während des Krieges abgeliefert werden mußten, durch neue zu ersetzen, trotz heftigen Widerspruches in der Öffentlichkeit, nur insofern beeinflußt, als er zu verhindern versuchte, daß unwürdige Geläute auf unsere Kirchtürme kamen. Die angepriesenen Ersatzstoffe für die be-

währte Bronze wurden geprüft und es wurde nur zugelassen, was sich bewährt hatte. Die 259 Gemeinden, die neue Geläute angeschafft oder vorhandene ergänzt und dabei insgesamt rund 1 900 000 DM in der Hauptsache durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder aufgebracht haben, können sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wieder an einem schönen und würdigen Geläute erfreuen. Die kirchliche und weltliche Presse haben an den Glockenweihen starken Anteil genommen, ein Zeichen dafür, daß der ehrne Ruf unserer Glocken vermißt wurde und daß man ihn hören will. Auch die Glocken haben eine missionarische Aufgabe.

Gegenüber der Glocke ist die Orgel etwas in den Hintergrund getreten. Ihr dürfte sich in den kommenden Jahren ein größeres Interesse zuwenden.

Abschließend kann über den Abschnitt „Das kirchliche Bauwesen“ gesagt werden, daß ein großer Wiederaufbauwille, vereinigte Kräfte und Gottes Segen uns in den letzten 3 Jahren ein gutes Stück weitergebracht haben. Unsere Zahlen sind zwar nicht ganz genau, aber ein Gesamtaufwand für den kirchlichen Wiederaufbau seit der Währungsreform von 13 500 000 DM dürfte der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Auf Seite 21 des Haupberichtes 1948 war der Gesamtkriegsschaden der Landeskirche und der Kirchengemeinden auf 18 000 000 Mark geschätzt. Diese Schätzung war wohl 1948 schon unzutreffend, der bisherige Aufwand von 13 500 000 DM, noch zu erfüllende Wiederaufbau-Aufgaben und die gestiegenen Preise zeigen, daß der Kriegsschaden wesentlich höher als 18 000 000 DM war.

Daß die Landeskirche entscheidend dazu beigetragen hat, obiges Wiederaufbauwerk zu vollbringen, möge folgendes verdeutlichen:

1. Die unmittelbaren Fonds der Landeskirche haben im Berichtszeitraum Aufbauarbeiten mit einem Aufwand von ausgeführt.	2 700 000 DM
2. Die Landeskirche hat Wiederaufbauhilfen von an Kirchengemeinden gewährt.	2 000 000 DM
3. Aus einem Globalkredit hat sie den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.	1 300 000 DM
4. Durch Veranstaltung von Wiederaufbauwochen wurden aufgebracht.	400 000 DM
5. Kollektien für Bauzwecke ergaben	355 000 DM.
6. Die Landeskirche hat selbstschuldnerische Bürgschaften für von Kirchengemeinden aufgenommene Darlehen im Gesamtbetrag von geleistet.	1 900 000 DM

7. Sie hat einer Reihe von Kirchengemeinden Staatsbeihilfen vermittelt, vor allen Dingen die große Beihilfe für einige zerstörte Baudenkmäler, die allein bis jetzt 500 000 DM betragen hat.

8. Sie hat sich mit Erfolg bemüht, die Erfüllung der staatlichen Baupflicht hinsichtlich der Beseitigung von Kriegsschäden zu erreichen. Der Staat hat lange den Standpunkt vertreten, er sei rechtlich nicht verpflichtet, die Kriegsschäden auf Grund seiner Baupflicht zu beseitigen.

Die Landeskirche wird auch weiterhin für den kirchlichen Wiederaufbau alles tun, was in ihren Kräften steht, insbesondere jeden Geldbetrag hierfür freimachen, der nicht für die Erfüllung anderer noch dringenderer Aufgaben benötigt wird.

c) Das evangelische Pfarrhaus und die Raumnot.

Die als Kriegsfolge entstandene Wohnungsnot hat Probleme aufgeworfen und Aufgaben gestellt, denen gegenüber die der Wohnungswirtschaftswirtschaft nach dem 1. Weltkrieg klein waren.

Bei allem Verständnis für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und deren Wohnungsbehörden, die Evakuierte und Flüchtlinge in dem durch Kriegseinwirkung und Beschlagnahme durch die Besatzungsmächte eingeengten Wohnraum unterbringen mußten und bei dem besten Willen, hierbei mitzuhelfen, konnte das dienstliche Interesse daran, daß ein Gemeindepfarrer im Pfarrhaus ausreichenden Wohn- und Dienstraum haben mußte, nicht außer acht gelassen werden. In langen und sehr schwierigen Verhandlungen mit den staatlichen Behörden konnte eine Einigung über den Umfang des beschlagnahmefreien Dienstraumes erreicht und die großen Schwierigkeiten der Anfangszeit bald überwunden werden.

Zurruhesezetzungen von Geistlichen verursachten notvolle Situationen, weil der zur Ruhe gesetzte Geistliche keine Wohnung fand oder eine angebotene Wohnung ausschlug und das Pfarrhaus vom alten und neuen Pfarrer bewohnt werden mußte.

Um zurruhugesetzten Geistlichen Wohnungen zu beschaffen, wurden Baudarlehen zur Verfügung gestellt, neue Wohnungen gebaut, in landeskirchlichen Gebäuden solche zur Verfügung gestellt und auch Umquartierungen von einem Pfarrhaus in ein anderes durchgeführt, sowie neue Wohnungen in größeren Pfarrhäusern eingerichtet.

Die Kirche hat nicht nur für ihre zur Ruhe gesetzten Pfarrer Wohnungen beschafft, sie hat dies auch für Beamte und Angestellte getan und wird es auch in Zukunft tun.

XII. Das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsprüfung.

Als der Oberkirchenrat nach Kriegsende in seinem schwer beschädigten Verwaltungsgebäude mit den zurückgekehrten Beamten und Angestellten mit dem Wiederaufbau einer geordneten Verwaltung begann, stand er vor der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Revision der kirchlichen Kassen- und Rechnungsführung wieder aufgenommen werden sollte. Die Frage, ob sie wieder aufgenommen werden sollte, wurde ohne Zögern bejaht, weil eine geordnete Verwaltung öffentlicher Gelder ohne diese Revision nicht auskommt. Bei Prüfung der zweiten Frage war von der gegebenen Lage und davon auszugehen, ob sich das in den Verwaltungsvorschriften von 1908 vorgeschriebene Prüfungsverfahren bisher bewährt hatte.

Für die Stellung und Abhör der Fondsrechnungen der Kirchengemeinden galten bis zur Währungsreform die §§ 138 bis 145 der Verwaltungsvorschriften von 1908. Hiernach hatten die Kirchengemeinden auf ihre Kosten entweder durch den Rechner selbst oder durch einen besonders zu bestellenden Rechnungsteller innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode unter Beachtung der Vorschriften der §§ 112 bis 122 und 132 bis 137 der Verwaltungsvorschriften von 1908 eine förmliche Rechnung stellen zu lassen, die nach Vorprüfung durch den Kirchengemeinderat spätestens auf 1. Juni, bzw. nach Verlegung des Termins des Rechnungsjahres auf 1. April bis spätestens 1. September des betreffenden Jahres dem Oberkirchenrat zur Veranlassung der endgültigen Prüfung durch seine Abhörbeamten gegen Zahlung einer Abhörgebühr durch die Kirchengemeinde an die Evang. Landeskirchenkasse vorzulegen war.

Dieser Vorlagetermin wurde vor dem Kriege, besonders aber während des Krieges, in den meisten Fällen nicht eingehalten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zahlreiche Kirchengemeinden bemühten sich überhaupt nicht um eine rechtzeitige Rechnungstellung,
2. andere Kirchengemeinden fanden trotz Bemühung keine Rechnungsteller,
3. andere Kirchengemeinden beauftragten zwar einen Rechnungsteller, der die Arbeit nur in seiner Freizeit – mit mehr oder weniger Sachkenntnis – erledigen und daher den Ablieferungstermin meistens nicht einhalten konnte,

4. andere Kirchengemeinden übertrugen die Arbeit an sich geeigneten Rechnungstellern (darunter verschiedentlich Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamts), die zu viele solche Aufträge übernahmen und deshalb wegen Zeitmangels oder fehlender Prüfung durch die Kirchengemeinderäte die Arbeit nicht termingemäß fertigstellen konnten.

So kam es, daß bei der Währungsreform trotz vorhergegangen jahrelangen Drängens des Rechnungsprüfungsamtes die Rechnungen vieler Kirchengemeinden seit 3 bis 10 Jahren weder gestellt noch abgehört waren. Eine Prüfung so alter Rechnungen aber hat ihren Zweck verfehlt. Meist können aus den Ergebnissen dieser Prüfungen nicht mehr die nötigen Folgerungen gezogen werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen werden fragwürdig, und die Sorgfalt derjenigen, deren Geschäftsführung zu prüfen ist, läßt nach, weil das Bewußtsein, regelmäßig geprüft zu werden, das diese Sorgfalt fördert, nicht mehr vorhanden ist. Deshalb wurde in Abänderung der Verwaltungsvorschriften von 1908 mit Erlass vom 11. 3. 1949 Nr. 5071 angeordnet, daß zunächst versuchsweise alle nicht laufend geführten Ortsfondsrechnungen für Zeiträume nach der Währungsreform, also erstmals für 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949, nicht mehr durch Beauftragte der Kirchengemeinden zu stellen, sondern daß die Unterlagen unmittelbar nach Abschluß des Rechnungszeitraumes dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind, das die Rechnungstellung und gleichzeitig die Abhör nach einem neuen verkürzten Verfahren durch seine Abhörbeamten gebührenfrei zu besorgen hat.

Durch dieses neue Verfahren war es möglich, bis Ende Februar 1952 sämtliche 534 Rechnungen für die beiden Rechnungsjahre 21. 6. 1948/31. 3. 1949 und 1. 4. 1949/50 vollzählig und für das Rechnungsjahr 1. 4. 1950/51 mit Ausnahme von 54 Stück fertigzustellen und mit Abhörbescheiden den Kirchengemeinden zurückzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu der Ueberzeugung gelangt, daß das neue Rechnungstellungs- und Abhörverfahren sich bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte. Das ist auch die Meinung der Kirchengemeinden.

Das neue Verfahren wird deshalb beibehalten und verbessert werden, wo Verbesserungen angebracht erscheinen.

Im Gegensatz zu früher werden durch das Rechnungsprüfungsamt auch die laufend geführten Rechnungen der großen Gemeinden geprüft. Vor 1948 wurden diese Rechnungen durch von den Kirchengemeinden besonders beauftragte und vergütete Personen geprüft.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfung und Verbescheidung der von den Bezirksverwaltungen und Kassen laufend geführten Jahresrechnungen sowie die Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden.

XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Haushaltsjahre 1948/1949, 1949/1950, 1950/1951, 1951/1952.

Die Haushaltspläne für diese Zeiträume schlossen mit folgenden Fehlbeträgen ab:

1948/1949	1 036 870 DM,
1949/1950	1 566 700 DM,
1950/1951	1 566 700 DM,
1951/1952	1 394 754 DM.

Die Ergebnisse der entsprechenden Rechnungsabschlüsse waren:

1948/1949	Mehrausgaben	183 286.30 DM,
1949/1950	Mehreinnahmen	717 631.07 DM,
1950/1951	Mehrausgaben	121 078.84 DM.

Die Rechnungen schlossen günstiger ab als die Haushaltspläne, weil in den Jahren 1948/1950 **außerplanmäßige Einnahmen** (auf Grund der Währungsgesetze) zur Bestreitung **planmäßiger Ausgaben** verwendet wurden und weil in den Jahren 1949/1950 und 1950/1951 die Kirchensteuereinnahmen um 2,3 Millionen bzw. 900 000 DM höher waren als veranschlagt und weil schließlich voranschlagsmäßige Ausgaben wegen der Kassenlage nicht vollzogen wurden. Die Kassenlage war vom 20. Juni 1948 bis zum Oktober 1951 immer so schlecht, daß die monatlichen Einnahmen gerade ausreichten, den monatlichen Besoldungsaufwand zu decken, während die übrigen Ausgaben zu Gunsten der Besoldungsausgaben gedrosselt werden mußten. Eine planmäßige Finanzwirtschaft war aber auch nicht möglich, weil die Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, sich fortgesetzt änderten. In der Berichtszeit wurden nicht weniger als 4 jeweils tief eingreifende Aenderungsgesetze verabschiedet, nämlich:

1. das erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. 6. 1948 (Gesetz Nr. 64),
2. das zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949,
3. das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. 4. 1950 (gültig ab 1. 1. 1950) und

4. das Gesetz zur Aenderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 6. 1951.

Um eine planmäßige und gesunde Haushaltsführung zu ermöglichen, hat die Synode am 19. 10. 1950 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhöhen. Ab 1. 7. 1951 wurde die Kirchensteuer nach einem Hebesatz von 10 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Vom 1. 1. 1946 bis 31. 12. 1947 war sie mit einem Satz von 6 v. H., vom 1. 1. 1948 bis 30. 6. 1948 mit einem Satz von 5 v. H. und vom 1. 7. 1948 bis 30. 6. 1951 mit einem Satz von 8 v. H. erhoben worden. Diese 4 verschiedenen Hebesätze innerhalb von 6 Jahren zeigen ebenfalls, daß der Rahmen des Haushalts der Landeskirche noch nicht die Festigkeit hat, die er haben müßte. Auf der Einnahmeseite ist wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wegen der letzten Steuerreform, wegen weiterer Reformpläne und infolge des Hebesatzes von 10 v. H. mit einer wesentlichen Aenderung des Haushaltsplanansatzes der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Dasselbe gilt aber auch für die Ausgaben, die sich insbesondere durch Anpassung der Besoldung der Geistlichen, kirchlichen Beamten und Angestellten an diejenige der Staatsbediensteten sehr vermehren werden.

Da die wirtschaftliche Entwicklung seit der Währungsreform aufwärts verlaufen ist und da die erhöhte Kirchensteuer, von deren Ertrag die finanzielle Lage der Landeskirche abhängt, als Zuschlag zu der von dieser Konjunktur beeinflußten und infolge der Reform vom 27. 6. 1951 ergiebigeren Einkommensteuer erhoben wird, kann angenommen werden, daß die Krise der kirchlichen Finanzwirtschaft überwunden ist. Da zudem durch die Gesetze vom 28. 6. 1951 und vom 21. 1. 1952 der Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes und damit die Besteuerung der Stiftungen und Körperschaften wieder eingeführt wurde, wird in absehbarer Zeit auch die finanzielle Lage der Kirchengemeinden eine Erleichterung erfahren.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Änderung des Gesetzes, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz
beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 6 des Gesetzes, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen bet. in
der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai
1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abände-
rungen, wird folgender Absatz 3 eingeschaltet:

„War der Geistliche Dekan, so wird bei der
Berechnung der Stellenzulage gemäß Abs. 2 für
die betreffenden Jahre das Dekanatsfunktionsge-
halt zugeschlagen. Der Anschlag der so errech-
neten Stellenzulage darf den Betrag von 1000 DM
nicht überschreiten.“

§ 2

In § 6 des obengenannten Gesetzes wird
am Schluß des vorletzten Absatzes eingefügt:
„und 3.“.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1952 in Kraft und
findet rückwirkend Anwendung auf alle in der
Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetreten-
nen Fälle der Zurruhesetzung und Hinterbliebe-
nenversorgung von Pfarrern, die das Amt des
Dekans bekleidet haben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom
25. Oktober 1951 den Antrag der Synodalen Dr.
Lampp, Meyer, Kley, wonach der Landessynode
zu ihrer nächsten Tagung ein Gesetzentwurf über
die Pensionsfähigkeit des Funktionsgehalts der
Dekane vorzulegen sei, dem Oberkirchenrat
überwiesen. In Ausführung dieses Auftrags er-
folgt dementsprechend diese Vorlage.

Bis zum 1. April 1927 war das Dekanatsfunk-
tionsgehalt nicht ruhegehaltfähig. Durch das
kirchliche Gesetz vom 10. März 1927 II 2 u. 3 (VBl.
S. 22) ist bestimmt worden, daß der bei der Zur-

ruhesetzung festzusetzende Einkommensanschlag
bei einer Dekanatsamtszeit von mehr als 6 Jah-
ren um $\frac{1}{3}$, von mehr als 12 Jahren um $\frac{1}{2}$ und
von mehr als 18 Jahren um das volle Dekanats-
funktionsgehalt sich erhöht, d. h. daß das Dekanatsfunktionsgehalt je nach der Länge der
Dekanatszeit teilweise oder ganz ruhegehaltst-
fähig wird und dementsprechend auch bei der
Witwenversorgung in Anrechnung kommt. Diese
Bestimmung ist durch das kirchliche Gesetz vom
1. 7. 1933, die Änderung des Gesetzes, die Zur-
ruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der

Geistlichen betr. (VBl. S. 82 f.), aufgehoben worden, sodaß mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an das Dekanatsfunktionsgehalt nicht mehr ruhegehaltsfähig werden konnte. Soweit bis dahin aus dem Dekanatsfunktionsgehalt Ansprüche auf Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge bereits entstanden oder erdient waren, wurden diese Ansprüche durch das Gesetz nicht berührt.

Wird der Gesetzentwurf von der Landesynode angenommen, so wird mit Wirkung vom 1. 7. 1952 an bei den noch im Amt befindlichen Dekanen das Funktionsgehalt wieder ruhegehalts- und hinterbliebenenversorgungsfähig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Pfarrer 6 oder mehr Jahre Dekan war. Die im Gesetz von 1927 vorgesehene Drittteilung ist hier nicht mehr vorgeschlagen. Es muß aber hier nun ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß ruhegehaltsfähig nur das Funktionsgehalt sein kann. Die Dekane erhalten heute je nach ihrer Stelle im ganzen 800 bzw. 1000 DM jährlich. Davon sind aber 400 bzw. 500 DM Aufwandsentschädigung und 400 bzw. 500 DM Funktionsgehalt. Nur dieses Funktionsgehalt ist ruhegehaltsfähig. Die Dienstaufwandsentschädigung kann nicht ruhegehaltsfähig sein.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs setzt eine Höchstgrenze von 1000 DM für den Einkommensanschlag fest. Diese Bestimmung war auch in dem Gesetz von 1927 vorhanden und kann nur für den Fall von einer Bedeutung sein, wenn ein Pfarrer während seiner Amtszeit überwiegend auf Pfarrstellen mit 1000 DM Stellenzulage und Inhaber eines Dekanats war, ein Fall, der kaum vorkommt.

Die Art und Weise der Änderung der Bestimmung macht am besten folgendes Beispiel klar:

Ein planmäßiger Pfarrer bezog während seiner 29 Dienstjahre auf seinen einzelnen Stellen folgende Stellenzulagen:

1. Stelle 3 Jahre keine, 2. Stelle 5 Jahre 100 DM,
3. Stelle 6 Jahre 500 DM, 4. Stelle 15 Jahre
1000 DM.

Auf der letzten Pfarrstelle war er 10 Jahre lang Dekan mit einem Funktionsgehalt von 500 DM. Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

$$\begin{array}{r} 3 \times 0 + 5 \times 100 + 6 \times 500 + 15 \times 1000 + 10 \times 500 \\ \hline 29 \\ 500 + 3000 + 15000 + 5000 = 23.500 \\ \hline 29 \\ 23.500 = 810.34 \text{ DM.} \end{array}$$

Dieser Betrag wird dem Einkommensanschlag zugezählt und darf 1000 DM nicht übersteigen.

Nachdem wie gesagt das Gesetz vom 10. März 1927 die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsfähigkeit des Dekanatsfunktionsgehalts mit Wirkung vom 1. April 1927 eingeführt hat und diese Vergünstigung vom 1. Juli 1933 wieder weggefallen war, wird es nur der Billigkeit entsprechen, daß diejenigen Teilansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, die entstanden wären, wenn das vorliegende Gesetz schon am 1. 7. 1933 an die Stelle der früheren Regelung getreten wäre, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1952 zur Entstehung kommen. Für die rückliegende Zeit kann naturgemäß nicht nachgeleistet werden, wohl aber werden die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der am 1. Juli 1952 nicht mehr im Dienst befindlichen Dekane erneut zu berechnen und dabei so zu verfahren sein, als ob diese Bezüge nach der neuen Regelung auch für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1952 ruhegehalts- bzw. hinterbliebenenversorgungsfähig wären. Das gleiche gilt für die im Amt befindlichen Dekane für die Zeit vor dem 1. Juli 1952 und für diejenigen Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1952 vorübergehend ein Dekanat bekleidet haben. Dies ist in § 3 zum Ausdruck gebracht.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Artikel 2 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes, die Gehaltsbezüge der Geistlichen usw. betr., vom 30. 10. 1931/23. 4. 1932 (VBl. 1931 S. 112 u. 1932 S. 49) wird mit Wirkung vom 1. April 1952 an aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

Nach § 5 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 29), hat die Gemeinde dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers (Dienstaufwandsentschädigung) aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen in einem jährlichen Betrag von 60 DM bis 400 DM. Im Zusammenhang mit den nach 1930 einsetzenden allgemeinen Gehaltskürzungen wurden diese Beträge durch Artikel 2 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes, die Gehaltsbezüge der Geistlichen usw. betr., vom 30. 10. 1931/23. 4. 1932 (VBl. 1931 S. 112 u. 1932 S. 49) auf jährlich 45 DM bis 300 DM ermäßigt. Nachdem die Gehaltskürzungen nunmehr weggefallen sind und sich die Kosten für die Beleuchtung,

Heizung und Reinigung des Dienstzimmers inzwischen erhöht haben, besteht keine Veranlassung mehr, die obige Kürzung der Dienstaufwandsentschädigung aufrechtzuerhalten. Ab 1. 4. 1952 sollen deshalb wieder die alten Sätze von jährlich 60 DM bis 400 DM gezahlt werden. Für die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung in den einzelnen Gemeinden sollen in einer Bekanntmachung die nachstehenden bis zu obiger Kürzung gültigen, nach der Seelenzahl abgestuften Sätze empfohlen werden:

bis 1000	Evangelische	60 – 150 DM,
über 1000 – 2000	Evangelische	100 – 200 DM,
über 2000 – 3000	Evangelische	200 – 300 DM,
über 3000	Evangelische	250 – 400 DM

(vergl. Bekanntmachung vom 30. 3. 1927 (VBl. S. 43).)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz,

die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 13. Dezember 1951
(VBl. S. 69)

zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Gesetzesstext:

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Zuschlag in vorstehendem Absatz 2 sind mit Wirkung ab 1. Februar 1952 ruhegehaltsfähig.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) gewährte Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1952 von 15 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

2. Der nach § 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes gewährte besondere Zuschlag wird weitergewährt.

3. Die nach vorstehendem Absatz 1 zur Auszahlung kommende Zulage und der besondere

§ 2

1. Die nach § 1 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) angerechnete Sonderzulage und die nach dieser Gesetzesbestimmung den Beamten gewährte Teuerungszulage fallen mit Wirkung ab 1. Februar 1952 weg.

2. Soweit die bis jetzt gezahlte Zulage von 15 vom Hundert und die seitherige Teuerungszulage zusammen höher sind als die Zulage von 20 vom Hundert, wird der Unterschiedsbetrag als besondere nicht ruhegehaltsfähige Zulage weitergewährt, bis er durch Erhöhung der Gesamtbezüge ausgeglichen ist.

§ 3

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung ab 1. Februar 1952 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 vom Hundert erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird zu den jetzigen Bezügen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 an ein Zuschlag gewährt von 5 % aus dem Teil des Witwengeldes, der aus dem Grund-

gehalt und der Stellenzulage des Geistlichen berechnet ist.

3. Die sich hiernach ergebende Erhöhung gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1951 beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens monatlich 20 DM.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 13. Dezember 1951.

Der Landesbischof:
D. Bender.

Begründung:

Als die Landessynode in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1951 dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (VBl. S. 45), ihre Genehmigung erteilte, wurde bekannt, daß in gleicher Höhe wie die Gehälter der Bundesbeamten auch die Gehälter der Landesbeamten, und zwar letztere mit Wirkung vom 1. August 1951, eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die nicht ruhegehaltsfähige Zulage zum Grundgehalt von 15 % auf 20 % erhöht wurde. Die Landessynode glaubte aber immer wieder, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche, vorerst bei der ab 1. Juli 1951 gewährten Zulage von 15 % stehen bleiben zu müssen, hat aber zum Ausdruck gebracht, daß, sobald die Finanzen der Kirche dies erlauben, in entsprechender Weise wie bei den Bediensteten des Staates die Zulage von 15 % auf 20 % erhöht werden soll. Dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wurde die Ermächtigung erteilt, zur gegebenen Zeit durch vorläufiges kirchliches Gesetz das Erforderliche zu veranlassen.

Bereits in dem vom Württ.-Bad. Landtag unter 3. Oktober 1951 zugestimmten Beschuß des Ministerrats vom 7. 8. 1951 ist endlich auch vorgesehen, daß die Versorgungsbezüge, also Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ab 1. August 1951 um 12 % erhöht werden. Diese Maßnahme ist schließlich auch noch durch besonderes staatliches Gesetz vom 3. Dezember 1951 angeordnet worden. Dieses staatliche Gesetz legt ferner fest, daß diese Erhöhung um 12 % ab 1. Oktober 1951 wegfällt, und daß von diesem Zeitpunkt ab die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) der Landesbeamten bzw. deren Hinterbliebenen in der Weise festgesetzt werden, daß die der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 % erhöht werden. Hier ist die Kirche dem Staat teilweise vorausgegangen, indem sie in dem erwähnten kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits mit Wirkung ab 1. Juli 1951

den Versorgungsempfängern eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge wie den aktiven Bediensteten gewährt hat. Diese kirchlicherseits vorgenommene Erhöhung errechnet sich auf 13 %.

Das genannte würft.-bad. Gesetz vom 3. 12. 1951 bestimmt ferner, daß der weitergewährte besondere Zuschlag (vergl. § 1 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951) und die Zulage von 20 % wie bei den Bundesbeamten ab 1. 10. 1951 ruhegehaltsfähig sind.

Nachdem die Angestellten der Landeskirche nach dem kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits seit 1. Juli 1951 eine Zulage zur Grundvergütung von 20 % erhalten, bringt das vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat beschlossene vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 mit Wirkung ab 1. Februar 1952 für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) die Angleichung an die für die Bundes- und Landesbeamten nach Vorstehendem bereits seit längerem bestehende Regelung. Die Versorgungsbezüge der Geistlichen und Beamten der Landeskirche und ihrer Hinterbliebenen erhöhen sich hierdurch im Endergebnis statt um seither 13 % ab 1. 2. 1952 im Mittel um rund 18 %.

Die Maßnahme nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes ist ebenfalls analog den für die Bundes- und Landesbeamten geltenden Bestimmungen getroffen.

Der Aufwand für die Erhöhungen nach dem Gesetz beträgt jährlich rund 320 000 DM.

Das vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 gewährt den Geistlichen und Beamten der Landeskirche und den Empfängern von Versorgungsbezügen, wie schon ausgeführt, ab 1. Februar 1952 die gleichen Erhöhungen ihrer Bezüge, wie sie bislang den Beamten des Bundes und des Landes zuteil geworden sind. Angesichts der befriedigenden Entwicklung der Finanzen der Landeskirche glaubte der Oberkirchenrat und der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, daß diese Maßnahme nunmehr von dem genannten Zeitpunkt ab getroffen werden kann.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ettenheim betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altdorf, Ettenheim, Ettenheimünster und Münchweier wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Ettenheim, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Ettenheim wird dem Kirchenbezirk Lahr zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die durch Satzung vom Jahr 1920 zu einer Diasporagemeinde Ettenheim zusammengeschlossenen Evangelischen der Stadt Ettenheim und der Gemeinden Altdorf, Ettenheimünster, Münchweier und Wallburg wurden bisher von den Pfarrätern Mahlberg und Schmieheim, zuletzt von Mahlberg, kirchlich versorgt.

Durch den starken Zuzug von Flüchtlingen ist die Zahl der Mitglieder unserer Landeskirche in den genannten Orten auf etwa 700 angewachsen. Das Krankenhaus Ettenheim und die beiden Kreisumsiedlungslager Ettenheim und Altdorf müssen betreut werden. In der Stadt Ettenheim allein müssen am Gymnasium, den Volksschulen und den Fortbildungs- und Fachschulen 28 Stunden Religionsunterricht wöchentlich erteilt werden. In Ettenheim ist eine Kirche. Der

Bau eines Pfarrhauses mit Gemeinderaum ist mit Unterstützung der Landeskirche geplant, der Bauplatz bereits aus freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder in Ettenheim gekauft.

Auf Grund dieser vermehrten Aufgaben und nicht zuletzt auch zur Stärkung der Glaubensgenossen in der Diaspora stellte der Kirchenvorstand der Diasporagemeinde Ettenheim den Antrag auf Errichtung einer Kirchengemeinde unter Einbeziehung der Orte Altdorf, Ettenheim, Ettenheimünster und Münchweier. Wallburg, das näher bei Schmieheim liegt, soll als Diasporaort dieser Pfarrei zugeteilt werden, der Kirchengemeinderat Schmieheim hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber zur Stunde noch nicht vor.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Osterburken betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Osterburken wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Osterburken, deren Kirchspiel die genannte Gemarkung umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken soll durch eine besondere Satzung gemäß § 36 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Adelsheim zu einer Gesamtkirchengemeinde Adelsheim-Osterburken vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Osterburken Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Adelsheim wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken wird dem Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die schon etwa 50 Jahre bestehende Diasporagemeinde Osterburken umfaßt heute 276 Seelen. Sie hat eine eigene Kapelle, in der allsonntäglich Gottesdienst stattfindet. Die kirchliche Versorgung von Osterburken erfolgt durch das Evangelische Pfarramt Adelsheim.

Bisher war die Diasporagemeinde Osterburken nur auf ihre Opfereinnahmen angewiesen. Die vermehrten und erhöhten Ausgaben, wie z. B. die Kirchendienervergütung, können, auf

die Dauer gesehen, nicht mehr durch diese Opfereinnahmen gedeckt und ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Kirchenvorstand der Diasporagemeinde Osterburken hat daher, um in Zukunft ordnungsgemäß Ortskirchensteuer erheben zu können, den Antrag auf Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Osterburken gestellt.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber zur Stunde noch nicht vor.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Wintersdorf, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rastatt soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der jetzt begründeten Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf und den bereits bestehenden Evang. Kirchengemeinden Kuppenheim

und Muggensturm zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Rastatt werden.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle der dafür zuständige Wahlkörper der Kirchengemeinde Rastatt von den Wahlkörpern der Filialgemeinden nicht überstimmt wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch den Zuzug von Flüchtlingen ist die Zahl der Evangelischen in den 4 Diasporaorten Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf auf rund 400 angewachsen. Die kirchliche Versorgung erfolgt durch das Evang. Pfarramt St. Michael in Rastatt. Die Gottesdienste finden regelmäßig alle 14 Tage statt und zwar in Wintersdorf für die Glieder unserer Landeskirche aus den Orten Wintersdorf und Ottersdorf und in Iffezheim für diejenigen von Iffezheim und Hügelsheim. Es ist beabsichtigt, in Wintersdorf einen eigenen Gottesdienstraum zu erstellen, sobald die Verhältnisse dies zulassen. Ein solches Bauvorhaben würde voraussichtlich eine wesentliche Förderung erfahren, wenn durch die Errichtung der Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben würde, Ortskirchensteuer zu erheben.

Aus obigen Gründen hat der Kirchengerat Rastatt die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf unter Eingliederung der genannten Diasporaorte beantragt. Auch das zuständige Dekanat Karlsruhe-Stadt hält diesen Zusammenschluß für wünschenswert, da er zur Zusammenfassung der verschiedenen Gemeinden zu einheitlichem Wollen beiträgt.

Die badische Landesregierung in Freiburg hat auf Grund der Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. 5. 1923 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf erteilt.

Von den beiden Pfarrämtern in Rastatt werden bedient die bereits im Jahre 1932 bzw. 1935 errichteten Kirchengemeinden Muggensturm und Kuppenheim. Es wird sich nun empfehlen, diese beiden Kirchengemeinden und die jetzt neu gebildete Kirchengemeinde Wintersdorf mit der Kirchengemeinde Rastatt durch Satzung gemäß § 38 KV so zusammenzuschließen, daß Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden werden. Bei einer Pfarrwahl könnte es nun geschehen, daß die je 4 Aeltesten der Kirchengemeinden Kuppenheim und Wintersdorf, die zusammen 700 Seelen zählen, die 7 Aeltesten der Michaels-Pfarrgemeinde in Rastatt überstimmen. Dies erscheint der Sache nicht dienlich. Daher die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Forbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Au im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Gausbach, Langenbrand, Reichental und Weisenbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Forbach, deren Kirchspiel die

genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Forbach wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die in der Diaspora lebenden Evangelischen der bürgerlichen Gemeinden Au im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Gausbach, Langenbrand, Reichental und Weisenbach wurden bisher von dem Evang. Pfarramt Gernsbach kirchlich versorgt und betreut. Durch die vielen neu hinzugekommenen und noch hinzukommenden evangelischen Flüchtlinge hat sich die Seelenzahl dieser Diaspora stark erhöht, sodaß die geistliche Betreuung von Gernsbach aus, auf die Dauer gesehen, nicht ausreichend ist. Es ist deshalb daran gedacht, in Zukunft ein Evang. Pfarr-

amt in Forbach zu errichten. Hierzu ist jedoch zuerst die rechtliche Voraussetzung zur Erhebung der Ortskirchensteuer zu schaffen, es muß eine selbständige Kirchengemeinde Forbach errichtet werden.

Auf Grund der vermehrten Aufgaben und zur Stärkung der Glaubensgenossen in der Diaspora stellte der Kirchengemeinderat Gernsbach daher den Antrag auf Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Forbach.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber bis zur Stunde noch nicht vor.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Juni 1952

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der als Anlage zum kirchlichen Gesetz vom 6. 11. 1950 (VBl. 1951 S. 42) genehmigte Stellenplan für die Beamten der kirchlichen Verwaltung wird mit Wirkung vom 1. 7. 1952 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Stellen des gehobenen Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung).

Die 3 beim Evang. Oberkirchenrat vorhandenen A 3 b-Stellen werden um eine vermehrt.

2. Bezirksvermögensverwaltung.

In der Bezirksvermögensverwaltung werden die A 2 b-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Pflege Schönau Heidelberg) in eine A 2 a-Stelle, die A 2 c-

Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg) in eine A 2 b-Stelle wieder umgewandelt.

Ferner wird die A 2 c-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftschaft Mosbach) um eine weitere A 2 c-Stelle für den Vorstand der Bezirksverwaltungsstelle in Karlsruhe (Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe) vermehrt.

3. Stellen des Kirchenbauamts.

Die Bauoberinspektorenstelle in der Gruppe A 4 a wird in eine Bauamtmannsstelle in der Gruppe A 3 b umgewandelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1949 den im Zusammenhang mit dem Haushaltssplan vorgelegten Stellenplan für die kirchlichen Beamten insoweit abgeändert, als damals unbesetzte Stellen gestrichen wurden. Die Stellen waren unbesetzt, weil mit Rücksicht auf die damalige schwierige finanzielle Lage Beförderungen, die an sich erforderlich gewesen wären, nicht vorgenommen wurden. Über das Einzelne verweisen wir auf die Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Odenwald, in den Verhandlungen der Landessynode vom November 1949 S. 44 ff.

Weiterhin wurden, wiederum mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Landeskirche, bei den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 die Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung, die bis dahin für die Evang. Pflege Schönau in A 2 a und für die Stiftungenverwaltung Offenburg in A 2 b waren, um eine Gruppe herabgesetzt, also die A 2-a-Stelle in eine A 2 b-Stelle und die A 2 b-Stelle in eine A 2 c-Stelle umgewandelt (vgl. Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Schneider, in den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 S. 31).

Nachdem die Finanzen der Landeskirche wieder einen normalen Stand erlangt haben, kann die Beförderungssperre, zu der wir seinerzeit gezwungen waren, nicht aufrecht erhalten werden. Ebenso ist es notwendig, erneut zu prüfen, ob die Herabgruppierung der Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Der Stellenplan, wie er sich zur Zeit für die Beamten aus der Laufbahn des gehobenen Dienstes seit dem 1. 4. 1951, also seit der Geltung des zur

Zeit in Kraft befindlichen Haushaltssplanes, ergibt, ist folgender:

Gruppe	Planstellenzahl		
	Zentrale	Bezirk	Zusammen
A 2 c	2	—	2
A 2 d	2	—	2
A 3 b	3	1	4
A 4 a	3	2	5
A 4 b 2	4	3	7
A 4 b 1	9	6	15
	23	12	35

Wie aus diesem Stellenplan hervorgeht, sind für die Zentralverwaltung 3 A 3 b-Stellen vorhanden. Hier ist es erforderlich, eine neue A 3 b-Stelle zu schaffen. Die jetzt vorhandenen A 3 b-Stellen sind besetzt mit den Oberrechnungsräten Vierling beim Rechnungsaamt und Berggötz und Weigle beim Rechnungsprüfungsamt und dem Sekretariat des Oberkirchenrats. Die Vierlingsche Stelle ist an sich vorgesehen für den Vorstand der Expeditur und Registratur. Nun haben aber diese beiden Dienststellen je einen besonderen Vorstand. Der Umfang der Arbeiten, den sowohl die Registratur mit 2 Beamten und 5 Angestellten, wie die Expeditur mit 1 Beamten und 14 Angestellten zu leisten hat, ist derart, daß jede dieser Abteilungen einen verantwortlichen Dienstvorstand haben muß, der nach dem Maße seiner Verantwortung, sobald er in dem Beförderungszug befördert werden kann, auf eine A 3 b-Stelle zu berufen ist. Es muß also eine weitere A 3 b-Stelle geschaffen werden, damit sowohl für die Expeditur wie für die Registratur je eine solche Stelle vorhanden ist. Der derzeitige Inhaber der Registratur, Rechnungsrat Lannert, wird heute noch

auf einer A 4 b 2-Stelle verrechnet, hat aber die Bezüge nach A 4 a. Der Vorstand der Expeditur, Finanzinspektor Frey, ist heute noch auf einer A 4 b 1-Stelle, von der aus er, wie gesagt, schließlich auf die neu zu schaffende A 3 b-Stelle erst im Zuge der nach Dienstalter und Leistung auszusprechenden Beförderung kommen wird. Trotzdem ist heute schon erforderlich, die A 3 b-Stelle einzuführen. Denn wir sind auf Grund des Art. 131 GG und der dazu ergangenen Bundesgesetze verpflichtet, Oberrechnungsrat Weber, der 1945 seine Stelle verloren hat, wieder einzustellen. Er wird auf die für die Expeditur vorgesehene A 3 b-Stelle einzuteilen sein. Er behält seine bisherige Tätigkeit beim Rechnungsprüfungsamt bei.

2. Bezirksvermögensverwaltung.

Der Vorstand der Evang. Pflege Schönaus, Oberfinanzrat Seitz, hat unterm 11. März d. J. eine Eingabe vorgelegt, in der er ausführlich begründet, daß seine Stelle, die bis 31. 3. 1950 in A 2 a war, wieder dahin einzustufen sei. Die Eingabe ist vervielfältigt und diesem Gesetzentwurf beigefügt. Auch der Oberkirchenrat hat sich den von Oberfinanzrat Seitz dargelegten Gründen nicht verschließen können und stellt deshalb den Antrag, die Stelle entsprechend höher zu gruppieren. Im Zuge dieser Höhergruppierung ist auch die Offenburger Stelle wieder wie früher in A 2 b einzusetzen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat im ganzen 4 Bezirksvermögensverwaltungsstellen, in Heidelberg, Offenburg, Mosbach und Karlsruhe. Der Inhaber der Karlsruher Stelle ist zugleich der Vorstand der Evang. Landeskirchenkasse. Eine Stelle für dieses sehr umfangreiche und verantwortungsvolle Amt ist nicht vorhanden. Der derzeitige Inhaber, Finanzrat Huber, wird für seine Person nach A 2 c besoldet und auf einer A 2 d-Stelle der Zentralverwaltung verrechnet. Auch dieser Zustand ist auf die Dauer nicht haltbar, weil dadurch Stellen, die für Beförderungen frei sein sollten, blockiert sind. Es ist also erforderlich, für die Bezirksvermögensverwaltung eine A 2 c-Stelle zu schaffen, auf die dann der Vorstand der Landeskirchenkasse und der Bezirksvermögensverwaltung Karlsruhe zu berufen ist. Die dadurch freiwerdende A 2 d-Stelle kann dann verwendet werden, um Beamte, die längst zur Beförderung anstehen, nach A 2 d aufzurücken zu lassen. Dadurch wird in der Zentralverwaltung eine A 3 b-Stelle frei, die wir ebenfalls zu einer dringend gebotenen Beförderung benötigen.

3. Beim Kirchenbauamt haben wir 3 Beamtenstellen, diejenige eines Oberbaurats in A 2 b, eines Bauoberinspektors in A 4 a und eines Oberwerkführers in A 7 a. Der Bauoberinspektor Häfele hat darum gebeten, zum Bauamtmann befördert zu werden. Wenn dies geschehen soll, so wird also die A 4 a-Stelle in eine A 3 b Stelle umzuwandeln sein. Der Oberkirchenrat befürwortet auch diese Maßnahme, nicht nur, weil der Person des Bauoberinspektors Häfele, der seit 22 Jahren im Dienst der Landeskirche steht und sich bewährt hat, die Beförderung zuzubilligen ist, sondern weil bei der geringen Besetzung, die das Kirchenbauamt hat, die Verantwortung, die dem zweiten Beamten zu-

fällt, es angezeigt erscheinen läßt, die Stelle an sich nach A 3 b einzustufen.

Für das Ganze ist zuerst festzustellen, daß die Zahl der Beamten nicht erhöht wird. Der Oberkirchenrat ist peinlichst bemüht, darauf zu achten, daß keine unnötige Ausweitung der Beamtenzahl erfolgt. Wir müssen hier unumwunden aussprechen, daß unsere Beamten bis an die Grenze des Möglichen ausgelastet sind. In der Zentralverwaltung sind zur Zeit 27 planmäßige und 1 außerplanmäßige Beamter, in der Bezirksvermögensverwaltung 19 planmäßige und 2 außerplanmäßige Beamte beschäftigt. Eine Reduzierung dieser Zahl ist nicht möglich, denn es darf nicht übersehen werden, daß der Umfang der Geschäfte von Jahr zu Jahr zunimmt. Ein Einblick in den Hauptbericht wird auch dafür einen Beleg geben. Was hier vorgeschlagen wird, geschieht nur, um bessere Beförderungsmöglichkeiten für unseren Beamtenstab zu haben. Von Seiten des Vertrauensrates des Evang. Oberkirchenrats ist nachdrücklichst darauf hingewiesen worden, daß diese Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten notwendig ist, wenn nicht die durch den Stellenabbau im Jahre 1949 hervorgerufene große Verstimmung unter den Beamten weiter bestehen und die Arbeitsfreudigkeit gedrückt werden soll. Die Beamten haben damals die Beförderungssperre gern hingenommen in der Erkenntnis, daß die überaus gespannte Finanzlage der Landeskirche es nicht zuläßt, so, wie in normalen Zeiten dies geschieht, die Ausgaben noch zu steigern durch weitere Beförderungen. Nachdem dieser Umstand aber weggefallen ist, meint der Vertrauensrat, sollte jetzt hier wieder eine Abhilfe geschaffen werden. Bei einem Haushalt von 10 Millionen würden die dadurch entstehenden Mehrausgaben nicht einmal 1/10 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Der ideelle Schaden aber, der durch eine Aufrechterhaltung der Beförderungssperre eintritt, wäre viel größer.

Man könnte nun hier einwenden, daß die Beförderungen ja auch so durchgeführt werden können, daß man die einzelnen Beamten für ihre Person befördert. Wir haben jetzt schon 7 Beamte, die für ihre Person anders bezahlt werden, als sie im Stellenplan stehen. Würde man hier nun noch weiter gehen, dann würde sich schließlich das Bild ergeben, daß nach dem Stellenplan zwar eine relativ niedere Eingruppierung der Beamten sich darbietet, die aber in Wirklichkeit um 1 oder 2 Gruppen höher bezahlt werden. Diese Beförderung für die Person hat schließlich aber noch den großen Nachteil, daß dann fortgesetzt solche Beförderungen beantragt werden, denen damit nicht begegnet werden kann, daß erklärt wird, für diese Beförderung ist eine Stelle nicht vorhanden. Durch die Beförderung für die Person wird nicht nur die tatsächliche Besoldungsrechtliche Lage der Beamten verschleiert, sondern es entsteht eine permanente Bewegung nach Beförderungen, denen, wie gesagt, mit dem einfachen und klaren Mittel der nicht vorhandenen Stellen nicht mehr begegnet werden kann.

Wir bemerken abschließend ausdrücklich, daß der Zustand vor 1949 nicht einfach wieder hergestellt werden soll, sondern daß nur diejenigen Abhilfen hier geschaffen werden, die zu einer gerechten und billigen Aufstiegsmöglichkeit für die Beamten erforderlich sind.